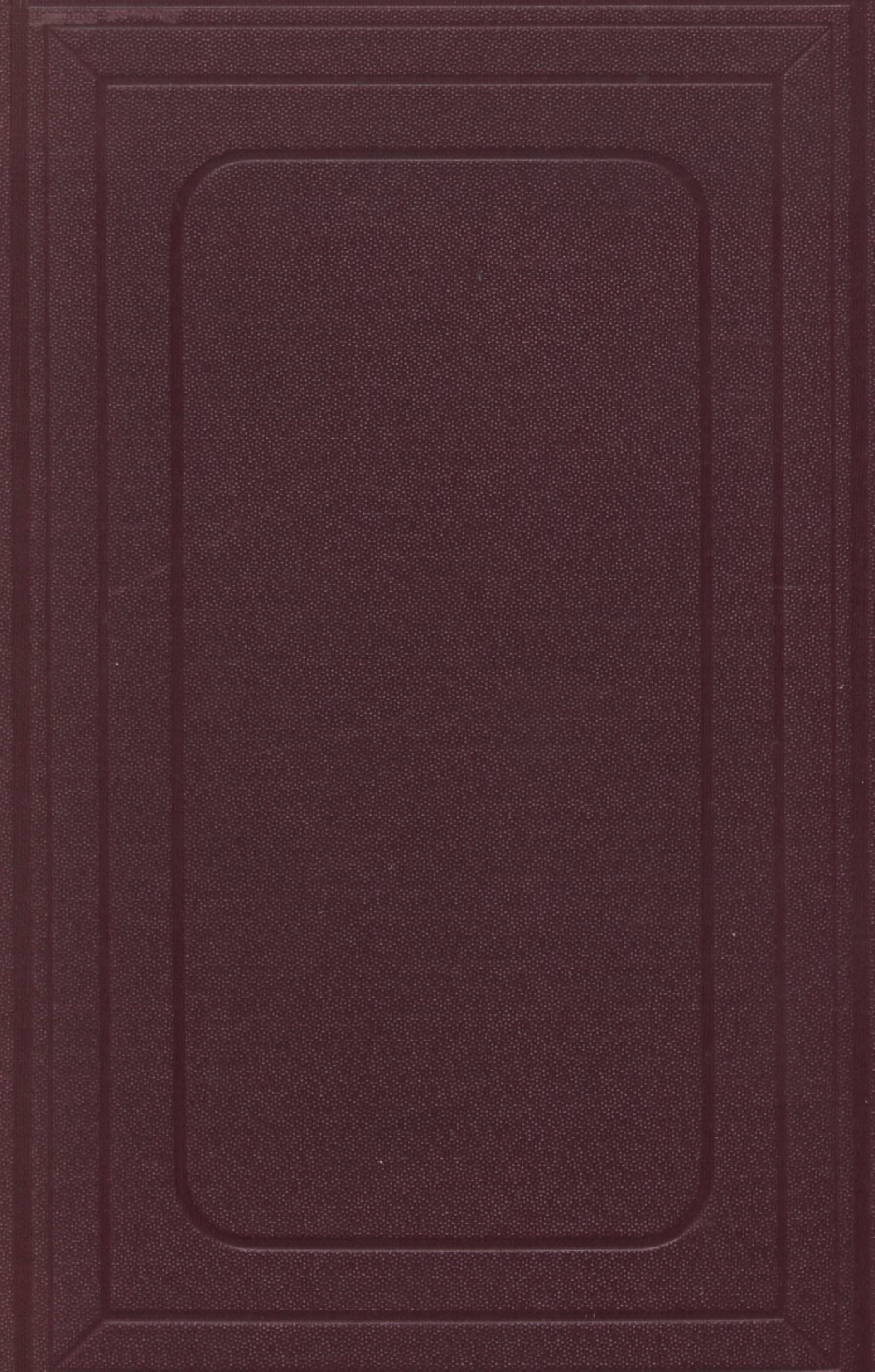
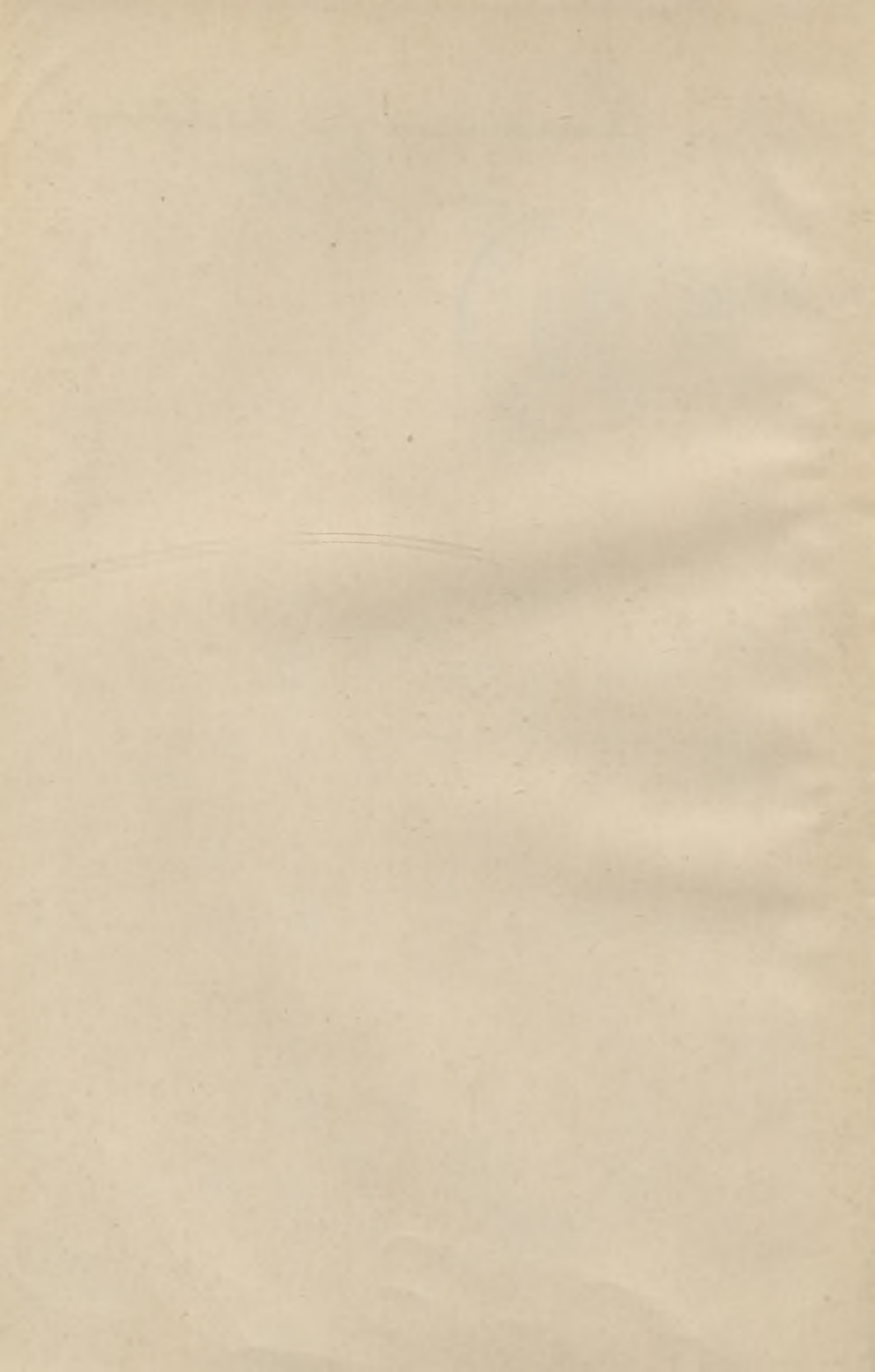


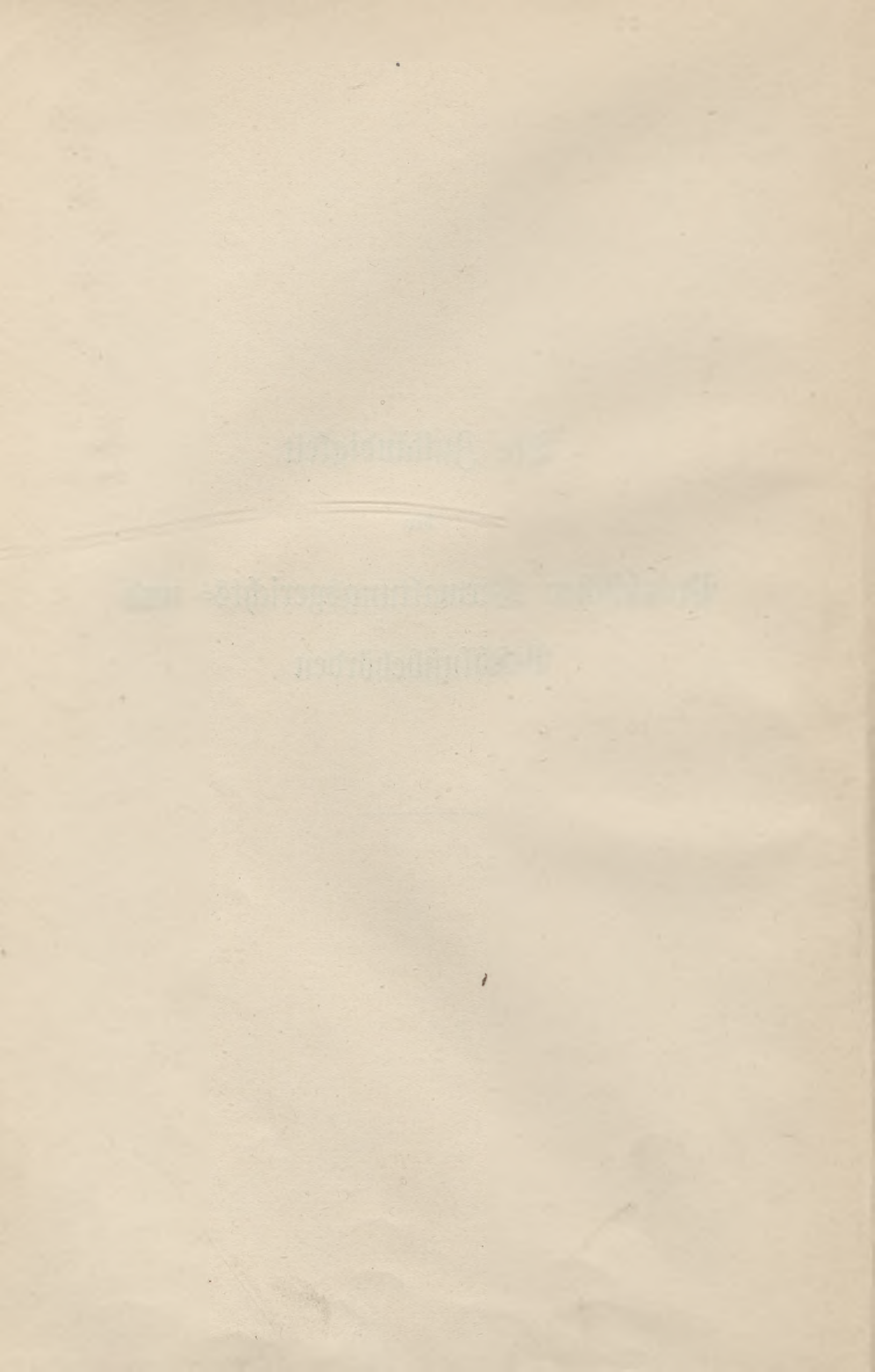
Inventarisiert für die Polizei
(Dr. Laue) unter No 16a
April 1913



Die Zuständigkeit

der

Preußischen Verwaltungsgerichts- und Beschlußbehörden



Die Zuständigkeit

der

Preußischen Verwaltungsgerichts- und Beschlußbehörden

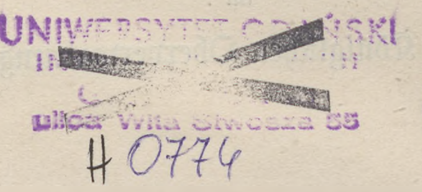
Nach den Gesetzen und den dazu ergangenen
Ausführungsbestimmungen, Tabellen usw.
zusammengestellt
im

Bureau des Königlichen Oberverwaltungsgerichts



Berlin
Carl Heymanns Verlag
1911

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W







Vorwort.

Infolge der Mannigfaltigkeit der Zuständigkeiten und der Verschiedenheit der Rechtsmittel in den preußischen Verwaltungsgesetzen hat sich in den beteiligten Kreisen mehr und mehr das Bedürfnis nach einem Hilfsmittel geltend gemacht, welches in übersichtlicher Form schnelle und erschöpfende Auskunft über die einschlägigen Bestimmungen gibt. Diesem Bedürfnisse Rechnung tragend, ist das vorliegende Werk im amtlichen Auftrage im Bureau des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts zusammengestellt worden. Es umfaßt nicht nur diejenigen Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung, in denen die Kreisausschüsse (Stadtausschüsse, Magistrate), die Bezirksausschüsse, die Bergausschüsse, die Provinzialräte und das Oberverwaltungsgericht zuständig sind, sondern hat auch andere Behörden berücksichtigt, deren Zuständigkeit durch das Zuständigkeitsgesetz und andere wichtigere Sondergesetze, insbesondere auf dem Gebiete der direkten Staatssteuern gegeben worden ist. Die älteren partikularen Sondergesetze, namentlich auf dem Gebiete der Wege- und Wasserpolizei, sind fortgelassen worden, weil bei Anwendung dieser Gesetze über die Zuständigkeit vielfach Zweifel bestehen, die sich in Form einer tabellarischen Zusammenstellung im voraus nicht lösen lassen.

In der Anordnung des Stoffes ist den Titeln des Zuständigkeitsgesetzes unter Einschiebung verwandter Materien und Bestimmungen gefolgt.

Die Fristen sind vermerkt mit Ausnahme bei der Berufung und Revision, für welche Rechtsmittel stets die Frist von zwei Wochen gegeben ist.

Abkürzungen.

aaO. . . . Am angeführten Ort.
ABG. . . . Allgemeines Berggesetz.
ABl. . . . Amtsblatt.
Abt. . . . . Abteilung.
ALR. . . . Allgemeines Landrecht.
AnsGes. . . Ansiedlungsgesetz.
Art. . . . . Artikel.
AusfAnw. . Ausführungsanweisung.
AusfBek. . . Ausführungsbekanntmachung.
AusfBest. . Ausführungsbestimmungen.
AusfG. . . Ausführungsgesetz.
BauUVersG. Bau-Unfallversicherungsgesetz.
BGB. . . . Bürgerliches Gesetzbuch.
BGBl. . . . Bundesgesetzblatt.
Buchst. . . . Buchstabe.
DisziplG. . . Gesetz, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten.
EinfG. z. . . Einführungsgesetz zum.
EntG. . . . Enteignungsgesetz.
Erl. . . . . Erlaß.
Frankf. . . Frankfurt a. M.
G. . . . . Gesetz.
GemO. . . Gemeindeordnung.
GewO. . . Reichsgewerbeordnung.
GewstG. . . Gewerbesteuergesetz.
GewUVersG. Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz.
GS. . . . Gesetzsammlung.
HandMBl. . Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung.
HilfskG. . . Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen.
HN. . . . . Hessen-Nassau.
Hann. . . . Hannover.
Hohenz. . . Hohenzollernsche Lande.
i. d. F. d. . . in der Fassung der.
InvVersG. . Invalidenversicherungsgesetz.
JO. . . . . Jagdordnung.
JustMBl. . Justiz-Ministerialblatt.
KAG. . . . Kommunalabgabengesetz.
KirchlG. u. VBl. . . . Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt.
KrO. . . . Kreisordnung.
KVG. . . . Krankenversicherungsgesetz.
LGO. . . . Landgemeindeordnung.
LVG. . . . Landesverwaltungsgesetz.
LVerfG. . . Landesverfassungsgesetz.
MBl. d. i. V. Ministerialblatt für die gesamte Preußische innere Verwaltung.
MinErl. . . Ministerialerlaß.
Nr. . . . . Nummer.
ÖP. . . . . Östliche Provinzen.
OVG. . . . Oberverwaltungsgericht.
Pos. . . . . Posen.
Pr. . . . . Preußisch.
PrO. . . . Provinzialordnung.
RegABl. . . Regierungs-Amtsblatt.
RegBez. . . Regierungsbezirk.
RegInstr. . Regierungsinstruktion.
RG. . . . . Reichsgesetz.
RGBl. . . . Reichsgesetzblatt.
Rh. . . . . Rheinprovinz.
S. . . . . Seite.
Sachs. . . . Sachsen.
SchlH. . . . Schleswig-Holstein.
SeeUVersG. Seeunfallversicherungsgesetz.
StG. . . . Staatsgesetz.
StO. . . . Städteordnung.
T. . . . . . Teil.
Tit. . . . . Titel.
UVersG. . . Unfallversicherungsgesetz.
V. . . . . . Verordnung.
Vgl. . . . . Vergleiche.
W. . . . . Westfalen.
Westpr. . . Westpreußen.
WG. . . . Warenhaussteuergesetz.
WSchadG. . Wildschadengesetz.
ZG. . . . . Zuständigkeitsgesetz.
Ziff. . . . . Ziffer.

Inhalt.

Seite

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel

1. Angelegenheiten der Provinzialverbände.

Zuständigkeitsgesetz Titel 1.

A. Provinzialordnung
für die Provinzen:

Ost= u. Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien u. Sachsen v. 29. 6. 1875 i. d. F. d. Bekanntm. v. 22. 3. 1881 (GS. S. 233),
Westfalen v. 1. 8. 1886 (GS. S. 256),
Hannover v. 7. 5. 1884 (GS. S. 243), Einf.Ges. v. 7. 5. 1884 (GS. S. 237),
Hessen=Nassau v. 8. 6. 1885 (GS. S. 247), Einf.Ges. dazu v. 8. 6. 1885 (GS. S. 242),
Rheinprovinz v. 1. 6. 1887 (GS. S. 252), Einf.Ges. dazu v. 1. 6. 1887 (GS. S. 249),
Schleswig=Holstein v. 27. 5. 1888 (GS. S. 194), Einf.Ges. dazu v. 27. 5. 1888 (GS. S. 191),
Posen v. 27. 3. 1824 (GS. S. 141), Ges. v. 19. 5. 1889 (GS. S. 108), Verordn. v. 5. 11. 1889 (GS. S. 177),
Hohenzollernsche Amts= und Landesordnung v. 2. 4. 1873 (GS. S. 145) / 2. 7. 1900 (GS. S. 228) i. d. F. d. Bekanntm. v. 9. 10. 1900 (GS. S. 324).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
1	PrO. Ö.P. §§ 3, 4; W. § 3; Hann. § 3; H.N. § 2; Rh. § 3; Schl.H. § 3; Pos. Art. V A 5 Ges. v. 19. 5. 1889. Streitigkeiten über die infolge einer Veränderung bestehender Provinzialgrenzen erforderliche Regelung der Verhältnisse.	OVG. (Klage).	Endgültig.
2	PrO. Ö.P. §§ 19, 23, 24; W. §§ 19, 23, 24; Hann. §§ 19, 23, 24; H.N. §§ 20, 21; Rh. §§ 19, 23, 24; Schl.H. §§ 19, 23, 24. Gültigkeit der Wahlen zum Provinziallandtag a) Prüfung des Wahlverfahrens.	Provinziallandtag. Beschluß auf den innerhalb zwei Wochen	Klage bei dem OVG. binnen zwei Wochen.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu erhebenden Einspruch eines Mitgliedes der Wahlversammlung oder von Amts wegen.	
	b) Zeitweises oder gänzliches Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen.	Provinziallandtag (Beschluß).	Klage bei dem OVG. binnen zwei Wochen.
3	PrO. Ö.P. §§ 42ff., 48; W. § 48; Hann. § 48; H.N. § 46; Rh. § 48; Schl.H. § 48; Pos. § 2 V. v. 5. 11. 1889. Gültigkeit der Wahlen zum Provinzialausschuß a) Prüfung des Wahlverfahrens bei den Wahlen zum Provinzialausschusse und zu den für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung durch besondere Gesetze angeordneten Behörden und Kommissionen.	Provinziallandtag. Beschluß auf den innerhalb 24 Stunden bei dem Vorsitzenden zu erhebenden Einspruch eines Mitgliedes des Provinziallandtags.	Endgültig.
	b) Zeitweises oder gänzliches Aufhören einer der für die Wählbarkeit zum Provinzialausschuß vorgeschriebenen Bedingungen. (Desgleichen zum Provinzialrat und zu den Bezirksausschüssen — LVG. § 11 Abs. 2, § 28 Abs. 5.)	Provinzialausschuß (Beschluß).	Klage bei dem OVG. binnen zwei Wochen. (Die Klage steht bei den Wahlen zum Provinzialrat bzw. Bezirksausschuß auch dem Vorsitzenden des Provinzialrats bzw. Bezirksausschusses zu.)
4	PrO. Ö.P. §§ 114 ff.; W. § 114; Hann. § 114; H.N. § 87; Rh. § 114; Schl.H. § 114; Lauenburg Art. I G. v. 27. 5. 1888 (GS. S. 191); Pos. § 36 V. v. 5. 11. 1889; Hohenz. § 81. Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände.	a) Oberpräsident, b) in Hohenz. Minister des Innern.	a) Beschwerde an den Minister des Innern binnen zwei Wochen. b) Endgültig.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
5	PrO. Ö.P. § 118; W. § 118; Hann. § 118; H.N. § 91; Rh. § 118; Schl.H. § 118; Pos. § 40 V. v. 5. 11. 1889; Hohenz. § 83.		
	Beanstandung von Beschlüssen des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses oder der Provinzialkommissionen, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen.	Oberpräsident, in Hohenz. der Königl. Kommissarius.	Klage bei dem OVG. binnen zwei Wochen.
6	PrO. Ö.P. §§ 119, 120 (§§ 8, 35); W. §§ 119, 120 (§§ 8, 35); Hann. §§ 119, 120 (§§ 8, 35); H.N. §§ 92, 93 (§§ 6, 32); Rh. §§ 119, 120 (§§ 8, 35); Schl.H. §§ 119, 120 (§§ 8, 35); Pos. §§ 41, 42 V. v. 5. 11. 1889; Hohenz. § 80 (§§ 11, 54).		
	Genehmigung von Beschlüssen des Provinziallandtags, betreffend		
	1. den Erlaß von Statuten, (Landesherrliche Genehmigung.)		
	2. den Erlaß von Reglements für Provinzialinstitute und Verwaltungszweige,	Zuständige Minister.	
	3. die Aufnahme von Anleihen, durch welche der Provinzialverband mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert wird, sowie die Übernahme von Bürgschaften auf den Provinzialverband,	Minister des Innern.	
	4. eine neue Belastung des Provinzialverbandes ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzulegenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen.	Minister des Innern und der Finanzen.	
7	PrO. Ö.P. § 121; W. § 121; Hann. § 121; H.N. § 94; Rh. § 121; Schl.H. § 121; Pos. Art. V A 7 G. v. 19. 5. 1889; Hohenz. § 85.		
	Verfügung der Eintragung unterlassener oder verweigerter gesetzlicher Leistungen in den Etat des Provinzial-, Bezirks-, Amtsverbandes bzw. Feststellung der außerordentlichen Ausgaben (Zwangsetatisierung).	Oberpräsident, in Hohenz. Regierungspräsident bzw. der Königl. Kommissarius.	Klage bei dem OVG. binnen zwei Wochen.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel

B. Kreis- und Provinzialabgabengesetz v. 23. 4. 1906 (GS. S. 159). Siehe auch Nr. 37 ff.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
8	§§ 28, 30 Nr. 4 Verteilung des vom Provinzial-(Kommunal-) Landtage festgestellten Steuerbedarfs auf die Land- und Stadtkreise durch den Provinzial-(Landes-)Ausschuß. (In Hessen-Nassau Verteilung des Provinzialsteuerbedarfs (§ 30 Nr. 1) durch den Provinzialausschuß auf die Bezirksverbände und demgemäß Einspruch und Klage der Bezirksverbände.)	Provinzial-(Landes-) Ausschuß. Beschluß auf den Einspruch [1]) eines Land- oder Stadtkreises	Klage bei dem OVG. binnen zwei Wochen.
9	§ 31. Heranziehung (Veranlagung) zu Provinzial-(Bezirks-)Gebühren und Beiträgen.	Provinzial-(Landes-) Ausschuß. Beschluß auf den binnen vier Wochen zu erhebenden Einspruch des Pflichtigen.	Klage bei dem OVG. binnen zwei Wochen.
10	§ 33. Genehmigung von Beschlüssen des Provinzial-(Kommunal-)Landtags bzw. des Provinzial-(Landes-) Ausschusses (§ 24 Abs. 1), betreffend		
	1. die Festsetzung von Beiträgen (§ 24), 2. die ausschließliche Belastung und die Mehr- und Minderbelastung einzelner Kreise (§ 27),	Zu 1 und 2. Minister des Innern.	Endgültig.
	3. die Erhebung von Provinzial-(Bezirks-)Steuern in einem Betrage, welcher 25 Prozent des gemäß § 25 ihnen zugrunde zu legenden Steuersolls übersteigt.	Zu 3. Minister des Innern und der Finanzen.	Endgültig.

C. Dotationsgesetz v. 8. 7. 1875 (GS. S. 497).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
11	§ 18 Abs. 4. Streitigkeiten zwischen Provinzialverbänden und Stadtgemeinden wegen Entschädigung für Übernahme von Straßenstrecken.	OVG. (Klage).	Endgültig.

[1]) Der Einspruch ist innerhalb vier Wochen nach Bekanntmachung der Steuerbeträge im Amtsblatt bei dem Provinzial- (Landes-) Ausschuß anzubringen.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel

D. Gesetz, betreffend die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, v. 2. 6. 1902 (GS. S. 167).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
12	§ 4 (§§ 1—3) u. § 10 (§ 9). Die Feststellung der auf die einzelnen Verbände entfallenden Jahresrenten erfolgt durch Königliche Verordnung.		
13	§ 5 Abs. 1. Genehmigung der weitergehenden Verwendung der Renten für die Zwecke der eigenen Armenlast in den dotierten Verbänden (§ 1 Ziff. 1).	Aufsichtsbehörde (vgl. Nr. 4).	
14	§ 6. Genehmigung der Reglements über die Verteilung der Renten gemäß § 5 Abs. 2 u. 3, welche von dem Provinziallandtage (Kommunallandtage) — in Lauenburg von dem Kreistage — beschlossen sind.	Minister des Innern, der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten.	Endgültig.
15	§ 7. Aufstellung des Verteilungsplans in Gemäßheit des Reglements.	Provinzialausschuß (Landesausschuß, Kreisausschuß) im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten. Mangels eines gültigen Beschlusses Festsetzung durch die Minister des Innern, der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten.	

E. Gesetz, betreffend die Aufhebung des kommunal-ständischen Verbandes der Kurmark, v. 22. 5. 1902 (GS. S. 149).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
16	§§ 5 (3, 4). Verteilung des Überschußfonds des Kriegsschuldensteuerverbandes.	Oberpräsident der Provinz Brandenburg.	Beschwerde an den Minister des Innern binnen zwei Wochen.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	F. Gesetz, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere, v. 22. 4. 1892 (GS. S. 90).		
17	Genehmigung der Reglements der Provinzialverbände, des Kommunalverbandes des Regierungsbezirks Kassel, des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden, des Kommunalverbandes des Kreises Herzogtum Lauenburg, sowie der Stadt Berlin über Feststellung der Seuche, über den Betrag und die Auszahlung der zu gewährenden Entschädigung und über die Erhebung und Verwaltung der Beiträge sowie über die Schätzung der gefallenen oder getöteten Tiere.	Minister des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Endgültig.
	G. Wanderarbeitsstättengesetz v. 29. 6. 1907 (GS. S. 205).		
18	§ 6. Heranziehung zu den Kosten der Wanderarbeitsstätten.	Provinzialausschuß. Beschluß auf den innerhalb zwei Wochen zu erhebenden Einspruch der beteiligten Kreise.	Klage bei dem Bezirksausschuß binnen zwei Wochen, Berufung an das OVG.
19	§ 7. Streitigkeiten wegen Versagung oder Zurücknahme der Zustimmung des Provinzialausschusses zur Mitwirkung Dritter bei der Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Wanderarbeitsstätten.	Provinzialrat (Beschluß).	Endgültig.
20	§ 8. Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung, welche die Kreise den Gemeinden (Gutsbezirken) für Mitwirkung bei der Verwaltung der Wanderarbeitsstätten und für Hergabe passender Räumlichkeiten zu gewähren haben.	Bezirksausschuß (Beschluß).	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen (§ 121 LVG.).

2. Angelegenheiten der Kreise (in Hohenzollern der Oberamtsbezirke).

Zuständigkeitsgesetz Titel 2.

A) Kreisordnung für die östlichen Provinzen v. 13. 12. 1872 / 19. 3. 1881 (GS. 1881 S. 179).
Hannover v. 6. 5. 1884 (GS. S. 181),
Hessen-Nassau v. 7. 6. 1885 (GS. S. 193),
Westfalen v. 31. 7. 1886 (GS. S. 217),
Rheinprovinz v. 30. 5. 1887 (GS. S. 209),
Schleswig-Holstein v. 26. 5. 1888 (GS. S. 139),
Posen v. 28. 12. 1828 (GS. 1829 S. 3).
Vgl. auch G. v. 19. 5. 1889 (GS. S. 108),
Hohenzollernsche Amts- und Landesordnung v. 2. 4. 1873 (GS. S. 145) / 2. 7. 1900 (GS. S. 228) i. d. F. d. Bekanntm. v. 9. 10. 1900 (GS. S. 324),
Lauenburg Verordn. v. 24. 8. 1882 (GS. S. 343), Bekanntm. v. 19. 3. 1883 (GS. S. 35).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
21	KrO. Ö.P. § 3; Hann. § 3; H.N. § 3; W. § 3; Rh. § 3; Schl.H. § 3; Pos. Art. V B 1 G. v. 19. 5. 1889; Hohenz. § 2. ZG. § 2.		
	a) Veränderung von Kreisgrenzen, Bildung neuer, Zusammenlegung mehrerer Kreise erfolgt durch Gesetz.		
	b) Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Kreisen bei Veränderung der Kreisgrenzen, Bildung neuer Kreise und Zusammenlegung mehrerer Kreise.	b) Bezirksausschuß. (Beschluß[1].)	b) Vorbehaltlich der Klage zu c.
	c) Klage der beteiligten Kreise gegeneinander binnen zwei Wochen.	c) Bezirksausschuß. (Streitsache).	c) Berufung an das OVG. (§ 83 LVG.).
22	KrO. Ö.P. § 4; Hann. § 4; H.N. § 4; W. § 4; Rh. § 4; Schl.H. § 4; Pos. Art. V B 1 G. v. 19. 5. 1889. ZG. § 2.		
	a) Auseinandersetzung zwischen einer aus einem Landkreise ausscheidenden Stadt und dem Kreise.	Bezirksausschuß. (Beschluß[1].)	Wie vor.
	b) Ausscheiden einer Stadt aus dem Landkreise.	Bei Städten von mindestens 25000 Einwohnern Minister des Innern auf Antrag der Stadt, sonst Königliche Verordnung nach Anhörung des Provinziallandtages.	Endgültig.

[1]) Bis zum rechtskräftigen Endurteil gilt der Beschluß des Bezirksausschusses.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
23	KrO. Ö.P. § 8; Hann. § 8; H.N. § 8; W. § 8; Rh. § 8; Schl.H. § 8; Hohenz. § 5. Festsetzung von Nachteilen im Falle der Weigerung, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises zu übernehmen oder fortzuführen.	Kreistag. (Beschluß.)	Klage bei dem Bezirksausschuß binnen zwei Wochen, Berufung an das OVG.
24	KrO. Ö.P. § 19; Hann. § 19; H.N. § 19; W. § 19; Rh. § 19; Schl.H. § 19; Pos. Art. V B 4 G. v. 19. 5. 1889; Hohenz. §§ 4, 10. ZG. § 3. Beschlußfassung auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend das Recht der Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises.	Kreisausschuß.	Klage bei dem Bezirksausschuß binnen zwei Wochen, Berufung an das OVG.
25	KrO. Ö.P. §§ 99, 101; Hann. §§ 55, 57; H.N. §§ 56, 58; W. § 45; Rh. § 46; Schl.H. §§ 85, 87. Vereinigung von Gütern oder Gemeinden zu Kollektivstimmen für die Wahlen zum Kreistage.	Kreisausschuß. (Beschluß).	Endgültig.
26	KrO. Ö.P. §§ 103, 104; Hann. §§ 59, 60; H.N. §§ 60, 61; W. §§ 46, 48; Rh. § 48; Schl.H. §§ 89, 90. Bestimmung des Wahlortes für die Wahl der in den Wahlbezirken des Verbandes der Landgemeinden und in Städtewahlbezirken zu wählenden Kreistagsabgeordneten.	Desgl.	Endgültig.
27	KrO. Ö.P. §§ 110, 112a Abs. 2; Hann. §§ 66, 69; H.N. §§ 67, 70; W. §§ 54, 57, Rh. §§ 54, 57; Schl.H. §§ 96, 99. Anträge auf Berichtigung des von dem Kreisausschuß aufgestellten Verzeichnisses der Wahlberechtigten zum Kreistage, die binnen vier Wochen bei dem Kreisausschuß anzubringen sind.	Desgl.	Klage bei dem Bezirksausschuß binnen zwei Wochen, Revision an das OVG.
28	KrO. Ö.P. §§ 111, 112 u. 112a; Hann. §§ 67, 68, 69; H.N. §§ 68, 69, 70; W. §§ 55, 56, 57; Rh. §§ 55, 56, 57; Schl.H. §§ 97, 98, 99; Hohenz. §§ 14, 15, 16a. Verteilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände.	Kreistag auf Vorschlag des Kreisausschusses. (Beschluß.)	Klage bei dem Bezirksausschuß binnen zwei Wochen (LVG. § 51), Revision an das OVG.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
29	KrO. Ö.P. § 113; Hann. § 70; H.N. § 71; W. § 58; Rh. § 58; Schl.H. § 100; Hohenz. § 24. Gültigkeit der Wahlen zum Kreistage. (Einsprüche sind innerhalb zwei Wochen beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes anzubringen.)	Kreistag. (Beschluß.)	Klage bei dem Bezirksausschuß binnen zwei Wochen, Berufung an das OVG.
30	KrO. Ö.P. § 128a; Hann. § 85; H.N. § 86; W. § 73; Rh. § 73; Schl.H. § 116; Pos. Art. V B 6 G. v. 19. 5. 1889. Feststellung und Ersatz von Defekten der Kreisbeamten.	Bezirksausschuß. (Beschluß.)	Vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.
31	KrO. Ö.P. § 133; Hann. § 90; H.N. § 91; W. § 78; Rh. § 78; Schl.H. § 121; Pos. Art. IV § 3 G. v. 19. 5. 1889; Hohenz. § 42. Aufhören der für die Wählbarkeit zum Kreisausschuß vorgeschriebenen Bedingungen.	Kreisausschuß. (Beschluß.)	Klage[1]) bei dem Bezirksausschuß binnen zwei Wochen, Berufung an das OVG.
32	KrO. Ö.P. § 176; Hann. § 103; H.N. § 104; W. § 91; Rh. § 91; Schl H. § 139; Pos. Art. V B 5 G. v. 19. 5. 1889; Hohenz. §§ 34, 80. (S. auch Nr. 42.) Bestätigung von Kreistagsbeschlüssen, betreffend 1. statutarische Anordnungen; (Landesherrliche Genehmigung).		
	2. Veräußerungen von Grundstücken und Immobiliarrechten des Kreises;	a) Bezirksausschuß, b) in Hohenz. Minister des Innern.	a) Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen. b) Endgültig.
	3. Anleihen, durch welche der Kreis mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie Uebernahme von Bürgschaften auf den Kreis;	Desgl.	Desgl.
	4. neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzubringenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen.	Desgl.	Desgl.

[1]) Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu (in Hohenz. d. Amtsausschusses).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
33	KrO. Ö.P. § 177; Hann. § 104; H.N. § 105; W. § 92; Rh. § 92; Schl.H. § 140; Hohenz. § 81. Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landkreise.	Regierungspräsident.	Beschwerde binnen zwei Wochen an den Oberpräsidenten, in Hohenz. an den Minister des Innern.
34	KrO. Ö.P. § 178; Hann. § 106; H.N. § 107; W. § 94; Rh. § 94; Schl.H. § 142 Pos. Art. V B 7 G. v. 19. 5. 1889, Hohenz. § 82. Beanstandung von Beschlüssen des Kreistages, der Kreiskommissionen, sowie des Kreisausschusses in Kreiskommunalangelegenheiten, die deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen.	Landrat.	Klage bei dem Bezirksausschuß binnen zwei Wochen, Berufung an das OVG.
35	KrO Ö.P. § 180; Hann. § 108; H.N. § 109; W. § 96; Rh. § 96; Schl.H. § 144; Pos. Art. V B 7 G. v. 19. 5. 1889; Hohenz. § 85 (ZG. § 4). Eintragung unterlassener oder verweigerter gesetzlicher Leistungen in den Kreishaushaltsetat bzw. Feststellung der außerordentlichen Ausgabe. (Zwangsetatisierung.)	Regierungspräsident.	Klage bei dem OVG. binnen zwei Wochen.
36	Ordnungsstrafen und Disziplinarverfahren gegen Kreisbeamte.	Siehe Nr. 869, 870.	

B. Kreis- und Provinzialabgabengesetz v. 23. 4. 1906 (GS. S. 159 ff.).
(Siehe auch Nr. 8 ff.)

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Kreisabgaben, Oberverteilung.		
37	§§ 11 und 7 Abs. 6. Heranziehung der Gemeinde- und Gutsbezirke sowie der nach § 7 Abs. 6 besonders zu Veranlagenden.	Kreisausschuß. Beschluß auf den binnen vier Wochen beim Kreisausschuß zu erhebenden Einspruch des Veranlagten.	Klage bei dem Bezirksausschuß binnen zwei Wochen, Revision an das OVG.
	Kreisabgaben, Unterverteilung.		
38	§ 12. Innerhalb der Gemeinden. Rechtsmittel wie gegen Gemeindeabgaben (§§ 69 ff. Kom.Abg.Ges.).	Siehe Nr. 160.	
39	§§ 13, 14. Heranziehung der Steuerpflichtigen innerhalb der Gutsbezirke.	Wie bei Nr. 37.	Wie bei Nr. 37.
40	§ 16. Heranziehung (Veranlagung) zu Gebühren, Beiträgen und indirekten Steuern.	Desgl.	Desgl.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Verteilungsverfahren.		
41	§§ 14 u. 7 Abs. 6 a.a.O.; §§ 71—74, 92. KomAbgG. (Vgl. Nr. 162). Verteilung des kreissteuerpflichtigen Einkommens auf verschiedene Kreise.	Bezirksausschuß. Beschluß auf den Verteilungsantrag des Veranlagten, der innerhalb vier Wochen, im Falle des § 7 Abs. 6 aber innerhalb zwei Monaten zu stellen ist.	Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß binnen zwei Wochen, sodann Revision an das OVG.
42	§§ 19, 20. (Vgl. auch Nr. 32). Genehmigung von Kreistagsbeschlüssen betreffend 1. die Erhebung von Beiträgen[1] (§ 5), 2. den Erlaß oder die Abänderung von Steuerordnungen über indirekte Kreissteuern (§ 6), 3. die Heranziehung der einzelnen Steuerarten zu den direkten Kreissteuern mit verschiedenen Prozentsätzen und die Vornahme einer Revision des Verteilungsmaßstabs vor Ablauf eines fünfjährigen Zeitraums (§ 9 Abs. 2 u. 3), 4. die ausschließliche Belastung und die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile (§ 10) (vgl. Nr. 156 Ziff. 5), 5. die Erhebung direkter Kreissteuern in einem Betrage, welcher 50 Prozent des gemäß § 7 ihnen zugrunde zu legenden Steuersolls übersteigt, 6. den Erlaß oder die Abänderung einer Steuerordnung über eine Steuer vom Grundbesitze nach dem Veranlagungsmaßstabe des Werts (§ 8).	Bezirksausschuß. (Beschluß). Zu 2 u. 6: Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen, nachdem der Bezirksausschuß oder Provinzialrat die Genehmigung erteilt hat.	Beschwerde an den Provinzialrat.

[1] Wegen der Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages s. § 5 a. a. O., auch Anm. zu Nr. 156 Ziff. 2. Die Einwendungen sind beim Kreisausschusse anzubringen, der Beschluß nebst Verhandlungen wird dem Bezirksausschusse vorgelegt.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel

C. Kanalgesetz v. 1. 4. 1905 (GS. S. 179).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
43	Aufbringung und Unterhaltung der aus den Beitragspflichten der Provinzen, Kreise und Gemeinden erwachsenen Lasten im Wege der Mehr- oder Minderbelastung oder durch Erhebung von Beiträgen.	Vgl. Kommunalabgabengesetz, und Kreis- und Provinzialabgabengesetz Nr. 156 Ziff. 2 u. 5, 10 Ziff. 2, 42 Ziff. 4.	

3. Angelegenheiten
A. der Amtsverbände, B. der Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz, C. der Ämter in der Provinz Westfalen.

Zuständigkeitsgesetz Titel 3.

A. Amtsverbände.

Kreisordnung für die östlichen Provinzen v. $\frac{13.12.1872}{19.3.1881}$ (GS. 1881 S. 179). | Schleswig-Holstein v. 26. 5. 1888 (GS. S. 139).

In Westfalen und der Rheinprovinz ist es bei der Verfassung der Ämter und Bürgermeistereien verblieben, ebenso in Posen bei der Stellung der Polizeidistriktskommissare; in Hannover, Hessen-Nassau und Hohenzollern ist keine den Amtsbezirken entsprechende Einrichtung eingeführt worden.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
44	KrO. Ö.P. § 49 Abs. 2, § 49a Abs. 1 u. 3; Schl.H. §§ 35, 36; ZG. § 6. Revision, endgültige Feststellung und Abänderung der Amtsbezirke, sowie Vereinigung ländlicher Gemeinde- und Gutsbezirke bezüglich der Polizeiverwaltung mit einem Stadtbezirke, und Ausscheidung der ersteren aus dem Amtsbezirke.	Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuß.	
45	KrO. O.P. § 49a Abs. 2; Schl.H. § 36 Abs. 2. Festsetzung des Beitrags zu den Kosten der städtischen Polizeiverwaltung.	Bezirksausschuß. (Beschluß.)	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen.
46	KrO. O.P. § 49a Abs. 3; Schl.H. § 36 Abs. 3. Auseinandersetzung im Falle des Ausscheidens aus einem Amtsbezirke.	Kreisausschuß. (Beschluß.)	Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren binnen zwei Wochen, Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
47	KrO. Ö.P. § 51; Schl.H. § 38. Erlaß von Statuten wegen Bildung der Amtsausschüsse.	Kreistag.	Beschwerde an den Bezirksausschuß.
48	KrO. Ö.P. § 51a; Schl.H. § 39. Gültigkeit der Wahlen zum Amtsausschusse a) Prüfung des Wahlverfahrens.	Amtsausschuß. Beschluß auf den innerhalb zwei Wochen bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu erhebenden Einspruch eines Mitglieds der Wahlversammlung oder von Amts wegen.	Klage bei dem Kreisausschuß binnen zwei Wochen, Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG. (Die Klage steht auch dem Amtsvorsteher zu.)
	b) Zeitweises oder gänzliches Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen.	Amtsausschuß. (Beschluß).	Desgl.
49	KrO. Ö.P. § 54a; Schl.H. § 43. Beanstandung von Beschlüssen des Amtsausschusses, die dessen Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen.	Amtsvorsteher.	Klage bei dem Kreisausschuß binnen zwei Wochen, Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG.
50	KrO. Ö.P. § 55a; Schl.H. § 45. Genehmigung von Beschlüssen der Amtsverbände über Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten oder die Aufnahme von Anleihen [1]).	Kreisausschuß.	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen.
51	KrO. Ö.P. § 55b Nr. 1; Schl.H. § 46 Nr. 1. Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Amtsverbände.	Desgl.	Desgl.

[1]) Zu Anleihen der Amtsverbände bedarf es der Zustimmung der zugehörigen Gemeinden und Gutsbezirke.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
52	KrO. Ö.P. § 55b Nr. 2; Schl.H. § 46 Nr. 2. Feststellung und Ersatz der bei Kassen usw. der Amtsverbände vorkommenden Defekte.	Kreisausschuß.	Vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs endgültig.
53	KrO. Ö.P. § 55b Nr. 3; Schl.H. § 46 Nr. 3. Verweigerte Abnahme oder Entlastung der Rechnungen der rechnungsführenden Beamten.	Desgl.	Desgl.
54	KrO. Ö.P. § 55c Abs. 1; Schl.H. § 47 Abs. 1; ZG. § 5. Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände.	Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.	Beschwerde an den Regierungs-Präsidenten binnen zwei Wochen.
55	KrO. Ö.P. § 56 Abs. 1, § 58, § 57; Schl.H. § 48 Abs. 1, § 50, § 49. Ernennung des Amtsvorstehers.	Oberpräsident.	
56	KrO. Ö.P. § 57 Abs. 4 ff.; Schl.H. § 49 Abs. 4, 5, 6, 7. Regelung der einstweiligen Stellvertretung des Amtsvorstehers, wenn sich im Amtsbezirke keine dazu geeignete Person findet, sowie in dem Falle gleichzeitigen Abganges oder gleichzeitiger Behinderung des Amtsvorstehers und seines Stellvertreters.	Kreisausschuß.	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen.
57	Bestellung des zuständigen Amtsvorstehers für den Fall persönlicher Beteiligung.	Desgl.	Endgültig.
58	Bestimmung des Stellvertreters des Amtsvorstehers in Gemeinden, welche einen eigenen Amtsbezirk bilden.	Desgl.	Desgl.
59	KrO. Ö.P. § 61; Schl.H. § 53. Bestimmung desjenigen Amtsvorstehers bzw. städtischen Polizeiverwalters, welcher in Wege-, Vorfluts- oder anderen polizeilichen Angelegenheiten zu verfügen hat, wenn die Beteiligten verschiedenen Amtsbezirken bzw. Amts- und Stadtbezirken angehören.	Desgl.	Desgl.
60	KrO. Ö.P. § 62 Abs. 2; Schl.H. § 54 Abs. 2. Ergänzung der vom Amtsausschusse versagten Zustimmung zum Erlasse von Polizeiverordnungen des Amtsvorstehers.	Desgl.	Desgl.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
61	KrO. Ö.P. § 67 Abs. 1; Schl.H. § 58 Abs. 1. Beschwerden gegen Verfügungen der Amtsvorsteher in nicht polizeilichen Angelegenheiten.	Kreisausschuß.	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen.
62	KrO. Ö.P. § 67 Abs. 2; Schl.H. § 58 Abs. 2. Aufsicht über die Geschäftsführung des Amtsvorstehers.	Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.	Beschwerde an den Regierungs-Präsidenten binnen zwei Wochen.
63	KrO. Ö.P. § 69; Schl.H. § 60. Festsetzung der Amtsunkostenentschädigung der Amtsvorsteher und der Remuneration kommissarischer Amtsvorsteher.	Kreisausschuß	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen.
64	KrO. Ö.P. § 70a; Schl.H. § 62. Beschlußfassung auf Beschwerden und Einsprüche [1]), betreffend a) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Amtsbezirkes; b) die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kosten der Amtsverwaltung oder zu anderen Amtsabgaben.	Amtsausschuß.	Klage bei dem Kreisausschuß binnen zwei Wochen, Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG.
65	KrO. Ö.P § 72; Schl.H. § 64. Eintragung unterlassener oder verweigerter gesetzlicher Leistungen in den Etat der Amtsverbände bzw. Feststellung der außerordentlichen Ausgabe (Zwangsetatisierung).	Landrat.	Klage bei dem Bezirksausschuß binnen zwei Wochen, Berufung an das OVG.
66	Ordnungsstrafen und Disziplinarverfahren gegen die Amtsvorsteher und Beamten der Amtsbezirke.	Siehe Nr. 867, 868.	

B. Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz.

Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz v. 23. 7. 1845 (GS. S. 523) in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Gemeindeverfassung, v. 15. 5. 1856 (GS. S. 435).

Kreisordnung für die Rheinprovinz v. 30. 5. 1887 (GS. S. 209).

67	§ 9 LGO., § 22 KrO., § 25 ZG. Abänderung der Bezirke und Grenzen der Landbürgermeistereien.	Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuß	Endgültig.

[1]) Beschwerden und Einsprüche (Reklamationen) sind binnen zwei Monaten nach Bekanntmachung der Abgabenbeträge bei dem Amtsvorsteher anzubringen.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und des Kreistags.	
68	§ 10 LGO., § 25 Abs. 4 ZG. a) Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten infolge einer Veränderung der Grenzen der Bürgermeistereien. b) Klage der Beteiligten gegeneinander im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen.	a) Kreisausschuß. (Beschluß.) b) Kreisausschuß. (Streitsache.)	a) Vorbehaltlich der Klage zu b. b) Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG.
69	§ 11 LGO., § 31 Abs. 1 ZG., Art. 4 G. v. 15. 5. 1856. Bestätigung von Ortsstatuten und Dorfordnungen.	Kreisausschuß	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen.
70	§ 103 LGO., § 24 KrO. Ernennung des Bürgermeisters (Ehrenbürgermeisters) auf Lebenszeit. Die Art der Ernennung und die Bedingungen der Anstellung besoldeter Beigeordneten regeln sich nach den die Bürgermeister betreffenden Bestimmungen.	Oberpräsident auf Vorschlag des Kreisausschusses, welcher die Bürgermeisterei-Versammlung zu hören hat. Will der Oberpräsident den Vorschlägen des Kreisausschusses keine Folge geben, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Provinzialrats. Bei Ablehnung dieser Zustimmung kann sie durch den Minister des Innern ergänzt werden.	
71	§ 24 KrO. Anordnung der kommissarischen Verwaltung des Amtes.	Oberpräsident (selbständig).	
72	§ 104 (§ 72) LGO., § 26 KrO. Bestätigung der gewählten Unterbeamten und Diener der Landbürgermeistereien.	Landrat. Die Bestätigung kann unter Zustim-	

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		mung des Kreisausschusses versagt werden. Sodann Neuwahl u. eventl. Ernennung eines Vertreters durch den Landrat auf Vorschlag des Bürgermeisters unter Zustimmung des Kreisausschusses.	
73	§ 24 Abs. 6 KrO., § 32 Ziff. 4 ZG. Festsetzung der Besoldung bzw. Dienstunkosten-Entschädigung der Bürgermeister bzw. Ehrenbürgermeister.	Kreisausschuß nach Anhörung der Bürgermeisterei-Versammlung	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen.
74	§ 25 KrO. Festsetzung von Nachteilen im Falle der Weigerung, das Amt des Ehrenbürgermeisters zu übernehmen oder fortzuführen.	Bürgermeisterei-Versammlung	Klage bei dem Kreisausschuß binnen zwei Wochen, Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG.
75	§ 27 Abs. 3 KrO. Beschwerde gegen den Festsetzungsbeschluß des Kassenvorstandes der Provinzial-Pensionskasse über die Höhe des fingierten Diensteinkommens, nach dem die Kassenbeiträge erhoben werden.	Bezirksausschuß. (Beschwerdefrist zwei Wochen.)	Endgültig.
76	Ordnungsstrafen und Disziplinarverfahren gegen Beamte der Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz.	Siehe Nr. 854—856.	
77	§ 110 LGO., § 32 Ziff. 1 ZG. Beschlußfassung über die Zahl der aus den einzelnen Gemeinden zu entsendenden Mitglieder der Bürgermeisterei-Versammlung.	Kreisausschuß	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen.
78	§ 111 LGO. Die Vorschriften wegen der Rechte und Verhältnisse des Gemeinderats und wegen der Befugnisse und Geschäftsverhältnisse des Bürgermeisters und des Gemeinderats und der Aufsichtsbe-		

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	hörden (Tit. II Abschn. 4 Abt. 1 und 3 der Gemeindeordnung) finden auf die Bürgermeisterei-Versammlung und auf die Behandlung der Kommunalangelegenheiten der Bürgermeisterei gleichmäßige Anwendung. Insbesondere auch in bezug auf die Zwangsetatisierung ZG. § 35. (Siehe daher unter „Landgemeinden und Gutsbezirke".)		
79	§ 113 LGO. Festsetzung des Verhältnisses, in welchem die einzelnen Gemeinden zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen der Bürgermeisterei beizutragen haben.	Kreisausschuß nach Anhörung der Bürgermeisterei-Versammlung.	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen (§ 121 LVG.).
80	Art. 28 G. v. 15. 5. 1856. Auflösung der Bürgermeisterei-Versammlung erfolgt durch Königliche Verordnung. (Bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder beschließt an Stelle der Bürgermeisterei-Versammlung der Kreisausschuß.)		
81	§ 114 LGO., § 24 ZG. Oberaufsicht des Staates über die Bürgermeistereien.	In erster Instanz der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses. In höherer und letzter Instanz der Regierungspräsident.	

C. Ämter in der Provinz Westfalen.

Landgemeindeordnung v. 19. 3. 1856 (GS. S. 265).
Kreisordnung v. 31. 7. 1886 (GS. S. 217).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
82	§ 7 LGO., § 22 KrO., § 25 Abs. 2 ZG. Veränderung oder Auflösung eines Amtsbezirks bzw. Bildung eines Amtes.	Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und des Kreistages.	Endgültig.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
83	§ 9 LGO., § 25 Abs. 4 ZG. a) Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten infolge einer Veränderung der Amtsbezirke. b) Klage der Beteiligten gegeneinander im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen.	a) Kreisausschuß. (Beschluß.) b) Kreisausschuß. (Streitsache.)	a) Vorbehaltlich der Klage zu b. b) Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG.
84	§ 13 LGO., § 31 Abs. 1 ZG. Genehmigung statutarischer Anordnungen (Amtsstatuten).	Kreisausschuß.	Beschwerde an den Bezirksausschuß.
85	§§ 69—71 LGO., § 27 KrO. Ernennung der Amtmänner. In betreff der Beigeordneten finden die wegen Vorschlag und Ernennung der Amtmänner geltenden Bestimmungen Anwendung.	Oberpräsident auf Grund der Vorschläge des Kreisausschusses, welche dieser nach Anhörung (gutachtlicher Äußerung) der Amtsversammlung zu machen hat. Will der Oberpräsident den Vorschlägen des Kreisausausschusses keine Folge geben, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Provinzialrats. Bei Ablehnung dieser Zustimmung kann sie durch den Minister des Innern ergänzt werden.	
86	§ 27 Abs. 1 KrO. Anordnung der kommissarischen Verwaltung des Amtes.	Oberpräsident (selbständig)	Endgültig.
87	§ 27 Abs. 2 KrO., § 32 Ziff. 4 ZG. Festsetzung der Besoldung bzw. Dienstunkostenentschädigung der Amtmänner bzw. Ehrenamtmänner.	Kreisausschuß nach Anhörung der Amtsversammlung.	Beschwerde an den Bezirksausschuß.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
88	§ 8 Abs. 7 KrO. Klage auf Anerkennung des Ablehnungsgrundes für die Verweigerung der Übernahme des Ehrenamtes als Amtmann oder Beigeordneter.	Kreisausschuß.	Endgültig.
89	§ 25 Abs. 3 KrO., § 43 LGO. Bestätigung der gewählten Unterbeamten und Diener der Ämter.	Landrat. Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden. Sodann Neuwahl u. eventl. Ernennung eines Stellvertreters durch den Landrat unter Zustimmung des Kreisausschusses.	
90	Ordnungsstrafen und Disziplinarverfahren gegen Beamte der Ämter in Westfalen.	Siehe Nr. 857—859.	
91	§76 LGO. Alles das, was in betreff der Gemeindeversammlung und deren Beschlüsse bestimmt worden ist (§§ 31—37, 50, 51, 53—55 LGO.), gilt auch von der Amtsversammlung. Ebenso finden hinsichtlich der Amtseinkünfte und des Etats- und Rechnungswesens der Ämter usw. die dieserhalb für die Gemeinden erteilten Vorschriften, im allgemeinen auch die im Titel V des Zust.-Ges. gegebenen, Anwendung. Insbesondere in bezug auf Zwangsetatisierung § 35 ZG. (Siehe daher unter „Landgemeinden und Gutsbezirke".)		
92	§ 82 LGO. Auflösung der Amtsversammlung erfolgt durch Königliche Verordnung. (Bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder der Amtsversammlung beschließt an Stelle der letzteren der Kreisausschuß.)		

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
93	§ 80 LGO. Aufsicht des Staates über die Ämter.	In erster Instanz der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses. In zweiter und letzter Instanz der Regierungspräsident.	

4. Angelegenheiten der Stadtgemeinden.

Zuständigkeitsgesetz Titel 4.

(Außer Kraft gesetzt durch § 93 StO. Hess.-Nass.; § 109 Hohenz. GemO. für den Geltungsbereich dieser Gesetze).

Städteordnung für

die sechs östlichen Provinzen v. 30. 5. 1853, (GS. S. 261), u. G. v. 25. 2. 1856 (GS. S. 129),

Westfalen v. 19. 3. 1856 (GS. S. 237); G. v. 20. 5. 1896 (GS. S. 99),

Rheinprovinz v. 15. 5. 1856 (GS. S. 406); G. v. 30. 6. 1884 (GS. S. 307); G. v. 20. 5. 1896 (GS. S. 99),

Hannover v. 24. 6. 1858 (Hann. GS. Abt. I S. 141),

Schleswig-Holstein v. 14. 4. 1869 (GS. S. 589),

Hessen-Nassau v. 4. 8. 1897 (GS. S. 254),

Lauenburg v. 16. 12. 1870 (Off. Wochenbl. S. 521),

Frankfurt a. M. Gemeindeverfassungsgesetz v. 25. 3. 1867 (GS. S. 401),

Neu-Vorpommern u. Rügen auf Grund der durch G. v. 31. 5 1853 (GS. S. 291) festgestellten Rezesse,

Hohenzollern Gemeindeordnung v. 2. 7. 1900 (GS. S. 189).

Gesetz, betr. die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen v. 30. 6. 1900 (GS. S. 185).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
94	StO. Ö.P. § 76; W. § 76; Rh. § 81; Hann. § 119; Schl.H. § 91; H.N. § 87; Frankf. § 79. ZG. § 7 Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten.	Regierungspräsident, in Berlin Oberpräsident.	Beschwerde binnen zwei Wochen an den Oberpräsidenten, in Berlin und in Hohenz. an den Minister des Innern.
95	StO. O.P. § 2; W. § 2; Rh. § 2; Hann. §§ 8 u. 10; Schl.H. § 3; H.N. § 2; Frankf. § 4; Lauenbrg. Art. 1; Hohenz. § 2 GemO. ZG. § 8 Abs. 1. Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke, soweit die Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde zusteht.	Bezirksausschuß, in Berlin Oberpräsident.	Beschwerde binnen zwei Wochen an den Provinzialrat, in Hohenz. und Berlin an den Minister des Innern.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
96	StO. Ö.P. § 2; W. § 2; Rh. § 2; Hann. §§ 8 u. 10; Schl.H. § 3; H.N. § 2; Frankf. § 5; Lauenbrg. Art. 1. ZG. §§ 8 Abs. 2, 21 a) Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Gemeinden infolge einer Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke. b) Klage der Beteiligten gegeneinander binnen zwei Wochen.	a) Bezirksausschuß, in Berlin Oberpräsident. (Beschluß.) b) Bezirksausschuß, in Berlin OVG.	a) Vorbehaltlich der Klage zu b. b) Berufung an das OVG., in Berlin endgültig.
97	StO. Ö.P. § 2; W. § 2; Rh. § 2; Hann. §§ 8 u. 10; Schl.H. § 3; H.N. § 2; Frankf. § 4; Lauenbrg. Art. 1. ZG. §§ 9 Abs. 1, 21 Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Stadtbezirke.	Bezirksausschuß, in Berlin OVG. (Streitsache).	Berufung an das OVG., in Berlin endgültig.
98	StO. Ö.P. § 2; W. § 2; Rh. § 2; Hann. §§ 8 u. 10; Schl.H. § 3; H.N. § 2; Frankf. § 4; Lauenbrg. Art. 1. ZG. §§ 9 Abs. 2, 21. Vorläufige Festsetzung streitiger Grenzen im öffentlichen Interesse.	Bezirksausschuß, in Berlin Oberpräsident.	Behörde kann den Beschluß ändern (Erk. d. OVG. v. 16. 12. 1901 (MBl. d. i. V. 1902 S. 54), vorbehaltlich der nach Nr. 97 ergehenden Entscheidung.
99	StO. Ö.V. §§ 5—8, 20, 27, 48, 74; W. §§ 5—8, 20, 27, 47, 74; Rh. §§ 5, 6, 7, 19, 26, 44, 79; Hann. §§ 19—29, 31, 33, 34, 82—94, 103; Schl.H. §§ 6—16, 40, 45, 57; H.N. §§ 11, 22, 29, 51, 85; Frankf. §§ 13—15, 19—22; Lauenbrg. Art. 2, 3, 4. ZG. §§ 10, 11, 21 Beschlußfassung 1. auf Beschwerden und Einsprüche, betr. den Besitz des Bürgerrechts, Zahlung von Bürgergewinngeldern usw., die Richtigkeit der Gemeindewählerliste; 2. über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung; 3. über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung von Gemeindeämtern, über die gegen Mitglieder der Stadtgemeinde wegen Nichterfüllung ihrer Pflichten verhängten Nachteile, sowie über Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung.	Zu 1—3. Gemeindevertretung.	Klage bei dem Bezirksausschuß binnen zwei Wochen (auch für Berlin), Berufung an das OVG.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
100	StO. Ö.P. §§ 15, 21, 31; W. §§ 15, 21; Rh. §§ 14, 20 31; Hann. § 92 Abs. 2; Schl.H. §§ 41 Abs. 3, 30 Abs. 4; H.N. §§ 17, 23, 34; Frankf. §§ 31, 41. ZG. § 12. Beschlußfassung 1. über die Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft einer Stadtgemeinde zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung, 2. über die Vornahme außergewöhnlicher Ersatzwahlen zur Gemeindevertretung oder in den Gemeindevorstand. (Vgl. Nr. 120 Buchst. c.)	Bezirksausschuß, in Berlin Oberpräsident.	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen, in Berlin an den Minister des Innern.
101	StO. Ö.P. § 33; W. § 33; Rh. §§ 32, 71; Hann. §§ 56 u. 59 Ziff. 2 G. v. 6. 8. 1840 (Hann. GS. I S. 141); § 6 Hann. V. v. 1. 8. 1855 Zus. 2a zu § 5; Schl.H. § 32; H.N. § 36. ZG. § 13. Bestätigung der Wahlen von Gemeindebeamten, soweit sie den Aufsichtsbehörden zusteht.	Regierungspräsident, in Berlin Oberpräsident. Versagung der Bestätigung nur durch den Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses, welche durch den Minister des Innern ergänzt werden kann; in Berlin Versagung der Bestätigung durch den Oberpräsidenten allein.	Beschwerde an den Minister des Innern.
102	StO. Ö.P. §§ 59, 60, 75; W. §§ 59, 60, 75; Rh. §§ 54, 55, 80; Hann. §§ 44, 94; Schl.H. §§ 75, 89; H.N. § 65. ZG. § 14. Beschlußfassung über die Gültigkeit von Wahlen solcher Gemeindebeamten, welche der Bestätigung nicht bedürfen.	Bezirksausschuß, auch für Berlin.	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen, in Berlin an den Minister des Innern.
103	StO. Ö.P §§ 57, 77; W. §§ 57, 78; Rh. §§ 53, 75, 83; Hann. §§ 74, 108; Schl.H. §§ 61, 92; H.N. § 88; Frankf. §§ 64, 88. ZG. §§ 15, 21. Beanstandung von Beschlüssen der Gemeindevertretung	Gemeindevorstand bezw.	Klage bei dem Bezirksausschuß bin-

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	oder des kollegialischen Gemeindevorstandes, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen.	Bürgermeister. Mit Gründen versehener Beschluß, nötigenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde.	nen zwei Wochen, Berufung an das OVG. (In Berlin Klage bei dem OVG. binnen zwei Wochen).
104	StO. Ö.P. § 50 Nr. 2; W. § 49 Nr. 2; Rh. § 46 Nr. 2; Hann. § 119 Abs. 4; Schl.H. § 71 Nr. 2; H.N. § 56; Frankf. § 60 Nr. 2.		
	ZG. § 16 Abs. 1. Genehmigung von Gemeindebeschlüssen über die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, insbesondere von Archiven oder von Teilen derselben.	Regierungspräsident, in Berlin Oberpräsident.	Beschwerde an den Oberpräsidenten binnen zwei Wochen, in Berlin an den Minister des Innern.
105	StO. Ö.P. §§ 11, 50, 51, 52, 64; W §§ 11, 49, 51, 53, 64; Rh. §§ 10. 46, 47, 48, 50, 58; Hann. § 3, 119; Schl.H. §§ 18, 71, 73, 77, 78; H.N. §§ 13, 56, 57; Frankf. §§ 3, 16, 60—62, 71, 72.		
	ZG. § 16 Abs. 3, G. v. 30. 6. 1900 § 4. Bestätigung von Ortsstatuten und sonstigen, gesetzlich der Bestätigung bedürfenden Gemeindebeschlüssen mit Ausschluß der durch das Komunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 besonders geregelten Gemeindebeschlüsse über die Gemeindebesteuerung (insbes. Grundstücksveräußerungen, Anleihen, Veränderung von Gemeindenutzungen).	Bezirksausschuß, in Berlin Oberpräsident	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen, in Berlin an den Minister des Innern.
106	StO. Ö.P. §§ 36, 44, 79; W. §§ 36, 44, 81; Rh. §§ 35, 41, 86; Hann. §§ 107, 121; H.N. §§ 39, 62, 63, 82, 90; Frankf. §§ 54, 82.		
	ZG. §§ 17, 161. Beschlußfassung 1. über Meinungsverschiedenheiten zwischen Bürgermeister und kollegialischem Gemeindevorstande — abgesehen von den Fällen des ZG. § 15, 2. an Stelle der Gemeindebehörde im Falle ihrer durch widersprechende Interessen herbeigeführten Beschlußunfähigkeit, 3. an Stelle der aufgelösten Gemeindevertretung,	Bezirksausschuß, auch für Berlin in den Fällen zu 2 und 5; bei 1, 3, 4 für Berlin der Oberpräsident	Beschwerde bei 1, 3, 4, an den Provinzialrat binnen zwei Wochen, in Berlin bei 1, 3, 4 an den Minister des Innern. Bei 2 endgültig. Bei 5 vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	4. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen die Stadtgemeinden, 5. über die Feststellung und den Ersatz der Defekte der Gemeindebeamten.		
107	StO. Ö.P. §§ 4, 49; W. §§ 4, 48; Rh. §§ 4, 46; Schl.H. §§ 6, 19—21, 22; H.N. §§ 4, 55; Frankf. §§ 7, 50. ZG. §§ 18, 21. Beschwerden und Einsprüche, betreffend 1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens,	Gemeindevorstand bzw. Bürgermeister. Mit Gründen versehener Beschluß, nötigenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörden.	Klage bei dem Bezirksausschuß binnen zwei Wochen, Berufung an das OVG.
	2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten, welche nicht unter das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 fallen. Einspruchsfrist drei Monate, im Gegensatze zu der vierwöchigen Frist im KAG. § 69.	Desgl.	Klage bei dem Bezirksausschuß binnen zwei Wochen, Revision an das OVG.
108	Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung oder Verpflichtung zu den vorstehend bezeichneten Nutzungen und Lasten.	Bezirksausschuß. (Fristlose Klage).	Berufung an das OVG.
109	StO. Ö.P. § 78; W. § 79; Rh. § 84; Hann. § 134; Schl.H. § 82; H.N. § 89; Frankf. § 81. Hohenz. GO. §§ 103, 105, 108. ZG. § 19. Verfügung der Eintragung einer der Stadtgemeinde gesetzlich obliegenden, von ihr unterlassenen oder verweigerten, und von der Behörde festgestellten Leistung in den Etat, bzw. Feststellung der außerordentlichen Ausgabe (Zwangsetatisierung).	Regierungspräsident, in Berlin Oberpräsident.	Klage bei dem OVG. binnen zwei Wochen.
110	Ordnungsstrafen und Disziplinarverfahren gegen städtische Gemeindebeamte.	Siehe Nr. 860 bis 864.	

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel

5. Angelegenheiten der Landgemeinden und der selbständigen Gutsbezirke.

Zuständigkeitsgesetz Titel 5.

(Außer Kraft gesetzt durch LGO.: Ö.P. § 146, Schl.H. § 146, H.N. § 118, Hohenz. § 109 für den Bereich dieser Gesetze.)

A. Landgemeindeordnung

für die sieben östlichen Provinzen v. 3. 7. 1891 (GS. S. 233),
Westfalen v. 19. 3. 1856 (GS. S. 265),
Rheinprov. v. 23. 7. 1845 (GS. S. 523) / 15. 5. 1856 (GS. S. 435),
Hannover v. 28. 4. 1859 (Hann. GS. Abt. I S. 393), Landesverfassungsges. v. 6. 8. 1840 (Hann. GS. I S. 141), AusfBek. v. 28. 4. 1859 (Hann. GS. I S. 409),
Schleswig-Holstein v. 4. 7. 1892 (GS. S. 155),
Hessen-Nassau v. 4. 8. 1897 (GS. S. 301),
Hohenzollern v. 2. 7. 1900 (GS. S. 189).

Ges. betr. die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen v. 30. 6. 1900 (GS. S. 185).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
111	LGO. Ö.P. § 2 Nr. 1, 2 u. 4; W. §§ 3, 6; KrO. § 23; Rh. § 4; Hann. § 54 LVerfG. v. 6. 8. 1840; G. v. 28. 4. 1859; § 18 AusfBek. v. 28. 4. 1859; Schl.H. § 2 Nr. 1, 2 u. 4; H.N. § 2 Nr. 1, 2 u. 4; Hohenz. § 2 Nr. 1 u. 4. ZG. § 25 Abs. 1, 3.		
	a) [1]) Eingemeindung von Grundstücken, die noch keinem oder einem aufgelösten Gemeinde- oder Gutsbezirke angehören, in eine Landgemeinde oder Gutsbezirk.	Kreisausschuß [1]). Bei Bildung einer neuen Gemeinde oder eines Gutsbezirks Königliche Genehmigung; in Westfalen (LGO. § 3 Abs. 2) bedarf es zur Bildung eines Gutsbezirkes nur ministerieller, nicht Königlicher Genehmigung, wenn die Beteiligten einverstanden sind; Königlicher Genehmigung nach Anhörung des	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen.

1) In der Rheinprovinz können, abgesehen von der Wiederherstellung ehemals selbständiger Gemeinden (§ 7) und der Eingemeindung kommunalfreier Grundstücke, alle Veränderungen in den Gemeindeverbänden nur mit Königlicher Genehmigung vorgenommen werden (§ 6).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		Kreisausschusses nur beim Mangel des Einverständnisses, in Hannover Oberpräsident.	Beschwerde an den Minister des Innern.
	b) [1])Abtrennung einzelner Teile von einer Landgemeinde oder einem Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen bei Einverständnis[2]) der Beteiligten oder Vorliegen öffentlichen Interesses.	Kreisausschuß[1]) (der das fehlende Einverständnis ergänzen kann). In Westfalen beim Mangel des Einverständnisses Königliche Genehmigung nach Anhörung des Kreisausschusses.	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen und sodann an den Provinzialrat. (Dem Oberpräsidenten steht weitere Beschwerde an das Staatsministerium zu.) In Hohenz. steht allen Anfechtungsberechtigten gegen den Beschluß des Bezirksausschusses weitere Beschwerde an den Minister des Innern zu.
	c) [1])Auflösung eines Gemeinde- oder Gutsbezirkes.	Königliche Anordnung, in Hannover Oberpräsident.	Beschwerde an den Minister des Innern.
112	LGO. O.P. § 2 Nr. 3; W. §§ 3, 6; Rh. § 6; Hann. § 54 LVerfG. v. 6. 8. 1840; G. v. 28. 4. 1859; § 18 AusfBek. v. 28. 4. 1859; Schl.H. § 2 Nr. 3 H.N. § 2 Nr. 3; Hohenz. § 2 Nr. 3.		
	a) Vereinigung ganzer Landgemeinden und Gutsbezirke mit anderen nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer sowie des Kreisausschusses bei Einverständnis der Beteiligten,	Königliche Genehmigung, in Hannover Oberpräsident.	Beschwerde an den Minister des Innern.
	b) mangels Einverständnisses der Beteiligten Ersetzung im öffentlichen Interesse,	Kreisausschuß.	Rechtsmittel wie bei Nr. 111 Buchst. b.
	c) Umwandlung von Gutsbezirken in Landgemeinden und umgekehrt.	Verfahren wie bei a und b.	

[1]) In der Rheinprovinz können, abgesehen von der Wiederherstellung ehemals selbständiger Gemeinden (§ 7) und der Eingemeindung kommunalfreier Grundstücke, alle Veränderungen in den Gemeindeverbänden nur mit Königlicher Genehmigung vorgenommen werden (§ 6).
[2]) Wenn die Beteiligten nicht einwilligen, findet das Verfahren wie bei Nr. 112 Buchst. b statt.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
113	LGO. Ö.P. § 2 Nr. 6; Schl.H. § 2 Nr. 6; H.N. § 2 Nr. 6; Hohenz. § 2 Nr. 6. (ZG. § 8)		
	a) Vereinigung von Grundstücken, die noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehören, mit einem Stadtbezirke;	Bezirksausschuß, in Berlin Oberpräsident.	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen, in Berlin an den Minister des Innern.
	b) Abtrennung einzelner Teile von einem Stadtbezirke und ihre Vereinigung mit einer Landgemeinde oder einem Gutsbezirk oder umgekehrt bei Einverständnis der Beteiligten;	Bezirksausschuß, in Berlin Oberpräsident.	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen. (Oberpräsident Beschwerderecht wie bei Nr. 111 Buchst. b.) In Berlin Beschwerde an den Minister des Innern.
	c) Vereinigung ganzer Landgemeinden und Gutsbezirke mit Stadtgemeinden nach Anhörung und bei Einverständnis der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer.	Wie bei Nr. 112 Buchst. a, in Hannover vgl. § 11 StO. vom 24. 6. 1858.	
	d) Ersetzung des Einverständnisses im öffentlichen Interesse (b und c).	Bezirksausschuß,	Beschwerde wie bei a.
		in Berlin Oberpräsident.	Beschwerde an den Minister des Innern.
114	LGO. Ö.P. § 3; W. § 9; Rh. § 10; Schl.H. § 3; H.N. § 3; Hohenz. § 3. (ZG. §§ 8, 25.)		
	a) Auseinandersetzung infolge einer Veränderung der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke.	a) Kreisausschuß, bei Beteiligung einer Stadt Bezirksausschuß. (Beschluß.)	a) Vorbehaltlich der Klage zu b.
	b) Klage der Beteiligten gegeneinander im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen.	b) Kreisausschuß, bei Beteiligung einer Stadt Bezirksausschuß. (Streitsache.)	b) Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG. Berufung an das OVG.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
115	LGO. Ö.P. § 28; Schl.H. § 28. Billige Ausgleichung zwischen Landgemeinden und Gutsbezirken wegen der Gemeindeabgaben= und Lasten für sog. wüste Hufen.	Wie bei Nr. 114.	Wie bei Nr. 114.
116	LGO. Ö.P. § 4 Abs. 1; Schl.H. § 4 Abs. 1; H.N. § 4 Abs. 1; Hohenz. § 4 Abs. 1. (ZG. § 26.) Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der ländlichen Gemeinde= und Gutsbezirke, sowie über die Eigenschaft einer Ortschaft als Gemeinde oder eines Gutes als Gutsbezirk.	a) Kreisausschuß, b) bei Beteiligung einer Stadt Bezirksausschuß. (Streitsache).	a) Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG. b) Berufung an das OVG.
117	LGO. Ö.P. § 4 Abs. 2; Schl.H. § 4 Abs. 2; H.N. § 4 Abs. 2; Hohenz. § 4 Abs. 2. (ZG. § 26.) Vorläufige Festsetzung streitiger Grenzen der ländlichen Gemeinde= und Gutsbezirke im öffentlichen Interesse.	Kreisausschuß, bei Beteiligung einer Stadt Bezirksausschuß (Beschluß).	Behörde kann den Beschluß ändern, vorbehaltlich der nach Nr. 116 ergehenden Entscheidung. (Vgl. Nr. 98.)
118	LGO. Ö.P. § 6; W. § 13; Rh. GO. § 11; Hann. §§ 3—5, 6, 42 Nr. 2. 7, 8, 49, 51; § 6 AusfBek. v. 28. 4. 1859; Schl.H. § 6; H.N. § 6; Hohenz. § 6.		
	a) (ZG. § 31.) Genehmigung zum Erlasse ortsstatutarischer Anordnungen sowie zur Herbeiführung oder Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung des Gemeindestimmrechts bestehenden Ortsverfassung.	Kreisausschuß (Beschluß).	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen.
	b) § 4 G. v. 30. 6. 1900 (GS. S. 185). Bestätigung der Beschlüsse über die Einführung, Abänderung oder Aufhebung der in Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern beschlossenen Ortsstatute, betreffend die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen.	Kreisausschuß (Beschluß).	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen.
119	LGO. Ö.P. §§ 9, 38, 71, 122; W. §§ 2, 51, 60; Rh. §§ 15, 17, 18, 19, 20, 22; Hann. §§ 60 Abs. 2, 61—63; Schl.H. §§ 9, 38, 71, 122; H.N. §§ 8, 41,; Hohenz. §§ 8, 51. (ZG. § 34.) Beschwerden und Einsprüche, betreffend		

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	a) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens und die diesbezüglichen Sonderrechte einzelner Mitglieder;	Gemeindevorsteher (bzw. -Vorstand) oder Gutsvorsteher. (Beschluß.)	Klage bei dem Kreisausschuß binnen zwei Wochen, Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG.
	b) die Heranziehung zu den Gemeinde- oder Gutsbezirkslasten, die nicht unter das Kommunalabgabengesetz vom 14. 7. 1893 fallen;	Desgl.	Desgl.
	c) die besonderen Rechte oder Verpflichtungen einzelner örtlicher Teile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen in Ansehung der zu a und b erwähnten Ansprüche und Verbindlichkeiten.	Desgl.	Desgl.
	d) die Heranziehung zu Separationsbeiträgen nach § 6 G. v. 7. 4. 1887 (GS. S. 105).	Desgl.	Desgl.
120	LGO. Ö.P. §§ 44, 49, 54; W. §§ 22, 24, 26; Rh. Art. 12 G. v. 15. 5. 1856; Schl.H. §§ 44, 49, 54; H.N. §§ 15, 20, 25; Hohenz. §§ 15, 20, 25. Anordnung a) der Wahl eines kommissarischen Vertreters der unbesoldeten Gemeindebeamten, deren Gemeinderecht ruht; b) der Einführung einer Gemeindevertretung durch Ortsstatut in Gemeinden von weniger als 40 Stimmberechtigten; c) von außergewöhnlichen Ersatzwahlen der Gemeindeverordneten, soweit diese nicht vom Gemeindevorsteher, Gemeindevorstande oder der Gemeindevertretung angeordnet werden.	Kreisausschuß.	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen.
121	LGO. Ö.P. § 48; Schl.H. § 48; H.N. § 19. Beschlußfassung über die Erhöhung oder Ermäßigung der Steuersätze, welche zum Führen mehrerer Stimmen in der Gemeindeversammlung berechtigen und über die Vermehrung der Zahl solcher einzelnen Besitzern zustehenden Stimmen.	Provinziallandtag.	Endgültig.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
122	LGO. Ö.P. § 51 Abs. 2; W. §§ 13, 27; Rh. §§ 47, 110; Hann. § 51 ff.; §§ 21 Abs. 2, 23 Ausf.-Bek. v. 28. 4. 1859; Schl.H. § 51 Abs. 2; H.N. § 22 Abs. 3; Hohenz. § 22 Abs. 3. (ZG. § 32 Ziff. 1.) Beschlußfassung über die Zahl der aus jeder einzelnen Ortschaft einer Gemeinde zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung.	Kreisausschuß.	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen.
123	LGO. Ö.P. § 51 Abs. 3; Schl.H. § 51 Abs. 3; H.N. § 22 Abs. 2; Hohenz. § 22 Abs. 2. Bestätigung der Festsetzung des Gemeindevorstehers (Gemeindevorstandes) über die Veränderung der Wahlbezirke oder der Anzahl der in jedem derselben zu wählenden Gemeindeverordneten.	Desgl.	Desgl.
124	LGO. W. § 42; Rh. § 77; Hann. § 22 Abs. 2. (ZG. § 32 Ziff. 3.) Beschlußfassung über die Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Schöffen und der Ortsvorsteher, sowie über die Bestellung besonderer Ortsvorsteher für verschiedene Ortschaften.	Desgl.	Desgl.
125	LGO. Ö.P. § 66; W. §§ 14—22, 28—30, 78. (KrO. W. § 24 Abs. 2.) GO. Rh. §§ 12, 15, 16, 35, 36, 42, 58. LGO. Art. 5, 11, 12. Hann. §§ 3—21, 51. (KrO. §§ 8, 33.) Schl.H. § 66; H.N. § 37; Hohenz. § 37. (ZG. §§ 27, 28, 37.) Beschlußfassung 1. auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder Verlust des Gemeinderechtes, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Abteilung von Stimmberechtigten, die Wählbarkeit zur Gemeindeverwaltung oder -Vertretung, die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten, die Richtigkeit der Wählerliste; 2. über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung; 3. über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder -Vertretung, sowie über die Nachteile, welche gegen Gemeindeglieder wegen Nichterfüllung ihrer Pflichten verhängt sind.	Gemeindevertretung bzw. Gemeindevorsteher.	Klage bei dem Kreisausschuß binnen zwei Wochen, Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
126	LGO. Ö.P. § 69; Schl.H. § 69; H.N. § 39. Zustimmung zur Umwandlung des Gemeindegliedervermögens in Gemeindevermögen.	Kreisausschuß.	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen.
127	LGO. Ö.P. §§ 84, 134 Abs. 1[1]); W. (KrO. § 25); Rh. (KrO. § 23); Hann. (KrO. §§ 31, 32); Schl.H. §§ 84, 134 Abs. 1; H.N. §§ 55, 106; Hohenz. § 64.		
	a) Versagung der Bestätigung der Wahl des Gemeinde- oder Verbandsvorstehers und anderer gewählter Gemeindebeamten, deren Wahl der Bestätigung bedarf;	Landrat unter Zustimmung des Kreisausschusses.	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen.
	b) Zustimmung zu der durch den Landrat erfolgten Ernennung eines kommissarischen Stellvertreters der zu a genannten Beamten bei wiederholter Nichtbestätigung ihrer Wahl oder beim Nichtzustandekommen einer solchen.	Kreisausschuß.	
128	ZG. § 32 Nr. 4; siehe Nr. 137 und 155.		
129	ZG. § 29; siehe Nr. 143.		
130	LGO. Ö.P. §§ 88, 142; W. §§ 33, 37, 82; Rh. GO. §§ 88, 65; Art. 28 G. v. 15. 5. 1856; Hann. § 49 Abs. 2; Schl.H. §§ 88, 142; H.N. §§ 60, 114; Hohenz. §§ 68, 104, 106. (ZG. § 33).		
	a) Entscheidung über die zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung oder zwischen dem Gemeindevorsteher und dem kollegialischen Gemeindevorstande entstandenen Meinungsverschiedenheiten.	Kreisausschuß.	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen.
	b) Entscheidung an Stelle der Gemeindebehörden im Falle ihrer durch widersprechende Interessen herbeigeführten Beschlußunfähigkeit oder im Falle wiederholter Beschlußunfähigkeit.		
	c) Entscheidung an Stelle der aufgelösten Gemeindevertretung		

[1]) Diese Paragraphen finden auch auf andere gewählte Gemeindebeamte, welche der Bestätigung bedürfen, sinngemäße Anwendung.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
131	LGO. O.P. § 112; Rh. Art. 18 G. v. 15. 5. 1856; Hann. § 45; Schl.H. § 112; H.N. § 76; Hohenz. § 82. (ZG. § 27 Nr. 3, 28.) Klage gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung (=Vertretung), betreffend die Verhängung von Strafen gegen ihre Mitglieder wegen unentschuldigten Ausbleibens oder ordnungswidrigen Verhaltens.	Kreisausschuß. (Streitsache) Klagefrist zwei Wochen.	Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG.
132	LGO. O.P. §§ 114, 116; W. §§ 53, 54; Rh. §§ 95, 96, 97; Hann. §§ 41, 42; Schl.H. §§ 114, 116; H.N. §§ 78, 80; Hohenz. §§ 84, 86. (ZG. §§ 30, 31.) Genehmigung zu Beschlüssen der Gemeindeversammlung (=Vertretung), betreffend 1. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben;	Regierungspräsident.	Beschwerde an den Oberpräsidenten binnen zwei Wochen.
	2. die Veräußerung oder Erwerbung (Westfalen) von Grundstücken und Gerechtigkeiten; 3. einseitige Verzichtleistungen und Schenkungen; 4. Anleihen; 5. Neubelastung der Gemeindeangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung; 6. Veränderungen im Genusse der Gemeindenutzungen; 7. Anstrengung eines Rechtsstreites (in Hessen-Nassau und der Rheinprovinz); 8. Verpachtung von Grundstücken und Gerechtsamen auf andere Weise als im Wege des öffentlichen Meistgebotes. 9. Entrichtung von Einkaufsgeldern und Abgaben für Gemeindenutzungen (O.P. § 72, W. § 56).	2—9 Kreisausschuß.	2—9 Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen.
133	LGO. O.P. § 119 Abs. 6; Schl.H. § 119 Abs. 6; H.N. § 89 Abs. 6; Hohenz. § 92 Abs. 6. Beschlußfassung darüber, ob einer Gemeinde die Aufstellung eines Gemeindehaushaltsetats erlassen werden kann.	Kreisausschuß	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
134	LGO. Ö.P. § 121; W. § 48; Rh. §§ 80, 87; Hann. §§ 45, 46 Ausf.Bek. v. 28. 4. 1859; Schl.H. § 121; H.N. § 93; Hohenz. § 96. (ZG. § 32 Z. 5, § 33 Z. 4.) Beschlußfassung 1. über die Feststellung von Defekten;	Kreisausschuß.	Endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.
	2. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung gegen Landgemeinden usw.	Desgl.	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen.
135	LGO. Ö.P. § 124 Abs. 3; Schl.H. § 124 Abs. 3; H.N. § 96 Abs. 3; Hann. KrO. § 37. Anordnung zur Bestellung besonderer Gutsvorsteher für entfernt liegende Teile des Gutsbezirks.	Desgl.	Desgl.
136	LGO. Ö.P. §§ 125, 126; W. § 67 (KrO. § 26 Abs. 1—3); Hann. KrO. §§ 38, 39; Schl.H. §§ 125, 126; H.N. §§ 97, 98. Zustimmung 1. zur Nichtbestätigung eines Gutsvorstehers; 2. zur Ernennung eines Stellvertreters desselben auf Kosten des Gutsbesitzers durch den Landrat.	Desgl.	Desgl.
137	LGO. Ö.P. §§ 127, 89 Nr. 2; W. § 67 (KrO. § 26 Abs. 3); Hann. KrO. § 39; Schl.H. § 127; H.N. § 99. Festsetzung der Vergütung des stellvertretenden Gutsvorstehers.	Desgl.	Desgl.
138	LGO. Ö.P. § 128; Hann. § 20; Ausf.Bek. v. 28. 4. 1859 §§ 1 ff.; Schl.H. § 128; H.N. § 100. Bildung, Veränderung und Auflösung von Verbänden nachbarlich belegener Gemeinden und selbständiger Gutsbezirke (Zweckverbänden), in Hannover Samtgemeinden, 1. bei Einverständnis der Beteiligten;	1. Kreisausschuß [1] (Beschluß).	1. Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen.
	2. wenn die Beteiligten nicht damit einverstanden sind im öffentlichen Interesse.	2. Oberpräsident, nach ergänzender Beschlußfassung des Kreisausschusses.	2. Beschwerde an den Minister des Innern binnen zwei Wochen.

[1]) Ist eine Stadt beteiligt, so tritt überall an Stelle des Kreisausschusses der Bezirksausschuß (§ 138 LGO. ÖP.).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	3. Ersetzung des Einverständnisses der Beteiligten im öffentlichen Interesse.	3. Kreisausschuß.	3. Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen.
139	LGO. Ö.P. § 130; Schl.H. § 130; H.N. § 102. a) Regelung der Verhältnisse unter den Beteiligten in den Fällen von Nr. 138 vorbehaltlich der b) Klage der Beteiligten gegen einander binnen zwei Wochen.	a) Kreisausschuß [1]) (Beschluß). b) Kreisausschuß [3]). (Streitsache.)	a) Vorbehaltlich der Klage zu b. b) Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG.
140	LGO. Ö.P. §§ 131 Abs. 2, 137; Schl.H. §§ 131 Abs. 2, 137; H.N. §§ 103, 109. Bestätigung der Verbandsstatuten oder Feststellung derselben, wenn die Beteiligten sich nicht einigen.	Kreisausschuß[2])	Beschwerde[2]) an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen.
141	LGO. O.P. § 134 Abs. 2; Schl.H. § 134 Abs. 2; H.N. § 106 Abs. 2. Beschlußfassung auf den Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl des Verbandsvorstehers.	Versammlung der Verbandsmitglieder.	Klage bei dem Kreisausschuß[3]) binnen zwei Wochen, Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG.[3])
142	LGO. Ö.P. §§ 136, 138; Schl.H. §§ 136, 138; H.N. §§ 108, 110. Beschlußfassung auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend a) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Gemeindeverbandes; b) die Heranziehung der einzelnen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke zu den Beiträgen für Verbandszwecke.	Verbandsvorsteher.	Desgl.
143	LGO. Ö.P. § 140; W. § 37; Rh. § 88; Hann. § 51 LVerfG. v. 6. 8. 1840; Schl.H. § 140; H.N. § 112; Hohenz. § 104. (ZG. § 29.) Beanstandung von Beschlüssen der Gemeindeversammlung, Gemeindevertretung oder der Gemeindeverbände, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen.	Gemeinde- oder Verbandsvorsteher. Mit Gründen versehener Be-	Desgl.

[1]) Ist eine Stadt beteiligt, so tritt überall an Stelle des Kreisausschusses der Bezirksausschuß (§ 138 O. LGO.).
[2]) Bei Beteiligung einer Stadt beschließt der Bezirksausschuß; Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen.
[3]) Ist eine Stadt beteiligt, Klage beim Bezirksausschusse, Berufung an das OVG.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		schluß, nötigenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde.	
144	LGO. Ö.P. § 141; W. § 50; Rh. § 87; Hann. § 17 AusfBek. v. 28. 4. 1859, § 46 LVerfG. v. 6. 8. 1840; Schl.H. § 141; HN. § 113; Hohenz. § 105. (ZG. § 35.) Verfügung der Eintragung einer der Landgemeinde, dem Gutsbezirk oder dem Gemeindeverband (Zweckverband) gesetzlich obliegenden, von ihnen unterlassenen oder verweigerten, und von der Behörde festgestellten Leistung in den Etat, bzw. Feststellung der außerordentlichen Ausgabe (Zwangsetatisierung).	Landrat[1])	Klage bei dem Bezirksausschuß[1]) binnen zwei Wochen, Berufung an das OVG.
145	Ordnungsstrafen und Disziplinarverfahren gegen ländliche Gemeindebeamte.	Siehe Nr. 865, 866.	
146	LGO. Ö.P. § 139; W. § 80; Rh. § 114; Hann. AusfBek. v. 28. 4. 1859 § 11; Schl.H. § 139; HN. § 111; Hohenz. § 103. (ZG. § 24.) Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden, Gutsbezirke usw.	Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.	Beschwerde an den Regierungs-Präsidenten binnen zwei Wochen.

B. Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Bullenhaltung in der Provinz:

Hannover G. v. 25. 7. 1900 (GS. S. 305),
Westfalen G. v. 25. 7. 1900 (GS. S. 307),
Sachsen G. v. 7. 6. 1899 (GS. S. 115),
Hessen-Nassau und Schlesien G. v. 19. 8. 1897 (GS. S. 393),
Rheinprovinz, Gemeinden in Landkreisen, G. v. 27. 6. 1890 (GS. S. 217).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
147	§§ 1, 3, 4 Beschlußfassung darüber, ob die Notwendigkeit zur Haltung von Bullen vorliegt, sowie darüber, ob die Anzahl der vorhandenen Bullen als eine ungenügende anzusehen und wieviel Bullen im Verhältnisse zu der Zahl von Kühen und deckfähigen Rindern zu halten sind a) in einer zu einem Landkreise gehörigen Gemeinde (§ 1) oder einem Bullenhaltungsverbande (§ 3);	Kreisausschuß.	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen.

[1]) Ist eine Stadt beteiligt, so tritt an Stelle des Landrates der Regierungspräsident, an Stelle des Bezirksausschusses das OVG. (ZG. § 19).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	b) in Städten (Provinz Hannover) und in Stadtkreisen, sofern die Anwendung der Bestimmungen seitens der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 4) angeordnet ist.	Bezirksausschuß.	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen.
148	§ 3 Abs. 1, § 4. Genehmigung zur Bildung eines Bullenhaltungsverbandes.	Kreisausschuß. Wenn ein Stadtkreis oder eine selbständige Stadt in Frage kommt, Bezirksausschuß.	
149	§ 3 Abs. 2. Anordnung der Bildung eines Bullenhaltungsverbandes.	Desgl.	

C. Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Hessen-Nassau zur Haltung von Ziegenböcken vom 12. 6. 1909 (GS. S. 675).

150	Die Nrn. 147—149 finden sinngemäße Anwendung.		
151	§ 2. Genehmigung der mit den Bockhaltern abzuschließenden Verträge.	Kreisausschuß.	

6. Das Kommunalbeamtengesetz

v. 30. 7. 1899 (GS. S. 141).

AusfAnw. v. 12. 10. 1899 (MBl. d. i. V. S. 192).

(Vgl. auch das Gesetz, betr. die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirke Wiesbaden mit Ausschluß des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Gebiets und des Stadtkreises Frankfurt a. M. v. 12. 10. 1897 (GS. S. 411).

152	§ 7. Beschlußfassung über streitige vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Reisekostenentschädigung, Pension, sowie über streitige Ansprüche der Hinterbliebenen der Beamten auf Gnadenbezüge oder Witwen- und Waisengeld a) bei städtischen, Kreis- und Provinzialbeamten,	Bezirksausschuß, im Stadtkreis Berlin Oberpräsident (§ 43 Abs. 3 LVG).	a) 1. Soweit es sich um die Frage handelt, welcher Teil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzu-

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
			sehen ist: Klage bei dem Bezirksausschuß binnen zwei Wochen, Berufung an das OVG. 2. In allen übrigen Streitpunkten Beschwerde binnen zwei Wochen an den Provinzialrat, in Berlin an den Minister des Innern. Dagegen binnen sechs Monaten nach Beschlußzustellung der ordentliche Rechtsweg. (Der ordentliche Rechtsweg steht auch schon gegen den erstinstanzlichen Beschluß offen).
	b) bei Beamten der ländlichen Kommunalverbände und Amtsbezirke.	Kreisausschuß.	b) 1. Für die Frage wie bei a 1 Klage bei dem Kreisausschuß binnen zwei Wochen, Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG. 2. In allen übrigen Streitpunkten Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen. Dagegen binnen sechs Monaten nach Beschlußzustellung der ordentliche Rechtsweg. (Der ordentliche Rechtsweg steht auch schon gegen den erstinstanzlichen Beschluß offen).
153	§§ 11, 19, 21. Feststellung angemessener Besoldungsbeträge auf Verlangen der Aufsichtsbehörde a) für städtische Beamte im Falle des Widerspruchs der Stadtgemeinde beim Mangel	Bezirksausschuß, in Berlin Ober-	Beschwerde an den Provinzialrat bzw. den Minister des

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	ortsstatutarischer Regelung (§ 11),	präsident (Beschluß).	Innern binnen zwei Wochen.
	b) für Kreiskommunalbeamte im Falle des Widerspruchs des Kreises beim Mangel eines Kreistagsbeschlusses (§ 21),	Bezirksausschuß (Beschluß).	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen.
	c) für Beamte der Bürgermeistereien in der Rheinprovinz und der Ämter in Westfalen, im Falle des Widerspruchs der Bürgermeistereien und der Ämter beim Mangel ortsstatutarischer Regelung (§ 19).	Kreisausschuß (Beschluß).	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen.
154	§ 18 Abs. 2, 4. Beschlußfassung auf Antrag der Aufsichtsbehörde darüber, ob und inwieweit die Bestimmungen der §§ 8—10 und 12—15 dieses Gesetzes auf die Beamten größerer Landgemeinden usw. oder einzelne Klassen der Beamten derselben entsprechende Anwendung zu finden haben.	Kreisausschuß.	Wie bei Nr. 153 Buchst. c.
155	§ 18 Abs. 3, 4. Beschlußfassung auf Antrag der Beteiligten oder der Aufsichtsbehörde über die Festsetzung der Besoldung u. sonstiger Dienstbezüge der Beamten der ländlichen Kommunalverbände und Amtsbezirke.	Kreisausschuß.	Desgl.

7. Gemeindeabgaben.

Kommunalabgabengesetz v. 14. 7. 1893 (GS. S. 152) / 30. 7. 1895 (GS. S. 409) / 24. 7. 1906 (GS. S. 377)

AusfAnw. v. 10. 5. 1894 in der durch MinErl. v. 5. 12. 1901 (MBl. d. i. V. 1902 S. 8) abgeänderten Fassung.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
156	Genehmigung zu Gemeindebeschlüssen betreffend 1. §§ 4, 6, 8 (§ 77). Festsetzung von Gebühren für die Benutzung von Veranstaltungen.	a) Kreisausschuß bei Landgemeinden, b) Bezirksausschuß bei Stadtgemeinden; c) für den	Beschwerde binnen zwei Wochen zu a an den Bezirksausschuß, zu b an den Provinzialrat, zu c an den Minister des Innern. Gegen den auf Be-

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
noch 156		Stadtkreis Berlin Oberpräsident (Beschluß).	schwerde ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses bzw. Provinzialrates steht dem Vorsitzenden dieser Behörden aus Gründen des öffentlichen Interesses die weitere Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu.
	2. § 9. Erhebung von Beiträgen zu Gemeindeveranstaltungen von denjenigen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen[1,2].	Desgl.	Desgl.
	3. §§ 13, 43. Vereinbarung mit Steuerpflichtigen wegen Vorausbestimmung eines festen Satzes der indirekten, Einkommen- und Gewerbesteuern für mehrere Jahre.	Desgl.	Desgl.
	4. §§ 18, 23 (77). Aufstellung von Steuerordnungen für die indirekten und direkten Gemeindesteuern.	Desgl. und Zustimmung bei Neueinführung oder grundsätzlicher Veränderung durch die Minister des Innern und der Finanzen. Für Stadtgemeinden bis zu 100000 Einwohnern ist die Zustimmung auf die Oberpräsidenten und für Landgemeinden auf	Desgl.

[1]) Der Plan der Veranstaltung und Kostennachweis ist nebst dem Gemeindebeschluß über die Erhebung von Beiträgen ortsüblich unter der Bekanntmachung offenzulegen bzw. den Beteiligten besonders mitzuteilen, daß Einwendungen innerhalb vier Wochen beim Gemeindevorstand anzubringen sind. Der Beschluß bedarf der Genehmigung, wobei auch über die Einwendungen zu entscheiden ist. Der genehmigte Beschluß ist in gleicher Weise bekannt zu machen.

[2]) Rechtsmittel der einzelnen Pflichtigen gegen die Heranziehung s. Nr. 160.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
noch 156		die Regierungspräsidenten übertragen (vgl. Min.-Erl. v. 26. 6. 1907 MBl. d. i. V. S. 236).	
	5. § 20. Mehr- oder Minderbelastung einzelner Gemeindeteile oder einer Klasse von Gemeindeangehörigen.	Wie bei Nr. 156 Ziff. 1.	Wie bei Nr. 156 Ziff. 1.
	6. § 31. Verschiedene Abstufung der Gewerbesteuersätze und Prozente.	Desgl.	Desgl.
	7. § 37. Einführung besonderer Einkommensteuern.	Desgl.	Desgl.
	8. § 38. Geringere Heranziehung oder Freilassung von Einkommen unter 900 Mark.	Desgl.	Desgl.
	9. § 39. Freilassung und geringere Heranziehung von Ausländern und Angehörigen anderer Bundesstaaten zur Gemeindeeinkommensteuer.	Desgl.	Desgl.
	10. §§ 54, 55, 58, 77. Zuschläge zu den Staatssteuern, welche 100 % derselben übersteigen und Abweichung von den Verteilungsgrundsätzen des § 54.	Desgl. Bei den Abweichungen von § 54 u. Erhebung von mehr als 100 % der Staatseinkommensteuer unter Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen. Für Stadtgemeinden bis zu 100 000 Einwohnern ist die Zustimmung auf die Oberpräsidenten, und für Landgemeinden auf die Regierungspräsidenten	Desgl.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		übertragen. (MinErl. v. 26. 6. 1907, MBl. d. i. V. S. 236).	
	11. § 56. Anderweite Unterverteilung bei den Realsteuern.	Wie bei Nr. 156 Ziff. 1. Wegen der Zulassung von Ausnahmen gemäß § 56 Abs. 3, 4 vgl. MinErl. v. 26. 6. 1907 (MBl. d. i. V. S. 236).	Wie bei Nr. 156 Ziff. 1.
	12. § 68 KAG., § 18 Abs. 2 LGO. Allgemeine Umwandlung der Leistung der Naturaldienste in Geldzahlung und Abweichungen von den für die Heranziehung zu Naturaldiensten bestehenden Vorschriften.	Wie bei Nr. 156 Ziff. 1.	Desgl.
157	§ 53 in der Fassung d. G. v. 24. 7. 1906; s. a. § 10 SchulunterhG. Beschlußfassung über Leistung von Zuschüssen durch die Betriebsgemeinden für das öffentliche Volksschulwesen, die Armenpflege und polizeiliche Zwecke. (Findet auch in Gutsbezirken Anwendung.)	Kreisausschuß, bei Beteiligung von Stadtgemeinden Bezirksausschuß.	Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen. Sodann Berufung an den Bezirksausschuß und Revision an das OVG. bzw., bei Beteiligung von Stadtgemeinden, Berufung an das OVG.
158	§§ 59, 78. Anordnung der Aufsichtsbehörde, betreffend 1. die Verteilung des Steuerbedarfs für das laufende Jahr, wenn kein gültiger Gemeindebeschluß zustande kommt (§ 59),	a) Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses bei Landgemeinden, b) Regierungspräsident bei Stadtgemeinden, c) Oberpräsident für den	Beschwerde a) an den Regierungspräsidenten, b) an den Oberpräsidenten, c) an den Minister des Innern.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		Stadtkreis Berlin.	
	2. die Abänderung oder Ergänzung von Ordnungen über Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, indirekten oder direkten Steuern oder Diensten, die den Vorschriften der Gesetze zuwiderlaufen oder hinsichtlich der Heranziehung des Grundbesitzes den tatsächlichen Besitzverhältnissen nicht mehr entsprechen.	Wie bei Nr. 158 Ziff. 1.	Klage [1]) für Landgemeinden beim Bezirksausschusse, Berufung an das OVG.; für Stadtgemeinden Klage [1]) beim OVG.
159	§ 78 Abs. 6. Beschlußfassung über die vorläufige Ordnung des Steuerwesens im öffentlichen Interesse im Falle der Klage nach Nr. 158 zu 2.	a) Kreisausschuß für Landgemeinden, b) Bezirksausschuß für Stadtgemeinden, c) Oberpräsident für Berlin.	Beschwerde binnen zwei Wochen a) an den Bezirksausschuß, b) an den Provinzialrat, c) an den Minister des Innern.
160	§§ 69, 70. Heranziehung zu Gebühren, Beiträgen, Steuern und Naturaldiensten in einer Gemeinde, oder zu den öffentlichen Lasten eines Gutsbezirkes.	Gemeindevorstand oder Gutsvorsteher. Beschluß auf den binnen vier Wochen anzubringenden Einspruch.	Bei Landgemeinden (Gutsbezirken) Klage binnen zwei Wochen bei dem Kreisausschuß, Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG. Bei Stadtgemeinden Klage binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschuß, Revision an das OVG.
161	§ 70 Abs. 3. Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung, zu den Gemeindelasten beizutragen.	Kreisausschuß für Landgemeinden (Gutsbezirke), Bezirksausschuß für Stadtgemeinden. Klage[2]) binnen zwei Wochen.	Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG. Bei Stadtgemeinden Revision an das OVG.

[1]) Die Klage ist binnen vier Wochen nach Ablauf der in der Anordnung gestellten Frist anzubringen.
[2]) Heranziehung, Veranlagung, Beschluß des Gemeindevorstandes nicht erforderlich.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
162	§ 71. (Vgl. Nr. 41.) Beschlußfassung über die Verteilung des steuerpflichtigen Einkommens auf mehrere steuerberechtigte Gemeinden auf Antrag[1]) des Steuerpflichtigen.	Kreisausschuß bei Landgemeinden (Gutsbezirken), Bezirksausschuß bei Stadtgemeinden einschl. Berlin.	Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen a) beim Kreisausschuß bei Landgemeinden (Gutsbezirken), Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG., b) beim Bezirksausschuß bei Stadtgemeinden, Revision an das OVG.

8. Polizeikosten.

Polizeikostengesetz vom 3. 6. 1908 (GS. S. 149).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
163	§ 6 Abs. 1. Unterverteilung des den Gemeinden zur Last fallenden Drittels der Gesamtkosten der Polizeiverwaltung auf sie.	Bezirksausschuß. (Beschluß.)	Gegen den Beschluß steht jeder Gemeinde die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschusse binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen zu. Berufung an das OVG.
164	§ 6 Abs. 2. Festsetzung eines anderen Verteilungsmaßstabs als den im Abs. 1 § 6 aaO. bezeichneten.	Bezirksausschuß. (Beschluß.)	Beschwerde an den Minister des Innern und Finanzminister binnen zwei Wochen.
165	§ 7. Endgültige Festsetzung der Kostenanteile.	Regierungspräsident.	Anfechtung beim Bezirksausschuß binnen vier Wochen. Gegen den Beschluß Klage beim OVG. binnen zwei Wochen.

[1]) Der Antrag vertritt den Einspruch und ist innerhalb vier Wochen anzubringen, und zwar entweder bei einem der heranziehenden Gemeindevorstände oder bei der zuständigen Beschlußbehörde oder bei der zu deren Bestimmung berufenen Behörde. Den zur Beschlußfassung zuständigen Kreis- oder Bezirksausschuß bestimmt gemäß § 58 LVG. der Regierungspräsident, Oberpräsident oder Minister des Innern, je nachdem die steuerberechtigten Gemeinden demselben Regierungsbezirk, derselben Provinz (aber verschiedenen Regierungsbezirken) oder verschiedenen Provinzen angehören.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		Für den Landespolizeibezirk Berlin Polizeipräsident.	Desgl. Bezirksausschuß Berlin, Klage beim OVG. binnen zwei Wochen.

9. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Reichsgesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. 6. 1900 (RGBl. S. 306).

Preuß. Gesetz vom 28. 8. 1905 (GS. S. 373).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
166	Gegen die Anordnungen der Polizeibehörde finden die durch das Landesverwaltungsgesetz gegebenen Rechtsmittel statt (§ 12 Abs. 3).	Siehe Nr. 827 ff.	
167	§ 15 G. v. 28. 8. 1905. Festsetzung der Entschädigungen in den Fällen der §§ 28 bis 33 des Reichsgesetzes vom 30. 6. 1900 und des § 14 des G. v. 28. 8. 1905.	Ortspolizeibehörde.	Beschwerde unter Ausschluß des Rechtsweges an die Aufsichtsbehörde, in Berlin an den Oberpräsidenten binnen einem Monat. Die Entscheidung der Beschwerdeinstanz ist endgültig.
168	§ 26 G. v. 28. 8. 1905. Entscheidung über die Bestreitung der Kosten, welche durch die Desinfektion und die besonderen Vorsichtsmaßregeln für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen sowie durch die Absonderung in Krankenhäusern usw. entstehen.	Desgl.	Desgl.
169	§ 27 G. v. 28. 8. 1905. Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und den Kreisen über die zu erstattenden Beträge.	Bezirksausschuß. (Klage.)	Berufung an das OVG.
170	§§ 29, 30 G. v. 28. 8. 1905. Beschwerde[1]) gegen die Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde wegen Beschaffung derjenigen Einrichtungen, welche zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten notwendig sind, sowie über die Höhe	a) Kreisausschuß.	a) Weitere Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen. Sodann Klage bei dem OVG. (§ 127 Abs. 3 LVG.).

[1]) Beschwerde gegen die Anordnung findet innerhalb zwei Wochen statt. — Sofern die Provinz an den Kosten teilzunehmen hat, steht die Beschwerde bzw. Klage auch der Provinzialverwaltung zu.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	der von der Gemeinde zu gewährenden Leistung.	b) In Hohenzollern Amtsausschuß.	b) Weitere Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen. Sodann Klage bei dem OVG. (§ 127 Abs. 3 LVG.).
		c) Bei Stadtgemeinden Bezirks-Ausschuß.	c) Wie bei a mit Ausnahme des Bezirksausschusses in Sigmaringen, gegen dessen Beschluß unmittelbar die Klage bei dem OVG. gegeben ist.

10. Armenangelegenheiten und Fürsorgeerziehung.

A. Armenangelegenheiten.

Zuständigkeitsgesetz Titel 6.

Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 6. 6. 1870 (RGBl. S. 360) in der Fassung des Gesetzes v. 30. 5. 1908 (RGBl. S. 381), Preuß. AusfG. v. 8. 3. 1871 (GS. S. 130), Preuß. G. v. 11. 7. 1891 (GS. S. 300).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
171	§ 39 ZG., § 41 RG. Streitigkeiten zwischen Armenverbänden über die Unterstützung Hilfsbedürftiger.	Bezirksausschuß (Streitsache).	Berufung[1]) an das Bundesamt für das Heimatwesen. Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es bei der Entscheidung des Bezirksausschusses.
172	§ 56 Abs. 2 RG. Streitigkeiten zwischen Armenverbänden über das Verbleiben einer auszuweisenden Person im Aufenthaltsorte.	Desgl.	Desgl.
173	§ 58 Abs. 2 RG. Streitigkeiten über die Notwendigkeit und Art des Transports Hilfsbedürftiger bei der Ausweisung.	Bezirksausschuß des Aufenthaltsorts (Streitsache).	Endgültig.

[1]) Frist zur Anmeldung der Berufung zwei Wochen; zur Rechtfertigung weitere vier Wochen (§§ 41, 46 des RG. v. 6. 6. 1870; ZG. § 157 Nr. 3).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
174	§ 40 ZG. Bestätigung von Statuten zur Regelung der Armenpflege in Gutsbezirken und in Gesamtarmenverbänden, sowie Genehmigung zur Wiederauflösung von Gesamtarmenverbänden.	Bezirksausschuß[1])	Endgültig.
175	§ 40 Abs. 2 ZG. Feststellung der Statuten (Nr. 174) mangels Einigung der Beteiligten.	Kreisausschuß.	
176	§ 31c Preuß. G. v. 11. 7. 1891. Streitigkeiten zwischen Ortsarmenverbänden und den zur Beihilfe verpflichteten Kreisen bei der Fürsorge für Geisteskranke usw.	Bezirksausschuß (Streitsache).	Berufung an das OVG.
177	§ 31d des Preuß. G. v. 11. 7. 1891. Streitigkeiten bei der Regelung der Verhältnisse zwischen Landarmenverbänden und solchen Stadt- und Landkreisen und Ortsarmenverbänden, welche die Fürsorge für Geisteskranke usw. auch ferner selbständig behalten oder übernehmen wollen.	OVG. (Klage).	
178	§ 41 ZG. Beschwerden von Armen wegen Armenunterstützungen		
	1. über Ortsarmenverbände,		
	a) sofern eine Stadt von mehr als 10000 Einwohnern beteiligt ist,	Bezirksausschuß.	Endgültig.
	b) anderenfalls,	Kreisausschuß.	Desgl.
	2. über Landarmenverbände, sofern diese nur aus einem Kreise bestehen.	Bezirksausschuß.	Desgl.
179	§ 42 ZG. Beschwerden von Ortsarmenverbänden gegen Landarmenverbände, betreffend die den ersteren zu gewährenden Beihilfen.	Provinzialrat.	Desgl.
180	§ 43 Nr. 1 ZG. Schiedsrichterliches oder sühneamtliches Vermittelungsverfahren zwischen Armenverbänden.	Kreis-(Stadt-) ausschuß.	Desgl.

[1]) Ist die Bestätigung wiederholt versagt, so stellt der Bezirksausschuß die Statuten endgültig fest.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
181	§ 43 Nr. 2 ZG. (Art. II u. III Preuß. G. v. 11. 7. 1891). Streit zwischen		
	a) Armenverbänden und den zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen,	Kreis-(Stadt-) ausschuß.	Endgültig. Vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.
	b) desgl., falls es sich um Ansprüche von Kreisen oder anderen Kommunalverbänden wegen der Kosten für Geisteskranke usw. handelt (Art. I u. II Preuß. AusfG. v. 11. 7. 1891).	Bezirksausschuß.	Desgl.
182	§ 44 ZG. Beschwerden und Einsprüche, betreffend		
	a) die Verpflichtung zur Teilnahme an den Lasten der Armenpflege in Gutsbezirken und Gesamtarmenverbänden.	a) Gutsvorsteher bzw. Vorsitzender der Vertretung des Gesamtarmenverbandes. (Beschluß.)	Klage bei dem Kreisausschuß binnen zwei Wochen, Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG.
	b) die Heranziehung oder Veranlagung zu den Lasten der Landarmenverbände.	b) Vorstand des Landarmenverbandes.	Klage bei dem Bezirksausschuß binnen zwei Wochen, Revision an das OVG.

B. Fürsorgeerziehung. Gesetz v. 2. 7. 1900 (GS. S. 264).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
183	§ 5. Streitigkeiten über die Angemessenheit der dem Erstattungspflichtigen in Rechnung gestellten Vorschüsse der Polizeibehörde.	Bezirksausschuß.	Endgültig.
184	§§ 15, 16. Entscheidung über Widersprüche gegen die Forderung der Kommunalverbände bzw. Ortsarmenverbände, Kosten der „Fürsorgeerziehung bzw. der Überführung in diese usw. gegenüber dem Zögling bzw. seinen Unterhaltungspflichtigen zurückzuerstatten.	Bezirksausschuß.	Endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.

11. Schulangelegenheiten.

A. Zuständigkeitsgesetz Titel 7.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
185	§ 45 ZG. Feststellung des Geldwertes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei amtlicher Festsetzung des Einkommens der Elementarlehrer a) bei Landschulen b) bei Stadtschulen	 a) Kreisausschuß. b) Bezirksausschuß.	 a) Beschwerde an den Bezirksausschuß. b) Endgültig.
186	§ 46 ZG. ist mit dem Inkrafttreten des Schulunterhaltungsgesetzes v. 28. 7. 1906 (vom 1. 4. 1908 ab) für den räumlichen und sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehoben; gilt also für Westpreußen und Posen, außerdem für jüdische Schulverbände (§ 40 Schulunterhaltungsgesetzes) und für die Heranziehung Drittverpflichteter bezüglich der einen eigenen Schulverband bildenden Gemeinden.		
187	§ 46 Abs. 1 u. 2 ZG. Beschwerden und Einsprüche, betr. Heranziehung zu Abgaben und sonstigen öffentlichrechtlichen Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen.	Örtliche Behörde, welche die Abgaben und Leistungen ausgeschrieben hat. Beschluß auf den binnen drei Monaten anzubringenden Einspruch.	Klage bei dem Kreisausschuß binnen zwei Wochen, Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG. Bei Stadtschulen Klage bei dem Bezirksausschuß binnen zwei Wochen, Berufung an das OVG.
188	§ 46 Abs. 3 ZG. Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre öffentlich-rechtliche Verpflichtung zu Abgaben und Leistungen für Schulen, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen.	Kreisausschuß, bei Stadtschulen Bezirksausschuß. Fristlose Klage auf Erstattung oder Feststellung.	Berufung und Revision bzw. Berufung wie bei Nr. 187.
189	§ 47 Abs. 1 u. 2 ZG. Anordnung von Neu- und Reparaturbauten bei Schulen, welche der allgemeinen	Schulaufsichtsbehörde. (Beschluß.)	Klage binnen zwei Wochen gegen die Schulaufsichtsbe-

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Schulpflicht dienen; öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten und Verteilung derselben auf Gemeinden usw.		hörde und gegen den anderweit öffentlich-rechtlich Verpflichteten bei dem Kreisausschuß, bei Stadtschulen Bezirksausschuß. Berufung und Revision bzw. Berufung wie bei Nr. 187.
190	§ 47 Abs. 3 ZG. (Vgl. Nr. 205.) Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung einer der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule obliegt.	Kreisausschuß, bei Stadtschulen Bezirksausschuß. Fristlose Klage auf Erstattung oder Feststellung.	Berufung und Revision bzw. Berufung wie bei Nr. 187.
191	§ 48 ZG. Verfügung der Eintragung in den Etat oder der Feststellung der außerordentlichen Ausgabe bei Unterlassung oder Verweigerung einer dem Schulverbande (Schulsozietäten, Schulgemeinden, Schulkommunen usw.) in anderen als den im § 47 geregelten Fällen obliegenden gesetzlichen Leistung. [Der § 48 ZG. findet auch auf Gesamtschulverbände Anwendung. Sofern eine Stadt beteiligt ist, ist nach den für Stadtschulen geltenden Vorschriften zu verfahren (§ 54 letzter Abs. SchulunterhG.).]	Landrat. Bei Stadtschulen Regierungspräsident.	Klage beim Bezirksausschuß binnen zwei Wochen, Berufung an das OVG. Klage bei dem OVG. binnen zwei Wochen. (Dabei finden die Bestimmungen des § 47 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 sinngemäße Anwendung.)

B. Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. 7. 1906 (GS. S. 335).

(Schulaufsichtsbehörde ist die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen (Abt. II), in Berlin das Provinzialschulkollegium.)

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
192	§ 3 Abs. 1 Satz 1. Bildung, Änderung und Auflösung der Gesamtschulverbände bei Zustimmung der Beteiligten (Gemeinden, Gutsbezirke).	Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreisausschusses, bei Beteiligung einer Stadt des Bezirksausschusses.	Endgültig.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
193	§ 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2. Ergänzung der Zustimmung der Beteiligten (Gemeinden, Gutsbezirke) auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde wegen Bildung, Änderung und Auflösung der Schulverbände.	Kreisausschuß, bei Beteiligung einer Stadt Bezirksausschuß.	Beschwerde der Schulaufsichtsbehörde und der Beteiligten an den Provinzialrat binnen zwei Wochen.
194	§ 4 und § 24 Abs. 3. Vermögensauseinandersetzung infolge der Bildung, Änderung oder Auflösung der Schulverbände (§ 4), sowie Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Schulverbänden infolge Aufhebung einer Schulgemeinde (Schule), die sich über den Bereich mehrerer Schulverbände erstreckt hat.	Schulaufsichtsbehörde.	Klage der Beteiligten gegeneinander bei dem Bezirksausschuß binnen zwei Wochen, Berufung an das OVG.
195	§ 5 Abs. 1—3. Gastweise Zuweisung von Schulkindern eines Schulverbandes der Schule eines anderen.	Schulaufsichtsbehörde, nach Anhörung der beteiligten Schulverbände.	Beschwerde der beteiligten Schulverbände an den Oberpräsidenten binnen zwei Wochen. Endgültig.
196	§ 5 Abs. 4. Feststellung der Vergütung für den gastweisen Schulbesuch mangels einer Vereinbarung der Schulverbände.	Kreisausschuß, bei Beteiligung einer Stadt Bezirksausschuß. Für die Stadt Berlin Provinzialschulkollegium.	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen. Für Berlin Klage beim OVG. binnen zwei Wochen.
197	§ 6 Abs. 3, 4. Genehmigung der Feststellung der Fremdenschulgeldsätze.	Schulaufsichtsbehörde.	Bei Versagung der Genehmigung Beschwerde der Gemeinde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen, in Berlin an den Unterrichtsminister.
198	§ 6 Abs. 5. Gegen die Heranziehung (Veranlagung) zum Fremdenschulgeld sind in den einen eigenen Schulverband bildenden Gemeinden die für Gemeindeabgaben geltenden Rechtsmittel gegeben (§§ 69, 70 KAG.); s. Nr. 160, 161. Wegen des Fremdenschulgeldes in Gesamtschulverbänden s. Nr. 216.		

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
199	§ 7. In den Gemeinden werden die Schullasten als Gemeindelast aufgebracht; es gelten also die für diese gegebenen Rechtsmittel; s. Nr. 160, 161.		
200	§ 8. Erlaß eines Statuts über die Unterverteilung der Schullasten in einem Gutsbezirke, der nicht ausschließlich im Eigentum des Gutsbesitzers steht oder innerhalb dessen einer anderen Person als dem Gutsbesitzer ein Erbbaurecht zusteht, oder in welchem Steuerpflichtige wohnen, die nicht in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse zum Gutsbesitzer stehen.	Kreisausschuß nach Anhörung der Beteiligten. Bestätigung durch den Bezirksausschuß.	Im Falle der Ablehnung des Erlasses eines Statuts durch den Kreisausschuß, Beschwerde an den Bezirksausschuß. Bei Versagung der Bestätigung, Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen. (§ 121 LVG.).
201	§ 9 Abs. 5. a) Verteilung der Schulunterhaltungslasten in Gesamtschulverbänden, wenn ein anderweiter Verteilungsmaßstab als der im Abs. 1 und 2 des § 9 vorgesehene beschlossen werden soll 1. sofern ein Fall des Abs. 1 vorliegt, mit Zustimmung der Beteiligten, 2. in den übrigen Fällen auf Antrag von Beteiligten.	Kreisausschuß. Bei Beteiligung einer Stadt Bezirksausschuß. (Beschluß.)	Beschwerde binnen zwei Wochen an den Bezirksausschuß, desgl. an den Provinzialrat.
	b) Ergänzung der mangelnden Zustimmung Beteiligter in den Fällen des § 9 Abs. 1 auf Antrag anderer Beteiligter oder der Schulaufsichtsbehörde.	Desgl.	Desgl.
202	§ 10. Wegen Leistung von Zuschüssen durch die Betriebsgemeinden für das öffentliche Volksschulwesen siehe Nr. 157.		
203	§ 14 Abs. 3 Satz 2 und 3. a) Anordnung der Einstellung der Zahlungen für den Schulhaus-Neubaufonds auf Antrag des Schulverbandes; b) Anordnung der Fortsetzung der eingestellt gewesenen Zahlungen.	Schulaufsichtsbehörde.	Bei Versagung des Antrags zu a oder falls der Schulverband mit der Anordnung zu b nicht einverstanden ist, Verfahren nach §§ 2, 3 des Ges. vom

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
			26. 5. 1887 (GS. S. 175), betr. die Anforderungen für Volksschulen. Siehe Nr. 220.
204	§ 16. Genehmigung zur Erhebung der für die Schulverbände gemäß § 14 angesammelten Beträge.	Schulaufsichtsbehörde.	Bei Versagung Beschwerde der Schulverbände an den Provinzialrat binnen zwei Wochen.
205	§ 17 Abs. 2. (Vgl. Nr. 190). Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung des staatlichen Baubeitrags oder über seine Bemessung.	Kreisausschuß, bei Beteiligung einer Stadt Bezirksausschuß, auf Anrufen der Beteiligten, zu denen in Gesamtschulverbänden auch die einzelnen Gemeinden (Gutsbezirke) gehören.	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen.
206	§ 23. a) Feststellung des für die Unterverteilung der Staatsbeihilfen vom Kreisausschusse nach Anhörung des Kreisschulinspektors für fünf Jahre aufgestellten Verteilungsplans.	Schulaufsichtsbehörde.	Beschwerde des Kreisausschusses an den Unterrichtsminister binnen vier Wochen. Endgültig.
	b) Genehmigung des Beschlusses des Kreisausschusses wegen Kürzung der staatlichen Ergänzungszuschüsse (§ 22) während der Bewilligungsperiode.	Desgl.	Beschwerde der Beteiligten an den Provinzialrat binnen zwei Wochen.
	c) Genehmigung der vom Kreisausschuß erfolgten Bewilligung einmaliger Ergänzungszuschüsse.	Desgl.	Bei Versagung der Genehmigung Beschwerde des Kreisausschusses an den Unterrichtsminister binnen vier Wochen.
207	§ 24 Abs. 3. Wegen der Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten infolge Aufhebung einer Schulgemeinde (Schule), die sich		

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	über den Bereich mehrerer Schulverbände erstreckt hat, siehe Nr. 194.		
208	§ 27. Überweisung des Schulzwecken gewidmeten Vermögens usw. einer Kirchengemeinde, insoweit sie bis zum 1. April 1908 Trägerin der Volksschullast war, auf den Schulverband zur Verwendung für gleichartige Zwecke.	Nach Anhörung der Kirchengemeinde und des Schulverbandes Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde. Mangels Einvernehmens Oberpräsident.	Klage der Kirchengemeinde und des Schulverbandes im ordentlichen Rechtswege binnen sechs Monaten.
209	§ 30 Abs. 6, 7. Auseinandersetzung in Ansehung des Vermögens a) bei Trennung eines dauernd vereinigten Kirchen- und Schulamts, wenn zwischen dem Schulverband und der Kirchengemeinde unter Genehmigung der beiden Aufsichtsbehörden eine Vereinbarung nicht zustande kommt,	Oberpräsident.	Klage der Kirchengemeinde und des Schulverbandes im ordentlichen Rechtswege binnen sechs Monaten.
	b) unter Beibehaltung der dauernden Vereinigung eines Kirchen- und Schulamts auf Antrag eines Beteiligten oder einer der Aufsichtsbehörden.	Desgl.	Desgl.
210	§ 36 Abs. 4—9. Genehmigung zu Beschlüssen des Schulverbandes, betreffend die Neuerrichtung paritätischer Schulen aus besonderen Gründen (§ 36 Abs. 1) nach dem 1. April 1908 in Schulverbänden mit konfessionellen Schulen (§§ 35, 38). (Der Beschluß des Schulverbandes nebst der Genehmigungserklärung der Schulaufsichtsbehörde ist ortsüblich bekannt zu machen.)	Schulaufsichtsbehörde.	a) Einspruch der Beteiligten beim Kreisausschuß binnen vier Wochen vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ab. Bei Beteiligung einer Stadt Bezirksausschuß. Dagegen Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen. Sodann Klage beim OVG. binnen vier Wochen. In Hohenz. entschei-

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
			det der Unterrichtsminister an Stelle des Provinzialrats endgültig. b) In Berlin Einspruch der Beteiligten bei der Schulaufsichtsbehörde (Provinzialschulkollegium) binnen vier Wochen vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ab. Dagegen Klage beim OVG. binnen vier Wochen.
	Bei Versagung der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zu den Beschlüssen des Schulverbandes nach § 36.		Beschwerde des Schulverbandes an den Provinzialrat; dann Klage an das OVG. binnen vier Wochen. Für Berlin sofortige Klage des Schulverbandes bei dem OVG. binnen vier Wochen. In Hohenz. entscheidet der Unterrichtsminister endgültig.
211	§§ 44 III 45 Abs. 2, 47 Abs. 6, 48, 50 Abs. 7, 55. Ausschluß eines Mitglieds einer Schuldeputation oder eines Schulvorstands oder einer Schulkommission von der Zugehörigkeit zur Schuldeputation usw.	Schulaufsichtsbehörde.	Bei städtischen Schuldeputationen und städtischen Schulkommissionen, Klage des Mitglieds bei dem Bezirksausschuß binnen zwei Wochen, Berufung an das OVG.; im übrigen Klage des Mitglieds bei dem Kreisausschuß binnen zwei Wochen, Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG.
212	§ 50 Abs. 2 und 5. Beschlußfassung über die Zahl der Vertreter, das	a) Kreisausschuß,	Beschwerde binnen zwei Wochen

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	ihnen beizulegende Stimmrecht und ihre Verteilung auf die Gemeinden und Gutsbezirke bei Bildung eines Schulvorstands in einem Gesamtschulverbande mangels Einigung der Beteiligten.	b) bei Beteiligung einer Stadt Bezirksausschuß.	a) an den Bezirksausschuß, b) an den Provinzialrat.
213	§ 50 Abs. 5. Festsetzung der Abweichungen von den in den Absätzen 1—4 des § 50 enthaltenen Bestimmungen auf Antrag eines Beteiligten (Gemeinde, Gutsbezirk).	a) Kreisausschuß, b) bei Beteiligung einer Stadt Bezirksausschuß, a) u. b) unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.	Beschwerde binnen zwei Wochen a) an den Bezirksausschuß, b) an den Provinzialrat.
214	§ 52 Abs. 4. Festsetzung der baren Auslagen und der Entschädigung des Verbandsvorstehers und des kommissarischen Vorstehers eines Gesamtschulverbandes auf Antrag der Beteiligten.	a) Kreisausschuß, b) bei Beteiligung einer Stadt Bezirksausschuß.	Beschwerde binnen zwei Wochen a) an den Bezirksausschuß, b) an den Provinzialrat.
215	§ 53 Abs. 3. Beanstandung von Beschlüssen des Schulvorstandes in Gesamtschulverbänden, welche seine Befugnisse überschreiten oder die Gesetze, das Gemeinwohl oder das Interesse des Verbandes verletzen.	Verbandsvorsteher, entstehendenfalls auf Anweisung der Schulaufsichtsbehörde.	Klage des Schulvorstandes beim Bezirksausschuß binnen zwei Wochen, Berufung an das OVG.
216	§ 54 Abs. 2—6. Beschwerden und Einsprüche, betreffend 1. die Verpflichtung zur Zahlung von Fremdenschulgeld (§ 6). (Vgl. auch Nr. 197, 198.) 2. die Heranziehung der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke sowie nach öffentlichem Rechte verpflichteter Dritter zu den Leistungen für den Verband und die Schule. Für Baubeiträge gilt § 47 ZG.; siehe lfd. Nr. 189, 190.	Verbandsvorsteher. Beschluß auf den von den Beteiligten binnen vier Wochen anzubringenden Einspruch.	Klage bei dem Kreisausschuß binnen zwei Wochen, Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG. Bei Beteiligung einer Stadt Klage bei dem Bezirksausschuß binnen zwei Wochen, Berufung an das OVG.
217	§ 54 Abs. 7. Streitigkeiten der Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründeten Verpflichtungen zu Leistungen für den Verband und für die Schule.	a) Kreisausschuß, b) bei Beteiligung einer Stadt Bezirks-	a) Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		ausschuß. (Klage.)	b) Berufung an das OVG.
218	§ 54 Abs. 8. Wegen der Zwangsetatisierung bei Gesamtschulverbänden siehe Nr. 191.		
219	§ 61 Abs. 1, 2. Recht der Gemeindeorgane auf weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte.	Schulaufsichtsbehörde. (Beschluß.)	Klage bei dem Kreisausschuß binnen drei Monaten, bei Beteiligung einer Stadt bei dem Bezirksausschuß. Sodann Berufung und Revision bzw. Berufung wie bei Nr. 216.

C. Gesetz, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen, vom 26. 5. 1887 (GS. S. 175).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
220	§ 2. (Vgl. Anm. 1.) Feststellung von Anforderungen der Schulaufsichtsbehörde für eine Volksschule, welche durch neue oder erhöhte Leistungen der Verpflichteten zu gewähren sind, in Ermangelung des Einverständnisses der letzteren.	[1])Bei Landschulen Kreisausschuß, bei Stadtschulen Bezirksausschuß. Auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde. (Beschluß).	In beiden Fällen Beschwerde[1]) an den Provinzialrat binnen zwei Wochen.

D. Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 26. 5. 1909 (GS. S. 93).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
221	§ 6. Festsetzung des bei dauernder Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes, entsprechend der mit dem kirchlichen Amte verbundenen Mühwaltung, zu gewährenden Mehrbetrags an Grundgehalt der Stelle. (Diese Bestimmung findet auch bei dauernder Verbindung eines Schulamts mit einem jüdischen Kultusamte sinngemäß Anwendung).	Schulaufsichtsbehörde nach Benehmen mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde (Beschluß).	Beschwerde an den Provinzialrat binnen vier Wochen. In Hohenz. an den Bezirksausschuß, der endgültig beschließt. (Beschwerde steht dem Schulverband und der Kirchengemeinde zu).
222	§ 14. Festsetzungen über Notwendigkeit, Umfang und Einrichtung der Dienstwohnungen.	Schulaufsichtsbehörde.	Klage binnen zwei Wochen a) bei Landschulen bei

[1]) Abweichende Regelung für Hohenzollern § 3 Abs. 4 G. v. 26. 5. 1887, für Posen § 6 aaO. sowie allgemein für Schulbauten § 5 aaO.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
			dem Kreisausschuß, Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG., b) bei Stadtschulen bei dem Bezirksausschuß, Berufung an das OVG.
223	§ 18. Festsetzung des Mietentschädigungstarifs.	Provinzialrat nach Anhörung der Kreisausschüsse u. der Gemeindevorstände der kreisfreien Städte sowie der Bezirksausschüsse.	Endgültig.
		Für Berlin Oberpräsident nach Anhörung des Magistrats.	Endgültig.
		In Hohenz. Bezirksausschuß nach Anhörung der Amtsausschüsse.	Endgültig.
224	§ 18 Abs. 2. Einreihung der zur IV. Servisklasse gehörenden Orte in die einzelnen Stufen, wenn verschiedene solcher festgesetzt sind.	Provinzialrat.	Endgültig.
225	§ 21. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Bewilligung von pensionsfähigen Ortszulagen an Lehrkräfte durch Schulverbände, insoweit diese hierzu befugt sind.	Provinzialrat, in Hohenz. Bezirksausschuß. Nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde.	Endgültig.
226	§ 23. Genehmigung der Beschlüsse der Schulverbände über die Gewährung von Ortszulagen.	Schulaufsichtsbehörde.	Bei Versagung Beschwerde des Schulverbandes an den Provinzialrat binnen zwei Wochen. In Hohenz. Be-

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
			schwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen, der endgültig beschließt. In Berlin Klage bei dem OVG. binnen zwei Wochen.
227	§ 25. Erhöhung des Lehrerdiensteinkommens in Berlin, soweit sie zulässig und nach den besonderen Verhältnissen des Schulverbandes notwendig ist.	Oberpräsident für Berlin.	Klage der Stadtgemeinde Berlin bei dem OVG. binnen zwei Wochen.
228	§ 28. Beschlußfassung darüber, welcher Teil des Dienstlandes als Hausgarten anzusehen ist.	a) Kreisausschuß, b) bei Stadtschulen Bezirksausschuß, auf Anrufen der Beteiligten.	a) Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen. b) Endgültig.
229	§ 30. Anrechnung des Ertrags der Landnutzung, der sonstigen Diensteinkünfte an Geld oder Naturalleistungen und des Brennmaterials bei amtlicher Festsetzung des Diensteinkommens der Lehrkräfte.	a) Kreisausschuß, b) bei Stadtschulen Bezirksausschuß, auf Anrufen von Beteiligten.	a) Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen. Endgültig. b) Endgültig.
230	§ 38. Streitigkeiten zwischen dem abgehenden Lehrer (der Lehrerin) oder den Erben des verstorbenen Lehrers (der Lehrerin) und dem neu anziehenden Lehrer (der Lehrerin) oder dem Schulverbande über Auseinandersetzungen wegen der Landesnutzung, der Naturalleistungen, der Dienstwohnung einschl. des Hausgartens oder des baren Diensteinkommens.	Schulaufsichtsbehörde[1])	Ordentlicher Rechtsweg.
231	§ 42 G. v. 26. 5. 1909 (§ 9 G. v. 23. 7. 1893, GS. S. 194). Erinnerungen des Kassenanwalts (binnen vier Wochen) gegen den von der Bezirksregierung aufgestellten Verteilungsplan für Alterszulagekassen.	Regierung.	Beschwerde an den Oberpräsidenten binnen zwei Wochen.

[1]) Die Schulaufsichtsbehörde ist befugt, die Entscheidung allgemein den ihr nachgeordneten Behörden zu übertragen.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
232	§ 42 G. v. 26. 5. 1909. (§ 12 G. v. 23. 7. 1893, GS. S. 194.) Feststellung des Verteilungsplans über den von den Schulverbänden (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirken) aufzubringenden Bedarf der Alterszulagekassen.	Regierung unter Bekanntmachung des festgestellten Plans im Amtsblatt.	Klage des Schulverbandes (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) bei dem Bezirksausschuß binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung des Plans, Berufung an das OVG. binnen zwei Wochen.
233	§ 44: a) Festsetzung, für wie viele Lehrstellen an den Schulverband der Staatsbeitrag zu zahlen ist, falls die Grenzen der politischen Gemeinde sich mit denen des Schulverbandes nicht decken. b) Verteilung der für die politische Gemeinde berechneten Staatsbeiträge für Lehrstellen auf die einzelnen Schulverbände, wenn die Einwohner einer politischen Gemeinde verschiedenen Schulverbänden angehören.	Zu a und b. Schulaufsichtsbehörde, bei a nach Anhörung der Beteiligten.	Beschwerde der beteiligten Schulverbände an den Oberpräsidenten binnen vier Wochen. Endgültig.

E. Gesetz, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, vom 6. 7. 1885 (GS. S. 298).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
234	§§ 14, 15, (17 des Ruhegehaltskassengesetzes v. 23. 7. 1893). Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Lehrer bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht.	Schulaufsichtsbehörde.	Beschwerde an den Oberpräsidenten binnen sechs Monaten. Dagegen binnen sechs Monaten ordentlicher Rechtsweg. (Die Klage steht dem Lehrer und dem Schulunterhaltungspflichtigen offen. Die Beschwerde und Klage steht auch dem Kassenanwalte zu.)

F. Gesetz, betreffend die Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 23. 7. 1893 (GS. S. 194).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
235	§ 9. Erinnerungen des Kassenanwalts binnen vier Wochen gegen den von der Bezirksregierung entworfenen Verteilungsplan.	Regierung.	Beschwerde an den Oberpräsidenten binnen zwei Wochen.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
236	§ 12. Feststellung des Verteilungsplans über den von den Schulverbänden (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirken) aufzubringenden Bedarf der Ruhegehaltskassen.	Regierung unter Bekanntmachung des festgestellten Plans im Amtsblatt.	Klage der Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) bei dem Bezirksausschuß binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung des Plans, Berufung an das OVG. binnen zwei Wochen.

G. Gesetz, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, vom 11. 6. 1894 (GS. S. 109).

Kgl. V. v. 9. 5. 1901 (GS. S. 123), betreffend Einführung des Gesetzes in dem Regierungsbezirk Wiesbaden.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
237	§ 8. Streitigkeiten der Beteiligten über die Höhe der den Ruhegehaltsberechtigten und den Hinterbliebenen zustehenden Bezüge.	Regierung	Beschwerde der Beteiligten an den Oberpräsidenten binnen sechs Wochen. Dagegen innerhalb sechs Wochen ordentlicher Rechtsweg.

H. Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom $\frac{\text{27. 6. 1890 (GS. S. 211)}}{\text{4. 12. 1899 (GS. S. 587)}}$.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
238	§ 13 G. v. 4. 12. 1899. Entscheidung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld den Witwen und Waisen eines Lehrers zusteht.	Schulaufsichtsbehörde	Beschwerde an den Oberpräsidenten binnen sechs Monaten. Sodann Klage binnen sechs Monaten im ordentlichen Rechtswege.
239	§ 15 Abs. 5 G. v. 4. 12. 1899 (§ 9 G. v. 23. 7. 1893, GS. S. 194). Erinnerungen des Kassenanwalts binnen vier Wochen gegen den von der Bezirksregierung aufgestellten Verteilungsplan.	Regierung.	Beschwerde an den Oberpräsidenten binnen zwei Wochen.
240	§ 15 G. v. 4. 12. 1899 (§ 12 G. v. 23. 7. 1893, GS. S. 194). Feststellung des Verteilungsplans über den von den Schulverbänden (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirken) aufzubringenden Bedarf der Witwen- und Waisenkassen.	Regierung unter Bekanntmachung des festgestellten Plans im Amtsblatt.	Klage der Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) bei dem Bezirksausschuß binnen vier Wochen nach der Be-

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
			kanntmachung des Plans, Berufung an das OVG. binnen zwei Wochen.

12. Kirchliche Angelegenheiten.

A. Evangelische Landeskirche.

a) Kirchengemeinden.

(Die Zuständigkeitstabelle Nr. 241 bis 253 berücksichtigt nur die für die Evangelische Landeskirche der älteren Provinzen erlassenen, nachstehend unter I aufgeführten Bestimmungen. Die unter II bis VIII genannten Gesetze usw. sind deshalb aufgenommen, um das Auffinden der für die neupreußischen Landeskirchen in Betracht kommenden Zuständigkeiten zu erleichtern.)

I. Ev. Landeskirche der älteren Provinzen.

G. betr. die ev. Kirchenverfassung v. 3. 6. 1876 (GS. S. 125). Ergänzt bzw. abgeändert durch die Staatsgesetze: v. 6. 3. 1882 (GS. S. 14); v. 21. 5. 1887 (GS. S. 194); v. 7. 4. 1891 (GS. S. 43); v. 30. 8. 1892 (GS. S. 273); v. 3. 7. 1893 (GS. S. 191); v. 28. 5. 1894 (GS. S. 87); v. 18. 6. 1895 (GS. S. 271); v. 21. 9. 1898 (GS. S. 312);
Kgl. V. v. 9. 9. 1876 (GS. S. 395); v. 5. 9. 1877 (GS. S. 215); v. 30. 1. 1893 (GS. S. 10); v. 20. 10. 1896 (GS. S. 203); v. 20. 7. 1904 (GS. S. 190).

II. Ev.-luth. Kirche in Schleswig-Holstein (und Helgoland) und ev. Kirche im Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden.

Staatsges. v. 6. 4. 1878 (GS. S. 145); v. 31. 3. 1892 (GS. S. 73); u. v. 14. 7. 1895 (GS. S. 281);
Kgl. V. v. 19. 8. 1878 (GS. S. 287) u. v. 9. 6. 1879 (GS. S. 365); v. 1. 11. 1886 (GS. S. 296) u. v. 30. 1. 1893 (GS. S. 10).
Erl. v. 28. 6. 1879 (Kirchl. G. u. VBl. für Schlesw.-Holst. S. 79).

III. Ev. Kirchengemeinden im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel.

Staatsges. v. 19. 3. 1886 (GS. S. 79); v. 14. 7. 1895 (GS. S. 284 ff.);
Kgl. V. v. 10. 1. 1887 (GS. S. 7 u. v. 30. 1. 1893 (GS. S. 10).

IV. Reform. Kirche in Hannover.

Staatsges. v. 6. 8. 1883 (GS. S. 295) u. v. 14. 7. 1895 (GS. S. 283);
Kgl. V. v. 25. 7. 1884 (GS. S. 319) u. v. 30. 1. 1893 (GS. S. 10).

V. Ev.-luth. Kirche in Hannover.

Staatsges. v. 6. 5. 1885 (GS. S. 135);
Kgl. V. v. 24. 6. 1885 (GS. S. 274) u. v. 30. 1. 1893 (GS. S. 10).

VI. Ev. Kirche im Konsist.-Bez. Frankfurt a. M.

Staatsges. v. 28. 9. 1899 (GS. S. 457);
Kgl. V. v. 6. 11. 1899 (GS. S. 517);

VII. Ev. Kirchengemeinden in den Hohenzollernschen Landen.

Staatsges. v. 1. 3. 1897 (GS. S. 69); v. 2. 7. 1898 (GS. S. 271); v. 21. 9. 1898 (GS. S. 312);
Kgl. V. v. 25. 9. 1897 (GS. S. 406/408) u. v. 28. 11. 1898 (GS. S. 337).

VIII. Ev.-luth. Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Bonames, Niederursel u. Hausen.

Staatsges. v. 2. 6. 1890 (GS. S. 183);
Kgl. V. v. 13. 1. 1891 (GS. S. 7) u. v. 30. 1. 1893 (GS. S. 10).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
241	Art. 3 G. v. 3. 6. 1876; Art. III Ziff. 1 V. v. 9. 9. 1876. Beschwerde der Gemeinden binnen 21 Tagen gegen die Beschlüsse der Kreissynode wegen Repartition der zur Kreissynodalkasse erforderlichen Beiträge.	Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident.	Weitere Beschwerde an den Oberpräsidenten. Endgültig.
242	Art. 4 u. 7 G. v. 3. 6. 1876; Art. III Ziff. 2, 4, V. v. 9. 9. 1876; Art. V G. v. 25. 5. 1874 (GS. S. 147). Feststellung statutarischer Ordnungen und Regulative der Gemeinden und Kreissynoden (§ 53 Nr. 8, § 65 Nr. 5 Kirchengem. und Syn. Ordn. v. 10. 9. 1873).	Desgl.	Beschwerde an den Oberpräsidenten. Endgültig.
243	Art. 11 Abs. 2 G. v. 3. 6. 1876, Art. II, 1 V. v. 9. 9. 1876. Bestätigung der Beschlüsse der Provinzialsynode über die Bewilligung der neuen kirchlichen Ausgaben zu provinziellen Zwecken sowie der Matrikel.	Oberpräsident.	Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten.
244	Art. 15 Abs. 3 (§ 11 Abs. 2) G. v. 3. 6. 1876. Bestätigung der Matrikel für die Verteilung der von der Generalsynode beschlossenen neuen Ausgaben zu landeskirchlichen Zwecken auf die Kreissynoden.	Oberpräsident.	Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten.
245	Art. 15 Abs. 3 (Art. 3) G. v. 3. 6. 1876. Beschwerden der Gemeinden binnen 21 Tagen wegen der Verteilung der Anteile der Kreissynoden an den neuen Ausgaben zu landeskirchlichen Zwecken auf die Gemeinden.	Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident.	Weitere Beschwerde an den Oberpräsidenten. Endgültig.
246	Art. 17 Abs. 5, 6, 7 G. v. 3. 6. 1876; § 5 G. v. 28. 5. 1894. Beschwerde der Beteiligten zum Zwecke der Abwendung der Exekution binnen 21 Tagen darüber, daß die Heranziehung der Einkünfte des Kirchenvermögens oder der Pfarrpfründen zu Beiträgen für kirchliche Zwecke (§ 15 der Generalsynodalordnung v. 20. 1. 1876) nicht dem Gesetz entspricht oder die Berechnung des Beitrages unrichtig, oder die Kirchenkasse von der Beitragspflicht zu entbinden ist.	Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident.	Klage bei dem OVG. binnen 21 Tagen.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
247	Art. 23 G. v. 3. 6. 1876; Art. 3 V. v. 5. 9. 1877; § 44 LVG.; RegInstr. v. 23. 10. 1817 (GS. S. 248) § 2 Ziff. 6; Ressort-Regl. v. 27. 6. 1845 (GS. S. 440) § 3; v. 1. 10. 1847 (MBl. d. i. V. S. 278) Ziff. II; v. 29. 6. 1850 (GS. S. 343).		
	1. Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften.	Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, in Berlin Polizeipräsident.	
	2. Regelung der streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen sowie die Vollstreckung der einstweiligen Entscheidungen in diesen Sachen.	Desgl.	Rekurs[1]) an den Minister der geistlichen Angelegenheiten, soweit es sich um die Notwendigkeit und die Art des Baues handelt. Der Streit über die Verpflichtung gewisser Eingepfarrten zur Leistung von Beiträgen zu dem Baue muß unter den Eingepfarrten selbst im ordentlichen Rechtswege zum Austrage gebracht werden (ALR. T. II, Tit. 11 § 709).
	3. Beitreibung kirchlicher Abgaben.	Desgl.	
	4. Leitung der Kirchenbuchführung, soweit die Kirchenbücher noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen.	Desgl.	
	5. Ausstellung von Attesten über das Vorhandensein derjenigen Tatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen.	Desgl.	
	6. Mitwirkung bei der Veränderung bestehender, sowie bei der Bildung neuer Pfarrbezirke.	Desgl.	
	7. Mitwirkung bei der Besetzung kirchenregimentlicher Ämter oder bei der Anordnung einer kom-	Minister der geistlichen Angelegenheiten.	

[1]) MBl. d. i. V. 1874 S. 971.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	missarischen Verwaltung derselben. (Bei der Anstellung der Mitglieder der kirchenregimentlichen Behörden ist die Gegenzeichnung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten erforderlich).		
248	Art. 24 G. v. 3. 6. 1876; Art. II u. Art. III V. v. 9. 9. 1876. Genehmigung von Beschlüssen der kirchlichen Organe		
	1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum		
	a) wenn der Wert des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von 100000 ℳ übersteigt (V. v. 30. 1. 1893 Art. I Ziff. 1);	Minister der geistlichen Angelegenheiten.	
	b) in allen übrigen Fällen (Beim Erwerbe von Grundeigentum im Werte von nicht mehr als 5000 ℳ kommt die staatliche Genehmigung in Wegfall. — EinfG. z. BGB. Art. 86; Preuß. AusfG. v. 20. 9. 1899 Art. 7 § 1).	Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident.	Beschwerde an den Oberpräsidenten.
	2. bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben (V. v. 9. 9. 1876 Art. I Nr. 3);	Minister der geistlichen Angelegenheiten.	
	3. bei Anleihen, soweit sie nicht bloß zu vorübergehender Aushilfe dienen und aus der laufenden Einnahme derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können. (V. v. 9. 9. 1876 Art. III Ziff. 4);	Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident.	Beschwerde an den Oberpräsidenten.
	4. bei der Einführung und Veränderung von Gebührentaxen (V. v. 9. 9. 1876 Art. III Ziff. 4);	Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident.	Beschwerde an den Oberpräsidenten.
	5. bei der Errichtung neuer Gebäude		
	a) für den Gottesdienst (V. v. 9. 9. 1876 Art. I Ziff. 4);	a) Minister der geistlichen Angelegenheiten.	

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
noch 248	b) für die Geistlichen oder andere Kirchendiener (V. v. 9. 9. 1876 Art. III Ziff. 4);	b) Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident.	Beschwerde an den Oberpräsidenten.
	6. bei der Anlegung oder bei der veränderten Benutzung von Begräbnisplätzen[1]) (V. v. 9. 9. 1876 Art. III Ziff. 4 u. v. 30. 1. 1893 Art. I Ziff. 2);	Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident.	Beschwerde an den Oberpräsidenten.
	7. bei der Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude mit Ausnahme der in Art. 10 Ziff. 4 Abs. 2 G. v. 3. 6. 1876 erwähnten Hauskollekte		
	a) wenn die Sammlung in mehr als einer Provinz stattfinden soll (V. v. 9. 9. 1876 Art. I Ziff. 6);	Minister der geistlichen Angelegenheiten in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern.	
	b) wenn die Sammlung in mehr als einem Regierungsbezirk[2]) stattfinden soll (V. v. 9. 9. 1876 Art. II Ziff. 2);	Oberpräsident.	Beschwerde an die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten.
	c) im übrigen (V. v. 9. 9. 1876 Art. III Ziff. 4);	Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident.	Beschwerde an den Oberpräsidenten.
	8. bei der Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen, als den bestimmungsmäßigen Zwecken		
	a) wenn die Rechte des Staats gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat geltend zu machen sind (Art. I Ziff. 7 V. v. 9. 9. 1876);	Minister der geistlichen Angelegenheiten.	
	b) im übrigen.	Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident.	Beschwerde an den Oberpräsidenten.

[1]) Die früher dem Minister vorbehalten gewesene Erteilung der Genehmigung zur Veräußerung oder Veränderung von bereits geschlossenen kirchlichen (oder kommunalen) Begräbnisplätzen vor Ablauf von 40 Jahren nach Schließung ist auf die Oberpräsidenten übertragen (Allerh. Erl. v. 17. 4. 1893 [MBl. d. i. V. S. 127], Reskr. des Min. d. Innern u. der geistl. Angel. v. 24. 5. 1893 [Kirchl. G. u. VBl. S. 106]).

[2]) Die Hohenzollernschen Lande gelten dabei als Bestandteil der Rheinprovinz.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
249	Art. 24 G. v. 3. 6. 1876, Art. I Nr. 7 V. v. 9. 9. 1876, Art. I V. v. 30. 1. 1893. Genehmigung von Beschlüssen in allen Fällen des Art. 24 (vgl. Nr. 248), wenn die Rechte des Staates gegenüber dem evangelischen Oberkirchenrat geltend zu machen sind.	Minister der geistlichen Angelegenheiten.	
250	Art. 25 G. v. 3. 6. 1876, Art. 6 Preuß. AusfG. z. BGB. vom 20. 9. 1899. Vgl. auch Min.-Erl. v. 18. 6. 1903 (MBl. d. i. V. S. 165). Genehmigung bei der Annahme von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen im Werte von mehr als 5000 Mark. Königliche Genehmigung.		
251	Art. 27 Abs. 1 G. v. 3. 6. 1876, Art. I Nr. 7 V. v. 9. 9. 1876. Einsichtnahme von der kirchlichen Vermögensverwaltung durch Einforderung der Etats und der Rechnungen, Vornahme außerordentlicher Revisionen, Abstellung der etwa gefundenen Gesetzwidrigkeiten unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel		
	a) wenn die Rechte des Staats gegenüber dem evangelischen Oberkirchenrat geltend zu machen sind (Art. I Ziff. 7 V. v. 9. 9. 1876.)	Minister der geistlichen Angelegenheiten.	
	b) im übrigen (Art. III Ziff. 4 V. v. 9. 9. 1876).	Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident.	Beschwerde an den Oberpräsidenten, sofern nicht die Klage bei dem OVG. (vgl. Nr. 252, 253) stattfindet.
252	Art. 27 Abs. 1, 3 G. v. 3. 6. 1876, Art. III Ziff. 4 V. v. 9. 9. 1876. Beanstandung von gesetzwidrigen Etats- und Rechnungsposten der evangelisch-kirchlichen Gemeinden.	Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident.	Klage bei dem OVG. (Fristlos).
253	Art. 27 Abs. 2 u. 3 G. v. 3. 6. 1876, Art. III Ziff. 4 V. v. 9. 9. 1876. Verfügung der Eintragung ver-	Sowohl Regierungspräsident, in Berlin	Desgl.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	weigerter gesetzlicher Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind oder den Pfarreingesessenen obliegen, in den Etat der evangelisch-kirchlichen Gemeinden (Zwangsetatisierung).	Polizeipräsident, als auch das Konsistorium unter gegenseitigem Einvernehmen.	

b) Kirchliche Gesamtverbände (Parochialverbände).

(Die Zuständigkeitstabelle Nr. 254 bis 259 berücksichtigt auch hier nur die unter I aufgeführten Bestimmungen. Ebenso dienen die unter II bis V aufgenommenen Gesetze usw. zur leichteren Auffindung der für die Gesamtverbände der neupreußischen Landeskirche gegebenen Zuständigkeiten).

I. Im Bereiche der ev. Landeskirche für die älteren Provinzen (Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten).

Staatsges. v. 18. 5. 1895 (GS. S. 175); Kgl. V. v. 20. 10. 1896 (GS. S. 203).

II. Für die Prov. Westfalen und Rheinland.

Staatsges. v. 4. 7. 1904 (GS. S. 146).

III. Ev.-luth. Kirche in der Prov. Schleswig-Holstein u. im Konsist.-Bez. Wiesbaden.

a) Schleswig-Holstein.

Staatsges. v. 25. 6. 1898 (GS S. 133); Kgl. V. v. 29. 8. 1898 (GS. S. 307).

b) Schleswig-Holstein und Wiesbaden.

Staatsges. v. 9. 6. 1898 (GS. S. 117).

IV. Ev. Kirche im Konsist.-Bez. Cassel.

Staatsges. v. 22. 6. 1902 (GS. S. 265); Kgl. V. v. 16. 11. 1902 (GS. S. 335).

V. Ev.-luth. Kirche in der Prov. Hannover.

Staatsges. v 8. 6. 1900 (GS. S. 273); Kgl. V. v. 1. 10. 1900 (GS. S. 359).

254	§ 4 Abs. 1 G. v. 18. 5. 1895 Art. II Ziff. 1 V. v 20. 10. 1896. Genehmigung der Anordnung, durch welche die im Artikel I des Kirchengesetzes vom 17. 5. 1895 (GS. S. 177) dem Berliner Stadtsynodalverbande übertragenen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise dem nach Artikel II desselben Kirchengesetzes gebildeten Gesamtverbande einer anderen Ortschaft übertragen werden.	Minister der geistlichen Angelegenheiten.	
255	§ 4 Abs. 2 G. v. 18. 5. 1895, Art. II Ziff. 2 V. v. 20. 10. 1896. Anerkennung der nach Art. I § 11 u. Art. II Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 17. 5. 1895 (GS. S. 177) zu erlassenden Regulative	Desgl.	

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	durch die Staatsbehörde dahin, daß die entworfenen Bestimmungen diesem Gesetze nicht zuwider sind.		
256	§ 5 Abs. 2 G. v. 18. 5. 1895; Art. VII Abs. 2 G. v. 14. 7. 1905 (vgl. Nr. 316 Buchst. b). Genehmigung der Umlagebeschlüsse der Berliner Stadtsynode und anderer Gesamtververbände, wenn die Umlage, soweit sie anderen Zwecken, als zum Ersatz für aufgehobene Stolgebühren oder zur Berichtigung des Anteils aller Gemeinden des Verbandes an den Kreis-, Provinzial- und General-Synodalkosten, sowie an den für provinzielle und landeskirchliche Zwecke ausgeschriebenen Umlagen dient, 10% der Summe der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Einkommensteuer übersteigen soll		
	a) der Berliner Stadtsynode (§ 5 Abs. 2 G. v. 18. 5. 1895).	Staatsministerium.	
	b) der nach Art. II des Kirchengesetzes vom 17. 5. 1895 (GS. S. 177) gebildeten Gesamtverbände (§ 5 Abs. 2 G. v. 18. 5. 1895; Art. III Ziff. 1 V. v. 20. 10. 1896).	Oberpräsident.	Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten.
257	§ 5 Abs. 3. G. v. 18. 5. 1895, Art. I u. III Ziff. 2 V. v. 20. 10. 1896 (Art. 24 Ziff. 3. G. v. 3. 6. 1876) Genehmigung von Anleihebeschlüssen, soweit die Anleihen nicht bloß zu vorübergehender Aushilfe dienen und aus der laufenden Einnahme derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können		
	a) der Berliner Stadtsynode,	Staatsministerium.	
	b) der nach Art. II des Kirchenges. v. 17. 5. 1895 (GS. S. 177) gebildeten Gesamtverbände.	Oberpräsident.	Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten.
258	§ 5 Abs. 3 G v. 18. 5. 1895, Art. II Ziff. 3 V. v. 20. 10. 1896. Erteilung der sonstigen Genehmigun-		

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	gen der staatlichen Aufsichtsbehörde, insbesondere zu den Beschlüssen der Berliner Stadtsynode und der anderen Verbandsvertretungen gemäß den Vorschriften der Art. 24 und 27 Abs. 1 des G. v. 3. 6. 1876 (GS. S. 125):		
	a) in den Fällen der Nr. 248 Ziff. 1a[1]), 2, 5a, 8a, Nr. 249, 251a	a) Minister der geistlichen Angelegenheiten.	
	b) im Falle der Nr. 248 Ziff. 7a	b) Desgl. in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern.	
	c) im Falle der Nr. 248 Ziff. 7b	c) Oberpräsident.	Beschwerde an die Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern.
	d) in den Fällen der Nr. 248 Ziff. 1b[1]) 4, 5b, 6, 7c, Nr. 251b		
	1. soweit der Berliner Stadtsynodalverband in Frage kommt,	d1) Polizeipräsident in Berlin.	Beschwerde an den Oberpräsidenten. Endgültig.
	2. soweit Gesamtverbände in anderen größeren Ortschaften in Frage kommen.	d2) Regierungspräsident.	Desgl.
259	§§ 5, 6 G. v. 18. 5. 1895, Art. IV V. v. 20. 10. 1896.		
	a) Beanstandung von gesetzwidrigen Etats- und Rechnungsposten		
	1. des Berliner Stadtsynodalverbandes,	Polizeipräsident.	Klage bei dem OVG. (Fristlos).
	2. der Gesamtverbände in anderen größeren Ortschaften.	Regierungspräsident.	Desgl.
	b) Verfügung der Eintragung verweigerter gesetzlicher Leistungen, welche aus der Verbandskasse zu bestreiten sind, in den Etat		
	1. des Berliner Stadtsynodalverbandes,	Polizeipräsident.	Desgl.
	2. der Gesamtverbände in anderen größeren Ortschaften (Zwangsetatisierung).	Regierungspräsident.	Desgl.

[1]) Die im Art. 24 d. G. v. 3. 6. 1876 vorgeschriebene staatliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Erwerb von Grundeigentum im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung in das Grundbuch eingetragener Forderungen erfolgt.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	c) Gewährung von Beihilfen für neu zu errichtende Pfarrstellen. Gesetz v. 2. 7. 1898 (GS. S. 155), v. 26. 5. 1909 (GS. S. 113).		
260	Art. 3 Abs. 2 G. v. 2. 7. 1898, Art. 10 G. v. 26. 5. 1909. Festsetzung der Matrikel für die Verteilung des auf die evangelische Landeskirche entfallenden Betrages aus der aus Staatsmitteln jährlich bereitgestellten Summe auf die einzelnen Konsistorialbezirke.	a) In den älteren Provinzen Finanzminister und Minister der geistlichen Angelegenheiten nach Benehmen mit dem evangelischen Oberkirchenrat. b) In Hannover Finanzminister und Minister der geistlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Kirchenbehörden der evang.-luth. Kirche der Prov. Hannover durch den letzteren Minister.	
261	Art. 5 G. v. 2. 7. 1898, Art. 8, 10 G. v. 26. 5. 1909. Bewilligung von Beihilfen für neu zu errichtende Pfarrstellen a) an leistungsunfähige evangelische Kirchengemeinden, welche zur Aufbringung der Grundgehälter, Alterszulagekassenbeiträge und Zuschüsse Umlagen ausschreiben müssen, b) an die Landeskirchen zu den im § 11 der Satzungen der Alterszulagekasse (GS. 1909 S. 123) bezeichneten Leistungen.	Minister der geistlichen Angelegenheiten und Finanzminister.	
262	Art. 4, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2 G. v. 2. 7. 1898, Art. 10 G. v. 26. 5. 1909. a) Zustimmung zu den Beschlüssen der Kirchenbehörde über die	Regierungspräsident,	Bei erhobenem Widerspruch oder auf Be-

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Bewilligung, die Versagung, den Widerruf und die Kürzung von Beihilfen.	in Berlin Polizeipräsident.	schwerde Entscheidung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten.
	b) Zustimmung zur Feststellung des Konsistoriums über die Höhe der fälligen Beiträge der Kirchengemeinde für das Grundgehalt, über die Höhe der Alterszulagekassenbeiträge und über die Höhe der Zuschüsse und der Mietsentschädigungen.	Desgl.	Desgl.
263	Art. 7 Abs. 3 G. v. 2. 7. 1898, Art. 10 G. v. 26. 5. 1909. Wegen Zwangsetatisierung von Zuschüssen und Mietentschädigungen der Kirchengemeinden für Pfarrstellen siehe Nr. 253.	Wie bei Nr. 253.	Wie bei Nr. 253.

B. Katholische Kirche.

a) Katholische Diözesen und Kirchengemeinden.

G. v. 20. 6. 1875 (GS. S. 241) über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden; G. v. 7. 6. 1876 (GS. S. 149) über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen. G. v. 21. 5. 1886 (GS. S. 147) Art. 10 Abs. 2, Art. 14; G. v. 31. 3. 1893 (GS. S. 68). Kgl. V. v 30. 1. 1893 (GS. S. 11); v. 30. 1. 1893 (GS. S. 13); § 44 LVG.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
264	§ 6 Abs. 3 G. v. 20. 6. 1875. Genehmigung zur Herabsetzung der gesetzlichen Zahl der Kirchenvorsteher bis auf zwei.	Oberpräsident.	
265	§§ 15 u. 22 G. v. 20. 6. 1875. Berufung des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung a) falls der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung dem Verlangen auf Berufung nicht nachkommt, b) falls ein Vorsitzender nicht vorhanden ist.	a u. b) Sowohl bischöfliche Behörde als auch Landrat, in Stadtkreisen Bürgermeister.	
266	§ 20 Abs. 2 G. v. 20. 6. 1875. Genehmigung zur Herabsetzung der Zahl der Gemeindevertreter mit Rücksicht auf die Seelenzahl oder auf die besonderen Verhältnisse einer Gemeinde.	Oberpräsident.	

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
267	§ 32 G. v. 20. 6. 1875. Entscheidung über die Erheblichkeit und tatsächliche Richtigkeit der vorgebrachten Entschuldigungsgründe für die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters.	Kirchenvorstand.	Berufung binnen zwei Wochen an die bischöfliche Behörde, welche im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten, in Berlin mit dem Polizeipräsidenten, entscheidet.
268	§ 35 G. v. 20. 6. 1875. Anordnung der Nichtbildung einer Gemeindevertretung, wo ihre Bildung unzweckmäßig oder untunlich ist beim Nichtwiderspruch der Mehrheit der Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder.	Bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten.	
269	§ 37 G. v. 20. 6. 1875, Art. 10 G. v. 21. 5. 1886. Entlassung eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters.	Sowohl bischöfliche Behörde, als auch Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident nach Anhörung des Beschuldigten und des Kirchenvorstandes.	Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten.
270	§ 38 G. v. 20. 6. 1875. Auflösung des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung. (Mit der Auflösung sind sofort die erforderlichen Neuwahlen anzuordnen.)	Sowohl bischöfliche Behörde als auch Oberpräsident unter gegenseitigem Einvernehmen.	
271	§ 40 Abs. 2 G. v. 20. 6. 1875. Ergänzung der Zustimmung des Patrons zu den Beschlüssen des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung beim Widerspruch des Patrons.	Regierung, in Hannover Kgl. katholisches Konsistorium.	
272	§ 40 Abs. 4 G. v. 20. 6. 1875. Ergänzung der fehlenden Unterschrift des Patrons für Urkunden.	Desgl.	

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
273	§ 42 G. v. 20. 6. 1875. Erteilung von Anweisungen über die Geschäftsführung des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung.	Sowohl bischöfliche Behörde als auch Oberpräsident unter gegenseitigem Einvernehmen.	
274	§ 43 Abs. 1 G. v. 20. 6. 1875. Aufforderung an die bischöfliche Behörde zur Ausübung der ihr im Einvernehmen mit der Staatsbehörde zustehenden Befugnisse. (Leistet die bischöfliche Behörde dieser Aufforderung binnen 30 Tagen nach dem Empfang derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die Staatsbehörde — Spalte 3 — über.	Die betreffende Staatsbehörde.	
275	§ 43 Abs. 2, 3 G. v. 20. 6. 1875. Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten in denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche oder die Staatsbehörde, jede jedoch im Einvernehmen mit der andern, eine Anordnung oder Entscheidung zu treffen und eine dieser Behörden Widerspruch[1]) erhoben hat a) zwischen der bischöflichen Behörde und dem Regierungspräsidenten; b) zwischen dem Oberpräsidenten und der bischöflichen Behörde.	 a) Oberpräsident. b) Minister der geistlichen Angelegenheiten.	
276	§ 45 G. v. 20. 6. 1875. Bestellung eines Kirchenvorstehers aus den wählbaren Mitgliedern der Gemeinde, wenn der bei wiederholter Wahl neu gewählte Kirchenvorsteher sich weigert, sein Amt zu übernehmen oder auszuüben.	Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident.	
277	§ 46 Abs. 1 G. v. 20. 6. 1875 (vgl. Nr. 297 Buchst. b). Anordnung der kommissarischen Besorgung der	Regierungspräsident, in Berlin	

[1]) Hat die um ihre Zustimmung angegangene Behörde binnen 30 Tagen nach dem Empfange der Aufforderung eine Erklärung nicht abgegeben, so gilt die Behörde als zustimmend.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	kirchlichen Vermögensangelegenheiten, wenn die Wahl der Kirchenvorsteher nicht zustande kommt oder die Mehrzahl der gewählten Kirchenvorsteher sich weigert, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder wenn der nach erfolgter Auflösung neu gewählte Kirchenvorstand aufgelöst werden muß.	Polizeipräsident.	
278	§ 46 Abs. 2 G. v. 20. 6. 1875. Anordnung der kommissarischen Besorgung der Geschäfte sowohl des Kirchenvorstandes als auch der Gemeindevertretung, wenn die Wahl der Gemeindevertretung nicht zustande kommt oder die Mehrzahl der Gemeindevertreter sich weigert, ihr Amt zu übernehmen oder auszuüben, oder wenn die nach erfolgter Auflösung neu gewählte Gemeindevertretung aufgelöst werden muß.	Desgl.	
279	§ 48 G. v. 20. 6. 1875; Art. I V. v. 30. 1. 1893 (GS. S. 11 u. S. 13). Aufforderung an die vorgesetzte Kirchenbehörde zur Ausübung der ihr gesetzlich zustehenden Rechte der Aufsicht oder der Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung. (Leistet die vorgesetzte Kirchenbehörde dieser Aufforderung binnen 30 Tagen nach dem Empfange derselben keine Folge, so geht die Ausübung der Befugnisse auf die staatliche Aufsichtsbehörde — Spalte 3 — über.)	Staatliche Aufsichtsbehörde.	
280	§ 49 G. v. 20. 6. 1875. Entscheidung über Berufungen des Kirchenvorstandes gegen Verfügungen der vorgesetzten Kirchenbehörde, durch welche die Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung versagt wird.	Oberpräsident.	Endgültig.
281	§ 50 G. v. 20. 6. 1875, § 2 G. v. 7. 6. 1876, Art. 1 V. v. 30. 1. 1893, § 44 LVG. Genehmigung von Beschlüssen des Kirchenvorstandes		

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
noch 281	und der Gemeindevertretung sowie der verwaltenden Organe der katholischen Diözesen		
	1. zu dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum		
	a) wenn der Wert des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von 100000 ℳ übersteigt,		
	α) in den katholischen Diözesen (§ 2 Nr. 1 G. v. 7. 6. 1876, Art. 1 Nr. 1, Art. 3 V. v. 30. 1. 1893).	Minister der geistlichen Angelegenheiten, soweit das Ressort des Ministers des Innern beteiligt ist, unter Zuziehung des letzteren.	
	β) in den katholischen Kirchengemeinden (§ 50 Nr. 1 G. v. 20. 6. 1875, Art. I Nr. 1 V. v. 30. 1. 1893).	Minister der geistlichen Angelegenheiten.	
	b) in allen übrigen Fällen. (Beim Erwerbe von Grundeigentum im Werte von nicht mehr als 5000 ℳ kommt die staatliche Genehmigung in Wegfall. — (EinfG. z. BGB. Art. 86; Preuß. AusfG. v. 20. 9. 1899 Art. 7 § 1),		
	α) in den katholischen Diözesen (§ 2 Nr. 1 G. v. 7. 6. 1876, Art. 1 Nr. 4, Art. 3 V. v. 30. 1. 1893),	Oberpräsident.	Beschwerde in denjenigen Fällen, in welchen das Ressort des Ministers des Innern beteiligt ist, an diesen und den Minister der geistlichen Angelegenheiten. Im übrigen nur an letzteren.
	β) in den katholischen Kirchengemeinden (§ 50 Nr. 1 G. v. 20. 6. 1875, Art. I Nr. 3, Art. II V. v. 30. 1. 1893);	Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident	Beschwerde an den Oberpräsidenten. Endgültig.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
noch 281	2. zu der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,		
	a) in den katholischen Diözesen (§ 2 Nr. 2 G. v. 7. 6. 1876, Art. 1 Nr. 1, Art. 3 V. v. 30. 1. 1893).	Wie bei Nr. 281 Ziff. 1 a α.	
	b) in den katholischen Kirchengemeinden (§ 50 Nr. 2 G. v. 20. 6. 1875, Art. I Nr. 1 V. v. 30. 1. 1893).	Wie bei Nr. 281 Ziff. 1 a β.	
	3. zu außerordentlicher Benutzung des Vermögens der katholischen Diözesen, welche die Substanz selbst angreift, sowie zu der Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt (§ 2 Nr. 3 G. v. 7. 6. 1876, Art. 1 Nr. 4, Art. 3 V. v. 30. 1. 1893);	Oberpräsident.	Beschwerde an den Minister wie bei Nr. 281 Ziff. 1 b α.
	4. zu Anleihen[1]), sofern sie nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den Überschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können		
	a) bei den katholischen Diözesen (§ 2 Nr. 4 G. v. 7. 6. 1876, Art. 1 Nr. 4 Art. 3 V. v. 30. 1. 1893),	Oberpräsident.	Beschwerde an den Minister wie bei Nr. 281 Ziff. 1 b α.
	b) bei den katholischen Kirchengemeinden (§ 50 Nr. 3 G. v. 20. 6. 1875, Art. I Nr. 3 Art. II V. v. 30. 1. 1893);	Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident.	Beschwerde an den Oberpräsidenten. Endgültig.
	5. bei Errichtung neuer Gebäude		
	a) für den Gottesdienst		
	α) in den katholischen Diözesen (§ 2 Nr. 5 G. v. 7. 6. 1876, Art. 1 Nr. 1, Art. 3 V. v. 30. 1. 1893).	Wie bei Nr. 281 Ziff. 1 a α.	
	β) in den katholischen Kirchengemeinden (§ 50 Nr. 4 G. v. 20. 6. 1875, Art. I Nr. 1 V. v. 31. 1. 1893).	Wie bei Nr. 281 Ziff. 1 a β.	
	b) für Geistliche und andere Kirchendiener in katholischen Kirchengemeinden (§ 50 Nr. 4 G. v. 20. 6. 1875, Art. I Nr. 3, Art. II V. v. 30. 1. 1893);	Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident.	Beschwerde an den Oberpräsidenten. Endgültig.
	6. zur Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnisplätzen		

[1]) Vgl. auch Nr. 301.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
noch 281	a) in den katholischen Diözesen (§ 2 Nr. 6 G. v. 7. 6. 1876, Art. 1 Nr. 4, Art. 3 V. v. 30. 1. 1893.)	Oberpräsident.	Beschwerde wie bei Nr. 281 Ziff. 1 b α.
	b) in den katholischen Kirchengemeinden (§ 50 Nr. 5 G. v. 20. 6. 1875, Art. I Nr. 3, Art. II V. v. 30. 1. 1893).	Wie bei Nr. 281 Ziff. 5 b.	Beschwerde wie bei Nr. 281 Ziff. 5 b.
	7. zur Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen		
	a) bei den katholischen Diözesen (§ 2 Nr. 7 G. v. 7. 6. 1876, Art. I Nr. 4, Art. 3 V. v. 30. 1. 1893);	Oberpräsident.	Beschwerde wie bei Nr. 281 Ziff. 1 b α.
	b) bei den katholischen Kirchengemeinden (§ 50 Nr. 6 G. v. 20. 6. 1875, Art. I Nr. 3, Art. II V. v. 30. 1. 1893);	Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident.	Beschwerde an den Oberpräsidenten. Endgültig.
	8. bei Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten usw. außerhalb der Kirchengebäude		
	a) bei den katholischen Diözesen — mit Ausnahme der im § 2 Nr. 8 G. v. 7. 6. 1876 erwähnten Hauskollekte — (§ 2 Nr. 8 G. v. 7. 6. 1876, Art. 1 Nr. 4, Art. 3 V. v. 30. 1. 1893).	Oberpräsident.	Beschwerde wie bei Nr. 281 Ziff. 1 b α.
	b) bei den katholischen Kirchengemeinden (§ 50 Nr. 7 G. v. 20. 6. 1875, Art. I Nr. 2, Art. II V. v. 30. 1. 1893).	Desgl.	Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Minister des Innern.
	9. zur Verwendung der Einkünfte erledigter Stellen (Vakanzeinkünfte, Interkalarfrüchte) bei katholischen Diözesen (§ 2 Nr. 9 G. v. 7. 6. 1876, Art. 1 Nr. 4, Art. 3 V. v. 30. 1. 1893);	Oberpräsident.	Beschwerde wie bei Nr. 281 Ziff. 1 b α.
	10. zur Verwendung des Vermögens für nicht stiftungsmäßige Zwecke bei katholischen Diözesen (§ 2 Nr. 10 G. v. 7. 6. 1876, Art. I Nr. 4, Art. 3 V. v. 30. 1. 1893). — Die Genehmigung ist auch für Bewilligungen von Beihilfen aus einem Diözesanhilfsfonds erforderlich — Art. I Abs. 2, Art. 4 G. v. 29. 5. 1903. (Vgl. Nr. 308);	Desgl.[1]	Desgl.
	11. zur Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohltätige oder Schul-	Regierungspräsident[1]), in Berlin	Beschwerde an den Oberpräsidenten.

[1]) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Mitteilung von der beabsichtigten Verwendung widerspricht.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	zwecke innerhalb der katholischen Kirchengemeinde selbst betrifft (§ 50 Nr. 8 G. v. 20. 6. 1875, Art. I Nr. 3 Art. II V. v. 30. 1. 1893).	Polizeipräsident.	
282	§ 11 G. v. 7. 6. 1876, § 50 Abs. 2 G. v. 20. 6. 1875, Art. 6 Preuß. AusfG. z. BGB. v. 20. 9. 1899. Genehmigung bei der Annahme von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen im Werte von mehr als 5000 *M*. Königliche Genehmigung.		
283	§ 3 G. v. 7. 6. 1876, Art. I Nr. 4 Art. 3 V. v. 30. 1. 1893, § 51 Abs. 2 G. v. 20. 6. 1875, Art. I Nr. 3, Art. II V. v. 30. 1. 1893. Erteilung von Attesten über die Legitimation der verwaltenden Organe der katholischen Diözesen bzw. des Kirchenvorstandes zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Erteilung von Attesten über das Vorhandensein derjenigen Tatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen		
	a) bei katholischen Diözesen,	Oberpräsident.	Beschwerde an den Minister wie bei Nr. 281 Ziff. 1b, a.
	b) bei katholischen Kirchengemeinden.	Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident.	Beschwerde an den Oberpräsidenten. Endgültig.
284	§ 52 G. v. 20. 6. 1875, Art. I Nr. 3, Art. II V. v. 30. 1. 1893. Einsichtnahme von den Etats der katholischen Kirchengemeinden und Beanstandung gesetzwidriger Etatsposten.	Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident.	Beschwerde an den Oberpräsidenten. Endgültig.
285	§ 53 G. v. 20. 6. 1875, Art. I Nr. 3, Art. II V. v. 30. 1. 1893, § 33 G. v. 14. 7. 1905 (GS. S. 281). a) Verfügung der Eintragung verweigerter Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind oder den Pfarreingesessenen oder sonstigen Verpflichteten obliegen, in den Etat der katholischen Kirchengemeinde (Zwangsetatisierung).	Sowohl bischöfliche Behörde als auch Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident unter gegenseitigem Einvernehmen.	Beschwerde an den Oberpräsidenten. Endgültig.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	b) Anordnung der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen der katholischen Kirche, der Pfarrei, der Gemeinde und der in der Verwaltung des Kirchenvorstandes befindlichen Vermögensmassen, insbesondere auch der aus der Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder anderen Kirchendieners entstehenden Entschädigungsforderung.	Wie bei Nr. 285 Buchst. a.	Wie bei Nr. 285 Buchst. a.
286	§ 54 G. v. 20. 6. 1875, Art. I Nr. 3 Art. II V. v. 30. 1. 1893. Einreichung und Prüfung der Jahresrechnungen der katholischen Kirchengemeinden.	Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident.	Beschwerde an den Oberpräsidenten. Endgültig.
287	§ 58 G. v. 20. 6. 1875. Übergang der den bischöflichen Behörden gesetzlich zustehenden Rechte in bezug auf die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, a) solange die bischöfliche Behörde sich weigert [1]), dem Gesetze Folge zu leisten, oder b) solange das betreffende Amt nicht in gesetzmäßiger Weise besetzt oder verwaltet ist.	Die betreffende Staatsbehörde.	
288	§ 4 Abs. 1 G. v. 7. 6. 1876, Art. 1 Nr. 4, Art. 3 V. v. 30. 1. 1893. a) Aufforderung zur Aufstellung und Vorlegung eines Inventars der katholischen Diözesen	Oberpräsident.	Beschwerde wie bei Nr. 281 Ziff. 1 b α.
	b) Einsichtnahme von den Etats der katholischen Diözesen.	Desgl.	Desgl.
289	§ 4 Abs. 2 G. v. 7. 6. 1876, Art. 1 Nr. 2 V. v. 30. 1. 1893. Einreichung und Genehmigung der Etats solcher Verwaltungen, welche Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten.	Minister der geistlichen Angelegenheiten und Finanzminister.	
290	§§ 4, 6 G. v. 7. 6. 1876. Beanstandung von gesetzwidrigen Etatsposten der katholischen Diözesen.	Oberpräsident.	Klage bei dem OVG.
291	§ 5 Nr. 1, § 6 G. v. 7. 6. 1876. Verfügung der Eintragung verweigerter	Oberpräsident, oder bischöf-	Desgl.

[1]) Eine solche Weigerung ist als vorhanden anzunehmen, wenn die bischöfliche Behörde auf eine schriftliche Aufforderung des Oberpräsidenten nicht binnen 30 Tagen die Erklärung abgibt, den Vorschriften des Gesetzes Folge leisten zu wollen.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Leistungen, welche aus dem im § 1 G. v. 7. 6. 1876 bezeichneten Vermögen zu bestreiten oder für dasselbe zu fordern sind, in den Etat der katholischen Diözesen (Zwangsetatisierung).	liche Behörde und Oberpräsident unter gegenseitigem Einvernehmen [1]) in den Fällen, in welchen die bischöfliche Behörde das Recht der Aufsicht hat.	
292	§ 5 Nr. 2 G. v. 7. 6. 1876, Art. 1 Nr. 4, Art. 3 V. v. 30. 1. 1893. Anordnung der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen des im § 1 G. v. 7. 6. 1876 bezeichneten Vermögens, insbesondere auch von Entschädigungsforderungen aus der Pflichtwidrigkeit des Inhabers einer für die Vermögensangelegenheiten bestehenden Verwaltungsstelle.	Desgl.	Beschwerde wie bei Nr. 281 Ziff. 1 b α.
293	§ 7 Abs. 1 G. v. 7. 6. 1876, Art. 1 Nr. 4, Art. 3 V. v. 30. 1. 1893. Einsichtnahme von der Jahresrechnung der katholischen Diözesen.	Oberpräsident.	Desgl.
294	§ 7 Abs. 2 G. v. 7. 6. 1876, Art. 1 Nr. 3 V. v. 30. 1. 1893. Prüfung der Jahresrechnung solcher Verwaltungen der katholischen Diözesen, deren Etats der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen.	Oberrechnungskammer.	
295	§ 8 G. v. 7. 6. 1876, Art. 1 Nr. 4, Art. 3 V. v. 30. 1. 1893. Revision der Vermögensverwaltung der katholischen Diözesen.	Oberpräsident.	Beschwerde wie Nr. 281 Ziff. 1 b α.
296	§ 9 Abs. 1 u. 2 G. v. 7. 6. 1876, Art. 2 u. 3 V. v. 30. 1. 1893. Androhung und Festsetzung von Geldstrafen gegen die verwaltenden Organe der katholischen Diözesen zur Erzwingung der Befolgung der in den §§ 4, 5, 7, 8 G. v.	Desgl. (Vgl. aber Nr. 298.)	Desgl.

[1]) In Fällen, in welchen das Einvernehmen der bischöflichen Behörde und der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen 30 Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erfolgt keine Erklärung, so gilt dies als Zustimmung. Bei erhobenem Widerspruch entscheidet die der staatlichen Aufsichtsbehörde vorgesetzte Instanz.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	7. 6. 1876 enthaltenen Vorschriften und der zu ihrer Ausführung getroffenen Anordnungen.		
297	§ 9 Abs. 3 u. 4 G. v. 7. 6. 1876, Art. 2 u. 3 V. v. 30. 1. 1893. a) Einbehaltung der zu Zwecken des im § 1 G. v. 7. 6. 1876 bezeichneten Vermögens bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln oder ihre unmittelbare Verabfolgung an die Empfangsberechtigten, b) Anordnung der kommissarischen Besorgung der Vermögensangelegenheiten der katholischen Diözesen (vgl. Nr. 277).	 Minister der geistlichen Angelegenheiten. Desgl.	
298	§ 9 G. v. 7. 6. 1876, Art. 2 V. v. 30. 1. 1893. Ausübung der unter Nr. 296 und 297 näher bezeichneten Zwangsbefugnisse in den Fällen des § 4 Abs. 2 aaO. (vgl. Nr. 289) und des § 7 Abs. 2 aaO. (vgl. Nr. 294).	Minister der geistlichen Angelegenheiten und Finanzminister.	

b) Gesamtverbände in der katholischen Kirche.
G. v. 29. 5. 1903 (GS. S. 179); V. v. 4. 1. 1904 (GS. S. 1).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
299	§§ 2 u. 6, 7 G. v. 29. 5. 1903, Art. I Nr. 1 V. v. 4. 1. 1904. a) Genehmigung der Anordnung der bischöflichen Behörde über die Bildung eines Gesammtverbandes und den Anschluß einer katholischen Kirchengemeinde an einen bestehenden Verband, b) Feststellung der dem Gesamtverbande zu übertragenden Rechte und Pflichten.	 Minister der geistlichen Angelegenheiten. Desgl.	
300	§§ 5, 7 G. v. 29. 5. 1903, Art. I Nr. 2 V. v. 4. 1. 1904. Genehmigung der von der bischöflichen Behörde über die Einrichtung und Geschäftsführung der Verbandsvertretung und ihres Ausschusses festzusetzenden Regulative.	Desgl.	
301	§ 6 Nr. 4 G. v. 29. 5. 1903, Art. II Nr. 2 V. v. 4. 1. 1904. (Vgl. Nr. 281 Ziff. 4). Genehmigung der Anleihebeschlüsse.	Oberpräsident.	Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
302	§§ 6, 8 Abs. 2 G. v. 29. 5. 1903, Art. I Nr. 3, Art. III V. v. 4. 1. 1904. Erteilung der sonstigen Genehmigungen der staatlichen Aufsichtsbehörde zu den Beschlüssen der Verbandsvertretungen a) in den Fällen Nr. 281 Ziff. 1 a β [1]), 281 Ziff. 2 b, 281 Ziff. 5 a β, b) im Falle der Nr. 281 Ziff. 8 b, c) in den übrigen Fällen Nr. 281 Ziff. 1 b β [1]), 281 Ziff. 5 b, 281 Ziff. 6 b, 281 Ziff. 7 b, 281 Ziff. 11.	a) Minister der geistlichen Angelegenheiten. b) Oberpräsident c) Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident.	b) Beschwerde wie bei Nr. 281 Ziff. 8 b. c) Beschwerde an den Oberpräsidenten. Endgültig.
303	§ 8 Abs. 2 G. v. 29. 5. 1903, Art. III V. v. 4. 1. 1904 (§ 51 Abs. 2 G. v. 20. 6. 1875). Erteilung von Attesten über die Legitimation der katholischen Kirchenverband-Vertretungen zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten oder Erteilung von Attesten über das Vorhandensein derjenigen Tatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen.	Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident.	Beschwerde an den Oberpräsidenten. Endgültig.
304	§ 8 Abs. 2 G. v. 29. 5. 1903, Art. III V. v. 4. 1. 1904 (§ 52 G. v. 20. 6. 1875). Einsichtnahme von dem Etat des katholischen Gesamtkirchenverbandes und Beanstandung gesetzwidriger Etatsposten.	Desgl.	Desgl.
305	§ 8 Abs. 2 G. v. 29. 5. 1903, Art. III V. v. 4. 1. 1904 (§ 53 G. v. 20. 6. 1875). a) Verfügung der Eintragung verweigerter Leistungen, welche aus dem Vermögen des Gesamtkirchenverbandes zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen oder sonstigen Verpflichteten obliegen, in den Etat des Gesamtkirchenverbandes (Zwangsetatisierung). b) Anordnung der gerichtlichen Geltendmachung von An-	a) Sowohl bischöfliche Behörde als auch Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident, unter gegenseitigem Einvernehmen. b) Desgl.	a) Desgl. b) Desgl.

[1]) Die im § 50 Nr. 1 G. v. 26. 6. 1875, Art. 1 Nr. 1 u. 3 V. v. 30. 1. 1893 vorgeschriebene staatliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Erwerb von Grundeigentum im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung in das Grundbuch eingetragener Forderungen erfolgt.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	sprüchen des katholischen Gesamtkirchenverbandes und der in der Verwaltung der Kirchenverbandsvertretung befindlichen Vermögensmassen, insbesondere auch der aus der Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder anderen Kirchendieners entstehenden Entschädigungsforderung.		
306	§ 8 Abs. 2 G. v. 29. 5. 1903, Art. III V. v. 4. 1. 1904 (§ 54 G. v. 20. 6. 1875). Einreichung und Prüfung der Jahresrechnung des katholischen Gesamtkirchenverbandes.	Wie bei Nr. 305 Buchst. a.	Wie bei Nr. 305 Buchst. a.

c) Gesetz, betreffend die Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden,

vom 29. 5. 1903 (GS. S. 182).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
307	Art. 1 Abs. 1, Art. 2 u. 4 Abs. 2. Bestättigung des Beschlusses der bischöflichen Behörde über die Erhebung und die Matrikel der Umlage.	Oberpräsident.	Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten.
308	Art. 1 Abs. 2, Art. 4 (vgl. auch Nr. 281 Ziff. 10). Genehmigung zur Bewilligung von Beihilfen aus einem Diözesanhilfsfonds an Diözesanhilfsfonds anderer preußischer Diözesen.	Desgl.	Beschwerde wie bei Nr. 281 Ziff. 1 b α.
309	Art. 3. Zwangsetatisierung der Beiträge der katholischen Kirchengemeinden zu dem Diözesanhilfsfonds (§ 53 des G. v. 20. 6. 1875, GS. S. 241).	Wie Nr. 285 Buchst. a.	Wie Nr. 285 Buchst. a.
310	Art. 4. Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Diözesanhilfsfonds.	Wie Nr. 281 bis 283, 288 bis 298.	

d) Gewährung von widerruflichen Beihilfen an leistungsunfähige katholische Pfarrgemeinden.

Gesetz vom 26. 5. 1909 (GS. S. 343).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
311	Art. 12. Zustimmung zu den Beschlüssen der bischöflichen Behörde a) über die Erhöhung des Stelleneinkommens bei katholischen Pfarrstellen bis auf den Betrag von 2400 ℳ jährlich (Art. 4),	a) Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident.	a) Bei erhobenem Widerspruch oder auf Beschwerde Entscheidung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	b) über die Bewilligung, die Versagung, den Widerruf und die Kürzung von Beihilfen an leistungsunfähige katholische Pfarrgemeinden für Pfarrstellen (Art. 8),	Wie zu a.	Wie zu a.
	c) über die Bewilligung, die Versagung, den Widerruf und die Kürzung von Beihilfen aus dem Zuschußfonds für neugegründete katholische Pfarrstellen (Art. 9 Abs. 3),	Desgl.	Desgl.
	d) über die Höhe des mit der katholischen Pfarrstelle verbundenen Stelleneinkommens sowie über die Eintragung der mit einem vollen Einkommen von weniger als 4000 ℳ jährlich verbundenen Pfarrstellen und des Betrages des festgestellten Stelleneinkommens derselben in das Kataster der aufbesserungsbedürftigen Pfarrstellen der Diözese (Art. 10 Abs. 2),	Desgl.	Desgl.
	e) über die in zwölfjährigen Perioden vorzunehmende allgemeine Revision des Katasters der aufbesserungsbedürftigen katholischen Pfarrstellen (Art. 10 Abs. 3),	Desgl.	Desgl.
	f) über die Feststellung der Höhe der fälligen Zuschüsse der katholischen Pfarrgemeinde zum Mindest-Stelleneinkommen sowie der Orts- und Alterszulagen (Art. 11 Abs. 2).	Desgl.	Desgl.
312	Art. 7 Abs. 5. Feststellung der Grundsätze für die Bestimmung der jährlichen Teilbeträge aus der aus Staatsmitteln jährlich bereit gestellten Summen und die Festsetzung der Matrikel.	Minister der geistlichen Angelegenheiten und Finanzminister nach Anhörung der bischöflichen Behörden.	
313	Art. 9 Abs. 2. Bewilligung von Beihilfen an neu zu errichtende leistungsunfähige katholische Pfarrgemeinden, welche zur Erreichung des Mindest-Stelleneinkommens	Minister der geistlichen Angelegenheiten und Finanzminister.	

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	und der Alters- oder Ortszulagen für die neu zu gründenden Pfarrstellen Umlagen ausschreiben müssen.		
314	Art. 10 Abs. 1. Feststellung der allgemeinen Grundsätze über die Berechnung der Erträge des Stellenvermögens und der anderweitigen Einnahmen des Stelleninhabers.	Minister der geistlichen Angelegenheiten nach Anhörung der bischöflichen Behörden.	
315	Art. 15. Festsetzung des Anteils der Erzdiözese Posen-Gnesen und der Diözese Culm an der aus Staatsmitteln jährlich bereit gestellten Summe.	Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Finanzminister.	

C. Kirchensteuern.

a) Evangelische Landeskirche.

Die Zuständigkeitstabelle Nr. 316 bis 321 berücksichtigt nur die für die Evangelische Landeskirche der älteren Provinzen erlassenen Bestimmungen über die Erhebung von Kirchensteuern. Die unter II und III genannten Gesetze usw. sind deshalb aufgenommen, um das Auffinden der für die neupreußischen Landeskirchen hinsichtlich der Erhebung von Kirchensteuern in Betracht kommenden Zuständigkeiten zu erleichtern.

I. Ältere Provinzen.

Kirchen-G. f. d. Gemeinden u. Parochialverbände d. ev. Landeskirche d. älteren Provinzen d. Monarchie v. 26. 5. 1905 (Kirchl. G. u. VBl. S. 31).

AusfAnw. d. Ev. ObKirchenrats dazu v. 22. 3. 1906 (Kirchl. G. u. VBl. S. 5).

Kgl. V. v. 21. 3. 1906 (Kirchl. G. u. VBl. S. 1).

Staats-G. dazu v. 14. 7. 1905 (GS. S. 277).

AusfAnw. v. 24. 3. 1906 (MBl. d. i. V. S. 69).

Kgl. V. v. 23. 3. 1906 (GS. S. 53).
" " " " " " (" " 52).

II. Hannover und Schleswig-Holstein.

Kirchen-G. f. d. Kirchengemeinden u. Gesamtverbände der ev.-luth. Kirche d. Provinz Hannover v. 10. 3. 1906 (GS. S. 23).

AusfAnw. dazu v. 31. 3. 1906 (Kirchl. ABl. f. d. Bez. d. Kgl. Landeskons. i. Hannover S. 43).

Kirchen-G. f. d. ev.-ref. Kirche d. Provinz Hannover v. 10. 3. 1906 (Kirchl. G. u. VBl. f. d. ev.-ref. Kirche d. Prov. Hannover Bd. 3 S. 263).

AusfAnw. d. Kons. Aurich v. 31. 3. 1906 (Kirchl. G. u. VBl. f. d. ev.-ref. Kirche d. Prov. Hannover Bd. 3 S. 277).

Kirchen-G. f. d. Kirchengemeinden u. Parochialverbände d. ev.-luth. Kirche d. Provinz Schleswig-Holstein v. 10. 3. 1906 (Kirchl. G. u. VBl. f. d. Amtsbez. d. Kons. i. Kiel S. 19).

AusfAnw. dazu v. 30. 3. 1906 (Kirchl. G. u. VBl. f. d. Amtsbez. d. Kons. i. Kiel S. 43).

Staats-G. f. d. Kirchengemeinden u. Gesamt-(Parochial-)Verbände der ev.-luth. Kirchen d. Provinzen Hannover u. Schleswig-Holstein sowie f. d. Kirchengemeinden der ev.-ref. Kirche der Provinz Hannover v. 22. 3. 1906 (GS. S. 41).
AusfAnw. dazu v. 24. 3. 1906 (MBl. d. i. V. S. 86).
Kgl. V. v. 23. 3. 1906 (GS. S. 54).
" " " " " " (" " 52).

III. Cassel, Wiesbaden, Frankfurt a. M.

Kirchen-G. f. d. Kirchengemeinden u. Gesamtverbände d. ev. Kirchengemeinschaften i. Bez. d. Kons. zu Cassel v. 10. 3. 1906 (Kirchl. ABl. Cassel S. 17).
AusfAnw. dazu v. 31. 3. 1906 (Kirchl. ABl. Cassel S. 33)
Kirchen-G. f. d. ev. Kirchengemeinden im Amtsbez. d. Kons. zu Wiesbaden v. 10. 3. 1906 (Kirchl. ABl. Wiesbaden S. 25).
AusfAnw. dazu v. 27. 3. 1906 (Kirchl. ABl. Wiesbaden S. 39).
Kirchen-G. f. d. ev. Kirchengemeinschaften d. Konsistorialbez. Frankfurt a. M. v. 10. 3. 1906 (Kirchl. ABl. Frankfurt a. M. S. 3).
AusfAnw. dazu v. 27. 3. 1906 (Kirchl. ABl. Frankfurt a. M. S. 23).
Staats-G. f. d. Kirchengemeinden d. ev. Kirchen der Konsistorialbez. Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M., in den Gesamtverbänden d. ev. Kirche des Konsistorialbez. Cassel sowie in der vereinigten ev.-luth. u. ev.-ref. Stadtsynode zu Frankfurt a. M. v. 22. 3. 1906 (GS. S. 46).
AusfAnw. dazu v. 24. 3. 1906 (MBl. d. i. V. S. 104).
Kgl. V. v. 23. 3. 1906 (GS. S. 55).
" " " " " " (" " 52).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
316	Art. I. VII Abs. 2 StG. v. 14. 7. 1905, Art. I u. II V. v. 23. 3. 1906 (GS. S. 53)		
	a) Genehmigung der Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden, der Berliner Stadtsynode und der Parochialverbände in größeren Orten mit Ausnahme der unter b erwähnten.	Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Kirchengemeinden oder die Parochialverbände ihren Sitz haben, in Berlin Polizeipräsident.	Beschwerde an den Oberpräsidenten.
	b) Genehmigung der Steuerbeschlüsse im Falle des § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. 5. 1895 (GS. S. 175) — s. auch § 1 Abs. 1 des Gesetzes v. 4. 6. 1904 (GS. S. 146). — (Vgl. auch Nr. 256.)		
	1. der Parochialverbände.	Oberpräsident.	Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten. Endgültig.
	2. der Berliner Stadtsynode.	Staatsministerium.	

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
317	Art. Ib, VI StG. v. 14. 7. 1905, Art. II V. v. 23. 3. 1906. Genehmigung von Beschlüssen der Kirchengemeinden, der Berliner Stadtsynode und der Parochialverbände in größeren Orten a) über Vereinbarung mit einem Steuerpflichtigen wegen eines festen jährlichen Kirchensteuerbetrages für ein oder mehrere Jahre im voraus, b) über eine zeitweilige Befreiung einzelner Steuerpflichtiger von der Kirchensteuer, c) über die Festsetzung der Erhebung eines entsprechenden Geldbetrages im Wege der Kirchensteuer an Stelle der Hand- und Spanndienste.	Zu a, b, c. Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident.	Beschwerde an den Oberpräsidenten. Endgültig.
318	Art. IV §§ 1, 4, Art. VI StG. v. 14. 7. 1905. Heranziehung (Veranlagung) der Steuerpflichtigen zur Kirchensteuer.	Kirchliche Gemeindeorgane (Gemeindekirchenrat, Presbyterium, Kirchenvorstand, Kirchenkollegium, Geschäftsführender Ausschuß). Entscheidung auf den binnen vier Wochen nach Zahlungsaufforderung anzubringenden Einspruch.	Beschwerde binnen vier Wochen an das Konsistorium, welches diese dem Regierungspräsidenten, in Berlin dem Polizeipräsidenten vorlegt. Gegen dessen Entscheidung Klage bei dem OVG. binnen zwei Wochen. (Die Klage steht dem Steuerpflichtigen gegen die steuerfordernde Kirchengemeinde [Berliner Stadtsynode, Parochialverband] oder umgekehrt zu.)
319	Art. IV § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 4, Art. VI StG. v. 14. 7. 1905, Art. II V. v. 23. 3. 1906. Beschwerde über Heranziehung (Veranlagung) von Angehörigen eines außerdeutschen Staates zur Kirchensteuer.	Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident.	Beschwerde an den Oberpräsidenten. Endgültig.
320	Art. IV §§ 2, 4, Art. VI StG. v. 14. 7. 1905, Art. II V. v. 23. 3. 1906. Verteilung des kirchensteuerpflichtigen Einkommens auf eine Mehr-	Regierungspräsident, in Berlin Polizei-	Klage bei dem OVG. binnen zwei Wochen. (Die Klage steht dem Steuer-

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	zahl steuerberechtigter Kirchengemeinden (Berliner Stadtsynode, Parochialverbände).	präsident. Entscheidung auf den binnen vier Wochen nach Zahlungsaufforderung an das Konsistorium zu richtenden Antrag.	pflichtigen oder einer beteiligten Kirchengemeinde [Berliner Stadtsynode, Parochialverband] gegen sämtliche Beteiligten, deren Teilverhältnis durch den vom Kläger verfolgten Anspruch berührt wird, zu.
321	Art. IV § 6, Art. VI StG. v. 14.7.1905, Art. II V. v. 23.3.1906. Anordnung der vorläufigen Aussetzung der Zwangsvollstreckung bis zur endgültigen Entscheidung über die eingelegten Rechtsmittel gegen die Veranlagung zur Kirchensteuer.	Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident.	Beschwerde an den Oberpräsidenten.

b) Katholische Kirche.

Staats-G. f. d. katholischen Kirchengemeinden u. Gesamtverbände v. 14. 7. 1905 (GS. S. 281).
AusfAnw. dazu v. 24. 3. 1906 (MBl. d. i. V. S. 121).
Kgl. V. v. 23. 3. 1906 (GS. S. 56).
Kgl. V. v. 4. 1. 1904 (GS. S. 1).
Kgl. V. über das Inkrafttreten d. Kirchen-G., betr. die Erhebung von Kirchensteuern v. 23. 3. 1906 (GS. S. 51).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
322	§ 1 G. v. 14. 7. 1905, Art. I u. II V. v. 23. 3. 1906. Genehmigung der Steuerbeschlüsse		
	a) der Gesamtverbände, sofern die Umlage, abgesehen von den nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Bildung kirchlicher Hilfsfonds für neu zu errichtende katholische Pfarrgemeinden, vom 29. 5. 1903 (GS. S. 182) für die Zwecke des Diözesanhilfsfonds und von den für die Zwecke sonstiger, auf Grund staatsgesetzlicher Ermächtigung gebildeter Diözesanfonds aufzubringenden Beträgen, 10 % der Summe der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Einkommensteuer übersteigt;	Oberpräsident.	Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten.
	b) der Kirchengemeinden und Gesamtverbände in allen übrigen Fällen (§ 1 G v. 14. 7. 1905).	Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident.	Beschwerde an den Oberpräsidenten. Endgültig.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
322 a	§§ 14, 15 Abs. 2, 34 G. v. 14. 7. 1905, Art. II V. v. 23. 3. 1906. Genehmigung der Vereinbarungen der Kirchengemeinden (Gesamtverbände) mit steuerpflichtigen Mitgliedern, wonach von fabrikmäßigen Betrieben und von Bergwerken an Stelle der Kirchensteuer in Form von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer und zur Gewerbesteuer ein für ein oder mehrere Jahre im voraus zu bestimmender fester jährlicher Steuerbeitrag zu entrichten ist.	Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident.	Beschwerde an den Oberpräsidenten. Endgültig.
323	§§ 15 Abs. 1 u. 2, 34 G. v. 14. 7. 1905, Art. II V. v. 23. 3. 1906. Genehmigung der Beschlüsse der Kirchengemeinden (Gesamtverbände) über die Freilassung oder verminderte Heranziehung einzelner Steuerpflichtiger für eine bestimmte Zahl von Jahren bei Veränderung von Pfarrbezirken sowie zum Ausgleiche für erhebliche Aufwendungen.	Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident.	Beschwerde an den Oberpräsidenten. Endgültig.
324	§§ 19, 34 G. v. 14. 7. 1905, Art. II V. v. 23. 3. 1906. Anordnung der Bekanntmachung des Steuersatzes an die Steuerpflichtigen durch besondere verschlossene Mitteilung.	Bischöfliche Behörde sowie der Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident.	Beschwerde an den Oberpräsidenten. Endgültig.
325	§§ 21, 22, 23, Abs. 1, 2, 27, 34, StG. v. 14. 7. 1905, Art. II V. v. 23. 3. 1906. Heranziehung (Veranlagung) der Steuerpflichtigen zur Kirchensteuer.	Kirchenvorstand. Entscheidung auf den binnen vier Wochen nach Zahlungsaufforderung anzubringenden Einspruch.	Beschwerde binnen vier Wochen an die bischöfliche Behörde, welche diese dem Regierungspräsidenten, in Berlin dem Polizeipräsidenten, vorlegt. Gegen dessen Entscheidung Klage bei dem OVG. binnen zwei Wochen. (Die Klage steht dem Steuerpflichtigen gegen die steuerfordernde Kirchengemeinde (Gesamtverband) oder umgekehrt zu.)

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
326	§§ 23 Abs. 3, 27, Abs. 3, 34, StG. v. 14. 7. 1905, Art. 12 V. v. 23. 3. 1906. Beschwerden über Heranziehung (Veranlagung) von Angehörigen eines außerdeutschen Staates zur Kirchensteuer.	Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident.	Beschwerde an den Oberpräsidenten. Endgültig.
327	§§ 24, 25, 27, 34, StG. v. 14. 7. 1905, Art. II V. v. 23. 3. 1906. Verteilung des kirchensteuerpflichtigen Einkommens auf eine Mehrzahl steuerberechtigter Kirchengemeinden (Gesamtverbände).	Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident. Entscheidung auf den binnen vier Wochen nach Zahlungsaufforderung an die bischöfliche Behörde zu richtenden Antrag.	Klage bei dem OVG. binnen zwei Wochen. (Die Klage steht dem Steuerpflichtigen oder einer beteiligten Kirchengemeinde (Gesamtverband) gegen sämtliche Beteiligten, deren Teilverhältnis durch den vom Kläger verfolgten Anspruch berührt wird, zu).
328	§§ 28 Abs. 2, 34 G. v. 14. 7. 1905, Art. II V. v. 23. 3. 1906. Vorläufige Aussetzung der Vollstreckung bis zur endgültigen Entscheidung über die in Kirchensteuersachen eingelegten Rechtsmittel.	Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident.	Beschwerde an den Oberpräsidenten. Endgültig.
329	§ 36, 34 G. v. 14. 7. 1905, Art. II V. v. 23. 3. 1906. Genehmigung der Beschlüsse der Kirchengemeinden (Gesamtverbände) über die Erhebung eines entsprechenden Geldbetrages im Wege der Kirchensteuer an Stelle von Hand- und Spanndiensten.	Desgl.	Desgl.

13. Einquartierungsangelegenheiten.

Zuständigkeitsgesetz Titel 8.

Reichsges. v. 25. 6. 1868 (BGBl. S. 523) und Instruktion v. 31. 12. 1868 (BGBl. 1869 S. 1); Reichsges. v. 13. 2. 1875 (RGBl. S. 52); Reichsges. v. 21. 6. 1887 (RGBl. S. 245), neu verkündet durch Reichsges. v. 24. 5. 1898 (RGBl. S. 361), ergänzt durch Reichsges. v. 9. 6. 1906 (RGBl. S. 735); Reichsges. v. 13. 6. 1873 (RGBl. S. 129).

330	§ 50 Abs. 1. Bestätigung von Gemeindebeschlüssen oder Ortsstatuten wegen Verteilung der Quartierleistungen und sonstigen Naturalleistungen		

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	a) in ländlichen Gemeindebezirken	a) Kreisausschuß.	a) Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen.
	b) in Städten	b) Bezirksausschuß, in Berlin Oberpräsident.	b) Desgl. an den Provinzialrat, in Berlin an den Minister des Innern.
331	§ 50 Abs. 2. Festsetzung des Umfanges der Quartierleistung für solche Gutsbezirke, welche eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben.	Kreisausschuß.	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen.
332	§ 51. Beschlußfassung über Einwendungen gegen die für die Verteilung der Quartierleistungen aufgestellten Kataster. (Die Einwendungen sind innerhalb 21 Tagen nach Beendigung der Auslegung zu erheben)		
	a) auf dem Lande	a) Kreisausschuß.	a und b. Beschwerde binnen zwei Wochen an den Bezirksausschuß, dessen Beschluß endgültig ist in Berlin an den Oberpräsidenten. (Endgültig.)
	b) in Städten	b) Gemeindevorstand (Magistrat).	

14. Sparkassenangelegenheiten.

Zuständigkeitsgesetz Titel 9.

(Reglement vom 12. 12. 1838, GS. 1839 S. 5.)

333	§ 52 ZG. Genehmigung zur Errichtung von Sparkassen durch Kreise, Stadt- und Landgemeinden und andere, über den Umfang eines Kreises nicht hinausgehende kommunale Verbände, sowie Bestätigung der Statuten. Desgleichen Anordnung von Statutenänderungen und der Auflösung von Sparkassen.	Oberpräsident. Versagung der Genehmigung, Auflösung oder Statutenänderung gegen den Willen der Gemeinde usw. nur mit Zustimmung des Provinzialrats, in Berlin Oberpräsident (allein).	Der unter Zustimmung des Provinzialrats gefaßte Beschluß ist endgültig. In Berlin Beschwerde an den Minister des Innern.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
334	§ 53 Abs. 2 ZG. Erteilung der nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift erforderlichen staatlichen Genehmigung hinsichtlich der Verwaltung der Sparkassen		
	in Berlin	Oberpräsident.	Gegen den versagenden Beschluß Beschwerde an den Minister des Innern.
	im übrigen	Regierungspräsident, jedoch bedarf die Versagung der Zustimmung des Bezirksausschusses.	Beschwerde an den Provinzialrat.
335	§ 53 Abs. 1 ZG. Aufsicht		Beschwerde binnen zwei Wochen
	a) bei Landgemeinden,	a) Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.	a) bei dem Regierungspräsidenten,
	b) bei Stadtgemeinden (außer Berlin) und Kreisen,	b) Regierungspräsident.	b) bei dem Oberpräsidenten,
	c) in Berlin	c) Oberpräsident.	c) bei dem Minister des Innern.

15. Synagogengemeindeangelegenheiten.

Zuständigkeitsgesetz Titel 10.

G. v. 23. 7. 1847 (GS. S. 263); G. v. 28. 7. 1876 (GS. S. 353).

Schleswig. Verordn. v. 8. 2. 1854 (Chron. Samml. d. Verordn. 1854 S. 130);
Holstein. G. v. 14. 7. 1863 (Ges. u. MinBl. f. Holst. u. Lauenbrg., 18. Stück Nr. 73);
Hannover. G. v. 30. 9. 1842 (GS. I. Abt. S. 212), Bekanntm. v. 19. 1. 1844 (GS. I. Abt. S. 43) u. Schulordnung v. 5. 2. 1854 (GS. I S. 49);
Kurhessen. Verordn. v. 30. 12. 1823 (GS. S. 87) u. G. v. 29. 10. 1833 (GS. S. 144);
Nassau. Verordn. v. 7. 1. 1852 (VerordnBl. d. Herzogt. Nass. 1852, S. 6);
Stadt Frankfurt a. M. Dekret v. 30. 1. 1812 (Frankf. RegBl. Bd. II S. 9), sowie Preuß. G. v. 21. 3. 1899 (GS. S. 73);
Hohenzollern-Sigmaringen. G. v. 9. 8. 1837 (Sigm. GS. Bd. 4 S. 565).
Für Hohenzollern-Hechingen beruht das Recht der Synagogengemeinden auf Schutzbriefen, Statuten u. dergl.

336	§ 54 ZG. Klage Einzelner wegen der ihnen als Mitglieder der Synagogengemeinde oder auf Grund der vorbezeichneten Gesetze zu-	Bezirksausschuß, auch für Berlin. (Für Klage	Berufung an das OVG.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	stehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen gegen die Synagogengemeinde. (Einspruch ist innerhalb drei Monaten nach der Veranlagung beim Vorstande der Synagogengemeinde einzulegen.).	der Beteiligten untereinander der ordentliche Rechtsweg). Klagefrist zwei Wochen.	

16. Wegepolizei.

A. Zuständigkeitsgesetz Titel 11.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
337	§ 56 ZG. Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 7. Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Verteilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen. (Dagegen binnen zwei Wochen Einspruch an die Wegepolizeibehörde, welche darüber einen Beschluß erläßt.) Ebenso werden behandelt Zwangsandrohungen zur Durchsetzung der vorbezeichneteten Anordnungen (vgl. Nr. 830).	Klage binnen zwei Wochen nach Beschlußzustellung a) beim Kreisausschuß, b) in Stadtkreisen, Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, und sofern es sich um Chausseen handelt oder ein Provinzialverband, Landeskommunal- oder Kreiskommunalverband als solcher oder in der Provinz Hannover ein Wegeverband beteiligt ist, oder die Klage sich gegen Beschlüsse des Landrats richtet, beim Bezirksausschuß (im Landespolizeibezirk Berlin Bezirksausschuß Berlin. (Die Klage ist, soweit der in Anspruch Ge-	a) Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG., b) Berufung an das OVG.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		nommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechtes statt seiner einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.)	
338	§ 56 Abs. 5 u. 7 ZG. Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt.	Fristlose Klage beim Kreis- oder Bezirksausschuß wie bei Nr. 337.	Wie bei Nr. 337.
339	§ 56 Abs. 6 ZG. Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten.	Fristlose Erstattungsklage wie vor.	Desgl.
340	§ 56 Abs. 8 ZG. Wird ein Weg im Verwaltungsstreitverfahren für einen öffentlichen erklärt, so bleibt demjenigen, welcher privatrechtliche Ansprüche auf den Weg geltend macht, der Antrag auf Entschädigung gegen den Wegebauverpflichteten im ordentlichen Rechtswege nach Maßgabe des § 4 des G. v. 11. 5. 1842 (GS. S. 192) vorbehalten.		
341	§ 57 ZG.: a) Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege durch die Wegepolizeibehörde — vorbehaltlich der in den §§ 58 und 60 ZG. für die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover im Anschluß an die dortige Wegegesetzgebung getroffenen besonderen Bestimmungen — nach öffentlicher Bekanntmachung in ortsüblicher Weise sowie durch das Kreis- und Amtsblatt mit vierwöchiger Ausschlußfrist. Beschluß der Wegepolizeibehörde über Einsprüche.	a) Klage des mit dem Einspruch Zurückgewiesenen binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses wie bei Nr. 337.	Wie bei Nr. 337.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	b) Ablehnung der beantragten Verlegung oder Einziehung eines öffentlichen Weges.	b) Fristlose Beschwerde an die Aufsichtsbehörde. (Wie bei Nr. 335.)	Wie bei Nr. 335.
342	[Gegen andere wegepolizeiliche Anordnungen finden die gewöhnlichen Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen (§§ 127ff. LVG., siehe Nr. 827ff.) statt.		
343	Gegen Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels nur Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (§ 133 LVG., siehe Nr. 831)].		

B. Gesetz, betr. Verkehr auf den Kunststraßen v. 20. 6. 1887 (GS. S. 301).
Verordnung, betr. Verkehr auf den Kunststraßen v. 17. 3. 1839 (GS. S. 80).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
344	§ 6. Herabsetzung der Höhe des Ladungsgewichts.	Bezirksausschuß (Beschluß unter Bekanntmachung im Amtsblatt).	Endgültig.
345	§ 8. Feststellung der Normalgewichte für die Wagen und wichtigsten Frachtgüter nach Maß oder Zahl mit der Wirkung, daß diese Gewichtssätze bei der Ermittelung des zulässigen Ladungsgewichts vorbehaltlich des Gegenbeweises zugrunde zu legen sind.	Provinzialrat (Beschluß).	Endgültig.
346	§ 12 Ziff. 3. Anerkennung als Kunststraße auf Antrag des Unterhaltungspflichtigen.	Oberpräsident (unter Bekanntmachung im Amtsblatt).	

C. Gesetz, betr. die Vorausleistungen zum Wegebau v. 18. 8. 1902 (GS. S. 315).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
347	§ 6 Abs. 1, § 4. Klage des Wegebaupflichtigen auf Festsetzung von Vorausleistungen oder des Beitragsverhältnisses in Ermangelung gütlicher Vereinbarung		
	a) bei Wegen, welche von den Provinzialverbänden (in der Provinz Hessen-Nassau von den Bezirksverbänden, in den Hohenzollernschen Landen von dem Landeskommunalverband) oder	Bezirksausschuß.	Berufung an das OVG.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	von Kreisen unterhalten werden, bei Wegen in Stadtkreisen und in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern (in der Provinz Hannover in den bezüglich der allgemeinen Landesverwaltung selbständigen Städten) b) in allen übrigen Fällen.	Kreisausschuß.	Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG.
348	§ 6 Abs. 2, § 4. Klage des Unternehmers oder des Wegeunterhaltungspflichtigen auf Änderung der Festsetzung des Beitrags oder Beitragsverhältnisses.	Bezirksausschuß oder Kreisausschuß. Zur Entscheidung über die Klage ist diejenige Behörde zuständig, welche zur Festsetzung des Beitrags oder Beitragsverhältnisses in erster Instanz zuständig sein würde.	Bei Zuständigkeit a) des Bezirksausschusses, Berufung an das OVG., b) des Kreisausschusses, Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG.

D. Wegeordnungen für die Provinzen

Sachsen vom $\frac{\text{11. 7. 1891 (GS. 1891 S. 316)}}{\text{8. 6. 1908 (GS. 1908 S. 157)}}$

Westpreußen vom 27. 9. 1905 (GS. S. 357)

Posen vom 15. 7. 1907 (GS. S. 243).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
349	Sachs. § 10 Abs. 5 u. 6, Westpr. § 6 Abs. 4, Pos. § 5 Abs. 5. Beschlußfassung über Ergänzung der Zustimmung des Wegebaupflichtigen zu anderweitigen Anstalten, außer den in Abs. 1 bezeichneten, innerhalb des Wegegebietes, welche nicht durch besondere Gesetze vorgesehen sind.	a) Kreisausschuß; b) bei Beteiligung einer Stadt (in Westpr. und Pos. einer Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern), eines Kreises, oder der Provinz als wegebaupflichtig, Bezirksausschuß.	Beschwerde binnen zwei Wochen a) an den Bezirksausschuß, b) an den Provinzialrat.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
350	Sachs. § 11, Westpr. § 7, Pos. § 6. Beschlußfassung über die Notwendigkeit der Abtretung von privatrechtlichen Nutzungs- oder sonstigen Rechten an öffentlichen Wegen und deren Zubehörungen an den Wegebaupflichtigen gegen Entschädigung.	Prov. Sachs. Bezirksausschuß. Prov. Westpr., Prov. Pos. a) Kreisausschuß; b) bei Beteiligung einer Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, eines Kreises, oder der Provinz als wegebaupflichtig, Bezirksausschuß.	Beschwerde binnen zwei Wochen an den Provinzialrat, Desgl. a) an den Bezirksausschuß, b) an den Provinzialrat.
351	Sachs. § 12, Westpr. § 8, Pos. § 7. Beschlußfassung, betreffend die Festsetzung der Entschädigung in den Fällen Sachs. §§ 10, 11, 40, Westpr. § 6, 7, Pos. § 5, 6.	Prov. Sachs. Bezirksausschuß. Prov. Westpr. Prov. Pos. a) Kreisausschuß; b) bei Beteiligung einer Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, eines Kreises, oder der Provinz als wegebaupflichtig, Bezirksausschuß.	Binnen drei Monaten nach der Zustellung der ordentliche Rechtsweg für beide Teile.
352	Pos. § 12 Abs. 3. Beschlußfassung über die Art und Höhe der von den Unternehmern der Anstalten und Vorrichtungen, welche einem der Wegeanlage fremden Zwecke dienen (Pos. § 11 Ziff. 1), dem Wegebaupflichtigen auf Verlangen zu bestellenden Sicherheit.	a) Kreisausschuß; b) bei Beteiligung einer Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern, eines Kreises, oder der Provinz Bezirksausschuß.	Beschwerde binnen zwei Wochen a) an den Bezirksausschuß, b) an den Provinzialrat.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
353	Sachs. § 17, Westpr. § 19, Pos. § 18. Beschlußfassung über die Bestätigung von Vereinbarungen zwischen den Beteiligten wegen der Unterhaltung von Gemeindegrenzwegen, Grenzbrücken oder Grenzdurchlässen, sowie über Regelung der Unterhaltung in Ermangelung einer Verständigung unter den Beteiligten oder bei endgültiger Versagung der Bestätigung der Vereinbarung.	a) Kreisausschuß; b) bei Beteiligung einer Stadt Bezirksausschuß.	Beschwerde binnen zwei Wochen a) an den Bezirksausschuß, b) an den Provinzialrat.
354	Westpr. § 21, Pos. § 20. Beschlußfassung über die Heranziehung von Gemeinden zur Teilnahme an der Wegebaulast hinsichtlich außerhalb ihres Gemeindebezirkes belegener Gemeindewege, soweit diese Wege überwiegend ihrem Verkehrsinteresse dienen, sowie über die Verteilung der Wegebaulast in Ermangelung gütlicher Vereinbarung.	a) Kreisausschuß; b) bei Beteiligung einer Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern Bezirksausschuß.	Beschwerde binnen zwei Wochen a) an den Bezirksausschuß, b) an den Provinzialrat.
355	Pos. § 21. Beschlußfassung über die Versetzung von Provinzialwegen in die Klasse der Kreis- oder Gemeindewege und von Kreiswegen in die Klasse der Gemeindewege, wenn keine Vereinbarung zustande kommt.	Bezirksausschuß.	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen.
356	Sachs. § 34 Abs. 1, 2, 3, Westpr. § 33 Abs. 1, 2, Pos. § 32 Abs. 1, 2. Beschlußfassung a) über die Verpflichtung des Hebungsberechtigten zur Abtretung von Verkehrsanstalten, b) über die Ermäßigung und Ablösung von Abgaben und die dem Hebungsberechtigten zu gewährende Entschädigung; c) über die Übertragung der Wegebaulast und des Hebungsrechts auf den in die Bauverpflichtung Eintretenden.	Bezirksausschuß.	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen. Gegen den auf die Höhe der Entschädigung bezüglichen Beschluß binnen drei Monaten nach der Zustellung der ordentliche Rechtsweg.
357	Sachs. § 34 Abs. 4, Westpr. § 33 Abs. 3, Pos. § 32 Abs. 3. Entziehung der Hebungsberechtigung auf Klage der Wegepolizeibehörde.	Bezirksausschuß. (Klage.)	Berufung an das OVG.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
358	Sachs. § 37, Westpr. § 35, Pos. § 34. Beschlußfassung darüber, welche Grundbesitzer und in welchen Anteilen dieselben zur Übernahme verfügbar werdender Wegeteile verpflichtet oder berechtigt sein sollen, sowie Festsetzung des Übernahmepreises und der Frist, innerhalb welcher die als berechtigt bezeichneten Grundbesitzer bei Verlust ihrer Befugnis über Ausübung derselben sich zu erklären haben.	Prov. Sachs. Bezirksausschuß. Prov. Westpr. Prov. Pos. a) Kreisausschuß, b) bei Beteiligung einer Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern, eines Kreises oder der Provinz als wegebaupflichtig, Bezirksausschuß.	Sachs. und Westpr. Nur demjenigen, welchem der Wert des Grundstücks auf die ihm gebührende Entschädigung angerechnet werden soll und nur hinsichtlich des Werts binnen drei Monaten nach Zustellung der ordentliche Rechtsweg. Pos. Rechtsweg nur für die als berechtigt bezeichneten Grundeigentümer und nur hinsichtlich des Übernahmepreises.
359	Sachs. § 41, Westpr. § 38, Pos. § 37. Festsetzung der von den Wegebaupflichtigen zu gewährenden Entschädigung für Leistung der dort bezeichneten Naturaldienste, falls eine gütliche Einigung nicht zustande kommt.	Prov. Sachs. a) In Landkreisen Kreisausschuß	Endgültig.
		b) In Stadtkreisen Bezirksausschuß.	Endgültig.
		Prov. Westpr. a) Kreisausschuß,	Endgültig.
		b) bei Beteiligung einer Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern, Bezirksausschuß	Endgültig.
		Provinz Pos.: a) Kreisausschuß,	Endgültig.
		b) bei Beteiligung einer Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern, eines Kreises oder der Provinz Bezirksausschuß (Beschluß).	Endgültig.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
360	Sachs. § 43 Abs. 2 u. § 17, Westpr. § 45, Pos. § 45. Beschlußfassung über die Vereinbarung bei einer Abgrenzung der durch Urbarien und gutsherrlich-bäuerliche Regulierungs- oder Gemeinheitsteilungs-Rezesse geordneten Wegebaulast wegen örtlich vermischter Lage oder wegen Unsicherheit der Gemeindebezirksgrenzen.	a) Kreisausschuß, b) bei Beteiligung einer Stadt Bezirksausschuß.	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen. Desgl. an den Provinzialrat.
361	Pos. § 46 Abs. 2. Festsetzung des Werts eines Hand- und Spanndiensttags alle 5 Jahre.	Bezirksausschuß (Beschluß).	Endgültig.
362	Sachs. § 20. Beschlußfassung über die Notwendigkeit, die Dauer, die Art und das Maß einer vom Kreise zu gewährenden Beihilfe an die Wegebaupflichtigen im Falle der Ablehnung durch die Kreisvertretung.	Bezirksausschuß.	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen.
363	Pos. § 46 Abs. 3. Beschlußfassung über die Notwendigkeit und das Maß einer vom Kreise abgelehnten Beihilfe an hand- und spanndienstpflichtige Gemeinden oder selbständige Gutsbezirke.	Bezirksausschuß.	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen.
364	Sachs. § 47. Beschlußfassung über die Übertragung gewisser Wege und Brücken an Kreise und Gemeinden gegen Überweisung einer Entschädigung, wenn die Übertragung abgelehnt wird oder eine Vereinbarung über die zu leistende Entschädigung nicht zustande kommt.	Bezirksausschuß.	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen.
365	Sachs. § 48. Beschlußfassung in Ermangelung gütlicher Einigung über die Höhe der Entschädigung, welche für die Aufhebung der Hand-, Spann- und Straßenfrohndienste von dem Pflichtigen an die Provinz zu leisten ist.	Bezirksausschuß.	Binnen drei Monaten nach Zustellung der ordentliche Rechtsweg für die Provinz und den Entschädigungspflichtigen.
366	Pos. § 47. Beschlußfassung mangels Vereinbarung über die Übertragung der Verpflichtung zur Leistung der Hand- und Spanndienste von dem Pflichtigen an die Provinz oder	Bezirksausschuß.	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	den Kreis und über die Festsetzung der dafür zu gewährenden Entschädigung.		
367	Westpr. § 48, Pos. § 49. Anordnung unter den dort bestimmten Voraussetzungen, daß bis zur anderweiten Regelung der kommunalen Verhältnisse des Gutsbezirks an der Aufbringung der Kosten der Wegebaulast auch andere Grundeigentümer des Gutsbezirks teilzunehmen haben.	Kreisausschuß (Beschluß).	Westpr. endgültig. Pos. Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen.
368	Pos. § 51. Beschlußfassung hinsichtlich der Land- und Heerstraßen im Fürstentum Krotoschin darüber, ob die Ablösung privatrechtlicher Wegeunterhaltungsverpflichtungen an die Kreise oder die Gemeinden stattzufinden hat.	Bezirksausschuß.	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen.
369	Westpr. § 50, Pos. § 52. Beschlußfassung bei nichtöffentlichen Wegen, deren Benutzung einem bestimmten Personenkreise zusteht (Interessentenwege), an Stelle der Auseinandersetzungsbehörde, in den bezeichneten Fällen.	a) Kreisausschuß, b) in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern Bezirksausschuß.	Beschwerde binnen zwei Wochen a) an den Bezirksausschuß, b) an den Provinzialrat. Hinsichtlich der Beteiligung und des Beitragsverhältnisses unter den Beteiligten selbst unterliegt die Feststellung der Anfechtung im Rechtswege binnen drei Monaten nach Zustellung des endgültigen Bescheids.

E. Hannoversches Gesetz über Gemeindewege und Landstraßen
v. 28. 7. 1851 (Hann. GS. Abt. I S. 141), v. 24. 5. 1894 (GS. S. 82).
AusfBestimm. v. 31. 12. 1895.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
370	§ 7 WegeG. Streitigkeiten über die Frage, ob ein Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg ist (Wegeinanspruchnahme).	S. Nr. 337 (§ 56 [1] ZG.).	
371	§ 60 Ziff. 1a ZG. Beschlußfassung über Beschwerden Beteiligter gegen Bestimmungen der Gemeinden darüber, welche Wege als Ge-	a) Kreisausschuß, b) in Stadtkreisen und	Beschwerde binnen zwei Wochen a) an den Bezirksausschuß,

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	meindewege anzulegen, aufzugeben oder für solche zu erklären sind.	selbständigen Städten Bezirksausschuß.	b) an den Provinzialrat.
372	§§ 13, 14 WegeG. Beschlußfassung über die Aufnahme eines Weges unter die Landstraßen und die Verweisung eines Weges aus der Klasse der Landstraßen unter die Gemeindewege.	Kreistag unter Zustimmung des Provinzialausschusses und Bestätigung des Oberpräsidenten.	Endgültig.
373	§ 14a Abs. 1 WegeG. Aufnahme einer Wegestrecke unter die Landstraßen eines Kreises unter den bezeichneten Voraussetzungen und Festsetzung der Zeit, innerhalb welcher der Bau auszuführen ist.	Oberpräsident im Einvernehmen mit dem Provinzialausschusse.	Endgültig.
374	§ 14a Abs. 2 WegeG. Beschlußfassung über den Neubaukostenbeitrag derjenigen Kreise, zu deren Nutzen der Ausbau des Weges wesentlich erfolgt, falls der den Bau ausführende Kreis, gegen den die Verfügung des Oberpräsidenten gerichtet ist, an dem Wege ein verhältnismäßig geringes Interesse hat.	Bezirksausschuß.	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen.
375	§ 60 Ziff. 1b ZG. Beschlußfassung über Beschränkungen des Gebrauchs von Gemeindewegen auf bestimmte Zwecke des Verkehrs oder hinsichtlich einzelner Arten der Beförderungsmittel.	a) Kreisausschuß, b) in Stadtkreisen und selbständigen Städten Bezirksausschuß.	Beschwerde binnen zwei Wochen a) an den Bezirksausschuß, b) an den Provinzialrat.
376	§ 60 Ziff. 2 ZG. Beschlußfassung über zeitweilige Beschränkungen des Gebrauchs von Landstraßen hinsichtlich der Zwecke des Verkehrs oder der Beförderungsmittel.	Bezirksausschuß.	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen.
377	§ 21 WegeG. Festsetzung der von den Gemeinden bzw. von dem Wegeverbande zu leistenden Entschädigung wegen Abschneidung oder Beeinträchtigung rechtsbegründeter Wegeverbindungen zufolge Anlegung oder Instandsetzung öffentlicher Wege.	Geeignetenfalls Enteignungsverfahren, im übrigen ordentlicher Rechtsweg.	

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
378	§ 22 WegeG. Feststellung der Regulative für den Bau und die Unterhaltung der Landstraßen und Gemeindewege.	Kreisausschuß in Landkreisen, die städtischen Behörden in Stadtkreisen u. selbständigen Städten.	
379	§ 60 Nr. 3 ZG. Beschlußfassung über die Verbindung mehrerer benachbarter Ortsgemeinden zur gemeinschaftlichen Anlegung und Unterhaltung der für sie alle wichtigen Gemeindewege innerhalb des einen oder anderen Bezirks.	a) Kreisausschuß, wenn die beteiligten Gemeinden demselben Kreise angehören. b) Bezirksausschuß, wenn ein Stadtkreis oder eine selbständige Stadt beteiligt ist oder die Gemeinden verschiedenen Kreisen, aber demselben Regierungsbezirk angehören. c) Provinzialrat, wenn die Gemeinden verschiedenen Regierungsbezirken angehören.	Beschwerde binnen zwei Wochen a) an den Bezirksausschuß, b) an den Provinzialrat. Endgültig.
380	§ 60 Nr. 1c ZG. Beschlußfassung über Beschwerden Beteiligter gegen die Anordnung der gesetzlichen Gemeindevertretung in betreff der Teilung eines Gemeindebezirks in Unterbezirke zur abgesonderten Anlegung oder Unterhaltung von Gemeindewegen.	a) Kreisausschuß in Landkreisen. b) Bezirksausschuß in Stadtkreisen und selbständigen Städten.	Beschwerde binnen zwei Wochen a) an den Bezirksausschuß, b) an den Provinzialrat.
381	§ 37 WegeG. Streitigkeiten, welche hinsichtlich des von den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken behufs Anlegung und Unterhaltung der Landstraßen innerhalb ihrer Bezirke zu entrichtenden Voraus darüber entstehen, ob Verwen-	Bezirksausschuß (Streitsache).	Endgültig.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	dungen oder Arbeiten unter den Begriff Neubau oder Unterhaltung fallen.		
382	§§ 49, 50, 51 WegeG. Ermittelung der Entschädigung sowie des Wertes der Gegenleistung für Ablösung privatrechtlicher Wegepflichten und der Verpflichtung zur Erneuerung von Brücken und ähnlichen von Zeit zu Zeit zu ersetzenden Werken.	Wegepolizeibehörde unter Anwendung der §§ 24 ff. des EnteignG. v. 11. 6. 1874.	Ordentlicher Rechtsweg.
383	§§ 55—62, 78 Abs. 1—3 WegeG. Streitigkeiten der Beteiligten über Wegepflicht.	S. Nr. 337 bis 343.	
384	§ 55 Abs. 3 WegeG. Streitigkeiten über privatrechtliche Verpflichtungen in bezug auf Gemeindewege und Landstraßen, wie namentlich Regreßansprüche der nach § 47 der Wegeaufsicht gegenüber pflichtigen Wegeverbände.	Ordentlicher Rechtsweg.	

17. Wasserpolizei.

Zuständigkeitsgesetz Titel 12.

In Betracht kommen namentlich: Allgem. Landrecht, Teil I Titel 8 §§ 96—117, Teil II Titel 15 Abschnitt 2 u. 5, das sog. Vorflutedikt v. 15. 11. 1811 (GS. S. 352), Ges., betr. das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- u. Präklusionsverfahren v. 23. 1. 1846 (GS. S. 26), Vorflutsges. für Neuvorpommern u. Rügen v. 9. 2. 1867 (GS. S. 220), das Privatflußges. v. 28. 2. 1843 (GS. S. 41), Allgemeine Verfügung, betr. Fürsorge für die Reinhaltung der Gewässer v. 20. 2. 1901 (MBl. d. i. V. S. 91).

385 Wasserpolizeibehörde

a) bei den schiffbaren Gewässern, siehe Nr. 405.

b) bei den nicht schiffbaren Gewässern regelmäßig die Ortspolizeibehörde; dagegen nach § 26 des Schlesischen Hochwassergesetzes v. 3. 7. 1900 (GS. S. 171), nach § 27 des Brandenburgischen Hochwassergesetzes v. 4. 8. 1904 (GS. S. 197) und nach dem Hochwassergesetz v. 16. 8. 1905 (GS. S. 342) für die im Falle des § 9 ergebenden polizeilichen Verfügungen der Landrat (vgl. aber Entsch. d. OVG. Bd. 42 S. 248 ff); in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde. Im Geltungsbereiche der Feldpolizeiordnung v. 1. 11. 1847 kann auch den Schaurichtern und Schaukommissaren eine selbständige polizeiliche Amtsgewalt übertragen werden. Über das Verhältnis der Wasserpolizei zur Eisenbahnpolizei vgl. Entsch. d. OVG. Bd. 38 S. 262.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	A. Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen.		
386	§ 65 ZG. (vgl. die dort angeführten Einzelgesetze). Beschluß über den Erlaß von Reglements (Regulativen) wegen Räumung von Gräben, Bächen, Wasserläufen usw.	Kreis- (Stadt-) ausschuß.	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen.
387	§ 66 Abs. 1, 2, 4, 5, 6 ZG. (Vgl. § 56 ZG. Nr. 337.) Anordnungen der Wasserpolizeibehörde wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen (nur Privat-, nicht öffentlichen Flüssen, nicht Gräben, Bächen und Wasserläufen im Bezirk eines Deichverbandes), bzw. wegen Aufbringung und Verteilung der dazu erforderlichen Kosten. Dagegen innerhalb zwei Wochen Einspruch an die Wasserpolizeibehörde, welche darüber Beschluß faßt. Ebenso werden behandelt Zwangsandrohungen zur Durchsetzung der vorbezeichneten Anordnungen (vgl. Nr. 830).	Klage binnen zwei Wochen nach Beschlußzustellung a) beim Kreisausschuß (bei Beteiligung eines Kreises gemäß § 59 LVG. zu bestellen); b) in Stadtkreisen und gegen Beschlüsse des Landrats sowie in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern beim Bezirksausschuß (im Landespolizeibezirk Berlin Bezirksausschuß Berlin.) (Die Klage ist, soweit der Inanspruchgenommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts einen anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten.)	a) Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG. b) Berufung an das OVG.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
388	Gegen andere wasserpolizeiliche Verfügungen (allgemeinen polizeilichen Inhalts) finden die Rechtsmittel der §§ 127ff. LVG. statt.	Siehe Nr. 827 ff.	
389	Gegen Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels nur Beschwerde an die Aufsichtsbehörde. (§ 133 LVG.)	Siehe Nr. 831.	
390	§ 66 Abs. 3 ZG. Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zur Räumung von Gräben und sonstigen Wasserläufen obliegt.	Fristlose Interessentenklage wie bei Nr. 387.	Wie bei Nr. 387.
391	§ 66 Abs. 4 ZG. Erstattungsanspruch auf das Geleistete gegen den aus Gründen des öffentlichen Rechts Verpflichteten.	Fristlose Interessentenklage wie bei Nr. 387.	Wie bei Nr. 387.

B. Stau-, Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, Verschaffung der Vorflut im Geltungsbereiche der in dem Abschnitte B I zu Titel 12 des Zuständigkeitsgesetzes angezogenen Einzelgesetze.

a) Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
392	§ 67 ZG. 1. Ernennung von sachverständigen Kommissarien behufs Festsetzung der Höhe des Wasserstandes,	Kreis- (Stadt-) ausschuß (Beschluß).	Endgültig.
	2. Klage gegen die durch die Kommissarien beim Mangel rechtsverbindlicher deutlicher Bestimmungen bewirkte Festsetzung des Wasserstandes,	Desgl. (Streitsache) (Fristlos).	Berufung an den Bezirksausschuß (im Landespolizeibezirk Berlin Bezirksausschuß Berlin), Revision an das OVG.
	3. Streitigkeiten darüber, ob die Höhe des Wasserstandes in rechtsverbindlicher und deutlicher Weise bestimmt sei,	Desgl.	Desgl.
	4. Vorläufige Festsetzung des Wasserstandes.	Kreis- (Stadt-) ausschuß (Beschluß).	Endgültig bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren gemäß Nr. 2 und 3.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	b) Verschaffung von Vorflut.		
393	§ 68 ZG. (Vgl. die dort angeführten Einzelgesetze): 1. Beschlußfassung über Anträge auf Verschaffung von Vorflut nach vorgängiger, vom Kreis-(Stadt-)ausschusse anzuordnender örtlicher Untersuchung,	Kreis-(Stadt-)ausschuß.	Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen beim Kreis-(Stadt-)ausschusse. Berufung an den Bezirksausschuß. Revision an das OVG.
	2. Beschlußfassung über Anträge auf Mitbenutzung einer Entwässerungsanlage und auf Abänderungen eines Entwässerungsplanes.	Desgl.	Desgl.
394	§ 69 ZG. Aufforderung zur Schiedsrichterwahl, Ernennung des Obmanns, sowie der von den Beteiligten nicht rechtzeitig gewählten Schiedsrichter; Ermächtigung des Schiedsgerichts.	Kreis-(Stadt-)ausschuß (Beschluß).	Endgültig.
395	§ 70 ZG. Beschlußfassung über 1. die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Schiedsrichteramts, 2. die Zurückweisung unzulässiger Schiedsrichter, 3. die Festsetzung der Vergütung der Schiedsrichter, 4. die Festsetzung der Vergütung der Kommissarien.	Kreis-(Stadt-)ausschuß.	Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreis-(Stadt-)ausschusse binnen zwei Wochen. Die Entscheidung ist endgültig.
396	§ 71 ZG. Anfechtung der schiedsrichterlichen Entscheidung.	Kreis-(Stadt-)ausschuß (Streitsache). Klagefrist sechs Wochen nach Zustellung.	Berufung an den Bezirksausschuß. Revision an das OVG.
	c) Bewässerungsanlagen.		
397	§ 73 ZG. Beschlußfassung über die Beschränkung der Ableitung des Wassers, wenn durch eine Bewässerungsanlage das öffentliche Interesse gefährdet oder der notwendige Wasserbedarf den unter-	Bezirksausschuß, in den Stadtkreisen Berlin, Charlottenburg, Schöne-	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen, in Berlin an den Minister für Landwirtschaft.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	halb liegenden Einwohnern entzogen wird.	berg und Rixdorf der Oberpräsident.	
398	§ 74 ZG. Präklusionsbescheid bei Bewässerungsanlagen und Entwässerungsanlagen.	Kreis- (Stadt-) ausschuß (Beschluß).	Restitutionsgesuch innerhalb zwei Wochen, auf welches der Kreis-(Stadt-)ausschuß im Verwaltungsstreitverfahren entscheidet, Berufung an den Bezirksausschuß, der endgültig entscheidet.
399	§ 75 ZG. Entscheidung auf Widersprüche gegen eine Bewässerungsanlage des Uferbesitzers.	Kreis- (Stadt-) ausschuß (Streitsache).	Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG.

d) Anträge eines Uferbesitzers auf Einräumung oder Beschränkung von Rechten behufs Ausführung oder Erhaltung von Bewässerungsanlagen.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
400	§ 76 ZG. Beschlußfassung über die Vorfrage, ob ein überwiegendes Landeskulturinteresse vorliegt, nach Prüfung an Ort und Stelle durch Mitglieder oder andere Sachverständige des Kreisausschusses.	Kreis- (Stadt-) ausschuß.	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen, im Landespolizeibezirk Berlin an den Oberpräsidenten.
401	§ 77 ZG. Ernennung der Kommissarien für das fernere Verfahren.	Desgl.	Endgültig.
	Beschlußfassung über die erhobenen Widersprüche gegen den von Kommissarien entworfenen Plan, sowie über die Frist zu seiner Ausführung.	Desgl.	Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreis-(Stadt-)ausschusse binnen zwei Wochen. Berufung an den Bezirksausschuß (im Landespolizeibezirk Berlin an den Bezirksausschuß Berlin), Revision an das OVG.
402	§ 78 ZG. Ernennung der Taxatoren.	Desgl.	Endgültig.
	Feststellung der Entschädigung.	Kreis- (Stadt-) ausschuß (Streitsache). (Ohne beson-	Berufung an das Oberlandeskulturgericht steht nur den Entschädigungsbebeteiligten, nicht

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		dere Klage oder Antrag.)	dem Unternehmer der Bewässerungsanlage zu.
403	§ 79 ZG. Einziehung und Auszahlung oder Hinterlegung der festgestellten Entschädigungssumme.	Landrat, in Stadtkreisen Gemeindevorstand.	Fristlose Beschwerde an die höhere Aufsichtsinstanz (Regierungspräsident, Minister für Landwirtschaft).
404	§ 80 ZG. Beschluß über den Antrag auf vorläufige Gestattung der Anlage und über die Höhe der zu erlegenden Kaution.	Kreis- (Stadt-) ausschuß.	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen (im Landespolizeibezirk Berlin an den Bezirksausschuß Berlin).

C. Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei und Strombauverwaltung.

405	§ 95 Ziff. 1 ZG. § 136 Ziff. 2, 138, 145 Abs. 2 LVG. § 59 Abs. 2 KrO. OstlPr. Die Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei ist Sache der Landespolizei. (MinErl. v. 22. 1. 1889 [MBl. d. i. V. S. 22], Allerh. Order v. 23. 3. 1903 [MBl. d. i. V. S. 107], Erlaß v. 20. 2. 1901, MBl. d. i. V. S. 91.) Allerh. Erl. v. 12. 12. 1888 (MBl. d. i. V. 1889 S. 24). Als örtliche Organe bestehen einige besondere Schiffahrts- und Hafenbehörden: d. s. Hafenpolizeikommissionen in Memel, Königsberg und Pillau, Hafenämter in Emden, Geestemünde, Harburg, Leer, Norden und Köln. In Danzig, Stettin und Kiel werden die Geschäfte von den Kgl. Polizeibehörden, in Swinemünde von dem dortigen Landrat wahrgenommen.	Regierungspräsident, sowie die gemäß § 138 LVG. bestellten besonderen Behörden, insbesondere die Oberpräsidenten von Westpreußen, Schlesien, Sachsen, Hannover, Rheinprovinz und Westfalen.	Beschwerde an den Oberpräsidenten mit nachfolgender Klage an das OVG. je binnen zwei Wochen; soweit „besondere Behörden" in Frage kommen, fristlose Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe.
406	In Angelegenheiten der Strombauverwaltung ist der Minister für öffentliche Arbeiten zuständig.		

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	a) Das Gesetz, betr. die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen v. 20. 8. 1883 (GS. S. 333), AusfAnw. v. 7. 9. 1883 (MBl. d. i. V. S. 237).		
407	§ 1. Entscheidung über die Schiffbarkeit im Sinne des Gesetzes.	Oberpräsident.	Rekurs an den zuständigen Minister. (Fristlos.)
408	§§ 3, 4. Entscheidung über Gegenstand und Umfang der der Strombauverwaltung einzuräumenden Rechte.	Landrat, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde (in Hannover die betreffende Obrigkeit).	Beschwerde an den Regierungspräsidenten binnen zwei Wochen.
409	§ 6. Feststellung der Zahl und der Personen des Schiedsgerichts.	Kreis-(Stadt-)ausschuß.	Endgültig.
410	§ 9. Festsetzung der Höhe der den Uferbesitzern in den Fällen der §§ 3 und 8 zu gewährenden Entschädigung.	Kreis-(Stadt-)ausschuß (Beschluß).	Endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs, der binnen 90 Tagen zu beschreiten ist.
411	§ 13 in der Fassung des Ges. vom 31. 5. 1884 (GS. S. 303). Beschwerde gegen die Anordnungen der Lokalbaubeamten, denen im Rahmen dieses Gesetzes die Ausübung der Strombauverwaltung beigelegt ist.	Regierungspräsident oder in denjenigen Bezirken, für welche die Strombauverwaltung einer besonderen Behörde übertragen ist, der dieser vorgesetzte Oberpräsident. (Fristlose Beschwerde.)	Unter den Voraussetzungen des § 127 Abs. 3 und 4 LVG. binnen zwei Wochen Klage an das OVG. oder Beschwerde an den zuständigen Minister.
	b) Gesetz, betreffend Schutzmaßregeln im Quellgebiet der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien vom 16. 9. 1899 (GS. S. 169).		
412	§§ 2—8, 10. Anordnungen in der landwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken sowie Festsetzung der Entschädigung für die angeordneten Maßnahmen.	Regierungspräsident.	Beschwerde an den Oberpräsidenten binnen vier Wochen. Endgültig. Nur bezüglich der Höhe der Entschädigung Klage im ordentlichen Rechtsweg binnen vier Wochen.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
413	§§ 2—5, 7—9, 11. Androhung, Festsetzung und Ausführung von Zwangsmitteln zur Durchführung des Gesetzes.	Regierungspräsident.	Beschwerde im Aufsichtswege binnen zwei Wochen.
414	§ 7. Entscheidung über das Maß der Leistungsfähigkeit einer Gemeinde (Gutsbezirk) zur Tragung eines Anteils der für Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken zu gewährenden Entschädigung.	Bezirksausschuß.	Endgültig.
415	§ 9. Entscheidung über das Ergebnis der Ermittelungen und die erhobenen Einwendungen wegen der zu den Quellgebieten zu rechnenden Gemarkungen und Gemarkungsteile.	Oberpräsident.	Endgültig.

c) 1. Gesetz, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien vom 3. 7. 1900 (GS. S. 171),

2. desgl. in der Provinz Brandenburg und im Havelgebiete der Provinz Sachsen vom 4. 8. 1904 (GS. S. 197),

3. Verordnung v. 16. 9. 1904 (GS. S. 251), **betreffend Ausdehnung des schlesischen Hochwassergesetzes** vom 3. 7. 1900 (GS. S. 171), **auf die Spree in der Provinz Schlesien.**

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
416	§§ 4—8 u. 9 G. v. 3. 7. 1900 u. v. 4. 8. 1904. Entscheidung über die gegen den Sonderplan erhobenen Einwendungen sowie Feststellung des Sonderplans und etwaiger wesentlicher Abweichungen (§ 9).	Zuständige Minister.	
417	§ 10 G. v. 3. 7. 1900 u. v. 4. 8. 1904; §§ 3, 4 des Strombauverwalt. Ges. v. 20. 8. 1883 (GS. S. 333), / 31. 5. 1884 (GS. S. 303). Entscheidung auf Antrag der Uferbesitzer über den Gegenstand und den Umfang der der Strombauverwaltung eingeräumten Rechte.	Landrat, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde.	Beschwerde an den Regierungspräsidenten binnen zwei Wochen.
418	§ 10 Abs. 1 Nr. 8 G. v. 3. 7. 1900 u. v. 4. 8. 1904; § 6 Abs. 2 StrombauverwaltGes. Feststellung der Zahl und der Personen des Schiedsgerichts mangels gütlicher Einigung der Parteien.	Bezirksausschuß.	Endgültig.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
419	§ 10 Abs. 1 Nr. 8 G. v. 3. 7. 1900 u. v. 4. 8. 1904; § 9 StrombauverwaltGes. Festsetzung der Höhe der den Uferbesitzern (in den Fällen der §§ 3 u. 8 des StrombauverwaltGes.) zu gewährenden Entschädigung.	Bezirksausschuß.	Endgültig, vorbehaltlich der Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs binnen 90 Tagen.
420	§ 10 Abs. 1 Nr. 6 G. v. 3. 7. 1900 u. v. 4. 8. 1904; § 13 StrombauverwaltGes. Beschwerden gegen Anordnungen der staatlichen Lokalbaubeamten (beim erstmaligen Ausbau) und der vom Landesdirektor bestimmten höheren technischen Beamten (beim weiteren Ausbau).	Oberpräsident[1]) (Beschwerdefrist zwei Wochen).	Unter den Voraussetzungen des § 127 Abs. 3 u. 4 LVG. Klage bei dem OVG. oder Beschwerde an den zuständigen Minister binnen zwei Wochen.
421	§§ 12, 16, 18, 19, 20 G. v. 3. 7. 1900; §§ 12, 17, 18, 19, 20 G. v. 4. 8. 1904. Streitigkeiten a) betr. die Frage, ob die Einrichtungen mit den ausgeführten Anlagen vereinbar oder wirtschaftlich gerechtfertigt sind. b) über die etwaige Vermehrung der Unterhaltungslast und die Entschädigung hierfür (§ 17 G. v. 4. 8. 1904; § 16 G. v. 3. 7. 1900), c) über die Beeinträchtigung von Wassernutzungsrechten durch Arbeiten, die ausgeführt werden in Erfüllung der Unterhaltungspflicht, sowie die Entschädigung hierfür (§ 18), d) über die Benutzung des Ufers und über die Herstellung von Anlagen am Ufer eines Wasserlaufs, durch welche dessen Unterhaltung erschwert wird, sowie über die Entschädigung des Provinzialverbandes (§ 19).	Bezirksausschuß (Beschluß).	Beschwerde an den Provinzialrat. Soweit es sich um die Höhe der Entschädigung handelt, binnen 90 Tagen Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs. Falls gegen den sonstigen Inhalt Beschwerde an den Provinzialrat eingelegt ist, läuft die Frist erst vom Tage der Zustellung der auf die Beschwerde ergehenden Verfügung.
422	§ 14 G. v. 3. 7. 1900 u. v. 4. 8. 1904. Bestimmung des Tags des Übergangs der Unterhaltungspflicht der Wasserläufe (§ 1) auf den Provinzialverband.	Ober-[1]) präsident nach Anhörung des Provinzialausschusses.	Beschwerde an den zuständigen Minister binnen sechs Wochen.

[1]) Nach § 36 des Ges. v. 4. 8. 1904 ist im Bereiche der unteren Havel der Oberpräsident der Provinz Brandenburg auch innerhalb der Provinz Sachsen zuständig.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
423	§ 15 G. v. 4. 8. 1904. Abänderung des jeweilig geltenden Verteilungsverhältnisses der unterhaltungspflichtigen Provinzialverbände.	Zuständiger Minister.	
424	§ 22 Abs. 1 G. v. 3. 7. 1900 u. v. 4. 8. 1904. Gegen Anordnungen der Ortspolizeibehörde oder der Wasserpolizeibehörde (§ 26 Ges. v. 3. 7. 00 und § 27 Ges. v. 4. 8. 04) wegen Leistung der bei Wassergefahr erforderlichen Hilfe durch Hand- und Spanndienste sowie durch Lieferung von Materialien und Gespannen sind die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen gegeben. (Vgl. Nr. 827 ff.)		
425	§ 22 Abs. 2 G. v. 3. 7. 1900 u. v. 4. 8. 1904. Streitigkeiten darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Entschädigung für die nach § 22 Abs. 1 geleistete Hilfe zu gewähren ist.	Bezirksausschuß (Beschluß).	Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung für Lieferung von Materialien und Gespannen binnen 90 Tagen Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs.
426	§ 23 G. v. 4. 8. 1904. Festsetzung der dem Provinzialverbande von Brandenburg durch den Provinzialverband von Sachsen nach dem Vorteilsverhältnisse (§ 15) anteilig zu erstattenden Kosten für ausgeführte Unterhaltungsarbeiten an der unteren Havel. Genehmigung oder — mangels Vereinbarung — Festsetzung der Ordnung über das Zusammenwirken beider Provinzialverbände.	Zuständige Minister.	Endgültig.
427	§§ 24, 27 G. v. 3. 7. 1900, §§ 25, 28 G. v. 4. 8. 1904. Erlaß von Anordnungen über regelmäßige Schauung der Wasserläufe und über die Abgrenzung des Hochwasserabflußgebiets (§ 2).	Oberpräsident[1]) nach Anhörung der Interessentenvertretung (§ 40) und des Provinzialausschusses.	Beschwerde an den zuständigen Minister binnen zwei Wochen, soweit nicht durch das Gesetz eine längere Frist bestimmt ist.

[1]) Nach § 36 des Ges. v. 4. 8. 1904 ist im Bereiche der unteren Havel der Oberpräsident der Provinz Brandenburg auch innerhalb der Provinz Sachsen zuständig.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
428	§ 25 G. v. 3. 7. 1900, § 26 G. v. 4. 8. 1904. Feststellung des vom Provinzialverband aufzustellenden einheitlichen Unterhaltungsplans.	Oberpräsident. Bei dem Mangel einer Einigung der Provinzialverbände Brandenburg und Sachsen hinsichtlich der unteren Havel Festsetzung durch den zuständigen Minister.	Beschwerde an den zuständigen Minister binnen zwei Wochen.
429	§ 38 Abs. 4 G. v. 3. 7. 1900, § 32 Abs. 3 G. v. 4. 8. 1904. Genehmigung der Beschlüsse des Provinzialausschusses über die Verwendung des Sicherheitsfonds gemäß Abs. 1 aaO.	Oberpräsident.	Beschwerde an den zuständigen Minister binnen 14 Tagen.
430	§ 41 G. v. 3. 7. 1900, § 33 G. v. 4. 8. 1904. Streitigkeiten über Entschädigungsforderungen des Provinzialverbandes.	Bezirksausschuß (Verwaltungsstreitverfahren).	Berufung an das OVG.
431	§§ 29–34 G. v. 3. 7. 1900. Verteilung der Unterhaltungskosten; Aufstellung und Feststellung der Kataster für jeden Wasserlauf nach Erledigung der während der sechswöchigen Auslegungsfrist erhobenen Einwendungen.	Provinzialverband im Falle des Einverständnisses der Beteiligten mit dem Ergebnisse der Untersuchung. Im andern Falle Provinzialrat.	Endgültig.
432	§ 35 G. v. 3. 7. 1900. a) Verteilung der nach dem Kataster auf das gesamte parzellierte Grundstück entfallenden Beiträge auf die Trennstücke. b) Berichtigung des Katasters bei wesentlichen Änderungen in der Benutzung eines Grundstücks, in dem Werte eines Gebäudes oder einer Anlage.	a) und b) Provinzialverband.	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen.
433	§ 38 G. v. 3. 7. 1900. Festsetzung der zur Bildung eines Sicherheitsfonds alljährlich zu erhebenden Beiträge.	Provinzialausschuß nach Anhörung der Interessen-	Beschwerde der Interessentenvertretung an den zuständigen Minister.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußlassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		tenvertretung und mit Genehmigung des Oberpräsidenten.	
434	§ 39 G. v. 3. 7. 1900. Beschlußfassung darüber, ob eine Überbürdung der Verpflichteten (§ 29 Abs. 1) vorliegt.	Provinzialausschuß nach Anhörung der Interessentenvertretung.	Beschwerde an die zuständigen Minister innerhalb sechs Wochen. (Zur Einlegung der Beschwerde ist auch die Interessentenvertretung befugt.)

d) Gesetz, betr. Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse der oberen und mittleren Oder, v. 12. 8. 1905 (GS. S. 335).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußlassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
435	Zusammensetzung des Oderstromausschusses (§ 2); er verfährt im Beschlußverfahren gemäß §§ 115, 118, 119 LVG. (§ 3).		
436	§§ 2, 3 aaO., § 11, LVG. Beschlußfassung darüber, ob der Fall des Aufhörens einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen eingetreten ist.	Provinzialausschuß	Klage bei dem OVG. binnen zwei Wochen.
437	§ 1. Feststellung des Gesamtplanes.	Zuständiger Minister nach Anhörung des Oderstromausschusses und der Provinzialausschüsse von Schlesien und Brandenburg.	
438	§ 6. Feststellung des Sonderplans.	Oberpräsident der Provinz Schlesien nach Anhörung des Oderstromausschusses und des zuständigen Provinzialausschusses.	
439	§§ 4, 6. Genehmigung wesentlicher Änderungen des Gesamtplans.	Zuständiger Minister nach	

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		Anhörung des Oderstromausschusses und des zuständigen Provinzialausschusses.	
440	§ 7 Beschlußfassung bei mangelndem Einverständnisse der Beteiligten über die Aufbringung der Kosten		
	a) darüber, ob Maßnahmen der im § 7 Ziff. 1, 2 gedachten Art vorliegen,	Oberpräsident der Provinz Schlesien nach Erörterung der Einwendungen mit den Beteiligten und nach Anhörung des Oderstromausschusses im Einvernehmen mit dem Provinzialausschuß.	Mangels Einvernehmens oder bei Beschwerde (innerhalb vier Wochen) entscheidet der zuständige Minister.
	b) darüber, ob und inwieweit die Kosten den Vorteil übersteigen, über das Maß der Beiträge der Verbände und Korporationen (Ziff. 2) sowie über die Verteilung jener Kostenbeträge unter diese,	Bezirksausschuß nach Anhörung des Oderstromausschusses und des Provinzialausschusses.	Beschwerde an den zuständigen Minister binnen vier Wochen. Die Beschwerde steht auch dem Regierungspräsidenten u. dem Oberpräsidenten zu (§ 4 Abs. 3).
	c) darüber, ob öffentliche Verbände oder Korporationen leistungsfähig sind.	Zuständiger Minister im Einvernehmen mit dem Provinzialausschuß.	
441	§ 8. Beschlußfassung über die Verstärkung, Verlegung, Tieferlegung oder Niederlegung bestehender Deiche, über die Umwallung von Ortschaften oder einzelnen Gehöften mit Deichen, die Untersagung der Wiederherstellung zerstörter Deiche, über die sonstigen zur Freilegung des Hochwasserprofils erforderlichen Maßnahmen sowie darüber, in wel-	Bezirksausschuß nach Anhörung der Beteiligten.	Über Einsprüche dagegen (binnen vier Wochen) entscheidet der zuständige Minister.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	chem Umfange die Beteiligten verpflichtet sind, zur Durchführung dieser Maßnahmen die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten an ihm zu dulden. (Regierungspräsident ist auch zur Antragstellung befugt.)		
442	Beschlußfassung über Anträge, betr. die gemäß §§ 9 und 10 Abs. 1 zu zahlende Entschädigung wegen der gemäß § 8 angeordneten Maßnahmen, soweit die Regulierung des Schadens nicht im Umlegungsverfahren (§ 12ff.) erfolgt.	Bezirksausschuß.	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen; wegen der Höhe der Entschädigung ordentlicher Rechtsweg binnen vier Wochen für Entschädigungsverpflichtete und Berechtigte.
443	§ 11. Beschlußfassung darüber, ob die nach § 8 angeordneten Maßnahmen einen solchen Einfluß auf die betroffenen Grundstücke ausüben, daß eine Änderung im Wirtschaftsbetriebe notwendig wird.	Zuständige Generalkommission.	Beschwerde an das Oberlandeskulturgericht binnen vier Wochen (Beteiligte und Regierungspräsident).
444	§ 13. Feststellung des Umlegungsbezirks.	Generalkommission (Beschluß).	Beschwerde an das Oberlandeskulturgericht binnen vier Wochen.

D. Wassergenossenschaften.

a) Gesetz, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften v. 1. 4. 1879 (GS. S. 297).

(Zuständigkeitsgesetz § 94.)

445	§ 49. (§ 94 Abs. 2 ZG.) Aufsicht über öffentliche Wassergenossenschaften		
	a) bei Genossenschaften zur Anlegung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schiffahrtsanlagen,	a) Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident.	a) Beschwerde an den Oberpräsidenten binnen zwei Wochen.
	b) bei anderen Genossenschaften.	b) Landrat als Vorsitzender des Kreisaus-	b) Beschwerde binnen zwei Wochen an den Regierungspräsi-

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		schusses, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, im Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident, in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf die Ortspolizeibehörde. Zuständig ist diejenige dieser Behörden, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.	denten, im Stadtkreis Berlin an den Oberpräsidenten, in den anderen bezeichneten Stadtkreisen an den Regierungspräsidenten in Potsdam.
446	§ 50 (§ 94 Abs. 3 ZG.). Verfügung der Aufnahme der der Genossenschaft gesetz- oder statutenmäßig obliegenden, unterlassenen oder von ihr verweigerten Leistungen und Ausgaben in den Haushaltsplan, bzw. Feststellung der außerordentlichen Ausgabe (Zwangsetatisierung).	Aufsichtsbehörde. a) Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident (als Landes- und Ortspolizeibehörde); b) Landrat bzw. Ortspolizeibehörde.	a) Klage an das OVG. binnen zwei Wochen. b) Klage binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschuß (in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf beim Bezirksausschuß Berlin), Berufung an das OVG.
447	§ 51. (§ 94 Abs. 2 ZG.) Genehmigung zur Veräußerung von Immobilien und zur Aufnahme von Anleihen		
	bei Genossenschaften zu Nr. 445 Buchst. a.	Regierungspräsident, im Stadtkreis Berlin Polizeipräsident.	Beschwerde an den Oberpräsidenten binnen zwei Wochen.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	bei Genossenschaften zu Nr. 445 Buchst. b	Kreis-(Stadt-)Ausschuß.	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen.
448	§ 53. (§ 94 Abs. 2 ZG.) Klage gegen den Bescheid des Genossenschaftsvorstandes über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, insonderheit die Verpflichtung zur Teilnahme an den Lasten		
	bei Genossenschaften zu Nr. 445 Buchst. a	Bezirksausschuß.	Berufung an das OVG.
	bei Genossenschaften zu Nr. 445 Buchst. b	Kreis-(Stadt-)Ausschuß (Streitsache). Klagefrist zwei Wochen.	Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG.
449	§ 54. (§ 94 Abs. 4 ZG.) Androhung, Festsetzung und Ausführung von Zwangsmitteln seitens des Genossenschaftsvorstandes gegen einzelne Genossen.		Die Rechtsmittel regeln sich nach LVG. §§ 132 ff., siehe Nr. 830, 831.
450	§ 70. (§§ 66 Abs. 2 u. 3, 68 u. 69.) Streitigkeiten über die Teilnahme an den Lasten von Genossenschaften zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken für Zwecke der Landeskultur, insbesondere wegen Erlasses der Genossenschaftsbeiträge, wegen Ausscheidens (Aufnahme) eines Grundstücks aus einer (in eine) Genossenschaft.	Bezirksausschuß (Streitsache).	Berufung an das OVG.
451	§ 71. (§ 94 Abs. 2 ZG.) Beschluß, betr. die Gestattung von Vorarbeiten zur Vorbereitung einer öffentlichen Genossenschaft.	Kreis-(Stadt-)Ausschuß.	Beschwerde binnen zwei Wochen an den Bezirksausschuß, soweit nicht hinsichtlich etwaiger Entschädigungen der ordentliche Rechtsweg stattfindet.
452	§§ 72 ff., § 91. (§ 94 Abs. 5 ZG.) Verfahren zur Begründung öffentlicher Wassergenossenschaften; der Antrag kann im öffentl. Interesse ausgehen vom Landrat, in Stadtkreisen vom Gemeindevorstande.	Statut genehmigt der zuständige Minister, in den Fällen des § 65 gemäß	Beschwerde binnen zwei Wochen gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten an den Oberpräsidenten, gegen

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin Polizeipräsident, bzw. Oberpräsident (bei Überschreiten des Regierungsbezirks), ernennt den Kommissar (§ 77) bzw. der Oberpräsident weist die Leitung des Verfahrens an eine Auseinandersetzungsbehörde.	§ 57 Satz 2 landesherrliche Verordnung.	die Verfügung des Oberpräsidenten an den zuständigen Minister (§ 91). Beschwerden über Leitung des Verfahrens entscheidet der Regierungs- oder Oberpräsident endgültig (§ 94).

b) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. 4. 1879 (GS. S 297) **für das Gebiet der Wupper und ihrer Nebenflüsse** vom 19. 5. 1891 (GS. S. 97). Ausgedehnt durch Verordnung v. 30. 12. 1891 (GS. 1892 S. 5) auf das **Gebiet der Lenne und ihrer Nebenflüsse**; durch Ges. v. 14. 8. 1893 (GS. S. 199) auf das **Gebiet der Vollme und ihrer Nebenflüsse**; durch Ges. v. 18. 4. 1900 (GS. S. 119) auf das **Gebiet der Ruhr.**

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
453	§ 49. G. v. 1. 4. 1879. Art. 2. G. v. 19. 5. 1891. Aufsicht über Genossenschaften zur Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von Sammelbecken für gewerbliche Anlagen.	Regierungspräsident	Beschwerde an den Oberpräsidenten binnen zwei Wochen.
454	§ 70. G. v. 1. 4. 1879; Art. 3 §§ 1 bis 3 G. v. 19. 5. 1891. Streitigkeiten über Teilnahme an den Genossenschaftslasten.	Bezirksausschuß (Streitsache) (unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs).	Berufung an das OVG.

c) Gesetz, betreffend die Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und Abwässerreinigung im Emschergebiete v. 14. 7. 1904 (GS. S. 175).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
455	§ 20 G. v. 14. 7. 1904, Min.-Erl. v. 29. 9. 1904 (ABl. d. Regier. Arnsberg S. 767). Aufsicht über die Angelegenheiten der Genossenschaft.	Oberpräsident der Provinz Westfalen.	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft.
456	§ 4 Abs. 5. Entscheidung über alle Beschwerdefälle, welche sich auf das Verhalten der Genossen bei Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten beziehen.	Kommunalaufsichtsbehörde.	
457	§§ 6, 9. Festsetzung des Katasters	Aufsichtsbehörde.	

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
458	§§ 14, 17. Entscheidung über Berufungen gegen die Veranlagung der Beteiligten zu Genossenschaftsbeiträgen (§ 6).	Berufungskommission (§ 15). (Berufungsfrist vier Wochen.)	
459	§ 21. Verfügung der Aufnahme der der Genossenschaft gesetz- oder statutenmäßig obliegenden, unterlassenen oder von ihr verweigerten Leistungen und Ausgaben in den Haushaltsplan, bzw. Feststellung der außerordentlichen Ausgabe (Zwangsetatisierung).	Aufsichtsbehörde. Siehe Nr. 455.	Klage an das OVG. binnen vier Wochen nach Zustellung der Verfügung oder Feststellung.
460	§ 22. Genehmigung a) zur Aufnahme von Anleihen (§ 22). b) des Statuts und dessen Abänderungen (§ 23). c) des Auflösungsbeschlusses (§ 24).	a) Aufsichtsbehörde. b) Königliche Genehmigung. Abänderungen des Statuts jedoch nur dann, wenn sie den Sitz und die äußere Vertretung der Genossenschaft betreffen (§ 23 Abs. 2). Andere Abänderungen sind von der Zustimmung des zuständigen Ministers abhängig (§ 23 Abs. 3). c) Königliche Genehmigung.	
461	§ 27. Entscheidung über Streitigkeiten wegen derjenigen Mittel, welche nachweislich zur Vorbereitung des Projektes und seiner Ausführung aufgewendet, als Genossenschaftslasten anzusehen und den Betreffenden aus der Genossenschaftskasse zu erstatten sind.	Aufsichtsbehörde (unter Ausschluß des Rechtswegs).	

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel

18. Deichangelegenheiten.

Zuständigkeitsgesetz Titel 13.

A. Gesetz über das Deichwesen v. 28. 1. 1848 (GS. S. 54).
(Kabinetts-Order v. 14. 11. 1853 [GS. S. 935], Erl. v. 13. 12. 1853 [MBl. d. i. V. S. 282].)

Das Deichwesen ist dem Minister für Landwirtschaft unterstellt, wo das Interesse der Schiffahrt- und Strompolizei beteiligt ist, unter Hinzutritt des Ministers für Handel und Gewerbe (Allerh. Erl. v. 26. 11. 1849 (GS. 1850 S. 3). Deichpolizeibehörde ist in den älteren Provinzen der Regierungspräsident; soweit Deichverbände bestehen, liegt die örtliche Deichpolizei in den Händen des Deichhauptmanns. Für Hannover und Schleswig-Holstein regelt sich die Zuständigkeit nach dem Gesetz vom 11. 4. 1872, im übrigen nach dem partikularen Deichrecht. In Beziehung auf die Anlegung oder Veränderung von Meliorationswerken, welche auf die Verteidigungsfähigkeit der Festungen einzuwirken geeignet sind, kommen die im Reichsgesetz vom 21. 12. 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen (RGBl. S. 459), genannten Behörden in Betracht. Über die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen des Oberdeichgrafen in Schleswig-Holstein s. OVG. Entsch. Bd. 36 S. 323.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
462	§ 96 ZG. Beschlußfassung, soweit es sich um Deiche handelt, die zu keinem Deichverbande (Deichbande) gehören, über		
	1. Genehmigung für neue und für die Verlegung, Erhöhung und Beseitigung bestehender Deichanlagen, auch Gebäuden (§ 12 Abs. 2 Ges. v. 16. 8. 1905 [GS. S. 342], (§ 1 Deichges.).	Bezirksausschuß.	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft.
	2. Herstellung ganz oder teilweise verfallener oder zerstörter Deiche, und Heranziehung der Pflichtigen zur Erhaltung und Wiederherstellung (§§ 4 u. 5 aaO.).	Desgl.	Desgl.
	3. Interimistische Tragung der Deichbaulast und Verteilung der Beiträge (§§ 6—8 aaO.).	Desgl.[1])	Desgl. In den Fällen des § 6 des Ges. über das Deichwesen vom 28. 1. 1848 ist die Beschwerde binnen einer zweiwöchigen Frist bei dem Bezirksausschuß anzumelden und zu rechtfertigen (§ 7 aaO.).

[1]) Beschluß ist vorläufig vollstreckbar, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs der Herangezogenen gegen den wahren Verpflichteten.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	4. Beschränkung oder Untersagung der Nutzung eines Deiches (§ 24 aaO.).	Wie bei. Ziffer 1.	Wie bei Ziffer 1.
463	§ 15 des Deichges. Erlaß von Statuten für Deichverbände.	Landesherrliche Genehmigung.	
464	§ 97 Abs. 1 ZG. §§ 15, 23 Deichges. Übertragung der Befugnisse, die hinsichtlich der Deichverbände den Regierungspräsidenten in Gemäßheit des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. 1. 1848 übertragen worden sind, auf die Kreis-(Stadt-)ausschüsse, Bezirksausschüsse oder Provinzialräte durch Statut oder Statutenänderung.	Desgl.	

B. Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren v. 16. 8. 1905 (GS. S. 342).
(Vgl. Nr. 833.)

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
465	§ 2. Beschlußfassung über die Einwendungen gegen das vom Oberpräsidenten aufgestellte Verzeichnis der Wasserläufe, auf welche § 1 Anwendung finden soll. (Öffentliche Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung durch die Kreisblätter und in ortsüblicher Weise mit der Aufforderung zur Erhebung von Einwendungen innerhalb mindestens sechswöchiger Frist.)	Provinzialrat	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft binnen zwei Wochen. (Auch dem Oberpräsidenten steht die Beschwerde zu.)
466	Abänderungen des Verzeichnisses erfolgen in demselben Verfahren. (Siehe Nr. 465.)		
467	§§ 1, 3, 6. Genehmigung zu den in § 1 unter Ziff. 1 und 2 des Gesetzes bezeichneten Veränderungen von baulichen Anlagen in dem nach § 1 Abs. 1 und § 2 festgestellten Überschwemmungsgebiet nach Anhörung gemäß § 3 Abs. 2—4.	Bei schiffbaren und besonders hochwassergefährlichen Wasserläufen Bezirksausschuß, im übrigen Kreis-(Stadt-)ausschuß.	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft binnen vier Wochen.
468	§ 7. Bezeichnung derjenigen Unternehmungen bei Wasserläufen des Regierungsbezirks, bei denen von	Regierungspräsident mit Zustim-	Der Minister für Landwirtschaft kann den Beschluß ab-

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	einer Genehmigung abgesehen werden soll.	mung des Bezirksausschusses. (Beschluß ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen).	ändern oder außer Kraft setzen. Im übrigen ist der Beschluß endgültig.

19. Fischereipolizei.

Zuständigkeitsgesetz Titel 14.

A. Fischereigesetz v. 30. 5. 1874 (GS. S. 197); G. v. 30. 3. 1880 (GS. S. 228); ALR. Teil I Tit. 9 §§ 170—192; vgl. Art. 69 EinfG. z. BGB. u. G. v. 4. 4. 1877 (GS. S. 122) für Lauenburg.

Ausführungsverordnungen zum Fischereigesetz.

Ostpreußen: V. v. 8. 8. 1887 (GS. S. 337); FischereiOrdn. für Binnengewässer v. 7. 3. 1845 (GS. S. 114); FischereiOrdn. f. d. Frische Haff v. 7. 3. 1845 (GS. S. 121); FischereiOrdn. f. d. Kurische Haff v. 7. 3. 1845 (GS. S. 139).

Westpreußen: V. v. 8. 8. 1887 (GS. S. 348); V. v. 10. 5. 1893 (GS. S. 87).

Brandenburg: V. v. 8. 8. 1887 (GS. S. 397).

Pommern: V. v. 8. 8. 1887 (GS. S. 360); FischereiOrdn. f. Oder u. Haff v. 2. 7. 1859 (GS. S. 453); FischereiOrdn. f. d. Reg.-Bez. Stralsund v. 30. 8. 1865 (GS. S. 941).

Schlesien: V. v. 8. 8. 1887 (GS. S. 406)

Posen: V. v. 12. 5. 1888 (GS. S. 105) FischereiOrdn. v. 7. 3. 1845 (GS. S. 107).

Sachsen: V. v. 8. 8. 1887 (GS. S. 414).

Westfalen: V. v. 8. 8. 1887 (GS. S. 423).

Rheinprovinz: V. v. 3. 5. 1897 (GS. S. 107).

Hohenzollern: V. v. 8. 8. 1887 (GS. S. 433).

Schleswig-Holstein: V. v. 8. 8. 1887 (GS. S. 376); V. v. 4. 4. 1894 (GS. S. 29).

Hannover: V. v. 8. 8. 1887 (GS. S. 385); V. v. 4. 4. 1894 (GS. S. 29).

Reg.-Bez. Cassel: V. v. 8. 8. 1887 (GS. S. 441).

Reg.-Bez. Wiesbaden: V. v. 23. 7. 1886 (GS. S. 197).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
469	§ 98 Nr. 1 ZG. (§ 31 FischG.). Erlaß von Regulativen, betreffend die Beaufsichtigung und den Schutz der Laichschonreviere.	Bezirksausschuß, im Landespolizeibezirk Berlin Oberpräsident (Beschluß).	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen, in Berlin an den Minister für Landwirtschaft.
470	§ 98 Nr. 2 ZG. (§§ 36, 39 FischG.). Genehmigung zur Ausführung von Fischpässen.	Desgl.	Desgl.
471	§ 98 Nr. 3 ZG. (§§ 41, 42 FischG.). Bestimmung darüber, in welchen Zeiten des Jahres der Fischpaß geschlossen gehalten werden muß	Desgl.	Desgl.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	und in welcher Ausdehnung oberhalb und unterhalb des Fischpasses für die Zeit, während welcher der Fischpaß geöffnet ist, jede Art des Fischfanges verboten ist.		
472	§ 99 Nr. 1 ZG. (§ 43 FischG.). Gestattung von Ableitungen aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben (§ 43 Abs. 2 des Fischereigesetzes vom 30. 5. 1874) und Anordnung von Vorkehrungen nach § 43 Abs. 3 aaO., sofern die betreffende Ableitung nicht Zubehör einer der im § 16 der Reichsgewerbeordnung als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist.	Wie bei Nr. 469.	Wie bei Nr. 469.
473	Anordnung von Vorrichtungen zum Schutze der Fische gegen Beschädigung durch Turbinen bei jeder nach dem Inkrafttreten des G. v. 30. 3. 1880 (GS. S. 228) erfolgenden Turbinenanlage.	Die Minister für Handel und für Landwirtschaft.	
474	§ 99 Nr. 2 ZG. (§ 44 FischG.). Gestattung von Ausnahmen von dem Verbote des Flachs- und Hanfrötens in nicht geschlossenen Gewässern.	Wie bei Nr. 469.	Wie bei Nr. 469.
475	§ 100 ZG. (§§ 9, 10 FischG.). a) Aufsicht über die Fischereigenossenschaften, b) Behauptung der Genossenschaft, daß eine Verfügung der Aufsichtsbehörde dem Statute oder Gesetze widerspreche.	a) Kreis-(Stadt-)ausschuß (Beschluß). b) Desgl. Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreis-(Stadt-)ausschuß.	a) Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen. b) Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG.
476	§ 101 ZG. (§§ 9, 10 Fisch.G.) Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Teilnahme an den Genossenschaftslasten oder über das Recht zur Teilnahme an den Aufkünften aus der gemeinsamen Fischereinutzung.	Genossenschaftsvorstand. (Bescheid.)	Klage bei dem Kreis-(Stadt-)ausschuß binnen zwei Wochen, Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
			Die Entscheidung des Kreis(Stadt)ausschusses ist vorläufig vollstreckbar.
477	§ 102 Nr. 1 ZG. (§ 4 FischG.) Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer als ein geschlossenes anzusehen ist.	Bezirksausschuß. (Fristlose Klage.)	Berufung an das OVG.
478	§ 102 Nr. 2 ZG. (§ 5 Nr. 2 FischG.). Klagen der Fischereiberechtigten oder Fischereigenossenschaften auf weitere Beschränkung oder gänzliche Aufhebung von Fischereiberechtigungen, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen gerichtet sind. (Die Feststellung der Entschädigung erfolgt im ordentlichen Rechtswege.)	Desgl.	Desgl.
479	§ 134 Abs. 1 LVG. (§ 46 FischG.). Gegen Anordnungen der staatlich bestellten Fischerei-Aufsichtsbeamten sind die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen gegeben. (Vgl. Nr. 827 ff.)		

B. a) Gesetz, betr. die Fischerei der Ufereigentümer und die Koppelfischerei in der Provinz Hannover, v. 26. 6. 1897 (GS. S. 196).

b) Gesetz, betr. die Koppelfischerei im Reg.-Bez. Cassel, v. 19. 5. 1908 (GS. S. 133).

c) Gesetz, betr. die Fischerei der Ufereigentümer in den Privatflüssen der Rheinprovinz, v. 25. 6. 1895 (GS. S. 267).

d) Desgl. der Provinz Westfalen v. 30. 6. 1894 (GS. S. 135).

480	Hann. §§ 2, 3, 4, 7, 13, 14, Cassel § 8, Rheinprov. §§ 3—5, 8, 12, 13, Westf. §§ 3—5, 8, 14. 15. Beschlußfassung über Bildung, Abänderung und Aufhebung der Fischereibezirke.	a) Kreisausschuß, b) in Stadtkreisen, in der Rheinprovinz in Stadtgemeinden Bezirksausschuß.	a) Beschwerde binnen zwei Wochen an den Bezirksausschuß, b) desgl. an den Provinzialrat.
481	Hann. § 5, Cassel § 10, Rheinprov. § 6, Westf. § 6. Festsetzung der Entschädigung für Überlassung der Fischerei einer	a) Kreisausschuß,	a) Berufung an den Bezirksausschuß,

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Gewässerstrecke (eines Reviers, einer Flußstrecke), die an einen selbständigen Fischereibezirk grenzt und weder einen solchen noch einen Teil eines gemeinschaftlichen Fischereibezirks bildet.	b) in Stadtkreisen, in der Rheinprovinz in Stadtgemeinden Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren binnen zwei Wochen.	Revision an das OVG. b) Berufung an das OVG.
482	Hann. § 8, Cassel § 12, Rheinprov. § 9, Westf. § 9. Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten eines gemeinschaftlichen Fischereibezirks.	Kreisausschuß, in Stadtkreisen Magistrat. In der Rheinprovinz tritt in Stadtgemeinden an Stelle des Kreisausschusses der Bezirksausschuß und in Westfalen in Stadtkreisen an Stelle des Kreisausschusses der Stadtausschuß.	Beschwerde an den Bezirksausschuß bzw. an die Aufsichtsbehörde des Magistrats, in der Rheinprovinz in Stadtgemeinden an den Provinzialrat.
483	Hann. § 9, Cassel § 13, Westf. § 10. Klage gegen die durch den Fischereivorsteher bewirkte Festsetzung des Stimmverhältnisses in der Fischereiversammlung.	a) Kreisausschuß, b) in Stadtkreisen Bezirksausschuß. (Klagefrist zwei Wochen).	a) Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG. b) Berufung an das OVG.
484	Hann. § 12, Cassel § 15, Rheinprov. § 11, Westf. § 13. Klage gegen den auf Beschwerde und Einspruch wegen des Verteilungsplans über die Einnahmen und Ausgaben ergehenden Beschluß des Fischereivorstehers.	a) Kreisausschuß, b) in Stadtkreisen, in der Rheinprovinz in Stadtgemeinden Bezirksausschuß. (Klagefrist zwei Wochen.)	a) Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG. b) Berufung an das OVG.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
485	Hann. § 16, Cassel § 19, Rheinprov. § 15, Westf. § 17. Festsetzung der Höhe der Entschädigung für den beim Betreten fremder Ufergrundstücke, Brücken, Wehre und Schleusen durch den Fischereiberechtigten und seine Gehilfen verübten Schaden.	a) Kreisausschuß, b) in Stadtkreisen, in der Rheinprovinz in Stadtgemeinden Bezirksausschuß (Beschluß). Dagegen Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren binnen zwei Wochen beim Kreisausschuß bzw. Bezirksausschuß.	a) Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG. b) Berufung an das OVG.

20. Feldpolizei.

Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. 4. 1880 (GS. S. 230).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
486	§ 50 (§§ 47, 49). Genehmigung zur Errichtung einer Feuerstelle innerhalb einer Entfernung von 75 Metern von einer Waldung von mehr als 100 ha im räumlichen Zusammenhange. — Einspruchsrecht des Waldeigentümers binnen 21 Tagen — Bescheid der Ortspolizeibehörde. Gegen den Bescheid innerhalb zwei Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Die Klage steht dem Antragsteller sowie dem Waldeigentümer zu.	a) Kreisausschuß bei Ortspolizeibehörden eines Landkreises, b) Bezirksausschuß bei Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, in der Provinz Hannover einer selbständigen Stadt, und bei Bescheiden des Landrats (Oberamtmanns).	a) Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG. b) Berufung an das OVG.
487	§ 73. Erhöhung oder Ermäßigung der in §§ 71 und 72 vorgeschriebenen Ersatzgeldbeträge auf Antrag der Kreisvertretung (Kreistags).	Bezirksausschuß (Beschluß).	Endgültig.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
488	§§ 75, 76. Anspruch auf Ersatzgeld — Bescheid der Ortspolizeibehörde — dagegen binnen zwei Wochen Klage. Im Falle des § 69 Abs. 3 aaO. ist der Anspruch auf Ersatzgeld im Zivilprozesse zu verfolgen (§ 75 aaO.).	Kreisausschuß, in Stadtkreisen und Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern Bezirksausschuß (Streitsache).	Endgültig.
489	§ 79. Festsetzung allgemeiner Wertsätze für die Einstellung, Wartung und Fütterung gepfändeter Tiere für die Kreise des Bezirks.	Bezirksausschuß (Beschluß) mit Zustimmung des Kreistags.	Desgl. Desgl.
490	§§ 82—84. Aufrechthaltung oder Aufhebung einer Pfändung durch Bescheid der Ortspolizeibehörde, dagegen binnen zwei Wochen Klage. Macht der Gepfändete Tatsachen glaubhaft, aus welchen die Unrechtmäßigkeit der Pfändung hervorgeht, so ist dem Beschädigten zu überlassen, seinen Anspruch im Wege des Zivilprozesses zu verfolgen (§ 83).	Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern Bezirksausschuß (Streitsache).	Desgl.

21. Forstpolizei.

A. Gesetz, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen, v. 14. 8. 1876 (GS. S. 373).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
491	§ 8. Anhaltung der Gemeinde zur Anbauung unkultivierter Grundstücke mit Holz.	Bezirksausschuß (Beschluß).	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen.
492	§ 11 (§§ 2 bis 7 und 10). Beschwerde gegen Aufsichts- und Zwangsverfügungen des Regierungspräsidenten wegen Benutzung und Bewirtschaftung der Holzungen.	Oberpräsident (Beschwerdefrist zwei Wochen).	Klage bei dem OVG. binnen zwei Wochen.

B. Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, v. 15. 4. 1878 (GS. S. 222).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
493	§§ 23, 25. Genehmigung zur Beeidigung von Forstschutzbeamten, die nicht Königliche Beamte sind, sowie Zurückziehung der erteilten Genehmigung.	Bezirksausschuß (Beschluß).	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen.

22. Waldschutz (Waldgenossenschaften) [1]).

A. Gesetz, betr. Schutzwaldungen [2]) und Waldgenossenschaften, v. 6. 7. 1875 (GS. S. 416).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
494	§ 7. Klage gegen Anordnungen von Schutzmaßregeln und Entscheidung über Entschädigung und Kosten derselben.	Kreisausschuß (als Waldschutzgericht).	Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG.
495	§ 14. Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens durch den Kommissar betreffen.	Desgl.	Endgültig.
496	§§ 15, 16, 22. Festsetzung und Vollstreckbarkeitserklärung des Regulativs sowie dessen Abänderung a) wenn Einwendungen dagegen nicht vorliegen und sich auch im öffentlichen Interesse nichts dagegen zu erinnern findet,	a) Desgl. durch Bescheid. Dagegen binnen zwei Wochen Einspruch der Beteiligten und Antrag auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung.	a) Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG.
	b) wenn Einwendungen erhoben worden sind.	b) Kreisausschuß als Waldschutzgericht (Streitsache).	b) Desgl.
497	§ 20. Entscheidung über innerhalb 10 Tagen nach Zustellung zu erhebende Einsprüche gegen Verfügungen des Vorsitzenden des Waldschutzgerichts, welche dem Regulativ widersprechen.	Kreisausschuß als Waldschutzgericht.	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen. Endgültig.
498	§§ 31 ff., 37, 45 Abs. 1. Bildung einer Waldgenossenschaft, Erlaß eines Genossenschaftsstatuts und Abänderung desselben.		

[1]) Wegen Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg, siehe Gesetz v. 3. 8. 1897 (GS. S. 285); Verordnung vom 23. 9. 1897 (RegABl. Arnsberg S. 575); Verordnung vom 27. 7. 1898 (RegABl. Arnsberg S. 458).

[2]) Das Waldschutzgesetz findet auch Anwendung auf die Feststellung von Statuten zwischen Miteigentümern und Bevollmächtigten gemeinschaftlicher Holzungen gemäß §§ 4, 5 des G. v. 14. 3. 1881 (GS. S. 261).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	a) wenn die Bildung der Genossenschaft vor dem bestellten Kommissar nicht beschlossen wird (§ 33), b) wenn das von dem Kommissar entworfene Genossenschaftsstatut die Mehrheit der Beteiligten nicht gefunden hat (§§ 34, 35, 36), c) wenn die Genossenschaftsbildung beschlossen und das von dem Kommissar vorgelegte Genossenschaftsstatut von den Beteiligten angenommen ist oder wenn die Abänderung des Statuts beschlossen wird.	a) Wie bei Nr. 496 Buchst. a. b) Desgl. c) Kreisausschuß als Waldschutzgericht (Streitsache).	a) Wie bei Nr. 496 Buchst. a. b) Desgl. c) Desgl
499	§ 44. Entscheidung über Einsprüche gegen Verfügungen des Vorsitzenden des Waldschutzgerichts, die er in schleunigen Angelegenheiten namens desselben erlassen hat.	Kreisausschuß als Waldschutzgericht.	
500	§ 45 Abs. 2. Genehmigung von Beschlüssen über die Auflösung einer Waldgenossenschaft.	Desgl. (Aufsichtsbehörde).	

B. Gemeindeforstgesetz für die Hohenzollernschen Lande v. 22. 4. 1902 (GS. S. 95).

501	§ 16. Beschwerden gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident).	Minister für Landwirtschaft und Minister des Innern.	

23. Jagdpolizei.

Zuständigkeitsgesetz Titel 15.

Jagdordnung (für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Provinz Hannover, der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland) vom 15. 7. 1907 (GS. S. 207), AusfAnw. dazu vom 29. 7. 1907 (MBl. f. Landwirtschaft S. 279).

A. Jagdordnung v. 15. 7. 1907 (GS. S. 207).

502	§ 4 Abs. 3. Beschlußfassung über Beschwerden der Beteiligten gegen die Entscheidung der Jagdpolizeibehörde[1]) darüber,	Bezirksausschuß.	Endgültig.

[1]) Jagdpolizeibehörde ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde (§ 69).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	ob eine Grundfläche dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigt ist, ob und unter welchen Bedingungen hier die Jagd auf Flugwild ausgeübt werden darf, ob die unter Ziff. 2 Abs. 2 aufgeführten Grundflächen zur Bildung eines Eigenjagdbezirkes oder zur Herstellung des Zusammenhanges geeignet sind.		
503	§ 7 Abs. 2. Genehmigung zur Zerlegung eines gemeinschaftlichen Gemeinde-Jagdbezirks in selbständige Jagdbezirke.	a) Kreisausschuß [1]), b) bei Beteiligung einer Stadtgemeinde Bezirksausschuß (Beschluß) [1]).	Bei Versagung der Genehmigung Beschwerde binnen zwei Wochen zu a an den Bezirksausschuß, zu b an den Provinzialrat.
504	§ 7 Abs. 3. Genehmigung zur Bildung gemeinschaftlicher Jagdbezirke aus geeigneten Grundflächen eines Gemeinde-(Guts-)Bezirks oder aus Teilen von ihnen mit gleichartigen im räumlichen Zusammenhange mit ihnen stehenden Grundflächen eines oder mehrerer anderer Gemeinde- (Guts-) Bezirke oder den Teilen solcher.	a) Kreisausschuß [1]). b) bei Beteiligung einer Stadtgemeinde Bezirksausschuß [1]) (Beschluß). Die Zuständigkeit des Kreis- (Bezirks-) Ausschusses ist erforderlichenfalls nach § 58 LVG. festzustellen.	Desgl.
505	§ 13 Abs. 2. Klage gegen die Verfügung der Jagdpolizeibehörde [2]) wegen Ausschließung bestimmter Grundflächen von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk seitens der Unternehmer von Schiffahrtskanälen.	a) Kreisausschuß, b) in Stadtkreisen Bezirksausschuß.	a) Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG. b) Berufung an das OVG.

[1]) Wenn im Falle des § 7 Abs. 2 u. 3 Einspruch eingelegt ist, darf über die Genehmigung erst nach rechtskräftiger Erledigung des Einspruchsverfahrens, andernfalls erst nach Ablauf der Einspruchsfrist beschlossen werden (§ 17 Abs. 5) (vgl. Nr. 506).

[2]) Jagdpolizeibehörde ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde (§ 69).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
506	§ 17 Abs. 1 u. 4. Beschlußfassung über Einsprüche gegen die Beschlüsse der Jagdvorsteher hinsichtlich der jagdlichen Vereinigung und Teilung von Gemeindebezirken, sowie über Anschlüsse der nicht zu einem Jagdbezirk gehörigen Grundflächen (§ 7 Abs. 2 u. 3 JO.).	a) Kreisausschuß, b) bei Beteiligung eines Stadtkreises Bezirksausschuß.	a u. b) Endgültig. Dem Jagdvorsteher und beim Anschluß an einen Eigenjagdbezirk (§§ 8, 9) auch den Eigentümern der anzuschließenden Grundflächen steht innerhalb zwei Wochen gegen den Beschluß des Kreisausschusses die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster Instanz ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses die Beschwerde an den Provinzialrat zu (§ 26).
507	§ 17 Abs. 2 u. 4. Beschlußfassung über Einsprüche gegen die Beschlüsse der Jagdvorsteher über die Vereinbarung der Pachtentschädigung in den Fällen des § 17 Abs. 1 u. 4, § 7 Abs. 2 u. 3 JO. (Vgl. Nr. 506.)	a) Kreisausschuß, b) bei Beteiligung eines Stadtkreises Bezirksausschuß.	a u. b) Endgültig. Dem Jagdvorsteher und den Eigentümern der anzuschließenden Grundflächen steht innerhalb zwei Wochen gegen den Beschluß des Kreis- (Bezirks-)ausschusses der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu (§ 26), und zwar zu a) beim Kreisausschuß, Berufung beim Bezirksausschuß, Revision an das OVG. zu b) beim Bezirksausschuß, Berufung an das OVG.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
508	§ 19. Beschlußfassung über die Höhe der Pachtentschädigung für Waldenklaven und für an Eigenjagdbezirke angeschlossene Grundflächen, wenn eine Einigung nicht erzielt wird (§ 7 Abs. 5, § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 JO.).	a) Kreisausschuß, b) bei Beteiligung eines Stadtkreises Bezirksausschuß.	a u. b) Endgültig. Wie bei Nr. 507; desgl. auch dem Inhaber des Eigenjagdbezirks (§ 26).
509	§ 18. Beschlußfassung über den zwangsweisen Anschluß von Grundflächen an gemeinschaftliche Jagdbezirke nach §§ 8 u. 9, wenn eine Einigung zwischen den Jagdvorstehern (§ 17 Abs. 1) nicht zustande kommt.	a) Kreisausschuß, b) bei Beteiligung eines Stadtkreises Bezirksausschuß.	a u. b) Endgültig. Wie bei Nr. 506 (§ 26).
510	§ 20 Abs. 2. Genehmigung zum gänzlichen Ruhenlassen der Jagd in gemeinschaftlichen Jagdbezirken oder zur Ausübung der Jagd durch angestellte Jäger auf Rechnung der Jagdgenossenschaft.	a) Kreisausschuß, b) in Stadtkreisen Bezirksausschuß (Beschluß). Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.	a u. b) Endgültig. Dem Jagdvorsteher steht innerhalb zwei Wochen gegen den Beschluß des Kreisausschusses die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster Instanz ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses die Beschwerde an den Provinzialrat zu (§ 26).
511	§ 20 Abs. 4. Beschwerde gegen den auf Einspruch der Jagdgenossen über das Ruhen der Jagd in gemeinschaftlichen Jagdbezirken ergangenen Bescheid des Jagdvorstehers.	a) Kreisausschuß, b) in Stadtkreisen Bezirksausschuß (Beschwerdefrist zwei Wochen).	Desgl.
512	§ 21 Abs. 4. Beschlußfassung über Einsprüche der Jagdgenossen gegen die Art der Verpachtung der Gemeinschaftsjagd und die Pachtbedingungen.	a) Kreisausschuß, b) in Stadtkreisen Bezirksausschuß.	Desgl.
513	§ 22. Genehmigung zur a) Verpachtung der Jagd auf demselben Jagdbezirke an mehr als 3 Jagdpächter oder an eine Jagd-	Zu a, b, c. Kreisausschuß, in Stadtkreisen	Zu a, b, c endgültig. Wie bei Nr. 510. Zu d Beschwerde binnen zwei Wochen

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	gesellschaft von nicht beschränkter Mitgliederzahl (§ 22 Ziff. 2). b) Weiterverpachtung der Jagd (§ 22 Ziff. 3), c) Festsetzung der Pachtzeit, abweichend von der Regel (6 bis 12 Jahre) (§ 22 Ziff. 4), d) Verpachtung der Jagd an Nicht-Reichsdeutsche (§ 22 Ziff. 5).	Bezirksausschuß. Zu d. 1. Landrat, 2. in Stadtkreisen Regierungspräsident.	1. an den Regierungspräsidenten, 2. an den Oberpräsidenten (§ 70).
514	§ 23. Beschlußfassung über Einsprüche der Jagdgenossen gegen den abgeschlossenen Pachtvertrag.	a) Kreisausschuß, b) in Stadtkreisen Bezirksausschuß.	Wie bei Nr. 510.
515	§ 24 Abs. 2. Streitigkeiten zwischen dem Jagdvorsteher und dem Jagdpächter über die Frage der Richtigkeit des Pachtvertrags.	a) Kreisausschuß, b) in Stadtkreisen Bezirksausschuß (Streitsache).	a) Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG. b) Berufung an das OVG.
516	§ 24 Abs. 4. Beschwerde der Jagdpächter gegen die von der Jagdaufsichtsbehörde (Landrat oder Regierungspräsident) für die Dauer eines über die Frage der Nichtigkeit eingeleiteten Verwaltungsstreitverfahrens erfolgte Regelung des Jagdausübungsrechts.	a) Regierungspräsident, b) in Stadtkreisen Oberpräsident (Beschluß).	a u. b) Endgültig.
517	§ 25 Abs. 4. Klage gegen den Bescheid des Jagdvorstehers auf Einsprüche gegen den Verteilungsplan der Pachtgelder und der sonstigen Einnahmen aus der Jagdnutzung.	a) Kreisausschuß, b) in Stadtkreisen Bezirksausschuß.	a) Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG. b) Berufung an das OVG.
518	§ 25 Abs. 5. Klage gegen den Bescheid des Jagdvorstehers auf Einsprüche gegen den Verteilungsplan der Pachtgelder bei Anschluß von Grundflächen an einen Eigenjagdbezirk (§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 Abs. 1, § 7 Abs. 5, § 8, § 9).	a) Kreisausschuß, b) in Stadtkreisen Bezirksausschuß.	a) Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG. b) Berufung an das OVG.
519	§ 25 Abs. 7. Beschlußfassung über die Festsetzung einer angemessenen Vergütung an die Gemeinde für die Besorgung der Kassengeschäfte der Jagdgenossenschaft durch die Gemeindekasse.	a) Kreisausschuß, b) in Stadtkreisen Bezirksausschuß.	a u. b) Endgültig. Dem Jagdvorsteher steht innerhalb zwei Wochen gegen den Beschluß des Kreisausschusses die Be-

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
			schwerde an den Bezirksausschuß, gegen den in erster Instanz ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses die Beschwerde an den Provinzialrat zu (§ 26).
520	§ 37 JO. u. §§ 1, 6, 8, 9 Jagdscheing. v. 31. 7. 1895. Gegen Verfügungen, durch welche der Jagdschein versagt oder entzogen wird, finden die Rechtsmittel der §§ 127 bis 129 LVG. gegen polizeiliche Verfügungen statt; siehe Nr. 827 ff.		
521	§ 40 JO. u. § 107 ZG. Beschlußfassung über Abänderung oder Aufhebung der Schonzeiten.	Minister für Landwirtschaft hinsichtlich weiblichen Elchwildes, sonst Bezirksausschuß.	Endgültig (§ 49).
522	§ 42 JO. u. § 107 ZG. Beschlußfassung über die Verlegung des Termins zum Einsammeln von Kiebitz- und Möweneiern.	Bezirksausschuß.	Endgültig (§ 49).
523	§ 48 JO. u. § 107 ZG. Bezeichnung derjenigen nicht jagdbaren Vögel, auf welche die Ausnahmebestimmung des § 5 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom $\frac{22.\ 3.\ 1888}{30.\ 5.\ 1908}$ dauernd oder vorübergehend Anwendung findet.	Bezirksausschuß.	Endgültig (§ 49).
524	§ 59. Klage gegen den Vorbescheid der Ortspolizeibehörde über den Schadensersatzanspruch und die entstandenen Kosten bei Wildschaden. (Für das Gebiet des ehemaligen Kurfürstentums Hessen ist es bei dem bisherigen Rechtszustande nach Maßgabe des Kurhess. Wildschadengesetzes vom 26. 1. 1854 und §§ 26, 28, 34 bis 37, 40 des Kurhess. Jagdgesetzes vom 7. 9. 1865 verblieben (§ 81 JO.).)	a) Kreisausschuß, b) in Stadtkreisen Bezirksausschuß (Streitsache). Die erstinstanzliche Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar.	a) Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG. b) Berufung an das OVG.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
525	§ 69 JO. u. § 103 ZG. Beschwerden gegen Beschlüsse der Jagdpolizeibehörde[1]), durch welche Anordnungen wegen Abminderung des Wildstandes getroffen oder Anträge auf Anordnung oder Gestattung solcher Abminderung abgelehnt werden, insbesondere betreffend	Bezirksausschuß.	Endgültig.
526	§ 61 den Schutz gegen Wild, welches auf Grundstücken in der Nähe von Forsten und auf angeschlossenen Waldenklaven Schaden anrichtet, sowie gegen die schädliche Vermehrung der Kaninchen;	Desgl.	Desgl.
527	§ 62 die Aufhebung der Schonzeit von Elch-, Rot- und Damwild und die Aufforderung zum Abschuß während der Schonzeit;	Desgl.	Desgl.
528	§ 63 die Ermächtigung der Grundbesitzer und Nutzungsberechtigten zum Abschuß von Elch-, Rot- und Damwild während der Schonzeit;	Desgl.	Desgl.
529	§ 64 die Abwehrmaßregeln gegenüber dem Schwarzwild;	Desgl.	Desgl.
530	§ 66 die Ermächtigung der Besitzer von Obst-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen zum Abschuß von Wild und Vögeln;	Bezirksausschuß (§ 68).	Beschwerde an den Minister des Innern und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten binnen zwei Wochen.
531	§ 67 die Ermächtigung der Eigentümer und Pächter von zur Fischerei dienenden Seen und Teichen zum Abschuß jagdbarer und nichtjagdbarer Tiere;	Desgl.	Desgl.
532	§ 70 Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Jagdbezirke.	a) In Landkreisen Landrat, b) in Stadtkreisen Regierungspräsident.	Beschwerde binnen zwei Wochen a) an den Regierungspräsidenten, b) an den Oberpräsidenten.
533	§ 71 Streitigkeiten der Beteiligten über ihre in den öffentlichen Rechten begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der	a) Kreisausschuß, b) in Stadtkreisen	a) Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG.;

[1]) Jagdpolizeibehörde ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde (§ 69).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Ausübung der Jagd, soweit die Jagdordnung nicht etwas anderes bestimmt.	Bezirksausschuß (fristlose Klage).	b) Berufung an das OVG.
534	§ 82. Erneuerung und Erteilung der auf den schleswigschen Westseeinseln bestehenden Konzessionen zur Errichtung von Vogelkojen.	Bezirksausschuß (Beschluß).	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen.

B. Provinz Hannover.

Gesetz v. 29. 7. 1850 (Hann. GS. Abt. I S. 104), Jagdordn. v. 11. 3. 1859 (Hann. GS. Abt. I S. 171), AusfAnw. dazu v. 11. 3. 1859 (Hann. GS. Abt. I S. 171), Wildschadengesetz v. 21. 7. 1848 (Hann. GS. Abt. I S. 215), Jagdscheingesetz v. 31. 7. 1895 (GS. S. 304), Gesetz v. 26. 7. 1897 (GS. S. 253), Wildschongesetz v. 14. 7. 1904 (GS. S. 159).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
535	§ 103 ZG., § 2 Nr. 3, § 25 Hann. JO. Beschwerden gegen Verfügungen der Jagdpolizeibehörden, durch welche der Abschuß von Wild angeordnet oder solche Anordnung abgelehnt wird.	Bezirksausschuß (Beschwerdefrist zwei Wochen).	Endgültig.
536	§ 104 ZG. Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehender Jagdbezirke aus einem Gemeindebezirk		
	a) in Landkreisen,	a) Kreisausschuß,	a) Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen.
	b) in Stadtkreisen.	b) Bezirksausschuß (Beschluß).	b) Desgl. an den Provinzialrat binnen zwei Wochen.
537	§ 105 ZG. Streitigkeiten der Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd, insbesondere über 1. Beschränkungen in der Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden, 2. Bildung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken, Anschluß von Grundstücken an einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, oder Ausschluß von Grundstücken aus einem solchen,		

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	3. Ausübung der Jagd auf fremden Grundstücken, welche von einem größeren Walde oder von einem oder mehreren Jagdbezirken umschlossen sind, sowie die den Eigentümern der Grundstücke zu gewährende Entschädigung, und zwar a) in Landkreisen, b) in Stadtkreisen.	a) Kreisausschuß, b) Bezirksausschuß. (Fristlose Klage.)	a) Berufung an den Bezirksausschuß. Revision an das OVG. b) Berufung an das OVG.
538	§ 106 ZG. Klage gegen die von der Gemeindebehörde oder dem Jagdvorstande festgestellte Verteilung der Erträge der gemeinschaftlichen Jagdnutzung und der Jagdpachtgelder.	a) Kreisausschuß, b) in Stadtkreisen Bezirksausschuß (Klagefrist zwei Wochen).	a) Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG. b) Berufung an das OVG.
539	§ 107 ZG. (§§ 3, 11 G. v. 14. 7. 1904). Aufhebung, Verlängerung oder Verkürzung der Schonzeit und Bezeichnung derjenigen nicht jagdbaren Vögel, auf welche die Ausnahmebestimmung des § 5 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln vom $\frac{23.\,3.\,1888}{30.\,5.\,1908}$ dauernd oder vorübergehend Anwendung findet.	Bezirksausschuß (Beschluß).	Endgültig.
540	§§ 1, 6, 8, 9 Jagdscheing. v. 31. 7. 1895. Gegen Verfügungen, durch welche der Jagdschein versagt oder entzogen wird, finden die Rechtsmittel der §§ 127 bis 129 LVG. gegen polizeiliche Verfügungen statt, siehe Nr. 827 ff.		

C. Hohenzollernsche Lande.

Jagdordnung v. 10. 3. 1902 (GS. S. 33, Wildschadengesetz v. 11. 7. 1891 (GS. S. 307), Jagdscheingesetz v. 31. 7. 1895 (GS. S. 304), Wildschongesetz v. 14. 7. 1904 (GS. S. 159).

541	§§ 20, 21, 22 Hohenz. JO.; §§ 12 bis 14 WSchadG.; § 103 ZG. Beschwerden über Anordnung des	Bezirksausschuß.	Endgültig.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Abschusses von Wild oder Ablehnung solcher Anordnung.		
542	§ 5 Hohenz. JO.; § 105 ZG. Streitigkeiten der Beteiligten über die Ausübung der Jagd auf Wald- und Feld-Enklaven.	Amtsausschuß (Klage).	Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG.
543	§ 8 Hohenz. JO.; § 106 ZG. Klage gegen die von der Gemeindebehörde oder dem Jagdvorstande festgestellte Verteilung der Erträge der gemeinschaftlichen Jagdnutzung und der Jagdpachtgelder.	Amtsausschuß (Klagefrist zwei Wochen).	Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG.
544	§ 15 Hohenz. JO.; § 107 ZG. (§§ 3, 11 G. v. 14. 7. 1904). Aufhebung, Verlängerung oder Verkürzung der Schonzeit und Bezeichnung derjenigen nicht jagdbaren Vögel, auf welche die Ausnahmebestimmung des § 5 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln vom $\frac{22.\ 3.\ 1888}{30.\ 5.\ 1908}$ dauernd oder vorübergehend Anwendung findet.	Bezirksausschuß (Beschluß).	Endgültig.
545	§ 14 Hohenz. JO.; §§ 1, 6, 8, 9 Jagdscheingeſ. v. 31. 7. 1895. Gegen Verfügungen, durch welche der Jagdschein versagt oder entzogen wird, finden die Rechtsmittel der §§ 127—129 LVG. gegen polizeiliche Verfügungen statt; s. Nr. 827 ff.		
546	§§ 9 u. 10 WSchadG. (Art. 70 EinfG. z. BGB). Klage gegen den Vorbescheid der Ortspolizeibehörde über den Schadensersatzanspruch bei Wildschaden.	Amtsausschuß (Klagefrist zwei Wochen).	Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG.

24. Gewerbepolizei.

Zuständigkeitsgesetz Titel 16.

(Reichsgewerbeordnung in der Fassung v. 26. 7. 1900, RGBl. S. 871.)
AusfAnw. v. 1. 5. 1904 (MBl. d. Hand- u. GewVerw. S. 118, 123).

A. Gewerbliche Anlagen.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
547	§§ 109, 113 ZG. (§§ 16 bis 25 GewO.), Ziff 11 AusfAnw. Beschlußfassung über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder	Kreis-(Stadt-) Ausschuß, in den einem Landkreise an-	Beschwerde an den Minister für Handel u. Gewerbe binnen zwei Wochen.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Veränderung gewerblicher Anlagen der in der Anm. 1 bezeichneten Art.	gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand), im Landespolizeibezirk Berlin die betreffenden Stadtausschüsse.	Sofern bei Stau-Anlagen Landeskulturinteressen in Betracht kommen, ist der Minister für Landwirtschaft zuzuziehen.
548	§§ 110, 113 ZG., Ziff. 11 AusfAnw. Beschlußfassung 1. über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der unter Anm. 2 aufgeführten gewerblichen Anlagen (abgesehen von den unter Nr. 547 gedachten Fällen), 2. über die Zulässigkeit von Wassertriebwerken, welche zum Betriebe von Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten dienen.	1. Bezirksausschuß, im Landespolizeibezirk Berlin der Bezirksausschuß Berlin. 2. Wie zu 1 im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberbergamte.	1. Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe binnen zwei Wochen. 2. Desgl.
549	§§ 111, 113 ZG. (§ 27 GewO.), Ziff. 35 AusfAnw. Beschluß-	Wie bei Nr. 548 zu 1.	Wie bei Nr. 548. Sofern es sich um

[1]) Zu Nr. 547. Der Kreisausschuß ist zuständig für Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Koks, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, Schnellbleichen, Firnissiedereien, Stärkefabriken, Stärkesirupfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Tran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Stauanlagen für Wassertriebwerke, Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, Strohpapierstoffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen, Kunstwollefabriken, Dègrasfabriken, Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen, Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und von Teerwasser, Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle, Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittels Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen).

[2]) Zu Nr. 548. Der Bezirksausschuß ist zuständig für Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, chemische Fabriken aller Art, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Kalifabriken, Anlagen zur Herstellung von Zelluloid, Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Zellulosefabriken), Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird, Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten, Anlagen zur Herstellung von Zündschnüren und von elektrischen Zündern.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	fassung auf Antrag der Ortspolizeibehörde darüber, ob die Ausübung eines Gewerbes in Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist, an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist.		Stauanlagen handelt, bei denen Landeskulturinteressen in Betracht kommen, ist der Minister für Landwirtschaft zuzuziehen.
550	§§ 112, 113 ZG. (§ 51 GewO.), Ziff. 58 AusfAnw. Beschlußfassung über die Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl.	Wie bei Nr. 548 zu 1.	Desgl. Der Rechtsweg wegen des erweislichen Schadens ist vorbehalten.

B. Gewerbliche Konzessionen.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
551	§ 114 ZG. (§ 33 GewO.), Ziff. 45 bis 48 AusfAnw. Beschluß über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus. Zunächst ist die Gemeinde- und die Ortspolizeibehörde zu hören; erhebt eine dieser Behörden Widerspruch, so darf die Erteilung der Erlaubnis nur im Verwaltungsstreitverfahren erfolgen.	Kreis- (Stadt-)Ausschuß, in Städten eines Landkreises mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand) nach Anhörung der Ortspolizeibehörde.	1. Der die Erlaubnis erteilende endgültige Beschluß ist nach Maßgabe des § 126 LVG. anfechtbar. 2. Bei Widerspruch der Ortspolizeibehörde darf die Erlaubnis nur auf Grund mündlicher Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren erteilt werden. 3. Gegen den versagenden Beschluß binnen zwei Wochen Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreis- (Stadt-)Ausschusse bzw. Magistrate. Berufung an den Bezirksausschuß. Endgültig.
552	§ 114 ZG.; § 34 GewO.; Ziff. 50 u. 53 AusfAnw.; § 1 V. v. 30. 7. 1900 (GS. S. 308); § 49 der PrGewO. v. 17. 1. 1845 in der Fass. d. G. v. 22. 6. 1861.		

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Beschluß über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes eines Pfandleihers, Pfandvermittlers, sowie zum Handel mit Gift.	Wie bei Nr. 551.	Wie bei Nr. 551.
553	Stellenvermittlergesetz v. 2. 6. 1910 (RGBl. S. 860) V. v. 25. 7. 1910 (GS. S. 155).		
	§ 1 V. v. 25. 7. 1910. Beschluß über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers (mit Ausnahme der im § 2 gedachten für Bühnenangehörige).	Desgl.	Desgl.
	§ 2 Beschluß über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers für Bühnenangehörige.	a) Bezirksausschuß, b) im Landespolizeibezirk Berlin Polizeipräsident.	a) Desgl. b) Gegen den versagenden Bescheid Klage beim Bezirksausschuß binnen zwei Wochen.
554	§ 1 V. v. 31. 12. 1883, GS. 1884 S. 7 (§§ 33a, 40, 42b GewO.), Ziff. 49 u. 56 AusfAnw. Beschluß a) über die Erteilung der Erlaubnis an diejenigen, welche gewerbsmäßig in ihren Wirtschafts- oder sonstigen Räumen Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlicher Veranstaltung ihre Räume benutzen lassen wollen, b) über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis, innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung den im § 42b der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetrieb auszuüben, soweit es dazu der Erlaubnis bedarf.	Wie bei Nr. 551.	Wie bei Nr. 551.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
555	§§ 117, 118 ZG. (§§ 55 bis 63 GewO.), Ziff. 63 bis 84 AusfAnw., § 2 Ziff. 4 G. v. 13. 6. 1900 (GS. S. 247). Beschluß über Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen.	a) Bezirksausschuß, für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident.	Gegen den versagenden Beschluß binnen zwei Wochen Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren; in Berlin Klage beim Bezirksausschuß Berlin. Revision an das OVG. Gegen die Versagung des Wandergewerbescheins gemäß § 57 Ziff. 5 sowie gegen die auf Grund des § 60 Abs. 2, der §§ 60b und 62 Abs. 4, 5 getroffenen Verfügungen findet die Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde (Oberpräsident) statt (§ 63 Abs. 2 GewO.).
		b) Bei Ausländern Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin Polizeipräsident.	Gegen die Versagung der Erteilung nur Beschwerde an den Oberpräsidenten.
556	§§ 117, 118 ZG., § 2 V. v. 31. 12. 1883, GS. 1884 S. 7 (§§ 44, 44a GewO.), Ziff. 57 AusfAnw. Klage gegen Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörden, durch welche Reichsangehörigen eine Gewerbelegitimationskarte oder eine Legitimationskarte zum Aufsuchen von Warenbestellungen oder zum Ankauf von Waren versagt oder durch Zurücknahme entzogen worden ist. (Die Ausstellung der Legitimationskarten erfolgt durch die Ortspolizeibehörden, der Gewerbe-	Bezirksausschuß, im Landespolizeibezirk Berlin Bezirksausschuß Berlin. Klagefrist zwei Wochen. (Ausländer haben nur Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.)	Revision an das OVG.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	legitimationskarten durch die zur Ausstellung von Paßkarten befugten Behörden, d. h. Regierungspräsidenten, Landräte (Oberamtmänner) und die beauftragten Ortspolizeibehörden [Erl. v. 30. 12. 1867, MBl. d. i. V. 1868 S. 4].)		
557	§§ 115, 118, 161 Abs. 2 ZG. (§ 30 Abs. 1, § 32 GewO.), § 2 Ziff. 4 G. v. 13. 6. 1900 (GS. S. 247). Beschluß über Anträge auf Erteilung a) der Konzession zu Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, b) der Erlaubnis zu Schauspielunternehmungen. (Bei a vor Erteilung der Konzession Anhörung der Orts-polizei- und Gemeindebehörden gemäß § 30c u. d GewO.)	Bezirksausschuß; für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident.	Gegen den versagenden Beschluß Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren; in Berlin Klage beim Bezirksausschuß Berlin. (Frist zwei Wochen.) Sodann Revision an das OVG.
558	§§ 116, 118 ZG. (GewO. § 43, RG. über die Presse vom 7. 5. 1874 § 5). Klage gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde, durch welche die Erlaubnis zum gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreiten von Druckschriften versagt oder die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften verboten worden ist.	a) Kreisausschuß, b) in Stadtkreisen und in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern Bezirksausschuß, im Landespolizeibezirk Berlin Bezirksausschuß Berlin. (Klagefrist zwei Wochen.)	a) Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG. b) Revision an das OVG.
559	§ 3 V. vom 31. 12. 1883 (GS. 1884 S. 7). (§ 56 Abs. 4 GewO.), Z. 74, 75 AusfAnw., § 2 Ziff. 4 G. v. 13. 6. 1900 (GS. S. 247). Beschluß über Anträge auf Genehmigung des in der GewO. § 56 Abs. 4 vorgesehenen Druckschriftenverzeichnisses.	Bezirksausschuß; für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident	Gegen den versagenden Beschluß Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren; in Berlin Klage beim Bezirksausschuß Berlin. (Frist zwei Wochen.) Sodann Revision an das OVG.

Lfd. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
560	§ 119 ZG. (§§ 35, 37, 53 GewO.) Ziff. 59 AusfAnw. G. v. 29. 6. 1908 (RGBl. S. 473). Entscheidung auf Klage der zuständigen Behörde (Ortspolizeibehörde des Betriebsorts) 1. über die Untersagung des Betriebes der in GewO. §§ 35, 37 gedachten Gewerbe (s. Anm. 1), 2. über die Zurücknahme von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, sowie zum Betriebe des Pfandleihgewerbes und zum Handel mit Giften.	a) Kreisausschuß, b) in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und in Stadtkreisen Bezirksausschuß, im Landespolizeibezirk Berlin Bezirksausschuß Berlin (Streitsache).	a) Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG. b) Berufung an das OVG.
561	Gesetz vom 24. 3. 1897 (GS. S. 103), betr. die Rechtsverhältnisse der Auktionatoren im Geltungsbereich der Versteigerungsordnung für Ostfriesland und Hardingerland, v. 16. 12. 1834 (Hann. GS. Abt. III S. 245), welche durch eine Reihe späterer, teils hannoverscher, teils preußischer Gesetze abgeändert worden ist, nämlich: durch die Hann. G. v. 10. 1. 1840, v. 26. 7. 1841, v. 27. 12. 1842 (Hann. GS. 1840, Abt. III S. 51, 1841 Abt. III S. 79, 1842 Abt. III S. 115); durch das Preuß. G. v. 24. 3. 1897 (GS. S. 103) sowie durch die Reichsgewerbeordnung und Zivilprozeßordnung; für den Landdrosteibezirk Osnabrück durch G. v. 14. 7. 1838 (Hann. GS. Abt. III S. 149).		
561	Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen die auf Grund der Versteigerungsordnung angestellten Auktionatoren wegen Verletzung	Regierungspräsident.	

[1]) § 35. Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht, Betrieb von Badeanstalten, Handel mit lebenden Vögeln, Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten, gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräte, mit Metallbruch oder dgl.), Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen, mit Losen von Lotterien und Ausspielungen, oder mit Bezugs- und Anteilsscheinen auf solche Lose, gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, Auskunfterteilung über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten, Viehverstellung (Viehpacht), Viehhandel, Handel mit ländlichen Grundstücken, Vermittlung von Immobiliarverträgen, Darlehen und Heiraten, das Geschäft eines Auktionators, Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, Kleinhandel mit Bier, Betrieb als Bauunternehmer, Bauleiter und der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes.

§ 37. Straßengewerbe bei Regelung des Gewerbebetriebs durch Polizeiverordnung, nämlich: Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	der ihnen hinsichtlich ihrer Geschäftsführung obliegenden Pflichten.		
562	§ 1 V. v. 4. 2. 1907 (GS. S. 27) §§ 53a, 54 GewO. Untersagung der Ausführung oder Leitung eines Baues durch ungeeignete Personen.	Untere Verwaltungsbehörde. Bescheid auf den binnen zwei Wochen zu erhebenden Einspruch.	Klage beim Bezirksausschuß binnen zwei Wochen, Berufung an das OVG.
563	§ 4 V. v. 31. 12. 1883 (GS. 1884 S. 7). Entscheidung auf Klage der Ortspolizeibehörde a) über die Zurücknahme der Erlaubnis zu dem in GewO. § 33a bezeichneten Gewerbebetriebe und über die Untersagung desselben, b) über die Zurücknahme der Erlaubnis, innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung den in der GewO. § 42b Abs. 1 bezeichneten Gewerbebetrieb auszuüben, c) über die Untersagung des in der GewO. § 42b Abs. 1 bezeichneten Gewerbebetriebs mit den in § 59 Ziff. 1 und 2 aufgeführten Erzeugnissen und Waren, falls eine solche Untersagung nach § 42b Abs. 3 zugelassen worden ist, d) über die Untersagung des Gewerbebetriebs solcher Pfandleiher, welche den Gewerbebetrieb vor dem Inkrafttreten des G. v. 23. 7. 1879 begonnen haben (GewO. § 53 Abs. 3), e) über die Untersagung des ohne Wandergewerbeschein zulässigen Gewerbebetriebs im Umherziehen (GewO. § 59a).	a) Kreisausschuß, b) in Stadtkreisen und Städten mit mehr als 10000 Einwohnern Bezirksausschuß, im Landespolizeibezirk Berlin Bezirksausschuß Berlin (Streitsache).	a) Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG. b) Berufung an das OVG.
564	§ 2 V. v. 30. 7. 1900 (GS. S. 308). Entscheidung auf Klage der Ortspolizeibehörde a) über die Zurücknahme der Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes eines Pfandvermittlers,	a) Kreisausschuß, b) in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise	a) Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG. b) Berufung an das OVG.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	b) über die Untersagung des Gewerbebetriebs solcher Pfandvermittler, welche vor dem 1. Oktober 1900 den Gewerbebetrieb begonnen haben (§ 53 Abs. 3 der GewO. i. d. Fass. d. Reichsges. v. 30. 6. 1900).	gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern Bezirksausschuß, im Landespolizeibezirk Berlin Bezirksausschuß Berlin.	
565	Stellenvermittlungsgesetz v. 2. 6. 1910 (RGBl. S. 860) V. v. 25. 7. 1910 (GS. S. 155).		
	§ 3 V. v. 25. 7. 1910. Entscheidung auf Klage der Ortspolizeibehörde a) über die Zurücknahme der Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes eines Stellenvermittlers; b) über die Untersagung des Gewerbebetriebs solcher Stellenvermittler, welche ihn vor dem 1. Oktober 1900 begonnen haben; c) über die Untersagung des Betriebs eines nicht gewerbsmäßigen Stellen- oder Arbeitsnachweises.	Wie bei Nr. 564.	Wie bei Nr. 564.
566	§ 5 der V. v. 31. 12. 1883 (GS. 1884 S. 7). § 63 GewO. Entscheidung auf Klage der Ortspolizeibehörde über die Zurücknahme des Wandergewerbescheins (GewO. § 58), der Ausdehnung desselben (GewO. § 60 Abs. 3) und der Erlaubnis, bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mitzuführen (GewO. § 62 Abs. 2).	Bezirksausschuß, im Landespolizeibezirk Berlin Bezirksausschuß Berlin (Streitsache).	Berufung an das OVG.
567	§ 120 ZG., Z. 38—43 u. 59 AusfAnw. Entscheidung auf Klage der zuständigen Behörde (Ortspolizeibehörde des Betriebsorts) über die Zurücknahme 1. der im § 119 Nr. 2 ZG. nicht gedachten, im § 53 GewO. aufgeführten Approbationen, Geneh-	Desgl. (Wegen der Markscheider vgl. Verf. v. 2. 7. 1900. — MinBl. f. H. u. G. S. 220. — Die Zurück-	Desgl.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	migungen und Bestallungen[1]) (mit Ausnahme der Konzessionen der Markscheider); 2. der den Handelsmäklern erteilten Ermächtigung zu öffentlichen Verkäufen und Käufen; 3. der Patente der Stromschiffer (§ 31 Abs. 3 GewO.). (Wegen der Seeschiffer vgl. Bekanntmachung d. Reichskanzlers v. 16. 1. 1904 [RGBl. S. 3].); 4. der Prüfungszeugnisse der Hebammen[2]) (§ 30 Abs. 2 GewO.). Kläger ist wegen der Lotsen ein vom Regierungspräsidenten zu bestellender Kommissar.	nahme der Konzession erfolgt durch das Oberbergamt, § 190 BergG. v. 24. 6. 1865.)	
568	Gesetz, betr. die Gebühren der Hebammen, v. 10. 5. 1908 (GS. S. 103).		
	§ 2. Streitigkeiten über die Höhe einer Gebühr, die von einer auf Grund statutarischer Regelung von einem Landkreise bestellten Bezirkshebamme innerhalb des Hebammenbezirks gefordert oder innerhalb einer angemessenen Frist nicht entrichtet wird.	Landrat. Festsetzung der Gebühr nach Anhörung des Kreisarztes und des Zahlungspflichtigen nach Maßgabe der Gebührenordnung.	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen. Endgültig.
569	§ 105e GewO., Ziff. 175ff. Ausf.-Anw. Zulassung von Ausnahmen bezüglich der Sonntagsruhe für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, und zwar		
	a) nach Lage der örtlichen Verhältnisse allgemeine Ausnahmen für bestimmte Betriebsarten, Verwaltungsgebiete oder	Regierungspräsident, für die der Aufsicht der	

[1]) D. s. der Apotheker, Ärzte (Zahnärzte, Tierärzte usw.), Inhaber von Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten, Hufschmiede, Bücherrevisoren, Güterbestätiger, Schaffer, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer usw., der Blatt-, Binder- und Stempelmeister in den schlesischen Leinenindustriebezirken, der Trichinen- und Fleischbeschauer, der Landmesser, Lotsen, Schauspielunternehmer.

[2]) Wegen Erteilung und Aushändigung der Prüfungszeugnisse sowie der Vereidigung der Hebammen siehe MinErl. v. 24. 12. 1900, 6. 8. 1883, 16. 5. 1884 (MBl. i. V. 1900 S. 100, 1883 S. 211, 1884 S. 124). Wegen Wiederverleihung eines Prüfungszeugnisses s. MinErl. v. 6. 8. 1883 (MBl. d. i. V. S. 211).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Wasserläufe sowie Gewährung von Ausnahmen einzelnen, nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebs der besonderen Regelung bedürftigen Unternehmungen § 105e Abs. 1).	Bergbehörden unterstellten Betriebe das Oberbergamt.	
	b) daneben einzelnen Triebwerksbesitzern besondere Ausnahmen (§ 105e Abs. 3).	Bezirksausschuß (Beschluß), für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe das Oberbergamt.	Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe.
	Reichsgesetz über das Auswanderungswesen v. 9. 6. 1867 (RGBl. S. 463); Bek. d. Reichskanzlers v. 14. 3. 1898 (RGBl. S. 39) u. v. 17. 2. 1898 (ZentrBl. f. d. D. R. S. 98), PrAusfAnw. v. 11. 2. 1898 (MBl. d. i. V. S. 35).		
570	§§ 2, 10 RG. Erteilung, Versagung, Widerruf und Beschränkung der Erlaubnis des Unternehmers.	Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats.	Endgültig.
571	§§ 11, 12, 15, 18, 19 RG. Erteilung, Widerruf und Beschränkung der Zulassung eines Agenten.	Regierungspräsident, im Stadtkreis Berlin Polizeipräsident.	Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe binnen zwei Wochen.

C. Ortsstatuten.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
572	§ 122 ZG. (§ 142 GewO. Ziff. 2 AusfAnw.); § 57 Ziff. 2 V. v. 9. 2. 1849 (GS. S. 93). Genehmigung statutarischer Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes, betreffend gewerbliche Angelegenheiten.	Bezirksausschuß; für den Stadtkreis Berlin und für Provinzialverbände der Oberpräsident (Beschluß).	Beschwerde an den Provinzialrat, in Berlin und für Provinzialverbände an den Minister für Handel und Gewerbe, binnen zwei Wochen.

D. Innungen.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
573	§§ 124, 161 Abs. 2 ZG. (§§ 84, 85, 93, 95 GewO.). Beschluß über die Genehmigung von Innungs-	a u. b Bezirksausschuß;	a) Gegen den versagenden Beschluß Antrag auf münd-

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	statuten und deren Abänderung, und zwar bei freien Innungen a) Hauptstatuten (Ziff. 90 Ausf.-Anw.). b) Nebenstatuten (Ziff. 95 Ausf.-Anw. einschl. der Errichtung einer Innungskrankenkasse).	für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident.	liche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren; in Berlin Klage beim Bezirksausschuß Berlin. (Frist zwei Wochen.) Revision an das OVG. b) Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe binnen vier Wochen. Endgültig.
574	§§ 100 d, e, u, 84 GewO., Ziff. 102 Ausf.Anw. Genehmigung zu Statuten von Zwangsinnungen.	Wie vor zu a u. b) Im Falle zweimaliger endgültiger Versagung der Genehmigung setzt der Regierungspräsident, im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident, die Statuten fest.	Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe binnen vier Wochen.
575	§§ 96, 101 GewO., Ziff. 3 AusfAnw. Innungen und Innungsausschüsse unterliegen der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben.	Untere Verwaltungsbehörde, nämlich in Städten über 10000 Einw. (in der Provinz Hannover in Städten, auf die die revidierte Hann. Städteordn. v. 24. 6. 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Hann. Kreisordnung benannten Städte)	Beschwerde an den Regierungspräsidenten, im Stadtkreis Berlin an den Oberpräsidenten, binnen vier Wochen.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		die Gemeindebehörde (Magistrat) im übrigen der Landrat (Oberamtmann).	
576	§ 125 Abs. 2 ZG. (§§ 96, 101 GewO.) Klage gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde, bei Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder, sowie unbeschadet der Rechte Dritter über die Rechte und Pflichten der Inhaber der Innungsämter.	Bezirksausschuß, auch im Stadtkreise Berlin. (Klagefrist vier Wochen.)	Endgültig.
577	§ 89 Abs. 4, § 100 h GewO. Beschwerden über Entscheidungen der Aufsichtsbehörde bei Streitigkeiten über Entrichtung von Beiträgen und Gebühren.	Regierungspräsident, im Stadtkreise Berlin Oberpräsident. (Beschwerdefrist zwei Wochen.	Endgültig.
578	§ 94 GewO. Entscheidung auf Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit von Wahlen (Beschwerden sind nur binnen vier Wochen nach der Wahl zulässig).	Aufsichtsbehörde. (Vgl. Nr. 575).	Endgültig.
579	§ 94a GewO. Entscheidung über Ablehnung von Wahlen. (Die mit Ablehnungsgründen versehenen Anträge sind binnen zwei Wochen, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntnis gesetzt ist, zu stellen).	Aufsichtsbehörde. (Vgl. Nr. 575.)	Endgültig.
580	§ 94b GewO. Enthebung von Mitgliedern der Innungsvorstände usw. vom Amte, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, im Falle der Weigerung der Amtsniederlegung.	Aufsichtsbehörde. (Vgl. Nr 575) nach Anhörung des Beteiligten und der Körperschaft, welcher er angehört.	Beschwerde binnen vier Wochen wie bei Nr. 575. Endgültig.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
581	§ 125 Abs. 1 ZG. (§ 98a Abs. 4, § 100t GewO.). Streitigkeiten zwischen Ortsgemeinden und Innungen infolge der Auflösung der letzteren. (Bei freien und Zwangsinnungen, nachdem vorher die Aufsichtsbehörde über die Vermögensverwendung entschieden hat.)	Bezirksausschuß, auch im Stadtkreise Berlin (Streitsache). Frist vier Wochen.	Berufung an das OVG.
582	§ 126 ZG. (§§ 97, 100c, 100t, 102 GewO.), Ziff. 93, 103, 111 AusfAnw.		
	a) Entscheidung auf Klage der Aufsichtsbehörde über die Schließung einer freien oder Zwangsinnung oder eines gemeinsamen Innungsausschusses.	Bezirksausschuß, auch im Stadtkreise Berlin (Streitsache). Fristlos.	Berufung an das OVG.
	b) Vorläufige Schließung der Innung oder des gemeinsamen Innungsausschusses vor Erlaß des Endurteils.	Bezirksausschuß, auch in Berlin (Beschluß).	Beschwerde an den Provinzialrat, in Berlin an den Oberpräsidenten binnen zwei Wochen.

E. Lehrlingsverhältnisse.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
583	V. v. 19. 8. 1897 (GS. S. 401). MErl. v. 14. 3. 1903 (MBl. f. d. Hand.- u. GewVerw. S. 92). Klage gegen die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde (Gemeindebehörde (Magistrat), Landrat, wie Nr. 575), durch welche a) die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen entzogen wird (§ 126a Abs. 3 GewO.), b) die Befugnis zum Halten von Lehrlingen beschränkt wird (§ 128 Abs. 1 GewO.).	Kreis- (Stadt-) ausschuß. (Klagefrist zwei Wochen.)	Berufung an den Bezirksausschuß. Endgültig.

F. Märkte.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
584	§ 127 ZG. Beschlußfassung über die Zahl, Zeit und Dauer der Kram- und Viehmärkte	Provinzialrat[1]); für den Landespolizeibezirk Berlin Oberpräsident.	Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe. (Fristlos).

[1]) Soweit bei Aufhebung von Märkten der in den §§ 127 und 128 ZG. bezeichneten Art Entschädigungsansprüche von Marktberechtigten in Frage kommen, bedürfen die Beschlüsse zu Nr. 584 und 585 der Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe. (§ 129 ZG.)

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
585	§§ 128, 161 Abs. 1 ZG. Beschlußfassung über die Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte, über die fernere Gestattung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit gewissen Handwerkerwaren von seiten der einheimischen Verkäufer (GewO. § 64), sowie darüber, welche Gegenstände außer den in der GewO. § 66 aufgeführten nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis im Regierungsbezirke überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören.	Bezirksausschuß[1]), für den Landespolizeibezirk Berlin Bezirksausschuß Berlin[1]), hinsichtlich der Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte unter Zustimmung der Gemeindebehörde des Marktorts.	Beschwerde binnen zwei Wochen an den Provinzialrat; im Landespolizeibezirk Berlin an den Minister für Handel und Gewerbe.
586	§§ 130, 161 Abs. 1 ZG. Beschlußfassung über die Einführung neuer, sowie über die Erhöhung oder Ermäßigung oder anderweitige Regulierung bestehender Marktstandsgelder. G. v. 26. 4. 1872 (GS. S. 513). Nach § 130 Abs. 2 ZG. behält es bei der Bestimmung des § 5 Abs. 2 des G. v. 26. 4. 1872 sein Bewenden.	Desgl.	Desgl.

G. Öffentliche Schlachthäuser.

Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. 3. 1868 (GS. S. 277) / 9. 3. 1881 (GS. S. 273) / 29. 5. 1902 (GS. S. 162)

587	§ 131 ZG. Beschlußfassung über 1. die Genehmigung der auf Grund der §§ 1 bis 4 des vorbezeichneten Gesetzes über die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser gefaßten Gemeindebeschlüsse, sowie über die Bestätigung von Verträgen zwischen einer Gemeinde	Bezirksausschuß, im Landespolizeibezirk Berlin Oberpräsident.	Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe.

[1]) Soweit bei Aufhebung von Märkten der in den §§ 127 und 128 ZG. bezeichneten Art Entschädigungsansprüche von Marktberechtigten in Frage kommen, bedürfen die Beschlüsse zu Nr. 584 und 585 der Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe. (§ 129 ZG.)

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	und einem Unternehmer in betreff der Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses (§ 12)		
	2. die Entschädigungsansprüche der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Privatschlachtanstalten wegen des ihnen durch die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser zugefügten Schadens (§§ 9 bis 11). (Vorprüfung durch einen Kommissar).	Wie bei Nr. 587 Ziff. 1.	Ordentlicher Rechtsweg binnen vier Wochen.

H. Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Reichsgesetz vom 3. 6. 1900 (RGBl. S. 547) Kaiserl. Verordn. vom 7. 7. 1902 (RGBl. S. 241) Preuß. AusfG. v. 28. 6. 1902 (GS. S. 229) und v. 23. 9. 1904 (GS. S. 257).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
588	§§ 8—11 G. v. 28. 6. 1902). Genehmigung[1]) der Gemeindebeschlüsse, betreffend die Einrichtung von besonderen Verkaufsstellen (Freibänken) für bedingt taugliches Fleisch, das zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht ist, sowie für Fleisch der im § 7 a. a. O. bezeichneten Art.		
	I. bei Gemeinden mit Schlachthauszwang.	Bezirksausschuß, im Landespolizeibezirk Berlin Oberpräsident.	Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe binnen zwei Wochen.
	II. im übrigen.		
	a) bei Stadtgemeinden oder, wenn im Falle des § 8 Abs. 3 eine Stadtgemeinde oder eine Gemeinde mit Schlachthauszwang beteiligt ist.	Bezirksausschuß.	
	b) bei Landgemeinden.	Kreisausschuß.	
589	§§ 17, 18, G. v. 28. 6. 1902, §§ 67 bis 74 Pr. AusfBest. v. 20. 3		

[1]) Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 finden auch auf selbständige Gutsbezirke Anwendung (§ 12).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	1903 (MBl. d. i. V. S. 56), §§ 17—20 d. AusfBest. v. 21. 4. 1903 (MBl. d. i. V. S. 129). Beschwerden[1]) gegen polizeiliche Verfügungen, die auf Grund des Reichsgesetzes, des Pr. AusfG. und der zu beiden Gesetzen erlassenen AusfBest. ergehen		
	a) der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt bis zu 10000 Einwohnern;	Landrat.	Endgültig.
	b) der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern, oder des Landrats;	Regierungspräsident.	Desgl.
	c) der Ortspolizeibehörde in Berlin.	Oberpräsident.	Desgl.

J. Kehrbezirke für Schornsteinfeger.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
590	§§ 132, 161 Abs. 1 ZG., (§ 39 GewO.). Ziff. 54 AusfAnw. z. GewO., Ges. v. 24. 4. 1888 (GS. S. 79), AusfBest. dazu v. 5. 2. 1907 (Hand. MBl. S. 25), und Erl. v. 27. 4. 1907, v. 9. 7. 1907, v. 10. 9. 1907, v. 23. 5. 1908, v. 4. 6. 1908, v. 24. 10. 1908 (Hand. MBl. 1907 S. 167, 285, 349, 1908 S. 203, 221, 347).		
	Beschlußfassung über die Einrichtung, Aufhebung oder Veränderung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger[2]).	Bezirksausschuß, für den Landespolizeibezirk Berlin Bezirksausschuß Berlin.	Beschwerde an den Provinzialrat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Minister für Handel und Gewerbe.

[1]) Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren ist ausgeschlossen. — Für die Städte der Provinz Hannover sind die §§ 27, 28 Abs. 1 der Kreisordnung v. 6. 5. 1884 (GS. S. 181) maßgebend.

[2]) Vgl. Entsch. d. OVG. Bd. 44 S. 345. Die Regelung der Anstellung, Tätigkeit und Entlassung der Bezirksschornsteinfeger erfolgt durch Polizeiverordnung. Die Entziehung der Anstellung als Bezirksschornsteinfeger erfolgt in dem Verfahren der §§ 127 ff. LVG. Siehe Nr. 827 ff.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel

K. Ablösung gewerblicher Berechtigungen.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
591	§ 133 ZG. Entscheidung über Anträge auf Ablösung von Gewerbeberechtigungen und auf Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigungen.	Bezirksausschuß, auch im Stadtkreis Berlin. (Streitsache).	Berufung an das OVG.

L. Gewerbegerichte.

Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte vom $\frac{\text{29. 7. 1890 (RGBl. S. 141)}}{\text{30. 6. 1901 (RGBl. S. 249)}}$ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 9. 1901 (RGBl. S. 353). Zur Ausführung des Reichsgesetzes sind zahlreiche preußische Ministerial-Erlasse ergangen; in betreff der Zuständigkeit der Gewerbegerichte und der Dienstaufsicht über sie insbesondere: Min.-Erl. v. 23. 9. 1890 (MBl. d. i. V. S. 206); v 9. 1. 1891; v. 11. 4. 1892 (JustMBl. S. 146); v. 18. 8. 1898 (MBl. d. i. V. S. 188); v. 30. 5. 1899 (MBl. d. i. V. 1900 S. 93); v. 11. 3. 1901; v. 30. 8. 1901; v. 22. 1. 1902; v. 8. 3. 1902; (MBl. d. Hand.- und GewVerw. 1901 S. 20, 219; 1902 S. 46, 121.

Die Dienstaufsicht über die Geschäftsführung bei Gewerbegerichten nimmt wahr:

a) für Landgemeinden, Ämter der Provinz Westfalen und Bürgermeistereien der Rheinprovinz in erster Instanz der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses, in höherer und letzterer Instanz der Regierungspräsident (§ 24 des Zuständigkeitsgesetzes),

b) für Stadtgemeinden in erster Instanz der Regierungspräsident, in höherer und letzter Instanz der Oberpräsident — für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident, an die Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern; für die Hohenzollernschen Lande tritt an die Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern (§ 7 des Zuständigkeitsgesetzes, § 103 Hohenz. LGO. v. 2. 7. 1900).

c) für Kreise in erster Instanz der Regierungspräsident, in höherer und letzter Instanz der Oberpräsident (§ 177 der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen in der Fassung vom 19. März 1881 (GS. S. 155) und entsprechende Vorschriften in den für die übrigen Provinzen erlassenen Kreisordnungen).

Wegen der Königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz wird auf das Gesetz vom 11. 7. 1891 (GS. S. 311), den Min.-Erl. v. 30. 1. 1902 (MBl. d. Hand- und GewVerw. S. 46) und auf Nr. 602 verwiesen.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
592	§ 1 RG., KrO. Ö.P. §§ 20, 116, 176 Ziff. 1, ProvO. Ö.P. §§ 8, 119; MinErl. v. 23. 9. 1890 (MBl. d. i. V. S. 206), Genehmigung von Statuten über die Errichtung und Zusammensetzung der Gewerbegerichte.	a) Bezirksausschuß, b) für die Bürgermeistereien in der Rheinprovinz und für die Ämter in Westfalen Kreis-	Beschwerde binnen zwei Wochen a) an den Provinzialrat, b) an den Bezirksausschuß, c) an den Minister für Handel und Gewerbe.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		ausschuß, c) im Stadtkreis Berlin Oberpräsident, d) bei Kreisen u. Provinzen. Landesherrliche Genehmigung.	
593	§ 17 RG. Beschwerden über die Rechtsgültigkeit der Wahlen [1]) (binnen eines Monats nach der Wahl).	a) Bezirksausschuß. b) Sofern die Gewerbegerichte von einem Provinzialverbande oder von den kommunalständischen Verbänden der Regierungsbezirke Cassel u. Wiesbaden errichtet sind Provinzialrat. (Beschluß.) c) Für den Stadtkreis Berlin Oberpräsident.	a) Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen. b) Endgültig. c) Beschwerde an den zuständigen Minister binnen zwei Wochen.
594	§ 21 RG. Enthebung eines Mitgliedes des Gewerbegerichts von seinem Amte [1]).	Wie bei Nr. 593.	Wie bei Nr. 593.
595	§ 17 RG. Bestätigung der Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertreter.	a) Regierungspräsident. b) Sofern das Gewerbegericht von einem Provinzialverbande usw. (vgl. Nr. 593) errichtet ist, Provinzialrat, für den Stadt-	

1) Vgl. Entsch. d. OVG. Bd. 25 S. 314.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		kreis Berlin Oberpräsident.	
596	§ 18 Buchst. a RG. Anordnung zur Vornahme der Wahlen nach Maßgabe des § 18 Buchst. a.	Wie bei Nr. 595 Buchst. a u. b.	
597	§ 18 Buchst. b RG. Ernennung von Mitgliedern der Gewerbegerichte im Falle des § 18 Buchst. b.	Desgl. a u. b.	
598	§ 21 Abs. 3 RG. Klage der Staatsanwaltschaft auf Antrag des Regierungspräsidenten, sofern die Gewerbegerichte von einem Provinzialverbande usw. (vgl. Nr. 593 Spalte 3) errichtet sind und für den Stadtkreis Berlin, auf Antrag des Oberpräsidenten wegen Entsetzung eines Mitgliedes des Gewerbegerichts.	Zuständiges Landgericht. (Strafkammer.)	Siehe Strafprozeßordnung.
599	§ 22 RG. Bestellung desjenigen Beamten, welcher den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vor ihrem Amtsantritte eidlich zu verpflichten hat.	Wie Nr. 595.	
600	§ 23 RG. Verurteilung der Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen zu Ordnungsstrafen.	Vorsitzender des Gewerbegerichts.	Beschwerde an das Landgericht.
601	§ 79 RG. Genehmigung zur Übertragung der dem Gemeindevorsteher nach §§ 76 bis 80 obliegenden Geschäfte auf einen Stellvertreter.	Regierungspräsident.	
602	Gesetz v. 11. 7. 1891 (GS. S. 311), betr. die Kgl. Gewerbegerichte in der Rheinprovinz. a) § 4 wie bei Nr. 593, b) § 7 wie bei Nr. 594 u. 598, c) § 11. Genehmigung des Beschlusses des Gewerbegerichts, betr. die Aufbringung der sonstigen Unterhaltungskosten, soweit sie nicht in den Einnahmen des Gerichts ihre Deckung finden.	 Regierungspräsident.	

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel

25. Erwerbs= und Wirtschaftsgenossenschaften, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Reichsgesetz, betr. die Erwerbs= und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. 5. 1889 i. d. F. der Bekanntm. v. 20. 5. 1898 (RGBl. S. 810). Preuß. Verordn. v. 28. 5 1890 (GS. S. 135).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
603	§ 81 Abs. 2. Klage des Regierungspräsidenten auf Auflösung einer eingetragenen Genossenschaft.	Bezirksausschuß. (Streitsache.) Fristlos.	Berufung an das OVG.
604	Art. 4 AusfG. z. Handelsgesetzbuch v. 24. 9. 1899 (GS. S. 303). Klage des Regierungspräsidenten auf Auflösung einer Aktiengesellschaft, sowie einer Kommanditgesellschaft auf Aktien wegen rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird.	Desgl.	Desgl.

26. Handelskammern, kaufmännische Korporationen und Börsen.

Zuständigkeitsgesetz Titel 17.

A. Handelskammern.

Die §§ 134 u. 135 ZG. sind veraltet, an ihre Stelle sind folgende Bestimmungen getreten:

Gesetz über die Handelskammern v. 24. 2. 1870 / 19. 8. 1897 (GS. 1897 S. 355) / 2. 6. 1902 (GS. S. 161)

AusfAnw. v. 3. 12. 1902 (MBl. f. d. Hand.= u. Gew. Verw. S. 410).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
605	§§ 2, 10 Abs. 2, 3, 14 Abs. 2. Genehmigung 1. zur Einrichtung einer Handelskammer (§ 2), 2. des Statuts (§ 10 Abs. 2), 3. zur Bildung von Wahlbezirken innerhalb der Wahlabteilungen, die gebildet werden, solange ein Statut noch nicht erlassen ist (§ 10 Abs. 3), 4. eines Statuts über ein von den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 abweichendes Wahlverfahren (§ 14 Abs. 2).	Minister für Handel und Gewerbe.	

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
606	§ 4. Genehmigung des Beschlusses der Handelskammer, daß das Wahlrecht und die Beitragspflicht, außer von den Erfordernissen des § 3, von der Veranlagung in einer bestimmten Klasse oder zu einem bestimmten Satze der Gewerbesteuer bedingt sein soll.	Minister für Handel und Gewerbe.	
607	§ 11. Beschwerde gegen den Beschluß der Handelskammer über die Einwendungen gegen die Liste der Wahlberechtigten zur Handelskammer und die Festsetzung der Liste.	Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident. (Beschwerdefrist zwei Wochen.)	Endgültig.
608	§ 15. Beschlußfassung über Einsprüche gegen die Wahlen zur Handelskammer und über Ungültigkeit solcher Wahlen. (Einsprüche gegen die Wahl sind binnen zwei Wochen bei der Handelskammer anzubringen.)	Handelskammer.	Klage bei dem Bezirksausschuß binnen zwei Wochen, Revision an das OVG. (§ 138 ZG.)
609	§§ 18—21. Beschlußfassung über Ausschluß von Mitgliedern usw.	Desgl.	Desgl.
610	§ 26. Genehmigung des Beschlusses der Handelskammer, in Gemeinden, die eine besondere Gewerbesteuer eingeführt haben, den auf die Wahlberechtigten der Gemeinde entfallenden Betrag an Handelskammerbeiträgen durch Zuschläge zu der besonderen Gewerbesteuer aufzubringen.	Minister für Handel und Gewerbe.	
611	§ 27. Feststellung des auf mehrere abgabepflichtigen Niederlassungen, Betriebe oder Betriebsstätten eines Handelskammer-Beitragspflichtigen entfallenden Teilbetrags der staatlich veranlagten Gewerbesteuer.	Vorsitzender des (Gewerbe-) Steuerausschusses.	Berufung des Abgabenpflichtigen an die Regierung binnen vier Wochen.
612	§ 29. Heranziehung zu Handelskammerbeiträgen. (Einsprüche sind innerhalb zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung bei der Handelskammer an-	Handelskammer. Beschluß auf den Einspruch.	Klage bei dem Bezirksausschuß binnen zwei Wochen. Revision an das OVG.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	zubringen. — Einsprüche, welche sich gegen den dem Handelskammerbeitrage zugrunde liegenden staatlich veranlagten Gewerbesteuersatz richten, sind unzulässig.)		
613	§§ 30, 31. Genehmigung der Beschlüsse der Handelskammer a) wegen Heranziehung einzelner Bezirksteile oder Betriebszweige zu besonderen Beiträgen, b) wegen Erhebung von mehr als 10% Zuschlag zur Gewerbesteuer für ein Jahr.	Minister für Handel und Gewerbe.	
614	§ 43. Aufsicht über die Handelskammern.	Desgl.	

B. Kaufmännische Korporationen, welche keine Handelskammern sind.

Vgl. § 44 Handelskammergesetzes v. 24. 2. 1870 / 19. 8. 1897 (GS. 1897 S. 355) / 2. 6. 1902 (GS. S. 161).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
615	§§ 136 und 138 ZG. Beschlußfassung über Aufnahme, Suspension oder Ausschließung von Mitgliedern, die Gültigkeit der Vorstandswahlen, Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder.	Vorstand der kaufmännischen Korporation.	Soweit nach dem Statut Rekurs an die Behörde zulässig ist, an dessen Stelle Klage bei dem Bezirksausschuß, auch im Stadtkreis Berlin, Revision an das OVG.

C. Börsen.

Reichs-Börsen-Gesetz v. 22. 6. 1896 (RGBl. S. 157) / 8. 5. 1908 (RGBl. S. 183).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
616	§§ 137, 138 ZG. Beschwerden über unrichtige Einschätzung zu Börsenbeiträgen.	Handelskammer oder Vorstand der kaufmännischen Korporation. (Beschluß.)	Soweit nach der Börsenordnung gegen dergleichen Beschlüsse der Rekurs an eine Behörde zulässig ist, Klage bei dem Bezirksausschuß binnen zwei Wochen, Revision an das OVG.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel

27. Landwirtschaftskammern.

(Gesetz über die Landwirtschaftskammern vom 30. 6. 1894, GS. S. 126).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
617	§ 12. Beschwerde gegen Beschlüsse der Landwirtschaftskammer über das Erlöschen der Mitgliedschaft oder die vorläufige Enthebung eines Mitglieds von seiner Stellung wegen eines gerichtlichen Strafverfahrens.	Provinzialrat (Fristlos).	Endgültig.
618	§ 18 Abs. 4. Beschlußfassung über Beschwerden gegen die eingeforderten Beiträge zu den Kosten der Verwaltung der Landwirtschaftskammer. (Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung an den Vorstand der Landwirtschaftskammer zu richten).	Landwirtschaftskammer.	Klage binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschuß, in dessen Bezirk die Landwirtschaftskammer ihren Sitz hat, für die Provinz Brandenburg der Bezirksausschuß zu Potsdam, Revision an das OVG.
619	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 2. Genehmigung 1. der Beschlüsse der Landwirtschaftskammer über eine Mehr- oder Minderbelastung derjenigen Wahlbezirke, denen Einrichtungen oder Maßnahmen in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße zugute kommen. 2. der Erhöhung der Umlagen in außerordentlichen Fällen über ein halbes Prozent des Grundsteuerreinertrages hinaus.	Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
	§ 20 Abs. 3. Aufsicht über die Landwirtschaftskammern.	Desgl.	

28. Handwerkskammern.

(Siehe §§ 103 bis 103q GewO.)

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
620	§ 103o GewO. (§ 96 Abs. 7). Aufsicht über die Handwerkskammern (Ziff. 2 AusfAnw. z. GewO.).	Regierungspräsident, in Berlin und Danzig Oberpräsident.	Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe binnen vier Wochen.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
621	§§ 103, 103a GewO. Errichtung einer Handwerkskammer, Abänderung des Bezirks sowie Erlaß der Wahlordnung.	Minister für Handel und Gewerbe.	
622	§§ 103c, 94 GewO. Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit von Wahlen zur Handwerkskammer.	Aufsichtsbehörde (vgl. Nr. 620).	Endgültig.
623	§§ 103c, 94a GewO. Entscheidung über die Ablehnung der Wahl zur Handwerkskammer.	Desgl.	Desgl.
624	§§ 103c, 94b GewO. Enthebung von Mitgliedern der Handwerkskammern und ihrer Organe, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, aus dem Amte.	Desgl.	Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe binnen vier Wochen.
625	§ 103h GewO. Entscheidung über die seitens des von der Aufsichtsbehörde bestellten Kommissars erfolgte Beanstandung der Beschlüsse der Handwerkskammern und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen.	Desgl.	Desgl.
626	§§ 103l und n Abs. 2, 89 Abs. 4 GewO. (Erl. v 26. 5. 1900, MBl. d. i. V. S. 216). (Oberverteilung.) Streitigkeiten wegen Heranziehung der Gemeinden des Handwerkskammerbezirks zu Beiträgen.	Fristloser Einspruch bei der Aufsichtsbehörde (Erl. v. 28. 8. 1903, Hand.MBl. S. 294), d. i. Regierungspräsident (auch in Danzig), in Berlin Oberpräsident.	Beschwerde binnen zwei Wochen beim Oberpräsidenten, in Berlin und Sigmaringen beim Minister für Handel und Gewerbe.
627	Ziff. 122 Abs. 2 AusfAnw. z. GewO. (Unterverteilung.) Heranziehung der Handwerksbetriebe zu Handwerkskammerbeiträgen.	Regierungspräsident, in Berlin Oberpräsident.	Beschwerde wie vor.
628	§§ 103n, 96 GewO. Festsetzung von Geldstrafen bis zu 20 ℳ bei Zuwiderhandlungen gegen die von der Handwerkskammer innerhalb	Untere Verwaltungsbehörde (Vgl. Nr. 575)	Beschwerde des Verurteilten binnen zwei Wochen an die unmittelbar vorge-

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften.	auf Antrag des Vorstandes oder eines Beauftragten der Handwerkskammer.	setzte Aufsichtsbehörde (vgl. Nr. 575), welche endgültig entscheidet.

29. Pfandleihanstalten der Gemeinden usw.

Gesetz, betr. das Pfandleihgewerbe v. 17. 3. 1881 (GS. S. 265), AusfG. z. BGB. v. 20. 9. 1899 (GS. S. 177), Art. 41.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
629	§ 20. Genehmigung zur Errichtung der Pfandleihanstalten seitens der Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände und Bestätigung der Reglements für dieselben.	a) Regierungspräsident, b) für Provinzialverbände Oberpräsident, c) für Berlin Oberpräsident. Bei Versagung der Genehmigung bedarf es der Zustimmung des Bezirksausschusses bzw. Provinzialrats.	a) Gegen den versagenden Beschluß Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen. b) Endgültig. c) Gegen die Versagung des Oberpräsidenten in Berlin Beschwerde an den Minister des Innern binnen zwei Wochen.

30. Feuerlöschwesen (Spritzenverbände).

Zuständigkeitsgesetz Titel 18.

Vgl. Gesetz, betr. die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden v. 21. 12. 1904 (GS. S. 291).

Danach können Polizeiverordnungen erlassen werden, soweit nicht Ortsstatute erlassen sind.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
630	§ 139 ZG. Bildung, Veränderung und Aufhebung von ländlichen Spritzenverbänden; Bestätigung bzw. Feststellung des Statuts.	Kreisausschuß (Beschluß).	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen.
631	§ 140 Abs. 1 ZG. Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten infolge der Veränderung oder Aufhebung eines Spritzenverbandes.	Kreisausschuß (Beschluß).	Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreisausschuß binnen zwei Wochen, Berufung

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
			an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG.
632	§ 140 Abs. 3 ZG. Streitigkeiten zwischen den beteiligten Gemeinden oder Gutsbezirken über ihre Rechte und Pflichten an den Nutzungen bzw. Lasten des Spritzenverbandes.	Kreisausschuß (Streitsache).	Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG.

31. Hilfskassen.

Zuständigkeitsgesetz Titel 19.

(Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen v. $\frac{\text{7. 4. 1876 (RGBl. S. 125)}}{\text{1. 6. 1884 (RGBl. S. 54)}}$ AusfAnw. v. 14. 7. 1884[1]), Kaiserl. Verordn. v. 14. 12. 1892 (RGBl. S. 1052).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
633	§§ 141, 161 Abs. 2 ZG. Zulassung eingeschriebener Hilfskassen und Statutenänderungen solcher (§ 4 HilfsKG.).	a) Bezirksausschuß, b) im Stadtkreis Berlin Polizeipräsident (Beschluß).	a) Gegen den versagenden Beschluß Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses nur Revision an das OVG. b) Klage beim Bezirksausschuß binnen zwei Wochen, Revision an das OVG.
634	Ziff. 1c AusfAnw. v. 14. 7. 1884[1]). Aufsicht über die Hilfskassen und ihre örtlichen Verwaltungsstellen.	[1]) In Städten von mehr als 10 000 Einwohnern Ortspolizeibehörde, sonst Landrat.	Beschwerde[1]) binnen zwei Wochen an den Regierungspräsidenten, im Stadtkreis Berlin an den Oberpräsidenten.
635	Ziff. 13 aaO. Die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Verfügungen, die Androhung und Festsetzung von Geldstrafen, sowie die		

[1]) In der Provinz Hannover wird die Aufsicht in den Städten Hannover, Göttingen und Celle von der Kgl. Polizeidirektion, in der Stadt Linden von der Kgl. Polizeidirektion in Hannover, in den anderen Städten, auf welche die revidierte Hannoversche Städteordnung v. 24. 6. 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Kreisordnung für die Provinz Hannover benannten, von den Magistraten, im übrigen von dem Landrate, in höherer Instanz von dem Regierungspräsidenten wahrgenommen (Nachtrag z. AusfAnw. v. 14. 11. 1885, MinErl. v. 28. 8. 1886).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Anwendung von sonstigen Zwangsmitteln können von den Kassenvorständen und örtlichen Verwaltungsstellen nach §§ 127 bis 129 LVG. angefochten werden. (Vgl. Nr. 827 ff.)		
636	§ 142 ZG. (§ 29 HilfsKG.). a) Klage der Aufsichtsbehörde (vgl. Nr. 634) auf Schließung eingeschriebener Hilfskassen. (Die Schließung wird angeordnet vom Regierungspräsidenten, in Berlin vom Oberpräsidenten);	Bezirksausschuß, auch im Stadtkreis Berlin.	Berufung an das OVG.
	b) Vorläufige Schließung einer Hilfskasse bis zum Erlasse des Endurteils.	Bezirksausschuß, auch im Stadtkreis Berlin (Beschluß).	Endgültig.
637	§§ 76, 57 Abs. 2 u. 3, 58 Abs. 2 KVG.; § 1 Kgl. Verordn. v. 9. 8. 1892 (GS. S. 239). Streitigkeiten a) über die in § 57 Abs. 2 und 3 KVG. genannten Ersatzforderungen der Gemeinden, Armenverbände usw., b) zwischen Gemeindekrankenversicherungen oder Krankenkassen einerseits und eingeschriebenen Hilfskassen andererseits über den Ersatz irrtümlich geleisteter Unterstützungen.	Bezirksausschuß. (Klage).	Revision an das OVG.

32. Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung.

A. Krankenversicherung.

Krankenversicherungsgesetz v. $\frac{15.\ 6.\ 1883}{10.\ 4.\ 1892}$ (RGBl. 1892 S. 417) / $\frac{}{30.\ 6.\ 1900}$ (RGBl. 1900 S. 332) / $\frac{}{25.\ 5.\ 1903}$ (RGBl. 1903 S. 233)

AusfAnw. v. 10. 7. 1892 (MBl. d. i. V. S. 301).
Kgl. Verordn. v. 9. 8. 1892 (GS. S. 239), desgl. v. 8. 6. 1903 (GS. S. 191).

638	§ 24 Abs. 1 und 2, § 64, § 72 KVG.; Ziff. 2 Abs. 1a AusfAnw. Genehmigung von Kassenstatuten und ihrer Abänderung bei Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen.	Bezirksausschuß, auch im Stadtkreise Berlin (Beschluß).	Endgültig; siehe aber Nr. 642. Bei Versagung siehe Nr. 641.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
639	§ 47 Abs. 3 KVG.; Ziff. 2 Abs. 1a AusfAnw. Schließung oder Auflösung einer Ortskrankenkasse.	Wie bei Nr. 638.	(Vgl. Nr. 641.)
640	§ 68 Abs. 4, § 72 Abs. 3 KVG.; Ziff. 2 Abs. 1 und 2 AusfAnw. Schließung oder Auflösung einer Betriebs- und Baukrankenkasse.	Regierungspräsident, in Berlin Oberpräsident.	Beschwerde an den Minister für Handel u. Gewerbe binnen zwei Wochen.
641	§ 2 V. v. 9. 8. 1892. Bescheid des Bezirksausschusses, durch welchen Statuten oder Abänderungen von Statuten der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen die Genehmigung versagt wird (§ 24 Abs. 1 u. 2, §§ 64, 72, 73 KVG.), sowie Verfügung des Bezirksausschusses, durch welche die Schließung einer Ortskrankenkasse angeordnet oder die Auflösung einer Ortskrankenkasse abgelehnt wird (§ 47 Abs. 3 KVG.).	Antrag auf mündliche Verhandlung bei dem Bezirksausschuß binnen zwei Wochen.	Revision an das OVG.
642	§ 3 V. v. 9. 8. 1892. Anordnung der Abänderung der entgegen den Bestimmungen des § 24 KVG. genehmigten Statuten der Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen (§ 48a Abs. 1, § 64, § 72 Abs. 3 KVG.).	Regierungspräsident, im Stadtkreise Berlin Oberpräsident.	Klage beim OVG. binnen zwei Wochen.
643	§ 1. V. 8. 6. 1903. Klage gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, wonach ein Vorstandsmitglied, ein Rechnungs- oder Kassenführer seines Amtes enthoben wird (§ 42 KVG.).	Bezirksausschuß. (Klagefrist vier Wochen.)	Revision an das OVG.
644	§ 45 Abs. 6 KVG., § 2 V. v. 8. 6. 1903 Klage a) gegen die zur Durchführung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften getroffenen Anordnungen der Aufsichtsbehörde, b) gegen die Übernahme der Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane durch die Aufsichtsbehörde.	Bezirksausschuß. (Klagefrist vier Wochen.)	Revision an das OVG.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
645	§ 3 V. v. 8. 6. 1903. Klage gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde über Streitigkeiten zwischen einem Verband und den beteiligten Kassen aus dem Verbandsverhältnis (§§ 46, 58 Abs. 3 KVG.).	Wie bei Nr. 644.	Wie bei Nr. 644.
646	§ 57 b KVG.; Ziff. 2 Abs. 1 u. 2 AusfAnw. Streitigkeiten zwischen Gemeindekrankenversicherungen u. Ortskrankenkassen oder zwischen Ortskrankenkassen über die Frage, welcher von ihnen die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart oder in einem einzelnen Betriebe beschäftigten Personen angehören.	Regierungspräsident, im Stadtkreise Berlin Oberpräsident.	Beschwerde an den Minister für Handel u. Gewerbe binnen zwei Wochen.
647	§ 58 Abs. 1 KVG. (§§ 65, 72, 73) (vgl. § 14 GewUVersG.). a) Streitigkeiten zwischen den Versicherten oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Kasse andererseits über das Versicherungsverhältnis, oder über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen, oder über Unterstützungsansprüche, sowie b) Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche aus § 57 a Abs. 3 und über Erstattungsansprüche aus § 50.	Aufsichtsbehörde. (Vgl. Ausf.-Anw. Ziff. 5.)	Ordentl. Rechtsweg binnen vier Wochen (Preußen).
648	§ 58 Abs. 2 (§ 57 Abs. 2 u. 3, §§ 3 a, 3 b) KVG., § 1 V. v. 9. 8. 1892. Streitigkeiten a) über die im § 57 Abs. 2 u. 3 bezeichneten Ersatzansprüche der Gemeinden und Armenverbände, b) über die nach § 3 a Abs. 4 und § 3 b bestehenden Ersatzansprüche an den Arbeitgeber wegen Unterstützung von der Versicherungspflicht befreiter Personen.	Bezirksausschuß. (Klage).	Revision an das OVG.
649	§ 58 Abs. 2 (§ 57 a KVG., § 1 V. v. 9. 8. 1892).		

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Ersatzansprüche aus der Erfüllung der Verpflichtung der Gemeindekrankenversicherungen, der Ortskrankenkassen und der Betriebsunternehmer zur aushilfsweisen Unterstützung erkrankter Versicherter.	Bezirksausschuß. (Klage.)	Revision an das OVG.
650	§ 58 Abs. 2 KVG., § 1 V. v. 9. 8. 1892. Streitigkeiten der Gemeindekrankenversicherungen und Krankenkassen über den Ersatz irrtümlich geleisteter Unterstützungen.	Desgl.	Desgl.
651	Streitigkeiten aus §§ 136 Abs. 6, 137 Abs. 3, 138, 142 Abs. 4 des RG., betr. die Unfall- und Krankenversicherung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. 5. 1886 (RGBl. S. 132). An Stelle des in den obigen Paragraphen genannten § 12 des G. v. 5. 5. 1886 ist § 29 des Unf.-VersG. f. Land- u. Forstwirtsch. v. 30. 6. 1900 (RGBl. S. 641) getreten. (Siehe Nr. 655, 656.)	Desgl.	Desgl.

B. Invalidenversicherung.

Invalidenversicherungsgesetz vom 13. 7. 1899 (RGBl. S. 463).
Kgl. Verordn. vom 23. 8. 1899 (GS. S. 166).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
652	§ 18 Abs. 1 u. 3, § 23 Abs. 2 InvVersG., § 1 V. v. 23. 8. 1899. Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Versicherungsanstalten an die Krankenkassen aus der Durchführung eines der Erwerbsunfähigkeit vorbeugenden Heilverfahrens.	Bezirksausschuß. (Klage).	Revision an das OVG.
653	§§ 49, 50 Abs. 3 InvVersG., § 1 V. v. 23. 8. 1899. Streitigkeiten wegen Überweisung von Invalidenrentenbeträgen an Gemeinden und Armenverbände als Ersatz für geleistete Unterstützung.	Desgl.	Desgl.

C. Unfallversicherung.

Gewerbe-Unfallversicherungsges. vom 30. 6. 1900 (RGBl. S. 585);

Unfallversicherungsges. für Land- und Forstwirtschaft v. 30. 6. 1900 (RGBl. S. 641);

Bau-Unfallversicherungsges. v. 30.6.1900 (RGBl. S. 698);

See-Unfallversicherungsges. v. 30.6.1900 (RGBl. S. 716);

Gesetz, betr. Abgrenzung und Gestaltung der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 141 Unfallversicherungsgesetzes für Land- u. Forstwirtschaft v. 16. 6. 1902 (GS. S. 261).

Kgl. Verordn. v. 29. 8. 1900 (GS. S. 317).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
654	§ 26 Abs. 2 GewUVersG.; § 31 Abs. 2 UVersG. für Land- u. Forstw.; § 9 BauUVersG.; § 30 Abs. 2 SeeUVersG. Streitigkeiten wegen Überweisung von Unfallrentenbeträgen an Unterstützungskassen, Gemeinden und Armenverbände als Ersatz für geleistete Unterstützung.	Bezirksausschuß. (Klage).	Revision an das OVG.
655	§ 29 Abs. 1 UVersG. für Land- u. Forstw.; § 11 Abs. 1 BauUVersG.; § 156 Abs. 1 SeeUVersG. Klage gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde bei Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche zwischen den Verletzten und den Gemeinden.	Desgl.	Desgl.
656	§ 29 Abs. 2 UVersG. f. Land- u. Forstw.; § 11 Abs. 2 BauUVersG.; § 156 Abs. 2 SeeUVersG. Streitigkeiten über Ersatzansprüche, betr. die Kosten des Heilverfahrens.	Desgl.	Desgl.
657	§ 14 GewUVersG. und Nr. 648 bis 650. Streitigkeiten über Ersatzansprüche a) der Krankenkassen wegen der Übertragung des Heilverfahrens, b) der Berufsgenossenschaften oder der Krankenkassen wegen der Gewährung des Unfallzuschusses, c) der Berufsgenossenschaften wegen vorzeitiger Einstellung der Zahlung des Krankengeldes (Vgl. auch § 22 Abs. 2 GewUVersG.).	Desgl.	Desgl.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel

D. Unfallfürsorge für Gefangene.

Reichsgesetz, betr. die Unfallfürsorge für Gefangene v. 30. 6. 1900 (RGBl. S. 536); Preuß. Gesetz zur Ausführung des § 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes v. 28. 7. 1902 (GS. S. 293); Kgl. Verordn. v. 28. 7. 1902 (GS. S. 294).

658	§ 2 Abs. 1 u. 2 G. v. 28. 7. 1902. Streitigkeiten zwischen den Orts- und Landarmenverbänden wegen Erstattung der Unfallrente, soweit sie über den Betrag der Armenunterstützung hinausgeht.	Bezirksausschuß (Klage).	Berufung an das OVG.
659	§ 2 Abs. 3 G. v. 28. 7. 1902. Beschlußfassung bei Meinungsverschiedenheit zwischen den beteiligten Verbänden über den Wert der als Armenunterstützung gewährten Naturalien oder der freien Wohnung.	Bei Landgemeinden u. Städten unter 10000 Einwohnern Kreisausschuß, im übrigen Bezirksausschuß.	Endgültig.
660	§ 1 der Kgl. V. v. 28. 7. 1902. Entscheidung über Ansprüche der Kassen und Verbände, welche ihren Mitgliedern und deren Angehörigen Unterstützung gewährt haben, auf Überweisung von Rentenbeträgen (§ 21 Abs. 2 RG. v. 30. 6. 1900).	Bezirksausschuß (Klage).	Revision an das OVG.

33. Bergsachen.

Allgemeines Berggesetz v. 24. 6. 1865 (GS. S. 705) / 24. 6. 1892 (GS. S. 131) / 14. 7. 1905 (GS. S. 307) / 18. 6. 1907 (GS. S. 119) / 28. 7. 1909 (GS. S. 677).

661	§ 194a Abs. 7 ABG., § 11 LVG. Entscheidung über das Bestehen der für die Wählbarkeit zum Bergausschusse vorgeschriebenen Bedingungen.	Provinzialausschuß. (Beschluß.)	Klage bei dem OVG. binnen zwei Wochen.
662	Disziplinarverfahren gegen Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Bergausschüsse.	Siehe Nr. 880.	

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
663	§ 192a Abs. 2 ABG. Klage gegen die Entscheidung des Oberbergamts a) über die sogenannte Fündigkeit einer Mutung (§ 15 Abs. 1 Ziff. 1 aaO.), b) über die zum Bergwerksbetriebe geeignete Form des Feldes (§ 27 Abs. 4 aaO.), c) über die in § 197 Abs. 1 aaO. bezeichneten bergpolizeilichen Gegenstände.	Bergausschuß. (Klagefrist zwei Wochen.)	Revision an das OVG.
664	Art. XI d. Novelle v. 18. 6. 1907. Klage gegen die Entscheidung des Oberbergamts wegen der Verleihung des Bergwerkseigentums für eingeschlossene Feldesteile.	Desgl.	Desgl.
665	§ 75 ABG. Klage gegen die Entscheidung der Bergbehörde, durch welche die Befähigung einer Person zur Leitung oder Beaufsichtigung eines Bergwerksbetriebs nicht anerkannt oder einer Person die Befähigung aberkannt worden ist.	Desgl.	Endgültig.
666	§ 192a Abs. 1, 3 ABG. Klage gegen die Entscheidung des Oberbergamts a) über Beschwerden, betr. die Gültigkeit der Wahlen der Sicherheitsmänner und der Mitglieder des Arbeiterausschusses,	Desgl.	Revision an das OVG.
	b) über die Auflösung eines Arbeiterausschusses.	Desgl.	Desgl.
667	§ 80 f q Abs. 3 ABG. Enthebung eines Sicherheitsmanns von seinem Amte.	Oberbergamt. (Beschluß auf Grund mündlicher Verhandlung.)	Endgültig.

34. Private Versicherungsunternehmungen.

An Stelle von § 120 Ziff. 2 Zuständigkeitsgesetzes:

Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. 5. 1901 (RGBl. S. 139).

Kaiserl. Verordn., betr. die Inkraftsetzung des G. v. 12. 5. 1901 (RGBl. S. 489).

Königl. AusfVerordn. dazu v. 30. 6. 1901 (GS. S. 141).

MinAusfAnw. v. 4. 5. 1902 (MBl. d. i. V. S. 86).

668	Sofern der Geschäftsbetrieb durch die Satzung oder die sonstigen Geschäftsunterlagen auf das König-	Aufsichtsbehörde (Regierungs-	Klage beim OVG. innerhalb eines Monats.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	reich Preußen beschränkt ist (§ 2 RG.): § 73 Abs. 1 RG. a) Erteiluug der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe (§§ 4 bis 7), b) Genehmigung einer Änderung des Geschäftsplanes (§ 13), c) Genehmigung einer Bestandsveränderung (§ 14), d) Genehmigung der Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (§ 43), e) Anerkennung eines Vereins als eines kleineren (§ 53), f) Erlaß einer Anordnung der im § 64 Abs. 2 bezeichneten Art, sofern damit eine Strafandrohung nach § 64 Abs. 3 verbunden werden soll, g) Untersagung des Geschäftsbetriebes (§ 67), h) Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkurses (§ 68), i) Erlaß einer Anordnung der im § 69 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bezeichneten Art. § 103 RG. Untersagung des Geschäftsbetriebes von Vereinen, welche Rechtsfähigkeit nicht besitzen und zur Zeit des Inkrafttretens des Reichsgesetzes (1. 1. 1902) bestanden.	präsident, in dessen Bezirk die Unternehmung ihren Sitz hat, für den Landespolizeibezirk Berlin Polizeipräsident).	

35. Vereinsrecht.

Siehe auch Polizeiliche Verfügungen Nr. 827 ff.

Verordn. zur Ausf. des BGB. v. 16. 11. 1899 (GS. S. 562).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
669	Art. 2. Entscheidung auf Klage des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde wegen Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins in den Fällen des § 43 des BGB.	Bezirksausschuß. (Klage.)	Berufung an das OVG.
670	Art. 3. Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Einspruchs des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister, oder gegen die Eintragung einer Änderung der Satzung eines eingetragenen Vereins (§§ 61, 71 BGB.).	Bezirksausschuß. (Fristlose Klage).	Desgl.

36. Baupolizei.

A. Zuständigkeitsgesetz Titel 20.

(Verordn. v. 17. 7. 1846, GS. S. 399.)

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
671	§ 143 ZG. (§ 1). Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen.	Bezirksausschuß, im Landespolizeibezirk Berlin Oberpräsident (Beschluß).	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen, in Berlin an den Minister der öffentlichen Arbeiten.
672	a) § 144 Nr. 1 ZG.; § 26 V. v. 21. 12. 1846 (GS. 1847 S. 21), betr. die beim Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter. Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung auf andere öffentliche Bauausführungen, insoweit es sich um Bauten (Kanal- und Chausseebauten) der Kreise, Amts-, Wegeverbände oder Gemeinden handelt.	a) Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksausschusses.	a) Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen.
	b) § 144 Nr. 2 (§ 26) ZG. Ausdehnung der Verordnung auf Bauten des Provinzialverbandes.	b) Oberpräsident unter Zustimmung des Provinzialrats.	b) Endgültig.
	c) § 144 Nr. 3 ZG. Für den Stadtkreis Berlin.	c) Oberpräsident.	c) Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten binnen zwei Wochen.
673	§ 145 ZG. A. Dispensationen von baupolizeilichen Bestimmungen nach Maßgabe der Baupolizeiordnungen:		Beschwerde [1])
	a) in Stadtkreisen und in Städten von mehr als 10000 Einwohnern, sowie überall an Stelle der Bezirksregierung,	a) Bezirksausschuß, im Landespolizeibezirk Berlin Bezirksausschuß Berlin.	a) an den Minister der öffentlichen Arbeiten,
	b) im übrigen.	b) Kreisausschuß (Beschluß).	b) an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen
	B. Wenn die Bauordnung jedoch eine andere Behörde als zuständig bezeichnet.	Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.	

[1]) Zur Einlegung der Beschwerde ist auch die zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde befugt.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel

B. Gesetz, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen usw., v. 2. 7. 1875 (GS. S. 561). (ZG. § 146 Abs. 2.)

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
674	§ 5 Abs. 2. Ergänzung der versagten Zustimmung der Ortspolizeibehörde zur Festsetzung von Straßen- und Baufluchtlinien — auf Antrag des Gemeindevorstandes		
	a) in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in Stadtkreisen,	a) Bezirksausschuß (Beschluß).	a) Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen.
	b) im Stadtkreise Berlin,	b) Minister der öffentlichen Arbeiten.	b) Endgültig.
	c) im übrigen	c) Kreisausschuß (Beschluß).	c) Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen.
	(Zur Feststellung neuer und Abänderung bestehender Bebauungspläne in Berlin, Potsdam, Charlottenburg und deren nächster Umgebung bedarf es Königlicher Genehmigung, § 10 Abs. 2.)		
675	§ 5 Abs. 3. Beschluß über die Bedürfnisfrage, wenn der Gemeindevorstand die von der Ortspolizeibehörde verlangte Festsetzung von Fluchtlinien ablehnt, auf Antrag der Ortspolizeibehörde.	Wie bei Nr. 674.	Wie bei Nr. 674.
676	§ 8. Beschluß über Einwendungen gegen den Fluchtlinienplan.	Desgl.	Desgl.
677	§ 9. Beschluß, wenn bei der Festsetzung von Fluchtlinien mehrere Ortschaften beteiligt sind, über diejenigen Punkte, hinsichtlich deren eine Einigung nicht zu erzielen ist.	Desgl.	Desgl.
678	§§ 12, 15. Bestätigung ortsstatutarischer Bestimmungen.	a) Bezirksausschuß (Beschluß),	a) Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen.
		b) im Stadtkreise Berlin Minister des Innern.	b) Endgültig.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel

C. Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden v. 15. 7. 1907 (GS. S. 260). Siehe auch polizeiliche Verfügungen Nr. 827 ff.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
679	Beschwerde gegen den Bescheid der Baupolizeibehörde, wonach sie die Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen gegen den Antrag des Gemeindevorstandes (§ 6 aaO.) erteilen will.	Aufsichtsbehörde. (Beschwerdefrist zwei Wochen.)	

D. Gesetz, betr. die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M., v. 28. 7. 1902 (GS. S. 273).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
680	§ 5. Beschlußfassung über das Vorhandensein der in den §§ 1—4 bezeichneten Voraussetzungen der Umlegung und über die nicht erledigten Einwendungen.	Bezirksausschuß nach Anhörung der Ortspolizeibehörde.	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen.
681	§§ 7, 27, 50, 51. Beschlußfassung a) über die Unterlassung der Einleitung des Umlegungsverfahrens (§ 7 Abs. 1 u. 2),	Bezirksausschuß.	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen.
	b) über die Aussetzung der Einleitung des Umlegungsverfahrens (§ 7 Abs. 3),	Desgl.	Endgültig.
	c) darüber, ob der Zweck der Umlegung bei einer Beschränkung auf die von der Vereinbarung betroffenen Grundstücke noch im wesentlichen zu erreichen ist (§ 27),	Desgl.	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen.
	d) über die Ausnahme der von der Vereinbarung nicht betroffenen Grundstücke von der Umlegung (§ 27),	Desgl.	Desgl.
	e) über Einstellung des Verfahrens (§§ 50, 51).	Desgl.	Desgl.
682	§§ 38, 45, 46. Beschlußfassung über die gegen den Verteilungsplan (§§ 34—38) und den Nachtragsverteilungsplan (§§ 45, 46) erhobenen Einwendungen.	Desgl.	Endgültig.
683	§§ 38, 45, 46. Festsetzung des Verteilungsplans bzw. Nachtragsverteilungsplans.	Desgl.	Endgültig.
684	§ 40. Beschlußfassung über die Überweisungserklärung zwecks Ausführung des Verteilungsplans.	Desgl.	Endgültig.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel

E. Gesetz, betr. Bebauung und Benutzung ehemaliger Wallgrundstücke in Frankfurt a. M., v. 4. 6. 1903 (GS. S. 190).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
685	Bestätigung von Gemeindebeschlüssen im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde wegen Baubeschränkungen für ehemalige Wallgrundstücke.	Bezirksausschuß.	Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen.

37. Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen.

A. Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen v. 28. 7. 1892 (GS. S. 225).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
686	§ 39. Anlegung von Bahnen in den Straßen von Berlin und Potsdam.	Königl. Genehmigung.	
687	§§ 3, 19. Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn und zu wesentlichen Erweiterungen oder Änderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebs (§ 3) sowie zur Eröffnung des Betriebs (§ 19) A. bei gänzlichem oder teilweisem Maschinenbetrieb,	A. 1. Regier.-Präsident. 2. Für den Stadtkreis Berlin Polizeipräsident im Einvernehmen mit der vom Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Eisenbahnbehörde. 3. Beim Berühren mehrerer Landespolizeibezirke bezeichnet der Oberpräsident, 4. falls die Landespolizeibezirke bzw. Kreise verschiedenen Provinzen angehören, oder Berlin beteiligt ist, der Minister der öffentl.	Beschwerden an die Aufsichtsbehörden (§ 50 Abs. 3 LVG.).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die zuständige Behörde.	
	B. in allen übrigen Fällen a) sofern Kunststraßen, welche nicht als städtische Straßen in der Unterhaltung und Verwaltung von Stadtkreisen stehen, benutzt oder von der Bahn mehrere Kreise oder nichtpreußische Landesteile berührt werden sollen,	B. a. 1. Regier.-Präsident. 2. Für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident. 3. Falls die Kreise nicht in demselben Regierungsbezirke liegen, bezeichnet der Oberpräsident, 4. falls die Landespolizeibezirke bzw. Kreise verschiedenen Provinzen angehören oder Berlin beteiligt ist, der Minister der öffentl. Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die zuständige Behörde.	Beschwerden an die Aufsichtsbehörden (§ 50 Abs. 3 LVG.).
	b) sofern mehrere Polizeibezirke desselben Landkreises berührt werden,	b) Landrat.	
	c) sofern das Unternehmen innerhalb eines Polizeibezirks verbleibt.	c) Ortspolizeibehörde.	
688	§§ 43, 44. Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe von Privatanschlußbahnen mit Maschinenbetrieb.	a) Regier.-Präsident. b) Für den Stadtkreis	Wie bei Nr. 687.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		Berlin Polizeipräsident im Einvernehmen mit der von dem Minister der öffentl. Arbeiten bezeichneten Eisenbahnbehörde. c) Beim Berühren mehrerer Landespolizeibezirke derselben Provinz bestimmt der Oberpräsident die zuständige Landespolizeibehörde. d) Falls die Landespolizeibezirke verschiedenen Provinzen angehören oder Berlin beteiligt ist, bestimmt der Minister der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die zuständige Landespolizeibehörde.	
689	§§ 6, 7. Beschlußfassung über die Ergänzung der Zustimmung des Wegeunterhaltungspflichtigen, wenn für eine Kleinbahn ein öffentlicher Weg benutzt werden soll a) soweit eine Provinz oder ein den Provinzen gleichstehender Kommunalverband beteiligt ist,	Provinzialrat.	Beschwerde an den a) Minister der öffentlichen Arbeiten,

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	b) soweit eine Stadtgemeinde oder ein Kreis beteiligt ist, oder der Weg mehrere Kreise berührt,	Bezirksausschuß.	b) Provinzialrat,
	c) im übrigen.	Kreisausschuß.	c) Bezirksausschuß.
	(Durch den Beschluß wird gleichzeitig auch über die im § 6 bezeichneten Ansprüche der Wegeunterhaltungspflichtigen an den Unternehmer mit Ausschluß des Rechtsweges entschieden.)		
690	§§ 24, 25, 49. Klage der zur Erteilung der Genehmigung von Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen zuständigen Behörde auf Zurücknahme der Genehmigung.	OVG.	Endgültig.
691	§§ 31 bis 36, 37. Festsetzung der Entschädigung bei Übernahme einer Kleinbahn durch den Staat. (Das Verfahren vor dem Bezirksausschuß richtet sich nach den §§ 24 ff. des Enteignungsgesetzes v. 11. 6. 1874, vgl. Nr. 709 ff.)	Bezirksausschuß (Beschluß.)	Ordentlicher Rechtsweg binnen sechs Monaten.
692	§ 52. Beschwerden gegen die Beschlüsse und Verfügungen, für welche die Landespolizeibehörden in Verbindung mit den Eisenbahnbehörden zuständig sind (§ 22), und gegen die Beschlüsse und Verfügungen der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörden (§ 50). (Im übrigen greifen die nach den Bestimmungen der §§ 127—130 LVG. zulässigen Rechtsmittel Platz, vgl. Nr. 827 ff.)	Minister der öffentlichen Arbeiten.	

B. Gesetz über die Bahneinheiten v. 8. 7. 1902 (GS. S. 237, 238 ff.).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
693	§ 56. Beschwerden gegen die nach diesem Gesetze den Aufsichtsbehörden der Kleinbahnen zustehenden Beschlüsse und Verfügungen.	Minister der öffentlichen Arbeiten.	

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel

38. Dismembrations- und Ansiedlungssachen.

Zuständigkeitsgesetz Titel 21.

Gesetz, betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen[1])

v. 25. 8. 1876 (GS. S. 405)
16. 9. 1899 (GS. S. 497)
10. 8. 1904 (GS. S. 227)

AusfAnw. v. 28. 12. 1904 (MBl. d. i. V. 1905 S. 2).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
694	§§ 7, 9 G. v. 25. 8. 1876. Klage gegen den Abgabenverteilungsplan, betr. die 1. aus dem Kirchen- und Pfarrverbande entspringenden Lasten, 2. aus dem Schulverbande entspringenden Lasten, 3. aus dem Gemeindeverbande entspringenden Lasten. Der Abgabenverteilungsplan ist den Beteiligten, bei Patronatslasten der Patronatsaufsichtsbehörde, bekannt zu machen.	a) Kreisausschuß, b) in Stadtkreisen Bezirksausschuß (Streitsache). (Frist zwei Wochen nach Bekanntmachung des Planes.)	a) Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG. b) Berufung an das OVG.
695	§ 11 G. v. 25. 8. 1876 a) Streitigkeiten über Vorhandensein, Umfang und rechtliche Natur der zu verteilenden Abgaben und Leistungen; b) Vorläufige Festsetzung der Abgabenverteilung bis zur Erledigung des Rechtswegs.	a) Ordentlicher Rechtsweg. b) Kreisausschuß, in Stadtkreisen Bezirksausschuß.	 Vorbehaltlich der Entscheidung zu a.
696	Art. I §§ 13, 13a, 15, 15a, 16, 18 G. v. 10. 8. 1904. Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung zur Errichtung eines Wohnhauses oder Einrichtung eines vorhandenen Gebäudes zum Wohnhaus a) außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft (§ 13),	Kreisausschuß, in Stadtkreisen Ortspolizeibehörde, nach Mitteilung an die	Endgültig im Falle der Genehmigung, bei Versagung siehe Nr. 697.

[1]) Hannover G. v. 4. 7. 1887 (GS. S. 324)
Schleswig-Holstein G. v. 13. 6. 1888 (GS. S. 243)
Hessen-Nassau G. v. 11. 6. 1890 (GS. S. 173)
} ErgG. v. 16. 9. 1899 (GS. S. 497).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	b) infolge oder zum Zwecke der Umwandlung eines Landguts oder eines Teiles eines solchen in mehrere ländliche Stellen (§ 13a).	beteiligten Gemeinde- (Guts-)Vorsteher, welche den Antrag ortsüblich mit der Aufforderung bekannt zu machen haben, innerhalb 21 Tagen Einspruch zu erheben (§ 16). Gegebenenfalls ist auch der Bergrevierbeamte in Kenntnis zu setzen.	
697	§§ 18 (15, 15a, 16) (vgl. Nr. 696). Bei Versagung der Ansiedlungsgenehmigung, Erteilung nicht schlechthin oder Zurückweisung von Einsprüchen durch den Kreisausschuß bzw. die Ortspolizeibehörde.	Binnen zwei Wochen a) Antrag auf mündliche Verhandlung beim Kreisausschuß [1]), b) in Stadtkreisen Klage beim Bezirksausschuß.	a) Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG. b) Berufung an das OVG.
698	Art. I § 13b (Geltungsgebiet des AnsGes. v. 26. 4. 1886 [GS. S. 131], d. i in Westpreußen und Posen, sowie in Ostpreußen und Schlesien, den Regierungsbezirken Frankfurt, Stettin u. Köslin). Erteilung einer Bescheinigung darüber, daß die Ansiedlung mit den Zielen des bezeichneten Gesetzes nicht im Widerspruche steht.	Regierungspräsident.	Fristlose Beschwerde an den Oberpräsidenten. Endgültig.
699	Art. I § 18 Abs. 3 bis 6 G. v. 10. 8. 1904. Beschwerde gegen den Bescheid des Kreisausschusses bzw. der Ortspolizeibehörde (s. Nr. 696, 697), insoweit er nach den	Bezirksausschuß binnen zwei Wochen (Beschluß).	Weitere Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen. Endgültig.

[1]) Der Vorsitzende des Kreisausschusses hat einen Vertreter des öffentlichen Interesses zu bestellen.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	§§ 17 u. 17a die Festsetzung besonderer Leistungen für den Zweck der Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse, oder die Forderung von Anlagen im öffentlichen Interesse enthält.		Die Beschwerde steht unter Umständen aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu (§ 18 Abs. 4). Wird ein Bescheid gleichzeitig im Beschwerde- und im Verwaltungsstreitverfahren angefochten, so ist das Beschwerdeverfahren vorab durchzuführen (§ 18 Abs. 5).
	Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung durch die Generalkommission nach dem Gesetze v. 7. 7. 1891 (GS. S. 279).		
700	Art. III G. v. 10. 8. 1904. Ansiedlungen durch Rentengutsbildung nach dem Gesetz v. 7. 7. 1891.	Generalkommission nach Mitteilung gemäß Art. I § 16 (siehe Nr. 696.)	
701	Art. III § 17. Beschwerde gegen den Bescheid des Kreisausschusses bzw. der Ortspolizeibehörde über die Festsetzung von Leistungen, welche nach Mitteilung an die beteiligten Gemeinde-(Guts-)Vorsteher, Kirchen- und Schulgemeindevorstände von diesen innerhalb der Ausschlußfrist von 21 Tagen bei der Genehmigungsbehörde (Generalkommission) beantragt worden sind.	Bezirksausschuß binnen zwei Wochen (Beschluß).	Weitere Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen. Die Beschwerde steht unter Umständen aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu (Art. III § 17 Abs. 5).
702	Art. III §§ 17a, 18. Forderung von Anlagen im öffentlichen Interesse.	Bescheid der Generalkommission nach Anhörung des Kreisausschusses bzw. der Ortspolizeibehörde.	Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten binnen zwei Wochen. Die Beschwerde steht unter Umständen aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses bzw. der Ortspolizeibehörde zu (Art. III § 18 Abs. 5).
703	Art. III § 18. Versagung der Ansiedlungsgenehmigung (gemäß §§ 14 bis 16), Erteilung nicht	Vorbescheid der Generalkommission	Klage beim Bezirksausschuß binnen zwei Wochen, Be-

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	schlechthin oder Zurückweisung von Einsprüchen (gemäß §§ 15, 15a, 16).	durch den zuständigen Spezialkommissar nach Anhörung des Kreisausschusses bzw. der Ortspolizeibehörde über die Einsprüche.	rufung an das OVG. Im Verwaltungsstreitverfahren ist das öffentliche Interesse von der Generalkommission als Partei wahrzunehmen.

39. Enteignungssachen.

Zuständigkeitsgesetz Titel 22.

Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum v. 11. 6. 1874 (GS. S. 221).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
704	§ 150 ZG., § 3 EntG. Zulassung der Enteignung von Grundeigentum behufs Gradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege, sowie zur Umwandlung von Privatwegen in öffentliche Wege, soweit dasselbe außerhalb der Städte und Dörfer belegen und nicht mit Gebäuden besetzt ist.	Bezirksausschuß, für Berlin Polizeipräsidium. (Beschluß).	Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten binnen zwei Wochen.
705	§ 150 ZG., § 4. Vorübergehende Beschränkungen des Grundeigentums.	Desgl.	Desgl.
706	§ 150 ZG., § 5 Abs. 1 u. 4 EntG. Gestattung von Vorarbeiten zu einem die Enteignung rechtfertigenden Unternehmen, Bestimmung der dafür zu bestellenden Kaution, Gestattung der Zerstörung von Baulichkeiten und Fällen von Bäumen.	Desgl.	Desgl.
707	§ 5 Abs. 3 EntG. Erlaubnis zum Betreten von Gebäuden usw. bei verweigerter Einwilligung des Grundbesitzers.	Ortspolizei.	Rechtsmittel aus §§ 127, 128 LVG. siehe Nr. 827 ff.
708	§ 150 ZG., §§ 21, 22 EntG. Endgültige Planfeststellung und Festsetzung der vom Unternehmer zu errichtenden Anlagen (§ 14).	Bezirksausschuß, für Berlin Polizeipräsidium (Beschluß).	Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten binnen zwei Wochen.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
709	§ 150 ZG., §§ 25, 27 EntG. Kommissarische Verhandlung mit den Beteiligten über die Entschädigung.	Durch Kommissar unter Zuziehung von Sachverständigen, welche der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident ernennt.	
710	§ 150 ZG., §§ 29, 30 EntG. Festsetzung der Entschädigung.	Bezirksausschuß, für Berlin Polizeipräsidium.	Innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des Entschädigungsfeststellungsbeschlusses ordentl. Rechtsweg.
711	§ 150 ZG., §§ 32, 33 EntG. Vollziehung der Enteignung.	Desgl.	
712	§ 150 ZG., § 34 EntG. Dringlichkeitsbeschluß.	Bezirksausschuß, für Berlin Polizeipräsidium.	Binnen drei Tagen Beschwerde der Beteiligten an den Minister der öffentlichen Arbeiten.
713	§ 150 ZG., § 35 EntG. Feststellung des Zustandes von Gebäuden oder künstlichen Anlagen auf besonderen Antrag Beteiligter.	Amtsgericht. Antrag ist binnen sieben Tagen nach Zustellung des Dringlichkeitsbeschlusses zu stellen.	
714	§ 151 ZG. und §§ 50, 53 Abs. 1 EntG. Entscheidung a) über Rechte, welche Wegebaupflichtigen in bezug auf Entnahme von Materialien zum Wegebau vom Grundbesitzer einzuräumen sind; b) über der dafür zu gewährende Entschädigung.	a u. b Kreis- (Stadt-)Ausschuß (Beschluß).	a) Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen, in Berlin an das Polizeipräsidium. Endgültig, b) desgl., vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs binnen 90 Tagen.
715	§ 150 Abs. 2 ZG. in Verb. mit §§ 142ff. des Allgem. Bergges. v. 24. 6. 1865 (GS. S. 507). Entscheidung über Abtretung von	Bezirksausschuß, für Berlin Polizeipräsidium,	Beschwerde binnen zwei Wochen an den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Grundstücken zum Bergbau, oder über Verpflichtung der Bergwerksbesitzer zum Erwerbe von Grundstücken. Festsetzung von Entschädigung und Kaution.	in Gemeinschaft mit dem Oberbergamt.	(Über die Entschädigung findet der ordentliche Rechtsweg statt.)
716	§ 152 ZG. Beschlußfassung über Enteignungen im Interesse der Landeskultur soweit der Regierungspräsident gemäß § 54 Nr. 1 EntG. in Verbindung mit dem LVG. über die Enteignung Entscheidung zu treffen haben würde (mit Ausnahme der Enteignungen für die Zwecke von einem Deichverbande angehörigen Deichen usw.).	Bezirksausschuß, in Berlin Oberpräsident.	Beschwerde binnen zwei Wochen an den Provinzialrat, in Berlin an den Minister für Landwirtschaft.
717	§ 153 ZG. in Verb. mit §§ 39ff. Reichsrayongesetz. v. 21. 12. 1871 (RGBl. S. 459). Feststellung der Entschädigung.	Bezirksausschuß (Beschluß).	Endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs innerhalb 90 Tagen.
718	§§ 15, 16 G. über die Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen v. 20. 3. 1908 (GS. S. 29). Bezeichnung des Grundstücks, das auf Grund des gesetzlich verliehenen Enteignungsrechts erworben werden soll.	Ansiedlungskommission.	Beschwerde, welche binnen zwei Wochen bei dem Vorsitzenden der Ansiedlungskommission einzulegen ist, an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, den Minister des Innern und den Finanzminister.

40. Personenstand und Staatsangehörigkeit.

Zuständigkeitsgesetz Titel 23.

A. Angelegenheiten des Personenstandes.

Reichsgesetz v. 6. 2. 1875 (RGBl. S. 23), abgeändert durch Art. 13 und 46 EinfG. z. BGB. v. 18. 8. 1896 (RGBl. S. 604).
AusfBek. v 25. 3. 1899 (RGBl. S. 225).
BGB. §§ 1303 bis 1350.
AusfG. z. BGB. v. 20. 9. 1899 (GS. S. 177) Art. 43.
Reichsgesetz, betr. freiw. Gerichtsbarkeit, v. 17. 5. 1898 (RGBl. S. 189, 771) §§ 69, 71.

719	§ 154 Abs. 1 ZG. § 11 RG. v. 6. 2. 1875. Aufsicht des Staats über die Amtsführung der Standesbeamten		

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
			Fristlose Beschwerde an
	a) in Landgemeinden und Gutsbezirken	a) Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.	a) den Regierungspräsidenten und den Minister des Innern;
	b) in Stadtgemeinden	b) Regierungspräsident.	b) den Oberpräsidenten u. den Minister des Innern;
	c) in Berlin	c) Oberpräsident.	c) den Minister des Innern.
720	§ 154 Abs. 3 ZG. § 7 Abs. 2, § 9 RG. v. 6. 2. 1875. Festsetzung der Entschädigung für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten in zusammengesetzten Standesamtsbezirken.	Kreisausschuß, in Stadtgemeinden die Gemeindevertretung	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen. Endgültig.
721	§§ 8, 9 RG. v. 6. 2. 1875. Festsetzung der auf jede Gemeinde eines Standesamtsbezirks entfallenden sächlichen Kosten.	Desgl.	Desgl.
722	§ 65 RG. v. 6. 2. 1875. Bek. v. 17. 10. 1899 (MBl. d. i. V. S. 189), §§ 69 ff. RG. über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 17. 5. 1898. Die Berichtigung der Standesregister erfolgt durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.	Amtsgericht, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Wohnsitz hat.	Bei Anordnung der Berichtigung sofortige Beschwerde an das Landgericht bzw. Kammergericht, sonst fristlose Beschwerde.
723	§ 66 RG. v. 6. 2. 1875. Der Antrag auf Berichtigung ist bei der Aufsichtsbehörde (Nr. 719) oder von dieser von Amts wegen zu stellen, sie hört die Beteiligten und übersendet die Verhandlungen an das zuständige Amtsgericht.		

B. Staatsangehörigkeit.

(Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. 6. 1870, BGBl. S. 355.)

Reichsgesetz, betr. die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, v. 20. 12. 1875 (RGBl. S. 314), Art. 3 der Reichsverfassung und § 1 Freizügigkeitsgesetz vom 1. 11. 1867 (RGBl. S. 55).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
724	§ 155 ZG. §§ 7, 15, 17 und 21 Abs. 5 RG. v. 1. 6. 1870. Klage gegen den Bescheid des Regierungspräsidenten, durch welchen Angehörigen eines anderen deutschen Bundesstaates oder einem früheren	OVG. (Klagefrist zwei Wochen.)	

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Reichsangehörigen die Erteilung der Aufnahmeurkunde, oder einem preußischen Staatsangehörigen die Erteilung der Entlassungsurkunde in Friedenszeiten versagt worden ist.		
725	§ 8 RG. v. 1. 6. 1870. Erteilung der Naturalisationsurkunde an Ausländer. (Ebenso bei Versagung).	Regierungspräsident, in Berlin Polizeipräsident.	Beschwerde an den Minister des Innern.
726	Die Landesverweisung erfolgt durch polizeiliche Verfügung. Nach § 130 Abs. 3 LVG. steht aber Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu. S. Nr. 827 ff.		

41. Staatssteuerangelegenheiten.

Zuständigkeitsgesetz Titel 24.

A. Grundsteuer.

Gesetz, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer v. 21. 5. 1861 (GS. S. 253).

Gesetz v. 21. 5. 1861, betr. die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen usw. zu gewährende Entschädigung (GS. S. 327) und die dazu erlassenen Anw. v. 27. 7. 1864 (MBl. d. i. V. S. 243) und v. 17. 3. 1867 (MBl. d. i. V. S. 209).

Verordnung, betr. die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen und die provisorische Unterverteilung und Erhebung der letzteren in den 6 östlichen Provinzen[1]) v. 12. 12. 1864 (GS. S. 673). Gesetz über die definitive Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuer in jenen Provinzen v. 8. 2. 1867 (GS. S. 185) und Verordnung v. 12. 12. 1864 (GS. S. 683), betr. die Feststellung und Unterverteilung der Grundsteuer in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz.

In den neuen Landesteilen wurde die Grundsteuer eingeführt durch das Gesetz, betr. die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim, v. 11. 2. 1870 (GS. S. 85), v. 3. 1. 1874 (GS. S. 5) und (Feststellung der Grundsteuerhauptsummen) Verordnung v. 13. 12. 1875 (GS. S. 62), im Jadegebiet erst durch Gesetz v. 23. 3. 1873 (GS. S. 107), in Lauenburg durch Gesetz v. 15. 2. 1875 (Offizielles Wochenblatt für Lauenburg S. 127) und Verordnung v. 8. 10. 1877 (GS. S. 229).

Gesetz, betr. den Erlaß oder die Ermäßigung der Grundsteuer infolge von Überschwemmungen v. 15. 4. 1889 (GS. S. 99).

Kommunalabgabengesetz v. 14. 7. 1893 (GS. S. 152) § 24.

Die Grundsteuer ist zugleich mit der Gebäude- und Gewerbesteuer durch § 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern v. 14. 7. 1893 (GS. S. 119) der Staatskasse gegenüber außer Hebung gesetzt; sie wird aber der Veranlagung für die Gemeinde- und Kreisbesteuerung zugrunde gelegt.

[1]) Jetzt 7 Provinzen und die Stadt Berlin.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel

Die Veranlagung der Grundsteuer ist ein für allemal erfolgt. Veränderungen (§ 32 Buchst. a–k des Gesetzes v. 8. 2. 1867) hat der Eigentümer bei dem Katasterkontrolleur binnen drei Monaten nach ihrem Eintritt anzumelden. Hierüber und über das Verfahren bei der Fortschreibung, d. i. die auf Erhaltung der Grundsteuerbücher und -karten bei der Gegenwart gerichtete Tätigkeit der Katasterverwaltung wird das Nähere durch die Anweisung I des Finanzministers v. 21. 2. 1896 bestimmt.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
727	§ 32 G. v. 8. 2. 1867, § 55 Anw. v. 21. 2. 1896. Feststellung der Veränderungen in den Fällen des § 32 Buchst a—k des Gesetzes v. 8. 2. 1867 und Entscheidung über die erhobenen Einwendungen[1]).	Regierung.	Endgültig.
728	§ 1 G. v. 15. 4. 1889 a) Erlaß oder Ermäßigung[2]) der Grundsteuer von solchen Liegenschaften, deren Ertrag infolge von Überschwemmung für ein oder mehrere Jahre ganz oder zu einem erheblichen Teile verloren geht.	Gemeindebehörde (§ 11 Abs. 2 Ges. v. 14. 7. 1893 (GS. S. 119).	
	b) Versetzung[2]) solcher Liegenschaften, welche infolge von Überschwemmung dergestalt beschädigt sind, daß ihre Ertragfähigkeit eine erhebliche Verminderung bleibend erlitten hat in eine geringere Klasse des maßgebenden Klassifikationstarifs.	Finanzminister.	Endgültig.

B. Gebäudesteuer.

Gesetz, betr. Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer v. 21. 5. 1861 (GS. S. 317).

Kommunalabgabengesetz v. 14. 7. 1893 (GS. S. 152) §§ 24ff.

Die Gebäudesteuer ist zugleich mit der Grund- und Gewerbesteuer durch § 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern v. 14. 7. 1893 (GS. S. 119) der Staatskasse gegenüber außer Hebung gesetzt; sie wird aber weiter veranlagt behufs Benutzung für die Gemeinde- und Kreisbesteuerung. Die Veranlagung erfolgt alle 15 Jahre, in der Zwischenzeit werden neu veranlagt nur neu entstandene, in der Substanz veränderte, aus der Kategorie der steuerfreien in die der steuerpflichtigen oder aus der Kategorie der gewerblichen in die der Wohngebäude oder umgekehrt übergehenden Gebäude. Alle derartigen die Steuerpflicht berührenden Veränderungen sind daher vom Eigentümer oder Nutznießer beim Katasterkontrolleur bis zum 30. Juni des nächsten Rechnungsjahres anzumelden. Hierüber und über das Verfahren bei der Fortschreibung wird das Nähere durch die Anweisung III des Finanzministers v. 21. 2. 1896 bestimmt.

[1]) Einwendungen sind bei dem Katasterkontrolleur während der 21tägigen Frist anzubringen (§ 51 Anw. I).

[2]) Anträge sind bei dem Katasterkontrolleur zu stellen.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel

Die Steuerpflicht neuer und die Steuererhöhung verbesserter Gebäude tritt jetzt nach § 26 Abs. 4 KAG. schon mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Nutzbarkeit eingetreten oder die Verbesserung vollendet ist, ein, nach dem Gebäudesteuergesetz war dies erst nach zwei Jahren der Fall.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
729	Veranlagung.	Gebäudesteuer-Veranlagungskommission.	1. Gegen die Beschlüsse der Veranlagungskommission, Berufung ihres Vorsitzenden an die Regierung, an deren Entscheidung die Kommission gebunden ist, 2. gegen das Ergebnis der Veranlagung: Reklamation der Steuerpflichtigen an die Regierung binnen vier Wochen vom Empfange des Auszugs aus der Veranlagungsnachweisung und weiter Rekurs binnen sechs Wochen an den Finanzminister.

C. Einkommensteuer.

Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19. 6. 1906 (GS. S. 260).
Novelle vom 26. 5. 1909 (GS. S. 349).
Ausführungsanweisung vom $\frac{25.\ 7.\ 1906.}{1.\ 7.\ 1909.}$

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
730	§ 21 Abs. 6. Anordnungen bezüglich des Veranlagungsortes.	Finanzminister.	
731	§ 24 Abs. 3. Bestimmung der Personen für die Eintragungen in die Staatssteuerliste bezüglich der Gemeinde-(Guts-)vorstände.	Regierung.	
732	§ 31 Abs. 3. Festsetzung von Steuerzuschlägen wegen Versäumung der Frist zur Abgabe der Steuererklärung.	Regierung[1].	Beschwerde an den Finanzminister innerhalb vier Wochen[2].
733	§ 32 Abs. 2. Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Voreinschätzungs-	Regierung[1].	

[1]) An Stelle der Regierung tritt für Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin (§ 83).
[2]) Wegen Verlängerung der Fristen für Abwesende vgl. § 84.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	kommissionen und Ernennung eines Teils derselben.		
	Wahl der übrigen Mitglieder.	Gemeindeversammlung bzw. Gemeindevertretung.	
734	§ 32 Abs. 3. Vereinigung von Gemeinden und Gutsbezirken zu gemeinschaftlichen Voreinschätzungsbezirken.	Regierung im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse, bei Nichtübereinstimmung der Oberpräsident (in Hohenz. der Finanzminister).	
735	§ 32 Abs. 5. Bestimmung des Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission in vereinigten Voreinschätzungsbezirken.	Regierung [1]).	
736	§ 34. Bildung mehrerer Veranlagungsbezirke innerhalb desselben Kreises.	Regierung.	
737	§ 35. Ernennung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission; Bestimmung der Zahl und Ernennung eines Teils der Mitglieder.	Regierung [1]).	
	Wahl der übrigen Mitglieder.	Kreisvertretung, in Stadtkreisen Gemeindevertretung, in Hohenzollern die Amtsversammlung.	
738	§ 46. Ernennung des Vorsitzenden der Berufungskommission; Bestimmung der Zahl der Mitglieder.	Finanzminister.	

[1]) An Stelle der Regierung tritt für Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin (§ 83).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Ernennung eines Teils der Mitglieder.	Regierung, für Berlin Finanzminister.	
	Wahl der übrigen Mitglieder.	Provinzialausschuß, in Hohenz. der Landesausschuß, in Berlin Magistrat und Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung.	
739	§ 55 Abs. 2. Ablehnung der Ernennungen und Wahlen zu den Voreinschätzungs-, Veranlagungs- und Berufungskommissionen, sowie Bestrafung wegen unbefugter Weigerung der Übernahme oder der Ausübung der betreffenden Ämter.	Gemeindevertretung oder Gemeindeversammlung bzw. der Kreistag (vgl. Nr. 23, 99 Ziff. 3, 125 Ziff. 3).	Klage im Verwaltungsstreitverfahren. (Vgl. Nr. 23, 99 Ziff. 3, 125 Ziff. 3.)
740	§§ 33, 37, 41, 43 ff. Veranlagung zur Einkommensteuer a) nach einem Einkommen von nicht mehr als 3000 ℳ,	Vorsitzender der Veranlagungskommission in Übereinstimmung mit der Voreinschätzungskommission, andernfalls Beschlußfassung durch die Veranlagungskommission.	Einspruch[1]) sowohl des Steuerpflichtigen als auch des Vorsitzenden der Veranlagungskommission an die Veranlagungskommission; gegen deren Entscheidung Berufung[1]) an die Berufungskommission. Ist durch die Entscheidung der Berufungskommission das steuerpflichtige Einkommen auf mehr als 3000 ℳ und unter Beiseitelassung etwaiger Ermäßi-

[1]) Jedes Rechtsmittel (zu a und b) ist binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen anzubringen (§ 44); wegen Verlängerung der Fristen für Abwesende vgl. § 84. Über die Frage, ob ausreichende Buchführung im Sinne des § 9 Nr. 3, 4 vorliegt, entscheidet die Berufungskommission endgültig (§ 9 Nr. 5).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
			gungen des Steuersatzes nach §§ 19, 20 ein diesem Einkommen entsprechender Steuersatz festgesetzt, Beschwerde des Steuerpflichtigen an das OVG.
	b) zu einem Einkommen von mehr als 3000 ℳ.	Veranlagungskommission.	Berufung[1]) sowohl des Steuerpflichtigen als auch des Vorsitzenden der Veranlagungskommission an die Berufungskommission; gegen deren Entscheidung Beschwerde[1]) sowohl des Steuerpflichtigen als auch des Vorsitzenden der Berufungskommission an das OVG.
741	§§ 36, 47, 60. Beschwerden über die Geschäftsführung oder das Verfahren		
	a) des Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission,	Vorsitzender der Veranlagungskommission.	
	b) des Vorsitzenden der Veranlagungskommission,	Vorsitzender der Berufungskommission.	
	c) des Vorsitzenden der Berufungskommission.	Finanzminister.	
742	§§ 37, 48 Abs. 1, § 60. Beschwerden über das Verfahren (mit Ausnahme der Rechtsmittel)		
	a) der Voreinschätzungskommission,	Veranlagungskommission.	

[1]) Jedes Rechtsmittel (zu a und b) ist binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen anzubringen (§ 44); wegen Verlängerung der Fristen für Abwesende vgl. § 84. Über die Frage, ob ausreichende Buchführung im Sinne des § 9 Nr. 3, 4 vorliegt, entscheidet die Berufungskommission endgültig (§ 9 Nr. 5).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	b) der Veranlagungskommission,	Berufungskommission.	
	c) der Berufungskommission.	Finanzminister.	
743	§ 53. Beschwerden über das Verfahren des Vorsitzenden der Berufungskommission aus Anlaß der nach § 49 eingereichten Beschwerden.	OVG. (Beschluß.)	
744	§§ 62, 65 Abs. 3. Anderweite Veranlagung im Laufe des Steuerjahres.	Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.	Wie zu Nr. 740.
745	§§ 63, 65 Abs. 1, 2. Ermäßigung der Einkommensteuer im Laufe des Steuerjahres. Anträge nur zulässig bis zum Ablaufe des dritten Monats nach dem Schlusse des betreffenden Steuerjahres.	Regierung [1]).	Beschwerde an den Finanzminister binnen vier Wochen. [2])
746	§§ 64, 65 Abs. 3. Zugänge innerhalb des Steuerjahres.	Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.	Wie zu Nr. 740.
747	§§ 64, 65 Abs. 4. Abgänge innerhalb des Steuerjahres infolge Erlöschens der Steuerpflicht.	Feststellung der Abgangslisten durch die Regierung [1]).	Beschwerde an den Finanzminister innerhalb vier Wochen [2]).
748	§ 71 Nr. 4. Bestimmung des außer Hebung zu setzenden Steuerbetrages, welcher auf Gewinnanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung entfällt.	Vorsitzender der Veranlagungskommission.	Beschwerde an die Regierung [1]) innerhalb vier Wochen [2]); gegen deren Entscheidung Beschwerde an den Finanzminister innerhalb vier Wochen [2]).
749	§ 73 Abs. 3. Festsetzung der Nachsteuer bei Steuerhinterziehungen.	Regierung [1]).	Beschwerde an den Finanzminister binnen vier Wochen [2]).

[1]) An Stelle der Regierung tritt für Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin (§ 83).
[2]) Wegen Verlängerung der Fristen für Abwesende vgl. § 84.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
750	§§ 72, 76 Abs. 2 bis 4. Vorläufige Straffestsetzung bei Zuwiderhandlungen von Steuerpflichtigen, die in Preußen ihren Wohnsitz haben.	Regierung [1]).	Bei nicht freiwilliger Zahlung, Untersuchung und Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte.
751	§ 77 Abs. 2. Festsetzung der von den Steuerpflichtigen zu erstattenden, im Rechtsmittelverfahren, abgesehen von dem Beschwerdeverfahren, entstandenen Kosten.	Regierung [1]).	Beschwerde an den Finanzminister innerhalb vier Wochen [2]).
752	§§ 79, 80. Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 ℳ zu fingierten Normalsteuersätzen.	a) Voreinschätzungskommission, b) bei Beanstandung durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission	Berufung binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Steuerliste a) bei Veranlagung durch die Voreinschätzungskommission an die Veranlagungskommission, b) bei Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission an die Berufungskommission.
753	§ 85. Nachbesteuerung bei Übergehungen oder zu niedriger Veranlagung ohne strafbare Hinterziehung.	Wie bei Nr. 740.	Wie bei Nr. 740.
754	§ 48 des Ergänzungssteuergesetzes. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln.	Die Kommission oder Behörde, welcher die Entscheidung über das versäumte Rechtsmittel zusteht.	Dieselben wie bei Nr. 740 gegen das versäumte Rechtsmittel.

[1]) An Stelle der Regierung tritt für Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin (§ 83).

[2]) Wegen Verlängerung der Fristen für Abwesende vgl. § 84.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel

D. Ergänzungssteuer.

Ergänzungssteuergesetz in der Fassung vom 19. 6. 1906 (GS. S. 294).
Novelle vom 26. 5. 1909 (GS. S. 349).
Ausführungsanweisung vom 25. 7. 1906 / 1. 7. 1909.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
755	§§ 22ff., 33ff. Veranlagung zur Ergänzungssteuer.	Veranlagungskommission nach Vornahme der erforderlichen Wertermittelungen durch den Schätzungsausschuß (§§ 23, 24), ohne Voreinschätzung durch die Voreinschätzungskommission (§ 22 Abs. 2).	a) Wenn der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer nicht oder nach einem Einkommen von nicht mehr als 3000 *M* veranlagt ist, Einspruch[1]) sowohl des Steuerpflichtigen als auch des Vorsitzenden der Veranlagungskommission an die Veranlagungskommission; gegen deren Entscheidung Berufung[1]) an die Berufungskommission. Ist durch die Entscheidung der Berufungskommission ein steuerbares Vermögen von mehr als 100 000 *M* und ein diesem Vermögen entsprechender Steuersatz festgesetzt, Beschwerde[1]) des Steuerpflichtigen an das OVG. b) Wenn der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer nach einem Einkommen von mehr als 3000 *M* veranlagt ist, Berufung[1]) sowohl des Steuerpflichtigen als auch des

[1]) Jedes Rechtsmittel (zu a und b) ist binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen[2]) anzubringen (§ 33 IV Abs. 2, § 44 des Einkommensteuergesetzes).

[2]) Wegen Verlängerung der Fristen für Abwesende vgl. § 47 (§ 84 des Einkommensteuergesetzes).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
			Vorsitzenden der Veranlagungskommission an die Berufungskommission; gegen deren Entscheidung Beschwerde[1]) sowohl des Steuerpflichtigen als auch des Vorsitzenden der Berufungskommission an das OVG.
756	§ 36 Abs. 1. Beschwerden über das Verfahren der Schätzungsausschüsse.	Berufungskommission.	
757	Die Zuständigkeit der Behörden und die Rechtsmittel regeln sich sinngemäß (§ 47) bezüglich		
	a) der Geschäftsführung und des Verfahrens des Vorsitzenden der Veranlagungskommission und des Vorsitzenden der Berufungskommission (§§ 25, 35, 37),	Wie bei Nr. 741 und 743.	
	b) des Verfahrens der Veranlagungskommission und der Berufungskommission, mit Ausnahme der Rechtsmittel (§§ 22, 29, 36),	Wie bei Nr. 742.	
	c) der anderweiten Veranlagung im Laufe eines Steuerjahres (§ 39),	Wie bei Nr. 744.	
	d) der Ermäßigung im Laufe eines Steuerjahres infolge Wegfalles eines Vermögensteiles (§§ 40, 42),	Wie bei Nr. 745.	
	e) der Zu- und Abgänge innerhalb der Veranlagungsperiode (§ 41),	Wie bei Nr. 746 und 747.	
	f) der Festsetzung der Nachsteuer bei Steuerhinterziehungen (§ 45).	Wie bei Nr. 749.	

[1]) Jedes Rechtsmittel (zu a und b) ist binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen[2]) anzubringen (§ 33 IV Abs. 2, § 44 des Einkommensteuergesetzes).

[2]) Wegen Verlängerung der Fristen für Abwesende vgl. § 47 (§ 84 des Einkommensteuergesetzes).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	g) der vorläufigen Straffestsetzung bei Zuwiderhandlungen (§ 44),	Wie bei Nr. 750.	
	h) der Festsetzung der von den Steuerpflichtigen zu erstattenden Kosten (§ 46),	Wie bei Nr. 751.	
	i) der Nachbesteuerung (§ 47),	Wie bei Nr. 753.	
	k) der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 48).	Wie bei Nr. 754.	

E. Gewerbesteuer.

Gewerbesteuergesetz vom 24. 6. 1891 (GS. S. 205).
AusfAnw. dazu vom 4. 11. 1895.
Kommunalabgabengesetz vom 14. 7. 1893 (GS. S. 152) §§ 28ff.

Die Gewerbesteuer ist zugleich mit der Grund- und Gebäudesteuer durch § 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. 7. 1893 (GS. S. 119) gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzt; sie wird aber weiter veranlagt behufs Benutzung für die Gemeinde- und Kreisbesteuerung.

	I. Steuerausschüsse.		
758	§ 12 GewstG. Ausnahmsweise Bildung mehrerer Veranlagungsbezirke in einer Provinz für Klasse I, in einem Regierungsbezirke für Klasse II und in einem Kreise für die Klassen III und IV, sowie Vereinigung mehrerer Kreise zu einem Veranlagungsbezirke für die Klassen III und IV.	Finanzminister.	
	a) In Klasse I.		
759	§ 10 GewstG. und Art. 21 A Nr. 1 AusfAnw. Bestimmung der Mitgliederzahl des Steuerausschusses sowie Ernennung eines Drittels davon, des Vorsitzenden und deren Vertreter.	Finanzminister.	
760	§§ 10 u. 46 GewstG. Wahl von zwei Dritteln der Mitglieder des Steuerausschusses und der gleichen Anzahl Stellvertreter.	Provinzialausschuß, in Berlin Magistrat und Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung.	

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
761	§ 47 Abs. 3 GewstG. Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl.	Der Vorsitzende des Steuerausschusses.	§ 76 GewstG. Fristlose Beschwerde im Aufsichtswege an die Regierung und weiter an den Finanzminister.
	b) In den Klassen II—IV.		
762	§ 15 Ziff. 1 Abs. 2 GewstG. Bestimmung der Mitgliederzahl der Steuerausschüsse.	Finanzminister.	
763	§ 15 Ziff. 1 Abs. 1 GewstG. und Art. 21 B Nr. 1 AusfAnw. a) Bestellung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, b) Wahl der Mitglieder des Steuerausschusses.	 Regierung. Steuergesellschaft.	
764	Art. 1 der Anlage II zu Art. 21 B Nr. 3 AusfAnw. Einteilung eines Veranlagungsbezirks in mehrere Wahlbezirke und Verteilung der Abgeordneten und Stellvertreter auf die Wahlbezirke.	Regierung, in Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern.	§ 76 GewstG. Fristlose Beschwerde im Aufsichtswege an den Finanzminister.
765	Art. 2 u. 4 AusfAnw. Bestimmung des Wahltermins, Ladung der Wähler, Eröffnung und Schließung des Wahltermins, Ernennung der Beisitzer, Leitung des Wahlgeschäfts, Feststellung des Wahlergebnisses und seine Bekanntmachung, Benachrichtigung der Gewählten und gegebenenfalls die Anordnung der sofortigen Nachwahl.	Der Vorsitzende des Steuerausschusses.	Wie bei Nr. 761.
766	§ 47 Abs. 3 GewstG. Zulässigkeit der Ablehnung einer Wahl.	Der Vorsitzende des Steuerausschusses.	Wie bei Nr. 761.
767	§ 48 GewstG. Übernahme der Geschäfte des Steuerausschusses, wenn die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter seitens einer Steuergesellschaft verweigert oder nicht ordnungsmäßig bewirkt wird, oder die Gewählten die ordnungsmäßige Mitwirkung verweigern.	Der Vorsitzende des Steuerausschusses.	Wie bei Nr. 761.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	II. Veranlagung. a) Allgemeines.		
768	§ 17 GewstG., Art. 30 AusfAnw. Bestimmung des Veranlagungsbezirks bei Zweifeln über die örtliche Zuständigkeit.	Wenn die in Frage kommenden Veranlagungsbezirke in demselben Regierungsbezirke liegen, die Regierung, sonst der Finanzminister.	Gegen die Entscheidung der Regierung steht nur dem Steuerpflichtigen die fristlose Beschwerde an den Finanzminister offen.
769	§ 21 GewstG. u. Art. 12 Nr. 2 AusfAnw. Aufforderung an außerpreußische Unternehmer mit Betriebsstätten in Preußen, einen daselbst wohnhaften Vertreter bei der Steuerverwaltung zu bestellen.	Der Vorsitzende des Steuerausschusses.	Wie bei Nr. 761.
770	§ 3 GewstG. Steuerbefreiung anderer als der im § 3 Ziff. 4 a—f aufgeführten, im öffentlichen Interesse unternommenen Gewerbebetriebe der Kommunalverbände und solcher Gewerbebetriebe anderer Korporationen, Vereine und Personen, welche nur wohltätige oder gemeinnützige Zwecke unter Ausschluß eines Gewinnes für den Unternehmer verfolgen.	Finanzminister.	
771	§ 54 GewstG. Aufforderung an den Gewerbetreibenden, sich über den Gegenstand und bestimmte Einrichtungen seines Betriebs zu erklären.	Gemeindevorstand oder der Vorsitzende des Steuerausschusses.	
772	§ 55 GewstG. Besondere Aufforderung an den Gewerbetreibenden zur Erklärung über die Höhe des Ertrags und des Wertes des Anlage- und Betriebskapitals.	Der Vorsitzende des Steuerausschusses.	
	b) Ordentliche Veranlagung. 1. In Klasse I.		
773	§§ 10, 30 u. 35 GewstG., Art. 32, 33 AusfAnw. Veranlagung.	Steuerausschuß.	a) Bis zur Zustellung des Veranlagungs-

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
			schreibens: Die im übrigen fristlose Berufung des Vorsitzenden an die Regierung am Sitze des Steuerausschusses, in Berlin an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern. Die Entscheidung ist endgültig. b) Nach der Zustellung des Veranlagungsschreibens: für den Steuerpflichtigen allein der Einspruch an den Steuerausschuß, gegen dessen Entscheidung: für den Steuerpflichtigen und den Vorsitzenden des Steuerausschusses die Berufung an die Regierung, in Berlin an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern. Gegen die Berufungsentscheidung nur für den Steuerpflichtigen die Beschwerde an das OVG.
	2. In den Klassen II—IV.		
774	§§ 15, 29 GewstG., Art. 35 AusfAnw. Bildung der Steuergesellschaft durch Feststellung der namentlichen Nachweisung.	Steuerausschuß.	Fristlose Berufung des Vorsitzenden des Steuerausschusses an die Regierung, in Berlin an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern. Die Entscheidung können nur die Mitglieder des Steuerausschusses binnen einer zehn-

Lfde. Nr	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
			tägigen Ausschlußfrist nach erfolgter Mitteilung mit der Beschwerde an den Finanzminister anfechten.
775	§ 15 GewstG., Art. 37 und 15 Ziff. 12 AusfAnw. Berechnung der Steuersumme.	Der Vorsitzende des Steuerausschusses.	Herabsetzung der Steuersumme durch den Finanzminister.
776	§ 15 Nr. 1 Abs. 2 GewstG. Art. 38, 22 Ziff. 7 Abs. 3 AusfAnw. Verteilung der Steuersumme auf die einzelnen Mitglieder der Steuergesellschaft [1]).	Die Mitglieder des Steuerausschusses; der Vorsitzende stimmt nur im Falle der Stimmengleichheit mit.	Wie bei Nr. 773 zu b.
	c) Umschreibung.		
777	§ 41 GewstG., Art. 27, 28 AusfAnw. Umschreibung der ganzen Steuer oder eines Teilbetrags des nach § 38 GewstG. zerlegten Steuersatzes.	Der Vorsitzende des Steuerausschusses.	Wie bei Nr. 773 zu b, aber regelmäßig kann nur die Zulässigkeit der Umschreibung angefochten werden, nicht auch die Höhe des Steuersatzes.
	d) Zugangsveranlagung.		
778	§§ 52, 53 GewstG., Art. 26 AusfAnw. Entgegennahme der Gewerbeanmeldungen und deren Mitteilung an den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV.	Die Gemeindebehörde der gewerblichen Niederlassung, in Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern.	
779	§ 34 GewstG. Zuweisung des Gewerbetreibenden nach der Höhe des	Der Vorsitzende des	

[1]) Die Ermäßigung des Steuersatzes auf 1 % des Ertrags kann der Steuerpflichtige nach § 15 Nr. 2 Abs. 2 nur im Rechtsmittelverfahren durchsetzen.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	mutmaßlichen Ertrags oder gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals an die betreffende Steuerklasse.	Steuerausschusses der Klasse IV.	
	Klasse I.		
780	§ 34 GewstG. Bestimmung des Steuersatzes.	Vorläufig der Vorsitzende des Steuerausschusses, endgültig der Steuerausschuß.	Nach der endgültigen Festsetzung des Steuersatzes wie bei Nr. 773 zu b.
	In den Klassen II—IV.		
781	§ 34 GewstG. Inzugangstellung mit dem Mittelsatze der Klasse.	Der Vorsitzende des Steuerausschusses.	Wie bei Nr. 773 zu b. Anfechtbar ist aber nur die Bestimmung der Steuerklasse.
	e) Nachsteuer.		
782	§ 78 GewstG. Veranlagung zur Nachsteuer in allen Klassen.	Regierung, in Berlin die Verwaltung der direkten Steuern.	Binnen vierwöchigen Ausschlußfristen zunächst Berufung an die Regierung, in Berlin an die Verwaltung der direkten Steuern, und weiter Beschwerde an das OVG. (Entscheidungen in Staatssteuersachen Bd. 4 S. 286).
	f) Zuwiderhandlungen.		
783	§ 70 Abs. 2 GewstG. Festsetzung der Nachsteuer in allen Klassen.	Regierung, in Berlin die Verwaltung der direkten Steuern.	Fristlose Beschwerde an den Finanzminister.
	g) Verteilung des Steuersatzes auf mehrere Kommunalbezirke.		
784	§ 38 GewstG. Zerlegung des Steuersatzes.	Steuerausschuß.	Binnen vierwöchigen Ausschlußfristen können der Steuerpflichtige und jeder

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
			beteiligte Kommunalbezirk die Zerlegung — nicht auch den Steuersatz — anfechten mit der Berufung an die Regierung — in Berlin an die Verwaltung der direkten Steuern — und weiter mit der Beschwerde an das OVG.
	III. Sonstiges.		
785	§ 42 GewstG. Übertragung der Steuer bei Verlegung des Betriebsortes oder des Sitzes der Geschäftsleitung oder des Wohnortes des Gewerbetreibenden.	Der Vorsitzende des Steuerausschusses.	Wie bei Nr. 761.
786	§ 44 GewstG., § 11 Abs. 2 G. v. 14. 7. 1893 (GS. S. 119). Ermäßigung oder Erlaß der Steuer, wenn ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Überschwemmung oder sonstige Ereignisse wesentlich geschädigt wird.	Gemeinde.	
787	§ 45 GewstG., § 11 Abs. 2 G. v. 14. 7. 1893 (GS. S. 119). Erlaß der Steuer, wenn deren zwangsweise Beitreibung den Steuerpflichtigen in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährden, oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.	Gemeinde.	
788	§ 58 GewstG. Inabgangstellung der Steuer, wenn das Aufhören des Gewerbes dem Vorsitzenden des Steuerausschusses schriftlich angezeigt worden ist.	Regierung, in Berlin die Verwaltung der direkten Steuern.	Wie bei Nr. 764.
789	§§ 70, 71 GewstG. Verhängung von Geldstrafen, 1. weil die Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht rechtzeitig erfolgt ist,	Vorläufige Festsetzung durch die Regierung, in Berlin	Das gerichtliche Strafverfahren tritt ein, wenn die vorläufig festgesetzte Strafe nebst Kosten

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	2. weil Aktiengesellschaften usw. ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse (§ 28 aaO.) oder Gewerbetreibende überhaupt die geforderten Gewerbesteuererklärungen (§§ 54—56) wissentlich unvollständig oder unrichtig abgegeben haben, 3. weil dem Vorsitzenden des Steuerausschusses die Einsicht der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten oder Vorräte verweigert worden ist.	durch die Verwaltung der direkten Steuern, wobei im Falle zu 1 eine mildere als die gesetzlich vorgeschriebene Strafe in Anwendung gebracht werden darf.	nicht in der hierzu gestellten Frist freiwillig bezahlt worden ist.
790	§ 72 GewstG. Antrag auf gerichtliche Strafverfolgung gegen die bei der Steuerveranlagung beteiligten Beamten sowie die Mitglieder der Steuerausschüsse und deren Stellvertreter wegen Verletzung des Steuergeheimnisses.	Wenn Vorsitzender und Mitglieder des Steuerausschusses der Klasse I oder ihre Stellvertreter in Frage kommen, der Finanzminister, sonst die Regierung, in Berlin die Verwaltung der direkten Steuern.	Wie bei Nr. 764.
791	§ 74 GewstG. Festsetzung der vom Steuerpflichtigen zu erstattenden Kosten des Rechtsmittelverfahrens.	Regierung, in Berlin die Verwaltung der direkten Steuern.	Wie bei Nr. 764.
792	Art. 55 AusfAnw. Ergänzende Anordnungen über das Verfahren sowie Abänderungen der Muster für Formulare.	Desgl.	Wie bei Nr. 764.

F. Betriebsteuer.

Gewerbesteuergesetz vom 24. 6. 1891 (GS. S. 205).

Anweisung vom 5. 3. 1894 zur Veranlagung der Betriebssteuer.

Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. 7. 1893 (GS. S. 119).

Auch die Betriebssteuer ist gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzt und wird nur für kommunale Zwecke veranlagt.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
793	§ 3 GewstG. Befreiung wie für die Gewerbesteuer; vgl. Nr. 770.		
794	§ 61 GewstG. Herabsetzung der Betriebssteuer, wenn die Heranziehung dazu lediglich durch einen vorübergehenden, bei außergewöhnlichen Gelegenheiten stattfindenden Gewerbebetrieb bedingt ist.	§ 12 Nr. 2 Abs. 2 G. v. 14. 7. 1893 (GS. S. 119). Die Veranlagungsbehörden; diese sind in den Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen der Gemeindevorstand, in Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern.	Wie bei Nr. 761 (Bfg. v. 27. 10. 1893 Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern Heft 29 S. 44).
795	§ 62 GewstG. Feststellung der Betriebssteuer.	Wie bei Nr. 794.	§ 65 GewstG., Art. 6 AusfAnw. Beschwerde binnen drei Monaten an die Regierung, in Berlin an die Verwaltung der direkten Steuern, und gegen deren Entscheidung weitere Beschwerde binnen sechs Wochen an den Finanzminister.
796	§§ 60, 65 GewstG., Art. 6 Ausf.-Anw. Abänderung der festgestellten Betriebssteuersätze, welche durch die Entscheidungen über die Veranlagung zur Gewerbesteuer bedingt werden.	Wie bei Nr. 794.	Wie bei Nr. 761.
797	§ 63 Abs. 4 GewstG. Art. 8 Ausf.-Anw (Gewerbelegung). Untersagung der ferneren Ausübung des betriebssteuerpflichtigen Betriebs und Erzwingung seiner Einstellung durch Schließung und Versiegelung der Geschäftsräume.	Der Gemeindevorstand, in Landkreisen aber regelmäßig nur auf Anordnung des Landrats.	

G. Warenhaussteuer.

Warenhaussteuergesetz vom 18. 7. 1900 (GS. S. 294).
Ausführungsanweisung dazu vom 26. 9. 1900.

Die Warenhaussteuer fließt den Gemeinden zu (§ 1 WG.). Soweit in dem Warenhaussteuergesetze nicht ein anderes bestimmt ist, finden auf die Warenhaussteuer hinsichtlich der Veranlagung, der Rechtsmittel, der Zerlegung der Steuersätze, der Umschreibung der Steuer, der Zu- und Abgänge, der Abmeldungen, der Befugnisse der Steuerausschüsse und ihrer Vorsitzenden, der Verpflichtung der Gewerbetreibenden und ihrer Vertreter zur Auskunftserteilung, der Nachbesteuerung, der Ausfälle, des Erlasses und der Ermäßigung veranlagter Steuerbeträge, der Zuwiderhandlungen sowie der Oberaufsicht die für die Gewerbesteuerklasse I geltenden Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes vom 24. 6. 1891 (GS. S. 205) und des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. 7. 1893 (GS. S. 119) sinngemäße Anwendung (§§ 13, 14 WG.).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
798	§ 1 Abs. 4. Steuerbefreiungen wie oben bei Nr. 770.		
799	§ 8. Verstärkung des Steuerausschusses der Klasse I durch zwei nur bei der Warenhaussteuer mitwirkende Mitglieder.	Finanzminister.	
800	§ 9. Öffentliche oder besondere Aufforderung an den Steuerpflichtigen, die Höhe seines steuerpflichtigen Jahresumsatzes anzugeben.	Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Klasse I.	
801	Art. 17 AusfAnw. Verlängerung der Frist für die Abgabe der Steuererklärung.	Derselbe.	
802	§ 10. Aufforderung an den Steuerpflichtigen zur Äußerung über Bedenken gegen seine Steuererklärung.	Derselbe oder der Steuerausschuß der Klasse I.	
803	§ 10. Aufforderung an den Steuerpflichtigen zur Vorlegung seiner Geschäftsbücher.	Nur der Steuerausschuß der Klasse I.	
804	§§ 8, 13 Veranlagung[1]) für alle Gewerbesteuerklassen.	Derselbe.	Wie bei Nr. 773 zu b.

[1]) Hierbei und ebenso im Rechtsmittelverfahren ist ein etwaiger Antrag des Steuerpflichtigen auf Ermäßigung der Steuer gemäß § 5 WG. zu berücksichtigen.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
805	§ 6. Feststellung, wie eine Ware nach Maßgabe der in diesem Paragraphen niedergelegten Grundsätze im Zweifel zu klassifizieren ist.	Der Handelsminister oder die von ihm bestimmte Behörde[1]).	Gegen die Entscheidung einer dem Handelsminister untergeordneten Behörde fristlose Beschwerde im Aufsichtswege an jenen Minister.
806	§§ 7, 8, 13 WG., § 38 GewstG. und § 32 KomAbgG. Zerlegung der auf eine Gesamtheit selbständiger Betriebe veranlagten Steuer.	Der Steuerausschuß der Klasse I.	Wie bei Nr. 784.
807	§ 12 WG. und Art. 20 AusfAnw. Entgegennahme der Anmeldung eines übernommenen oder neu begonnenen Warenhausbetriebs oder der Verkaufsstelle eines solchen.	In Gemeinden von mehr als 20000 Einwohnern der Gemeindevorstand, in Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, in allen anderen Gemeinden oder Gutsbezirken die Regierung.	
808	§§ 12, 13 WG. und Art. 23 Ausf.-Anw. Entgegennahme der Abmeldung des ganzen Warenhausbetriebs oder einer Verkaufsstelle.	Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Klasse I.	
809	Art. 37 AusfAnw. Ergänzende Anordnungen über das Verfahren sowie Abänderungen der Muster für Formulare.	Regierung, in Berlin die Verwaltung der direkten Steuern.	

H. Hausiergewerbesteuer.

Gesetz, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen und einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. 5. 1820, vom 3. 7. 1876 (GS. S. 247).

---

[1]) Die Entscheidung hat bindende Kraft für die Behörden aller Instanzen.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel

Anweisung vom 27. 8. 1896 zur Ausführung dieses Gesetzes und Anweisung vom 30. 8. 1876, betr. das Strafverfahren bei Gewerbesteueruntersuchungen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. 7. 1876 (MinBl. d. i. V. für 1877 S. 15).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
810	§ 3 Nr. 5. Erlaubniserteilung an Angehörige außerdeutscher Staaten, solche selbstgewonnenen Erzeugnisse und selbstverfertigte Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarkts gehören, im Umherziehen innerhalb eines bestimmten Grenzbezirks gewerbesteuerfrei feilzubieten.	Regierung, in Berlin die Verwaltung der direkten Steuern.	Fristlose Beschwerde im Aufsichtswege an den Finanzminister.
811	§§ 6 und 7. Entgegennahme der Anmeldung eines hausiersteuerpflichtigen Gewerbes und der Änderungen daran.	Wenn es zu dem Gewerbebetriebe im Umherziehen des polizeilichen Wandergewerbescheins einer Preußischen Verwaltungsbehörde bedarf, diese Behörde, sonst die Polizeibehörde des Wohnorts des Gewerbetreibenden; wenn dieser in Preußen keinen Wohnsitz hat, die Polizeibehörde des Orts, an welchem der Gewerbebetrieb in Preußen begonnen werden soll; falls jene Orte aber nicht mehr als 2000 Einwohner haben, die Polizeibehörde	Desgl.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		des Kreises (Landrat usw.), in Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern.	
812	§ 6 Abs. 4 und §§ 7—10. Festsetzung der Steuer oder ihre nachträgliche Erhöhung.	Regierung, in Berlin die Verwaltung der direkten Steuern.	§ 32 aaO. u. §§ 1, 2 Verjährungsges. v. 18. 6. 1840 (GS. S. 140). Binnen drei Monaten Reklamation an die Regierung, in Berlin an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern und weiter binnen sechs Wochen der Rekurs an den Finanzminister.
813	§ 16. Erteilung einer neuen Ausfertigung verlorener, vernichteter oder unbrauchbar gewordener Gewerbescheine.	Wie bei Nr. 812.	Fristlose Beschwerde im Aufsichtswege an den Finanzminister.
814	§ 15 Abs 2. Erstattung der Steuer.	Wie bei Nr. 812.	Wie bei Nr. 812.
815	§ 15 Abs. 3. Erteilung eines neuen Gewerbescheins für den Rest des Jahres zum ermäßigten Steuersatze oder steuerfrei.	Wie bei Nr. 812.	Wie bei Nr. 812.
816	§ 15 Abs. 4. Allgemeine Anordnung der ganzen oder teilweisen Erstattung der Steuer an sämtliche Gewerbetreibenden einer bestimmten Art für den Bereich des ganzen Staatsgebiets oder eines Teiles davon.	Finanzminister.	
817	§§ 22, 28. Festsetzung der vorenthaltenen Steuer bei Zuwiderhandlungen [1].	Regierung, in Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern.	Fristlose Beschwerde im Aufsichtswege an den Finanzminister; dessen Entscheidung ist von Amts wegen einzuholen, wenn nach

[1]) Für Vorjahre, erst wenn der Steuerpflichtige sich der vorläufigen Straffestsetzung fügt, oder die Zuwiderhandlung gerichtlich rechtskräftig festgestellt ist — (Nr. 17 II AusfAnw. und Nr. 5, 10 der Anweisung v. 30. 8. 1876; Vfg. des Finanz-Min. v. 6. 11. 1880 — Mitteilungen der Verwaltung der direkten Steuern Heft 14 S. 60).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
			der Zustellung der die Nachsteuer betreffenden Verfügung eine Herabsetzung der Nachsteuer angezeigt erscheint.
818	§ 27. Festsetzung der Geldstrafen und Kosten.	Regelmäßig vorläufig die Regierung, in Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, wenn aber der Steuerpflichtige die vorläufig festgesetzte Strafe nebst Kosten binnen der ihm gestellten Frist nicht freiwillig zahlt, oder die Regierung von der vorläufigen Straffestsetzung überhaupt Abstand nimmt oder zunehmen hat, das Gericht.	Gegen die vorläufige Straffestsetzung der Regierung, in Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern die fristlose Beschwerde im Aufsichtswege an den Finanzminister.
819	§ 29. Die zur Sicherstellung der Steuer, Strafe und der Kosten oder zum Beweise der strafbaren Handlung erforderliche Beschlagnahme der zum Gewerbebetriebe im Umherziehen mitgeführten Gegenstände.	Die Regierung, in Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, welche aber beim Eintritte des gerichtlichen Verfahrens die beschlagnahmten	Fristlose Beschwerde im Aufsichtswege an den Finanzminister.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		Gegenstände, unbeschadet des Anspruchs auf Deckung der Nachsteuer und der Kosten des Verfahrens daraus, an die Staats- oder Amtsanwaltschaft zu überweisen hat (Nr. 11 der Anw. v. 30. 8. 1876).	

J. Wanderlagerbetriebssteuer.

Gesetz, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs, vom 27. 2. 1880 (GS. S. 174).

Anweisung vom 4. 3. 1880 zur Ausführung dieses Gesetzes.

Die Isteinnahme der Steuer gebührt in den Städten mit mehr als 2000 Einwohnern der Gemeinde, in deren Bezirke der Wanderlagerbetrieb stattgefunden hat, in allen übrigen Orten den betreffenden Kreisen (§ 5 G. v. 27. 2. 1880 u. Nr. 2 der V. vom 31. 1. 1893 — Mitteilungen der Verwaltung der direkten Steuern Heft 26 Nr. 55).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
820	§ 3 Ziff. 5. Erlaubnis des steuerfreien Geschäftsbetriebs für gewisse Gewerbsarten oder in einzelnen Fällen[1]).	Finanzminister.	
821	§ 6. Entgegennahme der Anmeldung eines Wanderlagerbetriebs — für jede Verkaufsstelle besonders —.	Gemeindebehörde des Orts des Wanderlagers, in Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern.	

[1]) Die Anträge auf Bewilligung der Steuerfreiheit sind an die Regierung, in deren Bezirk der Betrieb stattfinden soll, in Berlin an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, zu richten (Nr. 4 Ziff. 2 AusfAnw.).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
822	Nr. 7 AusfAnw. Festsetzung und Erhebung der Steuer.	Wie bei Nr. 821.	§ 11 G. v. 27. 2. 1880, Nr. 3 der Vfg. v. 31. 1. 1893 (Mitteilungen der Verwaltung der direkten Steuern Heft 26 Nr. 55), Vfg. v. 31. 12. 1897 (Mitt. Heft 35 Nr. 60) und § 1 Gewst. Ges. v. 24. 6. 1891: Wie bei Nr. 812. Die Beschwerden (Reklamationen u. Rekurse) sind anzubringen a) in den Städten mit mehr als 2000 Einwohnern bei der Behörde, welche die Steuer festgesetzt hat, b) in allen übrigen Orten beim Landrat.
823	§ 9 G. v. 27. 2. 1880, Nr. 7 AusfAnw. Bestrafung, weil die Steuerquittung bei der Verkaufsstelle nicht vorgezeigt werden kann.	Die Gerichte ohne eine vorläufige Straffestsetzung im Verwaltungswege.	
824	§ 10 G. v. 27. 2. 1880, Nr. 8 AusfAnw. Festsetzung der vorenthaltenen Nachsteuer bei Zuwiderhandlungen.	Regierung, in Berlin die Verwaltung der direkten Steuern.	Fristlose Beschwerde im Aufsichtswege an den Finanzminister.
825	§ 10 G. v. 27. 2. 1880, Nr. 8 AusfAnw. Festsetzung der Strafe und der Kosten.	Wie bei Nr. 818.	Wie bei Nr. 818.
826	§ 10 G. v. 27. 2. 1880, Nr. 8 AusfAnw. Die zur Sicherstellung der Steuer, Strafe und der Kosten oder zum Beweise der strafbaren Handlung erforderliche Beschlagnahme der zum Wanderlagerbetriebe mitgeführten Gegenstände.	Wie bei Nr. 819.	Wie bei Nr. 819.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel

42. Allgemeine Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen und Zwangsmaßregeln.

Landesverwaltungsgesetz Titel 4 und 5.

Vorbemerkungen: Es kann nur Beschwerde oder Klage nach Wahl erhoben werden; wird die Klage gewählt, so muß dies aus der Schrift deutlich hervorgehen (§ 129 Abs. 4).

Wegen der zuständigen Behörden für die Vororte von Berlin (1—6) und Potsdam (7) vergleiche die einschlägigen Gesetze:

1. V. v. 26. 1. 1881 (GS. S. 14) zur Ausführung des § 35 des G. über die Organisation der allg. Landesverwaltung v. 26. 7. 1880.
2. G. v. 12. 6. 1889 (GS. S. 129), betr. die Übertragung polizeilicher Befugnisse in den Kreisen Teltow und Niederbarnim (sowie dem Stadtkreise Charlottenburg) an den Polizeipräsidenten zu Berlin. Dieses Gesetz ist für die Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf durch G. v. 13. 6. 1900 (Nr. 3) ausdrücklich aufgehoben worden. Außerdem ist sein räumlicher Geltungsbereich auch durch die G. v. 27. 3. 1907 (Nr. 4), v. 7. 3. 1908 (Nr. 5) und v. 23. 6. 1909 (Nr. 6) eingeengt.
3. G. v. 13. 6. 1900 (GS. S. 247), betr. die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf. Seine örtliche Geltung ist durch G. v. 27. 3. 1907 (Nr. 4) auf den Stadtkreis Deutsch-Wilmersdorf, durch G. v 27. 3. 1907 (Nr. 5) auf den Stadtkreis Lichtenberg und die Landgemeinde Boxhagen-Rummelsburg, durch G. v. 23. 6. 1909 (Nr. 6) auf die Landgemeinde Stralau ausgedehnt worden.
4. G. v. 27. 3. 1907 (GS. S. 37), betr. die Erweiterung des Landespolizeibezirkes Berlin (Stadtgemeinde Wilmersdorf).
5. G. v. 7. 3. 1908 (GS. S. 21), betr. die Erweiterung des Landespolizeibezirkes Berlin (Stadtgemeinde Lichtenberg und der Bezirk der Landgemeinde Boxhagen-Rummelsburg. Wegen letzterer vgl. auch Verf. v. 26. 6. 1909 (GS. S. 534).
6. G. v. 23. 6. 1909 (GS. S. 533), betr. die Erweiterung des Landespolizeibezirks Berlin (Landgemeinde Stralau).
7. G. v. 7. 3. 1908 (GS. S. 37), betreffend die Übertragung polizeilicher Befugnisse in Gemeinde- und Gutsbezirken der Umgebung von Potsdam an den Kgl. Polizeidirektor zu Potsdam. (Vgl. MinErl. v. 22. 12. 1908.)

827	§ 127. Beschwerde gegen polizeiliche Verfügungen a) der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt bis zu 10000 Einwohnern;	a) Landrat.	a) Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid Klage bei dem OVG.
	b) der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern, oder des Landrats;	b) Regierungspräsident.	b) Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen dessen Bescheid Klage bei dem OVG.
	c) der Ortspolizeibehörde in Berlin.	c) Oberpräsident.	c) Klage bei dem OVG.

Lfde. Nr	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
828	§ 128. Klage gegen polizeiliche Verfügungen a) der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt bis zu 10000 Einwohnern; b) der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10000 Einwohnern oder des Landrats.	a) Kreisausschuß. b) Bezirksausschuß.	a) Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG. b) Berufung an das OVG.
829	§ 130. Beschwerde gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten, sowie des Polizeipräsidenten zu Berlin als Landespolizeibehörde [1]).	Oberpräsident.	Klage bei dem OVG.
830	§ 133 Abs. 1. Die Rechtsmittel gegen die Androhung eines Zwangsmittels sind dieselben, wie gegen die polizeilichen Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt, also gegen Androhung zur Durchsetzung polizeilicher Verfügungen der Ortspolizeibehörden oder des Landrats dieselben Rechtsmittel (Beschwerde oder Klage), wie unter Nr. 827 u. 828, zur Durchsetzung polizeilicher Verfügungen des Regierungspräsidenten, dieselben, wie unter Nr. 829. Die Rechtsmittel gegen die Androhungen erstrecken sich zugleich auf die Anordnungen, sofern sie nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind.		
831	§ 133 Abs. 2. Rechtsmittel gegen Festsetzung oder Ausführung eines Zwangsmittels in allen Fällen nur Beschwerde binnen zwei Wochen.	a) Landrat, bzw. Regierungspräsident, bei orts- und kreispolizeilichen Verfügungen;	a) Weitere Beschwerde an den Regierungspräsidenten bzw. zuständigen Minister binnen zwei Wochen.

[1]) Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten zu Sigmaringen findet keine Beschwerde, sondern direkt Klage bei dem OVG. statt.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		b) der zuständige Minister bei pol. Vfg. der Regierungspräsidenten und des Polizeipräsidenten von Berlin.	b) Endgültig.

43. Polizeiverordnungen.

Landesverwaltungsgesetz Titel 6.

G. über die Polizeiverwaltung v. 11. 3. 1850 (GS. S. 265). Wegen der zuständigen Behörden für die Vororte von Berlin und Potsdam siehe die in der Vorbemerkung zu Abschnitt 42 (Seite 216) aufgeführten Gesetze.

A. Erlaß polizeilicher Vorschriften.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
832	§ 136 LVG. Erlaß besonderer polizeilicher Vorschriften in den gesetzlich vorgesehenen Fällen für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Teile derselben — Strafandrohung bis 100 *M.*	Der zuständige Minister.	
833	§§ 137 Abs. 1, 139 LVG. (vgl. § 9 HochwG. v. 16. 8. 1905 GS. S. 342) Erlaß von Provinzial-Polizeiverordnungen für mehrere Kreise, sofern dieselben verschiedenen Regierungsbezirken angehören, für mehr als einen Regierungsbezirk oder für den Umfang der ganzen Provinz — Strafandrohung bis zu 60 *M.*	Oberpräsident unter Zustimmung des Provinzialrats, im Landespolizeibezirk Berlin der Oberpräsident allein.	
834	§§ 137 Abs. 2, 139 LVG. (vgl. § 9 aaO.). Erlaß von Bezirks-Polizeiverordnungen für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks — Strafandrohung bis zu 60 *M.*	Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksausschusses, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident unter Zustimmung des Oberpräsidenten.	

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
835	§ 138 LVG. Erlaß von Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 136 LVG. (s. Nr. 832) unter Strafandrohung bis zu 60 *M*,	Wie bei Nr. 834.	
	wenn die Vorschriften sich auf mehr als einen Regierungsbezirk oder auf die ganze Provinz erstrecken sollen;	Oberpräsident unter Zustimmung des Provinzialrats, im Landespolizeibezirk Berlin der Oberpräsident allein.	
	soweit mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei besondere, unmittelbar vom Minister für Handel und Gewerbe ressortierende Behörden beauftragt sind.	Diese Behörden.	
836	§ 142 LVG. Erlaß von Kreis-Polizeiverordnungen für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises — Strafandrohung bis zu 30 *M*.	Landrat unter Zustimmung des Kreisausschusses.	
	Ortspolizeiverordnungen.		
	I. In Städten.		
837	§§ 143, 144 Abs. 1 LVG. (§§ 5 ff. G. v. 11. 3. 1850; §§ 5 ff. V. v. 20. 9. 1867 (GS. S. 1529). Erlaß städtischer ortspolizeilicher Vorschriften		
	a) soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören,	a) Ortspolizeibehörde unter Zustimmung des Gemeindevorstandes, oder Ergänzung der versagten Zustimmung durch den Bezirksausschuß; im Stadtkreise Berlin Poli-	

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		zeipräsident unter Zustimmung des Gemeindevorstandes oder Ergänzung der versagten Zustimmung durch den Oberpräsidenten.	
	b) in allen andern Fällen mit Ausnahme der Verordnung über Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei,	b) Ortspolizeibehörde nach Beratung mit dem Gemeindevorstande;	
	c) über Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei. Strafandrohung in Stadtkreisen bis 30 *M*; in andern Städten bis 9 *M*, bei Genehmignng des Regierungspräsidenten bis 30 *M*.	c) Ortspolizeibehörde unter Zustimmung der Gemeindevertretung.	
	II. Auf dem Lande.		
838	Östliche Provinzen (außer Posen) und Provinz Schleswig-Holstein [1]). **KrO.** Östl. Pr. § 62. Schl. H. § 54. (§§ 5 ff. G. v. 11. 3. 1850; §§ 5 ff. V. v. 20 9. 1867 (GS. S. 1529). § 144 Abs. 1 LVG.) Erlaß ländlicher Orts-Polizeiverordnungen für einzelne oder mehrere Gemeinden oder	Amtsvorsteher unter Zustimmung des Amtsausschusses oder Ergänzung der versagten Zustimmung durch den	

[1]) In den übrigen alten Provinzen ist, abgesehen von den Verordnungen über Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei, (§ 7 G. v. 11. 3. 1850) nur die Beratung mit dem Gemeindevorstande erforderlich. Verwaltet eine Polizeibehörde die Ortspolizei in mehreren Gemeinden (wie der Distriktskommissar in der Provinz Posen, der Amtmann in der Provinz Westfalen, der Bürgermeister in der Rheinprovinz), so kann sie für jede einzelne dieser Gemeinden eine PolV. nach Beratung mit dem Gemeindevorstande dieser Gemeinde, im Falle des § 7 mit Zustimmung der betreffenden Gemeindevertretung, erlassen.

In Hannover, wo der Kreis Ortspolizeibezirk ist, ist der Weg der Kreispolizeiverordnung gegeben.

In Hessen-Nassau bedarf der Bürgermeister als Polizeiverwalter der ländlichen Gemeinden bei Gegenständen der landwirtschaftlichen Polizei der Zustimmung der Gemeindevertretung oder Gemeindeversammlung. Eine Beratung mit dem örtlich zuständigen Bürgermeister nach § 5 der V. v. 20. 9. 1867 kann nur da in Frage kommen, wo in den zugelassenen gemeinsamen Ortspolizeibezirken, der mit der Polizeiverwaltung beauftragte Bürgermeister für die übrigen Gemeinden des Bezirks, oder wo der Landrat in den ihm überwiesenen Zweigen der Ortspolizei für eine einzelne Gemeinde eine PolV. erlassen will.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Gutsbezirke oder für den Umfang des ganzen Amtsbezirks. Strafandrohung bis zu 9 *M*, bei Genehmigung des Regierungspräsidenten bis zu 30 *M*.	Kreisausschuß. Besteht der Amtbezirk nur aus einer Gemeinde, so tritt an die Stelle der Zustimmung des Amtsausschusses die der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung). KrO. Östl. Pr. § 51 Ziff. 2, Schl. H. § 38 Ziff. 2; besteht er nur aus einem Gutsbezirk, so fällt die Mitwirkung der Selbstverwaltungsbehörde fort, da der Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher ist.	

B. Außerkraftsetzung von Polizeiverordnungen.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
839	§ 145 LVG. Außerkraftsetzung a) orts- oder kreispolizeilicher Vorschriften;	a) Regierungspräsident, unter Zustimmung des Bezirksausschusses.	
	b) orts-, kreis-, bezirks- oder provinzialpolizeilicher Vorschriften, in Berlin orts- und landespolizeilicher Vorschriften;	b) Minister des Innern.	
	c) der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizeivorschriften.	c) Minister für Handel und Gewerbe.	

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel

44. Anfechtung gesetzwidriger oder unzulässiger Beschlüsse.

Landesverwaltungsgesetz.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
840	§ 126. Anfechtung endgültiger Beschlüsse, wenn sie die Befugnisse der Behörde überschreiten, oder das bestehende Recht, insbesondere auch die von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verletzen a) des Kreis-(Stadt-)Ausschusses durch den Landrat bzw. den Vorsitzenden; b) des Bezirksausschusses durch den Regierungspräsidenten; c) des Provinzialrats durch den Oberpräsidenten.	OVG. (Fristlose Klage.) (Die Behörde, deren Beschluß angefochten wird, ist befugt, zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter zu wählen.)	

45. Kompetenzkonflikte.

Verordnung, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, v. 1. 8. 1879 (GS. S. 573).
Abänderungsgesetz v. 22. 5. 1902 (GS. S. 145).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
841	§ 113 LVG. Kompetenzkonflikte — zwischen Verwaltungsbehörden untereinander;	Aufsichtsbehörde.	Fristlose Beschwerde an die höhere Aufsichtsbehörde.
842	— (positiver und negativer) zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, wenn beide sich in einer Sache für zuständig oder unzuständig erklärt haben.	OVG.	
843	— (positiver und negativer) zwischen Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten einerseits und den ordentlichen Gerichten andererseits.	Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.	

46. Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen.

Landesverwaltungsgesetz.

Gesetz, betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, v. 13. 2. 1854 (GS. S. 86).

EinfG. zum Gerichtsverfassungsgesetz v. $\frac{\text{27. 1. 1877 (RGBl. S. 77)}}{\text{17. 5. 1898 (RGBl. S. 252)}}$ § 11.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
844	§ 114 LVG. Vorentscheidung darüber, ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe.	OVG.	

47. Disziplinarsachen.

Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten v. 21. 7. 1852 (GS. S. 465), vgl. auch § 157 Ziff. 2 LVG.

(Die Frist zur Einlegung der Berufung läuft vom Tage der Verkündigung der Entscheidung, und, falls der Angeschuldigte dabei nicht zugegen gewesen, vom Tage der Zustellung der Entscheidung.)

A. Allgemeines.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
845	§ 19 DisziplG. v. 21. 7. 1852. Die Minister haben die Befugnis, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten bis zur Summe von 90 *M.* aufzuerlegen.		Endgültig.
846	§ 157 Ziff. 2 LVG., § 33 DisziplG. Einstellung des Disziplinarverfahrens mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung.	Zuständige Behörde erster Instanz. (Beschluß.)	Fristlose Beschwerde an das zunächst höhere Gericht (§ 110 LVG.).

B. Landesverwaltungsgesetz.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
847	§ 14 LVG. Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen gewählte und stellvertretende Mitglieder der Provinzialräte.		
	a) Einleitung des Verfahrens, Ernennung des Untersuchungskommissars u. Staatsanwalts,	a) Minister des Innern.	
	b) Disziplinargericht.	b) Disziplinarsenat des OVG.	Endgültig.
848	§ 39 LVG. Disziplinarverfahren gegen gewählte Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses.		
	a) Einleitung des Verfahrens, Ernennung des Untersuchungskommissars und Staatsanwalts,	a) Regierungspräsident (den Staatsanwalt in zweiter	

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		Instanz ernennt der Minister des Innern).	
	b) Disziplinargericht.	b) Bezirksausschuß.	Berufung an den Disziplinarsenat des OVG. binnen vier Wochen.
849	§ 32 LVG. Disziplinarverfahren gegen alle Mitglieder und Stellvertreter des Bezirksausschusses nach Maßgabe des § 23 des G., betr. die Dienstvergehen der Richter v. 7. 5. 1851 (GS. S. 218) und des G. v. 26. 3. 1856 (GS. S. 201).		
	a) Einleitung des Verfahrens,	a) OVG. (Beschluß).	
	b) Ernennung des Untersuchungskommissars und Staatsanwalts,	b) Präsident des OVG.	
	c) Disziplinargericht.	c) Disziplinarsenat des OVG.	Endgültig.

C. Verwaltungsgerichtsgesetz v. $\frac{3.\ 7.\ 1875}{2.\ 8.\ 1880}$ (GS. 1880 S. 328).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
850	§§ 21, 25. Amtsentsetzung von Mitgliedern des OVG.		
	a) Ernennung eines Kommissars.	a) Präsident des OVG.	
	b) Disziplinargericht.	b) Plenum des OVG.	Endgültig.
851	§§ 22 Abs. 1 u. 25. Vorläufige Amtsenthebung eines Mitglieds des OVG.		
	a und b wie bei Nr. 850.	Wie bei Nr. 850.	Desgl.
852	§ 24. Zwangsweise Versetzung eines Mitglieds des OVG. in den Ruhestand		
	a) Erlaß der Aufforderung an das Mitglied, den Antrag zu stellen.	a) Präsident des OVG.	
	b) Ausspruch der Versetzung in den Ruhestand.	b) Plenum des OVG.	
853	§ 30 a. Ordnungsstrafen gegen Subaltern- und Unterbeamte des Oberverwaltungsgerichts.	Präsident des OVG.	Endgültig.
	Disziplinarverfahren gegen die vorbezeichneten Beamten		
	a) Einleitung des Verfahrens, Ernennung des Untersuchungs-	a) Präsident des OVG.	

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	kommissars und Staatsanwalts. b) Disziplinargericht.	b) Disziplinarsenat des OVG.	Endgültig.

D. Zuständigkeitsgesetz §§ 20 u. 36.

a) Beamte der Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
854	§§ 104, 83 LGO., § 36 Ziff 2, 3 ZG. §§ 18, 19, 20 DisziplG. v. 21. 7. 1852. Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Unterbeamte und Diener der Bürgermeistereien.	Bürgermeister.	Beschwerde an den Landrat binnen zwei Wochen, weitere Beschwerde an den Regierungspräsidenten binnen zwei Wochen, sodann Klage bei dem OVG. binnen zwei Wochen.
855	§ 104, 105 LGO., § 36 Ziff. 4 ZG. Art. 22 G. v. 15. 5. 1856, §§ 18, 19, 20 DisziplG. v. 21. 7. 1852. Verfahren auf Entfernung aus dem Amte der Bürgermeister (Ehrenbürgermeister), besoldeten Beigeordneten, der gewählten Unterbeamten und Diener der Landbürgermeistereien a) Verfügung der Einleitung des Verfahrens und Ernennung des Untersuchungskommissars sowie des Vertreters der Staatsanwaltschaft. b) Entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz.	a) Landrat oder Regierungspräsident (den Staatsanwalt beim OVG. ernennt der Minister des Innern). b) Kreisausschuß.	Berufung an das OVG. binnen vier Wochen.
856	§ 105 LGO., § 24 Ziff. 7 KrO., § 36 Ziff. 1—3 ZG., §§ 18, 19, 20 DisziplG. v. 21. 7. 1852. Festsetzung von Ordnungsstrafen a) gegen Bürgermeister sowie sonstige Beamten der Bürgermeistereien (Beigeordnete).	Landrat oder Regierungspräsident (letzterer im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechts).	Beschwerde an den Regierungspräsidenten bzw. Oberpräsidenten binnen zwei Wochen, sodann Klage beim OVG. binnen zwei Wochen.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	b) gegen Ehrenbürgermeister.	Kreisausschuß oder Regierungspräsident (wie vor).	Beschwerde an den Bezirksausschuß bzw. an den Oberpräsidenten binnen zwei Wochen, sodann Klage beim OVG. binnen zwei Wochen.
	b) Beamte der Ämter in Westfalen.		
857	§ 83 LGO., § 36 Ziff. 2, 3 ZG. Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Unterbeamte der Gemeinden und Ämter.	Amtmann.	Beschwerde an den Landrat binnen zwei Wochen, weitere Beschwerde an den Regierungspräsidenten binnen zwei Wochen; sodann Klage bei dem OVG.
858	§ 83 LGO., § 36 Ziff. 1, 3 ZG., § 27 Abs. 3 KrO. Festsetzung von Ordnungsstrafen		
	a) gegen Amtmänner und sonstige Beamten der Ämter;	Landrat oder Regierungspräsident (letzterer im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechts).	Beschwerde an den Regierungspräsidenten bezw. Oberpräsidenten binnen zwei Wochen; sodann Klage bei dem OVG.
	b) gegen Ehrenamtmänner.	Kreisausschuß oder Regierungspräsident (wie vor).	Beschwerde an den Bezirksausschuß bezw. an den Oberpräsidenten binnen zwei Wochen; sodann Klage bei dem OVG.
859	§ 83 LGO., § 36 Ziff. 4 ZG., §§ 22, 32 DisziplG. v. 21. 7. 1852. Verfahren auf Entfernung aus dem Amte der bei Nr. 857, 858 genannten Beamten		
	a) Verfügung der Einleitung des Verfahrens, Ernennung des Untersuchungskommissars und des	a) Landrat oder Regierungspräsi-	

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Vertreters der Staatsanwaltschaft;	dent (den Staatsanwalt beim OVG. ernennt der Minister des Innern).	
	b) Entscheidende Disziplinarbehörde.	b) Kreisausschuß.	Berufung an das OVG. binnen vier Wochen.
	c) Beamte der Stadtgemeinden.		
860	StO. Ö.P. §§ 58, 80; W. §§ 58, 82; Rh. § 87; Hann. § 63; Schl.H. § 93; H.N. § 91, sowie DisziplG. v. 21. 7. 1852 §§ 15—21. Hohenz. GO. § 107, Frankf. § 83. ZG. § 20 Abs. 1 Nr. 1. Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Bürgermeister, Beigeordnete und sonstige Magistratsmitglieder, sowie gegen sonstige Gemeindebeamte.	Regierungspräsident, in Berlin Oberpräsident.	Beschwerde bei dem Oberpräsidenten binnen zwei Wochen, sodann Klage bei dem OVG. binnen zwei Wochen. In Berlin und Hohenz. unmittelbar Klage bei dem OVG. binnen zwei Wochen.
861	§ 21 DisziplG. Ordnungsstrafen gegen Polizeibeamte in kreisangehörigen Städten.	Landrat.	Beschwerde im Dienstaufsichtswege.
862	StO. Ö.P. § 58 Abs. 3; W. § 58 Abs. 3; Rh. § 87; Hann. § 63; SchlH. § 61; H.N. § 63. Frankf. § 65. ZG. § 20 Abs. 1 Nr. 2, §§ 18, 19, 20 Diszipl.G. v. 21. 7. 1852. Beschwerde gegen Ordnungsstrafverfügungen des Bürgermeisters.	Regierungspräsident, in Berlin Oberpräsident. (Beschwerdefrist zwei Wochen.)	Klage bei dem OVG. binnen zwei Wochen.
863	StO. Ö.P. § 80; W. § 82; Rh. § 87; Hann. § 63; Schl.H. § 93; H.N. § 91. Hohenz. G.O. § 107, Frankf. § 83. ZG. § 20 Abs. 1 Nr. 3 DisziplG. v. 21. 7. 1852 §§ 12 ff.). Verfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen Bürgermeister, Beigeordnete, Magistratsmitglieder und sonstige Gemeindebeamte		
	1. Verfügung der Einleitung des Verfahrens und Ernennung des Untersuchungskommissars,	Regierungspräsident (in Berlin Oberpräsident) oder Minister des Innern.	

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	2. Ernennung des Vertreters der Staatsanwaltschaft a) bei dem Bezirksausschuß, b) bei dem Oberverwaltungsgericht. 3. Entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz,	Regierungspräsident. Minister des Innern. Bezirksausschuß, auch in Berlin. Zu 3 Streitsache.	Berufung an das OVG. binnen vier Wochen.
864	StO. Ö.P. § 80; W. § 82; Rh. § 87; Hann. § 63; Schl.H. § 93; H.N. § 91. ZG. § 20 Abs. 2, §§ 80ff., 93, 95 DisziplG. Entscheidung über Dienstunfähigkeit der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten.	Verfahren wie bei Nr. 863.	
	d) Beamte der Landgemeinden usw.		
865	LGO. Ö.P. § 143 Abs. 1 Nr. 1; W. § 83; Rh. § 82 GO.; Art. 22 G. v. 15. 5. 1856; Hann. § 37; Schl.H. § 143 Abs. 1 Nr. 1; H.N. § 115 Abs. 1 Nr. 1; Hohenz. § 107 II Nr. 1. (ZG. § 36; DisziplG. v. 21. 7. 1852 §§ 15ff.) Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen die Gemeindevorsteher, Schöffen, Gutsvorsteher, Verbandsvorsteher, sowie die sonstigen Beamten der Landgemeinden, Gutsbezirke und Gemeindeverbände.	Landrat[1]) bzw. Regierungspräsident, (letzterer im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechtes).	Beschwerde[1]) an den Regierungspräsidenten bzw. Oberpräsidenten binnen zwei Wochen, sodann Klage bei dem OVG. binnen zwei Wochen.
866	LGO. Ö.P. § 143 Abs. 1 Nr. 3; W. § 83; Rh. § 82 GO.; Art. 22 G. v. 15. 5. 1856; Hann. §§ 37—39; Schl.H. § 143 Abs. 1 Nr. 3; H.N. § 115 Abs. 1 Nr. 3; Hohenz. § 107 II Nr. 2. (ZG. § 36.) Verfahren auf Entfernung aus dem Amte sowie Entscheidung über Dienstunfähigkeit der bei Nr. 865 genannten Beamten a) Verfügung der Einleitung des Verfahrens und Ernennung des Untersuchungskommissars sowie des Vertreters der Staatsanwaltschaft;	a) Landrat[2]) oder Regierungspräsident (den Staatsanwalt beim OVG.	

[1]) Bei Gemeindeverbänden, denen eine Stadt angehört, tritt an die Stelle des Landrates der Regierungspräsident. Gegen dessen Verfügungen Beschwerde an den Oberpräsidenten, sodann Klage beim OVG.

[2]) Bei Gemeindeverbänden, denen eine Stadt angehört, tritt an Stelle des Landrats der Regierungspräsident, an Stelle des Regierungspräsidenten der Minister des Innern.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
		ernennt der Minister des Innern.	
	b) Entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz.	b) Kreisausschuß[1]).	Berufung an das OVG. binnen vier Wochen.
	E. Kreisordnungen.		
867	O.P. § 68 Nr. 1, Schl.H. § 59 Nr. 1. Ordnungsstrafen gegen Amtsvorsteher[2]).	Kreisausschuß im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechts oder Regierungspräsident (letzterer im Umfange des dem Minister zustehenden Ordnungsstrafrechts).	Beschwerde an den Bezirksausschuß oder Oberpräsidenten binnen zwei Wochen, sodann Klage beim OVG. binnen zwei Wochen.
868	O.P. § 68 Nr. 2, Schl.H. § 59 Nr. 2. Verfahren auf Entfernung aus dem dem Amte gegen Amtsvorsteher[2]).		
	a) Einleitung des Verfahrens, Ernennung des Untersuchungskommissars und Staatsanwalts.	a) Landrat, Regierungspräsident (den Staatsanwalt beim OVG. ernennt der Minister des Innern).	
	b) Disziplinarbehörde.	b) Kreisausschuß.	b) Berufung an das OVG. binnen vier Wochen.
869	Ordnungsstrafen gegen Kreisbeamte		
	a) der östlichen Provinzen (O.P. § 134 Nr. 3; Pos. Art. V B. Nr. 2; G. v. 19. 5. 1889.)	Wie Nr. 867, gegen Kreisbeamte steht auch dem Landrat das Ordnungsstrafrecht zu.	Wie Nr. 867. Beschwerde an den Regierungspräsidenten oder Oberpräsidenten unter Ausschluß der Klage.

[1]) Bei Gemeindeverbänden, denen eine Stadt angehört, tritt an Stelle des Kreisausschusses der Bezirksausschuß.

[2]) Für die Beamten der Amtsverbände ist nach §§ 24, 25 des Disziplinargesetzes v. 21. 7. 1852 die Regierung als Disziplinarbehörde zuständig. Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ist jedoch dann begründet, wenn der Amtsbezirk nur aus einer Gemeinde besteht (OVG. Entsch. Bd. 44 S. 426).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	b) der übrigen Provinzen (W. § 79 Nr. 3; Hann. § 91 Nr. 3; H.N. § 92 Nr. 3; Rh. 79 Nr. 3; Schl.H. § 122 Nr. 3.)	Landrat oder Regierungspräsident (letzterer im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechts).	Beschwerde an den Regierungspräsidenten oder Oberpräsidenten binnen zwei Wochen; sodann Klage beim OVG. binnen zwei Wochen.
870	(Ö.P. § 134 Nr. 3; W. § 79 Nr. 3; Hann. § 91 Nr. 3; H.N. § 92 Nr. 3; Rh. 79 Nr. 3; Schl.H. § 122 Nr. 5; Pos. Art. V B. Nr. 2; G. v. 19. 5. 1889.) Verfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen Kreisbeamte.		
	a) Einleitung des Verfahrens, Ernennung des Untersuchungskommissars und Staatsanwalts.	a) Landrat, Regierungspräsident (den Staatsanwalt beim OVG. ernennt der Minister des Innern).	
	b) Disziplinarbehörde.	b) Kreisausschuß.	Berufung an das OVG. binnen vier Wochen.

F. Hohenzollernsche Amts- und Landesordnung

v. 2. 4. 1873 (GS. S. 145) und v. 2. 7. 1900 (GS. S. 228) i. d. F. d. Bekanntm. v. 9. 10. 1900 (GS. S. 324).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
871	§ 42 Abs. 4. Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen Mitglieder des Amtsausschusses.	Wie bei Nr. 848.	Wie bei Nr. 848.
872	§ 47 Ziff. 1. Ordnungsstrafen gegen Beamte der Amtsverbände.	Amtsausschuß im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechts oder Regierungspräsident (letzterer im Umfange des dem Minister beigelegten Ordnungsstrafrechts).	Beschwerde an den Bezirksausschuß binnen zwei Wochen. Gegen dessen Beschluß Klage bei dem OVG. binnen zwei Wochen. Gegen Strafverfügungen des Regierungspräsidenten nur Klage bei dem OVG. binnen zwei Wochen.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
873	§ 47 Ziff. 2. Verfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen Beamte der Amtsverbände a) Verfügung der Einleitung des Verfahrens und Ernennung des Untersuchungskommissars sowie des Vertreters der Staatsanwaltschaft. b) Entscheidende Disziplinarbehörde.	a) Oberamtmann oder Regierungspräsident (den Staatsanwalt beim OVG. ernennt der Minister des Innern). b) Amtsausschuß.	Berufung an das OVG. binnen vier Wochen.
874	§ 77 Ziff. 1, 2. Ordnungsstrafen gegen Landeskommunalbeamte bis 30 *M*.	Vorsitzender des Kommunallandtags.	Klage bei dem Bezirksausschuß binnen zwei Wochen, sodann Berufung an das OVG. binnen zwei Wochen.
875	§ 77 Ziff. 3. Verfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen Landeskommunalbeamte a) Verfügung der Einleitung des Verfahrens und Ernennung des Untersuchungskommissars. b) Ernennung der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksausschusse und dem OVG. c) Entscheidende Disziplinarbehörde.	Vorsitzender des Kommunallandtags. Minister des Innern. Bezirksausschuß.	Berufung an das OVG. binnen vier Wochen.

G. Provinzialordnungen.

876	Ö.P. §§ 51 Abs. 2, 98 Nr. 5; W. §§ 51 Abs. 2, 98 Nr. 5; Hann. §§ 51 Abs. 2, 3, 98 Nr. 5; H.N. §§ 49 Abs. 2, 3, 71 Nr. 5; Rh. §§ 51 Abs. 2, 98 Nr. 5; Schl.H. §§ 51 Abs. 2, 98 Nr. 5; Pos. §§ 6, 32 Nr. 5, V. v. 5. 11. 1889. Verfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen Mitglieder des Provinzialausschusses. a) Einleitung des Verfahrens, Ernennung des Untersuchungskommissars und des Staatskommissars, b) Disziplinargericht.	a) Minister des Innern. b) Bezirksausschuß.	Berufung an das OVG. binnen vier Wochen.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
877	Ö.P. § 98 Nr. 1, 5; W. § 98 Nr. 1, 5: Hann. § 98 Nr. 1, 5; H.N § 71 Nr. 1, 5; Rh. § 98 Nr. 1, 5; Schl.H § 98 Nr. 1, 5: Pos. § 32 Nr. 1, 5, V. v. 5. 11. 1889. Ordnungsstrafen und Verfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen den Landesdirektor (Landeshauptmann) und die oberen Provinzialbeamten		
	a) Einleitung des Verfahrens, Ernennung des Untersuchungskommissars und des Staatsanwalts,	a) Minister des Innern.	
	b) Disziplinarbehörde.	b) Bezirksausschuß.	Berufung an das OVG. binnen vier Wochen.
878	Ö.P. § 98 Nr. 2, 3, 4; W. § 98 Nr. 2, 3, 4; Hann. § 98 Nr. 2, 3, 4; H.N. § 71 Nr. 2. 3, 4; Rh. § 98 Nr. 2, 3, 4; Schl.H. § 98 Nr. 2, 3, 4; Pos. § 32 Nr. 2, 3, 4, V. v. 5 11. 1889.		
	a) Ordnungsstrafen gegen die übrigen Provinzialbeamten bzw. Anstaltsbeamten bis 30 ℳ,	a) Landesdirektor.	Klage beim Bezirksausschuß binnen zwei Wochen, Berufung an das OVG. binnen zwei Wochen.
	b) Geldstrafen gegen nachgeordnete untere Anstaltsbeamte bis zu 10 ℳ.	b) Vorsteher der Provinzialanstalten.	Desgl.
879	Ö.P. § 98 Nr. 5; W. § 98 Nr. 5; Hann. § 98 Nr. 5; H.N. § 71 Nr. 5; Rh. 98 Nr. 5: Schl.H. § 98 Nr. 5; Pos. § 32 Nr. 5, V. v. 5. 11. 1889. Verfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen die bei Nr. 878 bezeichneten Beamten.		
	a) Einleitung des Verfahrens und Ernennung des Untersuchungskommissars,	a) Landesdirektor,	
	b) Ernennung des Staatsanwalts,	b) Minister des Innern,	
	c) Disziplinarbehörde.	c) Bezirksausschuß.	c) Berufung an das OVG. binnen vier Wochen.

II. Gesetz, betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes, v. 24. 6. 1865/1892, v. 14. 7. 1905 (GS. S. 307).

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
880	Art. III § 194a Abs. 7 aaO. § 32 LVG. Disziplinarverfahren gegen Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Bergausschüsse.		
	a, b, c } Wie bei Nr. 849.	Wie bei Nr. 849.	Wie bei Nr. 849.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	J. Gesetz, betr. Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, v. 12. 8. 1905 (GS. S. 335).		
881	§§ 2, 3 aaO., § 14 LVG. Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen gewählte Mitglieder des Oderstromausschusses und ihrer Stellvertreter. a) b) Wie bei Nr. 847.	Wie bei Nr. 847.	Wie bei Nr. 847.
	K. Gesetz, betr. die Dienstvergehen der Beamten der Landes-Versicherungsanstalten[1]), v. 17. 6. 1900 (GS. S. 251).		
882	§ 1. Ordnungsstrafen gegen Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamte der Versicherungsanstalten und ihrer Organe (Geldstrafen bis zu 30 ℳ).	Vorsitzender des Vorstandes der Versicherungsanstalt.	Klage bei dem Bezirksausschuß binnen zwei Wochen, Berufung an das OVG. binnen zwei Wochen.
883	§ 3. Verfahren auf Entfernung aus dem Amte a) Einleitung des Verfahrens und Ernennung eines Untersuchungskommissars, b) Ernennung eines Staatsanwalts, c) Disziplinargericht.	a) Vorsitzender des Vorstandes der Versicherungsanstalt, b) Minister für Handel und Gewerbe, c) Bezirksausschuß.	c) Berufung an das OVG. binnen vier Wochen.
	L. Gesetz, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, v. 25. 7. 1910 (GS. S. 241).		
884	§ 6 Ziff. 1, 4. Ordnungsstrafen und Verfahren auf Entfernung aus dem Amte sowie Entscheidung über Dienstunfähigkeit gegen den Leiter der Anstalt a) Einleitung des Verfahrens, Ernennung des Untersuchungskommissars und des Staatsanwalts,	a) Oberpräsident (Ernennung des Staatsanwalts beim OVG., Minister des Innern).	

[1]) Auf die Beamten, welche Provinzialbeamte sind, findet das Gesetz keine Anwendung.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	b) Disziplinarbehörde.	b) Bezirksausschuß.	Berufung an das OVG. binnen vier Wochen.
885	§ 6 Ziff. 2. Ordnungsstrafen gegen die übrigen Mitglieder der Anstaltsleitung und gegen die dem Anstaltsleiter beigegebenen oberen Beamten.	Oberpräsident im Umfange des den Provinzialbehörden zustehenden Ordnungsstrafrechts.	Beschwerde an den Minister des Innern binnen zwei Wochen oder Klage beim OVG. binnen zwei Wochen.
886	§ 6 Ziff. 3. Ordnungsstrafen gegen die übrigen Beamten.	Anstaltsleiter im Umfange des den Provinzialbehörden zustehenden Ordnungsstrafrechts.	Beschwerde an den Oberpräsidenten binnen zwei Wochen. Gegen dessen Bescheid Klage beim OVG. binnen zwei Wochen.
887	§ 6 Ziff. 2, 4. Verfahren auf Entfernung aus dem Amte sowie Entscheidung über Dienstunfähigkeit gegen die unter Nr. 885 näher bezeichneten Anstaltsbeamten.		
	a, b } Wie bei Nr. 884.	Wie bei Nr. 884.	Wie bei Nr. 884.
888	§ 6 Ziff. 3, 4. Verfahren auf Entfernung aus dem Amte sowie Entscheidung über Dienstunfähigkeit gegen die unter Nr. 886 näher bezeichneten Anstaltsbeamten.		
	a) Einleitung des Verfahrens und Ernennung des Untersuchungskommissars,	a) Anstaltsleiter.	
	b) Ernennung des Staatsanwalts 1. beim Bezirksausschuß, 2. beim OVG.	1. Oberpräsident, 2. Minister des Innern.	
	c) Disziplinarbehörde.	c) Bezirksausschuß.	Berufung an das OVG. binnen vier Wochen.

Nachtrag.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
	Gesetz, betreffend die Verfassung der Realgemeinden in der Provinz Hannover v. 5. 6. 1888 (GS. S. 233).		
889	§ 4 (§ 3). Zurückweisung des Antrags auf Regelung der Verfassung einer Realgemeinde durch Statut.	Landrat[1]) unter Zustimmung des Kreisausschusses.	
890	§ 5. Entscheidung über das Bestehen der Mitgliedschaft und das Stimmgewicht.	Kreisausschuß[1]) (Beschluß).	Endgültig, aber nur für die Beschlußfassung über den Erlaß des Statuts maßgebend.
891	§ 7. a) Genehmigung des Statuts. b) Feststellung des Statuts, wenn ein solches nicht zustande kommt oder dasselbe nicht die Genehmigung des Bezirksausschusses findet, falls die Angelegenheit im öffentlichen Interesse der Regelung bedarf. c) Abänderungen des Statuts.	Zu a, b, c: Bezirksausschuß (Beschluß).	1. Hinsichtlich der Bestimmungen des Statuts über die Bezeichnung der Teilnahmerechte und des Umfanges derselben, sowie des den Mitgliedern zustehenden Stimmrechts (§ 6 Abs. 2) Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen beim Bezirksausschuß; Berufung an das OVG. 2. Im übrigen Beschwerde an den Provinzialrat binnen zwei Wochen.
892	§ 8 Ziff. 1. Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Genossenschaftsangelegenheiten der nach Maßgabe dieses Gesetzes mit einem Statute versehenen Realgemeinden.	Landrat[1]), als Vorsitzender des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz Regierungspräsident (Beschwerde bei den Aufsichtsbehörden binnen zwei Wochen).	

[1]) Für diejenigen Gemeinheiten, welche im Gemeindebezirke einer Stadt (§ 4 Abs. 5 der Hann. rev. Städteordnung v. 24. 6. 1858) belegen sind, tritt an die Stelle des Landrates (§§ 3, 4, 5 u. 8 Ziff. 1) der Magistrat, an die Stelle des Kreisausschusses im Falle der §§ 3, 4 u. 5 der Magistrat, im Falle des § 8 Ziff. 1 der Bezirksausschuß, wenn jedoch der letzte Absatz des § 6 zur Anwendung kommt, im Falle des § 8 Ziff. 1 an die Stelle des Landrates der Regierungspräsident und an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident.

Lfde. Nr.	Gegenstand der Beschlußfassung oder Entscheidung	Zuständige Behörde	Rechtsmittel
893	§ 8 Ziff. 2. Bestätigung der Beschlüsse a) auf freiwillige Veräußerungen, durch welche der Bestand des Genossenschaftsvermögens verändert wird; b) wegen Aufnahme von Anleihen auf den Kredit der Genossenschaft.	Kreisausschuß.	
894	§ 8 Ziff. 4. Der Realgemeinde gegenüber bestehende Verpflichtungen der Mitglieder können vom Vorstande nach Maßgabe der §§ 132 bis 135 LVG. (vgl. Nr. 830ff.) durch Anwendung der dem Gemeinde- (Guts-) vorsteher zustehenden Zwangsmittel durchgesetzt werden.		
895	§ 8 Ziff. 5. Klage gegen die auf Beschwerden und Einsprüche ergehenden Beschlüsse des Vorstandes der Realgemeinden betreffend: a) das Recht zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Genossenschaftsvermögens; b) das Stimmrecht in der Genossenschaftsversammlung; c) die Heranziehung oder Veranlagung zu den Genossenschaftsabgaben.	Zu a, b, c: 1. Kreisausschuß, 2. für diejenigen Gemeinheiten, welche im Gemeindebezirke einer Stadt (§ 4 Abs. 5 Hann. StO. v. 24. 6. 1858) belegen sind, Bezirksausschuß.	1. Berufung an den Bezirksausschuß, Revision an das OVG. 2. Berufung an das OVG.
896	§ 8 Ziff. 6. Verfügung der Eintragung der der Realgemeinde obliegenden, von ihr unterlassenen oder verweigerten Leistungen und Ausgaben in den Etat, bezw. Feststellung der Ausgabe (Zwangsetatisierung).	Aufsichtsbehörde (vgl. Nr. 892).	Klage der Realgemeinde bei dem Bezirksausschuß, Berufung an das OVG.; wenn der Regierungspräsident Aufsichtsbehörde ist, Klage bei dem OVG.

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

E.

F.

G.

J.

K.

L.

M.

P.

T.

U.

V.

W.

Z.

Berichtigung.

S. 73 Nr. 271 Spalte 3: An die Stelle des hannoverschen Kgl. katholischen Konsistoriums ist die Kgl. Regierung getreten (§ 26 LVG.).

